

en
den
reß
s
169

3:00 May

P. K. 120.

Vollständige Akten
in der
von Sr. Kayserlichen Majestät
dem regierenden
Herrn Burggrafen von Kirchberg
in der
künftigen Sahn = Sachsenburgischen
Successions = Sache
per Rescriptum de 7. Januarii 1787.
aufgetragenen
Untersuchungs = Sache
mit den
darinn erstatteten Commissarischen Berichten
und weiter
ergangenen Reichshofraths Conclusis.



I 7 8 7.

Gelehrte Anzeigen
von der Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften
in Berlin
ausgegeben von
Johann Friedrich Schlegel
in Berlin
Verlag der Buchhandlung
von C. F. Neumann, Neudamm
1831



L, 148

1831





Verzeichniß der abgedruckten Akten.

- Seite
- 5 — 8. Reichshofraths-*Conclusum* vom 7. Jänner 1737., welches Memb. II. & III. den von Sr. Kayserl. Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg erteilten Befehl und Auftrag zur Untersuchung u. s. w. enthält.
- 9 — 64. Das vollständige Untersuchungs-*Protocoll*.
65. Beylagen zum Untersuchungs-*Protocoll*. [1] bis [4] sind nicht in extenso, sondern nur so wie sie an den Kayserl. Reichshofrath eingeschickt worden, abgedruckt.
65. [5] Des Herrn Burggrafen Subdelegation und Bevollmächtigung des Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen Regierungsraths Marchand zu dieser Untersuchung.
- 66 — 67. [6] bis [9] Vier Vorstellungen der hachenburgischen Regierung an ihren Herrn, worinn Sie um Untersuchung bittet, gegen die Anschlagung der Patente vor der Untersuchung aber protestiret.
68. [10] [11] Zwey darauf erlassene Resolutionen des Herrn Burggrafen.
- 68 — 69. [12] Schreiben der vermittelten Frau Burggräfinn an den regierenden Herrn Burggrafen wegen Anschlagung der Patente vor der Untersuchung.
69. [13] Des regierenden Herrn Burggrafen Antwort darauf.
- 69 — 71. [14] Promemoria der regierenden Fürstinn zu Neuwied an den regierenden Herrn Burggrafen, worinn mehrere Unterthanen, so an die Comtesse Isabelle und den Erbprinzen von Weilsburg geschuldigt haben, nachhaft gemacht werden.
- 71 — 72. [15] Eidliche Reversalien des S. Commissions-Sekretarius Fr. Ehr. Schmidt.
- 72 — 74. [16] Schreiben der Burggräflichen Regierung an den Subdelegatum gegen die Anschlagung der Patente, worauf derselben die Resolution vom 25ten März erteilt worden ist.
74. [17] Vorstellung gedachter Regierung an den Herrn Burggrafen, worinn Sie Demselben von ihrem vorigen Schreiben Nachricht giebt.
75. [18] Schreiben der vermittelten Frau Burggräfinn an den Herrn Burggrafen, worinn Sie gegen die Anschlagung der Patente appellirt.
75. [19] Des Herrn Burggrafen Antwort darauf.
76. [20] Schreiben des Herrn Fürsten Reuß zu Greiz an den Herrn Burggrafen wegen der Anschlagung der Patente.
- 76 — 77. [21] Des Herrn Burggrafen Antwort darauf.
77. [22] [23] Zwen Promemoria der Burggräflichen Regierung an den Subdelegatum, worauf dieser die Resolution vom 27ten März erlassen hat.
- 77 — 78. [24] Schreiben des Regierungsraths Winder von Weilsburg, als Rathes der Durchl. Frau Vormünderinn, vermittelten Burggräfinn von Kirchberg, an den Subdelegatum, damit die Zeugen bey den Verhören auch über gewisse angegebene Fragstücke vernommen werden möchten, worauf die Resolution vom 28ten März erlassen worden ist.

- Seite
- 78 — 79. [25] [26] Schreiben der Frau Fürstin von Kirchberg an den regierenden Herrn Burggrafen, um den Verböden einen von ihr requirirten Notarius beywohnen zu lassen, weßß der Antwort darauf.
- 79 — 80. [27] Eidesformel, nach welcher die Burggräflich-Sayn-Hachenburgische Unterthanen eigentlich huldigen müssen.
80. [28] [29] Betreffen zwey Fürstlich-Neumiedischer Seits vorgeschlagene Zeugen, welche ihr ehemals vor einem Notarius abgelegtes Zeugnis vor der Commission nicht eingesehen wollen.
81. [30] Auszug Schreibens der Fürstin zu Neumied, worinn Dieselbe noch einen Unterthanen denuncirt, welcher unrechtmäßig gehuldigt haben solle.
81. [31] Eidesformel wornach die von der Commission als Zeugen abgehörten Unterthanen verpflichtet worden.
- 81 — 83. [32] [33] Vorträge der Burggräflichen Regierung bey der Commission, worauf diese die Resolution vom 18ten April im Protocolle erlassen hat.
- 83 — 89. [34] Rotulus der eidlichen Aufzagen, wie solche von den abgehörten Unterthanen nach genedigtem summarischen Verböde auf die daraus entworfenen besondere Fragstücke ertheilt worden sind.
- 89 — 90. [35] Schreiben der Durchl. Frau Burggräfinn an den regierenden Herrn Burggrafen um die Mittheilung der Untersuchungsacten u. s. w.
- 90 — 91. [36] Eine Beilage des vorigen Schreibens, welches ein älterer Brief an den Herrn Burggrafen ist, worinn um die Beschleunigung der Untersuchung angefleht worden war.
91. [37] Celsissimi Antwort auf [35]
92. [38] Anzeige der Burggräflichen Regierung, daß sie ihre Vernehmung nachstens einreichen werde.
- 92 — 114. [39] Die Hauptvernehmung der Burggräflichen Regierung bey der Commission, oder vielmehr die Vertheidigung derselben.
- 115 — 116. Des regierenden Herrn Burggrafen vorläufiger Bericht an Se. Kaiserl. Majestät von dem Empfang des allerhöchsten Befehls zur Untersuchung, wie solche angefangen, und warum die Patente vor der Untersuchung angeschlagen worden.
- 117 — 118. Celsissimi allerunterthänigster Commission's. Schlußbericht an Kaiserliche Majestät, de dato Hachenburg den 13ten May 1786.
- 118 — 123. Subdelegations-Commissionsbericht des Subdelegati Regierungsrath Marchand an den Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato Hachenburg den 13ten May 1786.
- 123 — 125. Reichshofrath's. Conclufum vom 23ten May 1786., worinn das Verfahren des Herrn Burggrafen gemißbilligt, und demselben weitere Vorschrift deswegen ertheilt worden ist.
- 125 — 128. Des Herrn Burggrafen allerunterthänigster Bericht auf dieses allerhöchste Rescript, de dato Hachenburg den 23ten Junii 1786.
129. Beilage zu vorsehendem Berichte, wodurch die Beschaffenheit des Burggräflich-Sayn-Hachenburgischen Huldigungsprotocolls beurkundet wird.
- 129 — 130. Das auf vorsehenden Bericht ergangene Reichshofrath's. Conclufum vom 19ten December 1786.

Allerhöchste



Allerhöchste Kayserliche Resolution,
die fünftige
Savn-Hagenburgische Succesion betreffend.

Sabbathi 7ten Januarii 1786.

Die fünftig Savn-Hagenburgische Succesion betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, deme zufolge

I. Ponatur der Grafen Christian zu Savn-Wittgenstein-Berlenburg und Johann Friederich zu Savn-Wittgenstein-Wittgenstein allerunterthänigste Verwahrungsanzeige de praesentato 15. Martii an. praet. ad Acta.

II. Cum inclusione Exhibitorum de praef. 15. Martii *) 23. Sept. und 3. Octobris an. praet. und der membro III. enthaltenen Kayserl. Patenten in copia & originali in ordine ad publicandum, rescribatur dem regierenden Burggrafen August zu Kirchberg: Kayserl. Majestät seyen durch die beygeschlossenen Exhibita von der Frau Fürstin zu Wied, als eventuellen Savn-Hagenburgischen Erbfolgsprätendentin die unerwartete Anzeige geschehen, welchergestalt die Vormundschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella, unter Begünstigung und Mitwirkung seiner Burggräflichen Regierungskanzley wider sein des Burggrafen Wissen und Willen sich schon seit mehreren Jahren anmaßen, nicht nur bey Annahme neuer Unterthanen die Verpflichtung auch namentlich auf gedachte Isabella als vorgeblich dereinstige Erb-

*) Ist vermuthlich in der Expedition überseszen, und wird wohl heißen müssen de praef. 16. Aug.

Erbsolger zu, sondern auch neuerdings sogar auf den mit ihr angeblich verlobten Erbprinzen zu Nassau-Weilburg erstrecken zu lassen.

Gleichwie nun Kayserliche Majestät keineswegs gestatten könnten, daß durch derley auf eine allen Rechten zuwiderlaufende Präcipirung des Besitzes abzuleitende Handlungen dem einen, oder dem andern Erbfolgspräsidenten, in dereinstiger rechtlichen Besitzergreifung einigcs Präjudiz verursacht werden möge; als sänden Kayserliche Majestät sich allgeredest bewogen, diese sämtliche ungehörliche Verpflichtungen, wenn es sich damit angebrachtermaßen verhalte, dergestalt für nichtig und unverbindlich zu erklären, daß solche, insofern man sich von Seiten der Burggräflichen Vormundschaft dadurch schon der Zeit auf den künftigen Successionsfall einigen Besitz zu erwerben intendire, ohne alle Wirkung seyn sollen, sondern befehlen Ihme Burggrafen annehmst, was es mit der angeblichen, auch dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg geleisteten Huldigung, und der Bethheiligung seiner Regierungskanzley an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe, sofort gehörig zu untersuchen, und nach Befund der Sache derselben derley Unternehmen für die Zukunft schärfest zu untersagen, sämtliche in oberwehnter Absicht auch dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg mit Pflichten belegte Unterthanen derselben sofort zu entlassen, diesem vorgänzig aber **) die beygeschlossenen Patentcs allenthalben im Land unverzüglich bekannt machen und affigiren zu lassen, und endlich über dessen Vollzug in terminis 2. mens. an Kayserliche Majestät seinen allerunterthänigsten Bericht einzufenden.

III. Fiant Patentcs Caesar. an sämtliche Unterthanen der Grafschaft Sayn-Hachenburg tenoris:

Nachdem Kayserl. Majestät sich allgeredest veranlaßt befänden, die von den unter ihnen befindlichen neuangenommenen oder angehenden Unterthanen vorgeblich eine geraume Zeit her nicht nur der minderjährigen Burggräfin Isabella, sondern auch sogar dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg geleistete Pflichten, wodurch man von Seiten der Burggräflichen Vormundschaft schon von nun an einen Besitz auf den zukünftigen Erledigungsfall zu erlangen den Bedacht haben solle, wenn es hiemit die angezeigte Beschaffenheit habe, unter dem heutigen daeo als ganz unverbindlich, unwirksam, auch als den übrigen Erbschaftsprätendenten vollkommen unvorthellig zu erklären; als wollten Allerhöchstdieselben solches gesammten Unterthanen zu ihrer Nachachtung und Wissenschaft, daß sie Unterthanen durch

**) In mehreren Abschriften und Abdrücken dieses Conclufi befindet sich hier noch das Wort *so dan n* eingeschaltet, das von Sr. Kayserl. Majest. allerhöchst vollzogene Original-Rescript enthält aber solches nicht.

durch diese Verpflichtung sich auf den Erledigungsfall als schon verpflichtet nicht anzusehen, sondern lediglich an denjenigen unter den Erbschaftsprätendenten zu halten hätten, welcher zum ersten den Befehl auf eine mit keiner öffentlichen Gewalt verbundene Art zu ergreifen suchen werde, andurch allergnädigst bekannt machen.

IV. Cum simili inclusione der Fürstl. Wiedtischen Exhibitorum rescribatur quoque dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg: Aus den beygefügeten Exhibitis werde Herr Fürst des mehrern entnehmen, was die Frau Fürstin zu Wied unter andern in Rücksicht auf ihn Herrn Fürsten und respect. seinen Herrn Erbprinzen allerunterthänigst vorgestellt habe; Kayserl. Majest. hätten nun zwar in Betracht der darinnen enthaltenen widerrechtlichen Vorgängen, wodurch sich die Vormundtschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella zum offenbaren Nachtheil der übrigen Eventualsuccessionsprätendenten annoch bey Lebzeiten des regierenden Burggrafen August in eine Art von Befehl zu schwingen gedente, bereits unter heutigem dato die angemessene Weisung an den Burggrafen zu Kirchberg und dessen sämtliche Unterthanen ergehen lassen, Allerhöchstdieselbe wollten aber auch ihn Herrn Fürsten andurch insbesondere von Obristreichlichen Amts wegen allergnädigst ermahnet, und ihm ernstgemessen anbefohlen haben, sich für die Zukunft aller Einmischung in diese Successionsache, so wie aller ferneren Leistung einigen militärischen Beystandes nach Maßgabe der in dieser Sache unterm 28. Febr. anni præc. erlassenen Obristreichlichen Weisung gänzlich zu enthalten, und, wie er diesem Kayserl. Befehl nachzukommen gedente, in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen, damit Allerhöchstdieselbe sich nicht in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, nach Verfluß der ihm Herrn Fürsten zur Einreichung seiner Partitionserklärung anberaumten Frist sofort die angemessene Reichsgesetzmäßige Vorkehrungen zu treffen.

V. Rescribatur quoque cum inclusione Exhibiti de præf. 16. Aug. anni præc. dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien &c.: Kayserl. Majest. habe die in der Anlage enthaltene Anzeige so unerwartet als befreundlich seyn müssen, wosmaßen Herr Fürst keinen Anstand genommen haben solle, bey Gelegenheit der Leibeschwachheit, womit der regierende Burggraf zu Sayn-Hardenburg im Winter 1783. *** überfallen worden ist, die von der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundtschaft nachgesuchte und auf Erlangung des Landesbesitzes abgezielte militärische Assistentz zu leisten, und zu diesem Ende einem Theil seiner Mannschaft bereits die wirkliche Ordres ertheilet zu haben. Allerhöchstdieselben wollten daher Ihn Herrn Fürsten andurch allergnädigst erinnert und ernstgemessen angewiesen haben, sich aller militärischen

***) Wird wohl vielmehr 1784. seyn müssen.

Beystandsleistung, so wie aller Theilnehmung an dieser Successionsangelegenheit unter den widrigenfalls zu erwartenden Reichsgesetzmäßigen Verfügungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und wie er diesem die gehorsamste Folge zu leisten gedenke in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

VI. Lassen es Kayserl. Majestät bey der von der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft in exhibito de præf. 21. Nov. a. p. geschenehen Erklärung, dem Concluso de 28. Febr. an. præf. auf das pünctlichste nachleben zu wollen, allergnädigst betwenden, und wird

VII. sowohl derselben, sothaner Erklärung auf keine Art entgegen zu handeln, auferlegt, als auch den übrigen Successionsprätendenten terminus duorum mensium ex officio anberaunet, um innerhalb derselben allerunterthänigst anzuzeigen, wie sie dem membro 3^{tio}, jekterwehnten Conclusi die gebührende Folge zu leisten gedenken, als ansonsten die Sequestration der gesammten Sayn-Hachenburgischen Landen auf den Erledigungsfall ohne weiters ex officio angeordnet werden solle.

VIII. Ingungatur dem Reichshofraths Thürhüter, vorstehendes Membrum Conclusi den gesammten Erbfolgsprätendenten behdrig zu insinutren, und de facta insinuatione zu docitren.

IX. Hat das Burggräflich-Kirchbergische Communicationsgesuch vorwaltenden Umständen nach nicht Statt.

X. Ponantur die von der Frau Fürstin zu Wied und der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft überreichte Mandata proc. ad Acta.

XI. Wird die Fürstlich-Salmische Vormundschaft in Ansehung der in Exhibito de præf. 9. Decembris ann. præf. gestellten petitorum, auf obstehende Kayserliche Anordnungen verwiesen.

J. G. v. Hofmann mppr.

Protocoll



Protocol

in der, von Sr. Kaiserl. Majestät dem regierenden Herrn Burg-
grafen von Kirchberg

in der

künftigen Sann-Hachenburgischen Successionsache

per Refer. de 7. Jan. 1786

aufgetragenen Untersuchungssache.

Hat Beylagen [1] bis [39]

Actum Hachenburg den 24^{ten} März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand,
und meiner, des Commissions-Secretarius, Schmidt.

Nachdem in der, von Allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät durch ein höchst
verehrl. Reichshofraths Conclufum vom 7ten Jänner dieses Jahres,
die künftige Sann-Hachenburgische Succession betreffend, dem regierenden Herrn
Burggrafen von Kirchberg allergnädigst anbefohlenen Untersuchungssache, von
Sr. Hochgräflichen Gnaden der Fürstlich Anhalt-Schaumburgische Herr Regie-
rungsrath Marchand zum Subdelegato gnädigst verordnet, und ich dabey zugleich
zum Secretarius bestellt worden; So überbrachte anheute bey Eröffnung der
Commission gedachter Herr Regierungsrath Marchand das von dem hohen Herrn
Commissario ihm eingehändigte allerhöchste Kaiserliche Rescript mit den demselben
angefügt gewesenen Hochfürstl. Wiedischer Seits bey dem höchstpreisl. Kaiser-
lichen Reichs-Hofrathe unterm 17ten August, 23ten September und 17ten Oct.
vorigen Jahres übergebenen Vorstellungen, desgleichen sein von dem regierenden
Herrn Burggrafen von Kirchberg als Subdelegatus erhaltenes Commissorium vom
18ten laufenden Monats, jedoch, wegen dem nunmehr erhaltenen Kaiserlichen
Originalrescripte, ohne die davon beygefügt gewesene Abschrift, zur Commission.
Ferner übergab derselbe vier von des gedachten Herrn Grafen Hochgräflichen
Gnaden ihm eingehändigte Vorstellungen seiner Regierung vom 2ten, 4ten, 6ten
vorigen und 24ten dieses Monats, nebst einer Abschrift von Hochhero zweyen
darauf heute ertheilten Resolutionen, in Befolge welcher die allerhöchsten Patente
in nächsten Tagen in den dreyzehn Kirchspielen ihrer Grafschaft Hachenburg öf-
fentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden sollten.

E

Zwar

Zwar habe die verwittvete Frau Burggräfin in einem an Celsissimum Commissarium heute erlassenen und von Hochdemselben zur Commission gegebenen Schreiben gegen die Bekanntmachung vor der Untersuchung Vorstellungen gemacht, Celsissimus aber in dem abschriftlich ebenfalls ad Commissionem gegebenen Antworschreiben, unter Beziehung auf die angeführten an die Regierung heute erlassenen Resolutionen, für die unverzügliche Verkündung der allerhöchsten Patente kürzlich folgende unwiderlegliche Bewegungsgründe angezeigt:

1) Solle, nach den bestimmten und deutlichen Worten des Kaiserlichen Rescripts die Verkündung der Patente, der Untersuchung vorgängig geschehen, weil es im Original heiße: „Diesem (nicht dieses) vorgängig, aber unsere in Originali und Copia beygeschlossenen Patenten allenthalben unverzüglich bekannt zu machen und affigiren zu lassen.“

2) Wären die Patentes nur vorläufig und Bedingungsweise mit den Worten: „Wenn es hiermit seine angeblide Richtigkeit habe zc. daß die vorgebeßlich geleisteten Pflichten zc.“ eingerichtet; mithin nach der Untersuchung schlechterdings unbrauchbar, welches also der Intention Sr. Kaiserlichen Majestät, Allerhöchst welche die Patente ausgefertigt dem Rescripte belegen ließen, schnurstracks zuwider seyn würde.

3) Enthalte das allerhöchste Rescript noch die besondere Verordnung: daß nach vollendeter Untersuchung, die mit Pflichten gegen die junge Burggräfin oder den Erbprinzen von Weilburg etwa belegt befundenen Unterthanen Derselben noch besonders und positive (nicht Bedingungsweise) von Sr. Hochgräflichen Gnaden entledigt und entlassen werden sollten; Folglich Hochdieselben sich gemüßigt sähen, es bey der verfügten Bekanntmachung bewenden zu lassen.

Weiter wurde von demselben ein von der Frau Fürstin zu Wied-Hochfürstlichen Durchlaucht an Celsissimum eingeschicktes Promemoria vom 20ten dieses, worinn noch mehrere Unterthanen denunciirt enthalten seyn, welche theils der jungen Gräfin Louise Isabelle, theils zugleich dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg gehuldigt haben sollten, ad Acta geliefert, und dabey zu Protocoll gegeben, wie Celsissimus Commissarius sich weiter geäußert hätten: Da Hochdero Regierung die ihr Schuld gegebenen unrechtmäßigen Huldigungen der neu aufgenommenen Unterthanen an die junge Burggräfin Louise Isabelle oder gar an den mit Derselben verlobten Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg gänzlich in Abrede stelle; so werde mit den Abhörungen der in den am höchstpreisllichen kaiserlichen Reichshofrath Fürstlich Wiedischen Seits exhibirten Vorstellungen nahmhaft gemachten Landesunterthanen der Anfang der Untersuchung zu machen seyn.

Sodann übergabe ich, der Secretarius, meine als Actuarius Commissionis ausgestellten eidlischen Reversales, und wurde darauf

Resolvirt

- 1) Werde das von Allerhöchst Sr. kaiserlichen Majestät an des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräfliche Gnaden allergnädigst erlassene Rescript, mit den dreyn Hochfürstlich Wiedischen R. H. 1. 2. 3. 4. Ratfs-Exhibicis sub [1] [2] [3] [4];

Des-

5. Desgleichen das Commissorium sub [5];
 6. 7. 8. 9. Nicht weniger die Vorstellungen der Regierung sub [6] [7] [8] [9], mit
 10. 11. den zweyen darauf erfolgten Resolutionen in Abschrift sub [10] [11]; fer-
 12. ner das Originalschreiben der Frau Burggräfinn sub [12] und die Ant-
 13. wort Celsissimi darauf sub [13]; und endlich das Hochfürstlich Wied-
 14. ische Promemoria [14] zu den Acten zu registriren verordnet; Sodann
 2) wurden die vom Secretario et Actuario Commissionis Schmidt aus-
 gestellten eidlichen Reversales für dessen wirkliche Verpflichtung hiermit
 angenommen, und sub [15] gleichfalls zu den Acten zu legen verfügt.
 15. 3) Sollte wegen Abhörung der Hochfürstlich Wiedischer Seite nachmahft ge-
 machten Unterthanen mit nächstem das weitere resolvirt werden.

Actum Hachenburg den 25^{ten} März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsrath Marchand,
 und meiner des Commissions-Secretarius, Schmidt.

Gabe Herr Subdelegatus zu Protocoll: daß heute frühe zwey angebliche No-
 tarien bey ihm gewesen seyen, welche Namens der verwitweten Frau Burggräfinn
 von Kirchberg Hochfürstl. Durchl. gegen die Bekanntmachung der Kaiserl. Patente
 vor der Untersuchung protestiren und allenfalls davon an Kaiserl. Majestät appelliren
 wollen. Von ihm seye aber zur Antwort gegeben worden, daß die Anschlagung sol-
 cher allerhöchsten Patenten gar nicht in seinem Commissorio begriffen sey, sondern
 des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden solche für sich veranstalten
 würden. Dieselben möchten daher der Fürstinn Durchlaucht seinen unterthänigsten
 Respect versichern, und dabey melden, wenn Höchstieselben etwa für nöthig befän-
 den, gegen solche Anschlagung Ihre Rechte zu wahren, solches bey dem Herrn
 Burggrafen selbst geschehen müsse.

Seines Erachtens sey es aber unwidersprechlich, daß mehrgedachte Anschlagung
 vor der Untersuchung hergehen müsse; und Ihre Hochfürstl. Durchl. möchten nur
 dabey gnädigl. bedenken, daß der Herr Burggraf als regierender Landesherr allen-
 falls auch ohne allerhöchste Kaiserl. Befehle dergleichen bloß Bedingungsweise
 eingerichtete Verkündigungen an ihre Unterthanen erlassen könnten. Nach dem Na-
 men der beyden Notarien habe er übrigens nicht gefragt, sondern dieselben wären
 nach diesem sogleich wieder fortgegangen.

Eodem Nachmittags

Uberschickte hiesige Hochgräfl. Regierung eine vom heutigen datirte Vorstellung
 an den Herrn Subdelegatum, Regierungsrath Marchand, im kurzen folgenden
 Inhalts: Daß die Bekanntmachung und Anschlagung der Kaiserl. Patente, dem
 Buchstaben des Rescripts zufolge, nicht vor sondern nach der Untersuchung ge-
 schehen müsse, und dieselbe wirrigenfalls dagegen protestirt haben wolle. Desglei-
 chen übersandten Celsissimus Commissarius ebenfalls eine Vorstellung Ihrer Re-
 gierung an Hochdieselben, worinn Dieselbe von Ihrer Vorstellung in die Commis-
 sion bey Hochdieselben die Anzeige macht, und zugleich berichtet, daß Sie zu allem
 bereit sey, was bey bevorstehender Untersuchung zu Ihrem Vebuh dienen könne,
 sobald Sie nur von dem Gang und der Folge des Untersuchungs-geschäfts legale No-
 tij erhalten werde.

C o m m i s s i o .

1) Werden die von Hochgräflicher Regierung gemachten Vorstellungen sub 16. 17. [16] [17] ad Acta zu registriren verordnet.

2) Communicetur derselben Copia commissorii cellissimi, woraus dieselbe ersehen werde, daß die Anschlagung der Patente nicht in dem Auftrage des Subdelegati begriffen sey, folglich bey Ihm keine Protestation dagegen eingewendet werden könne. Uebrigens sey Cellissimo davon unterthänigste Relation gemacht, und von Hochdenfelben darauf zur Antwort ertheilt worden: daß Hochdieselben nach den Ihrer Regierung 10. II. ertheilten Resolutionen vom 24ten curr. [10] [11] actorum Commissionis von der Befolgung des ganz klaren, dürren, buchstäblichen Sinnes des Allerhöchsten Rescripts, welches Hochgräfl. Regierung auf Verlangen von der Commission in Originali vorgezeigt, auch davon Abschrift ertheilt werden wird, sich durch keine eigenwillige und völlig ungegründete Auslegungen irre machen, und dadurch die Ungnade Sr. Kaiserl. Majestät sich zuziehen lassen würden, vielmehr es bey der einmal befohlenen Anschlagung der ohnehin blos Bedingungsweise und generaliter eingerichteten Kaiserlichen Patente, welche vor der dem Herrn Burggrafen im Rescripte noch besonders und ausdrücklich vorbehaltenen und von jener separirten, erst nach der Untersuchung vorzunehmenden speciellen Entlassung voraus gehen soll, lediglich sein Verwenden haben solle.

Commissio müsse dabey Hochgräflicher Regierung in schuldiger Hochachtung bemerklich machen: wie Subdelegatus seine Verbindlichkeiten und Obliegenheiten so genugsam zu kennen glaube, daß er darüber keine besondere Belehrungen bedürfen werde, und wenn derselbe auch in Geschäftsachen, so nicht in seinem Commissorio begriffen seyen, auf Befragen seine Meinung sagen müsse, so pflege er solche nach Ueberzeugung zu eröffnen, ohne dabey die an sich auch unmögliche Rücksicht mit darauf zu nehmen, ob solche nach dem Gefallen eines jeden eingerichtet sey; Und hoffe er daher, wenn künftig einmal wieder seine Beurtheilung einer Sache von derjenigen einer Hochgräflichen Regierung verschieden seyn sollte, dieselbe Ihn mit Empfindlichkeiten darüber zu verschonen geneigt seyn werde.

3) Detur Hochgräflicher Regierung Copia Protocolli hodierni et Resolutionis.

Actum Hachenburg den 26ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

Ueberschiedten Cellissimus:

1) Ein Schreiben der vermittelten Frau Burggräfinn von Kirchberg Hochfürstl. Durchl. vom gestrigen Dato des Inhalts: Wie höchst Dieselben überzeugt wären, daß

daß die Bekanntmachung der Patente vor der Untersuchung den allerhöchsten Auftrag überschreite, mithin Höchst dieselben davon an Kaiserl. Majestät als den Allerhöchsten Committenten zu appelliren sich bewogen sähen.

2) Eine Abschrift der von dem Herrn Burggrafen sogleich darauf ertheilten Antwort, enthaltend: Daß Höchst dieselben von dem Buchstaben des allerhöchsten Rescripts auf keine Weise abzugehen vermöchten, welcher nach den bereits angezeigten Gründen die Publication der Patente vor der Untersuchung auferlege, zumalen noch weiter in dem mehrgenannten allerhöchsten Rescripte, eine nach der Untersuchung vorzunehmende specielle, positive Entlassung Höchstenselben noch besonders und ausdrücklich vorgeschrieben sey, welche mit der in den Kaiserlichen Patenten enthaltenen generellen, hypothetischen oder eventuellen Entbindung unmöglich zu gleicher Zeit bekannt gemacht werden könne, folglich diese vor jener nothwendig vorausgehen müsse; Und da Höchst dieselben die allerhöchsten Befehle nur wörtlich befolgen wollten, so sähen Höchst dieselben nicht ab, was die Appellation bewirken könne, daher Sie deren Erfolg allenfalls ruhig abwarten wollten, und es übrigens bey der verfügten Verkündigung sein Bewenden haben müsse.

3) Ein Schreiben des regierenden Fürsten Neus zu Greiß Hochfürstl. Durchl. vom 17ten curr. des Inhalts: daß die Kaiserl. Patente erst nach der Untersuchung publicirt werden müßten, mithin Sie dieses auch erwarteten, widrigenfalls Höchst dieselben zu Beschwerden allerhöchsten Orts veranlaßt werden würden.

4) Eine Abschrift des darauf ertheilten Antwortschreibens von 26. d. M., worinn Höchst dieselben neben Anführung der in diesem Protocoll bereits Auszugsweise angezogenen Gründen noch bemerkten, daß sogar der im Concluso befindliche Ausdruck sodann in dem Original-Rescripte ausgelassen worden sey, welches noch mehr bestärke, daß die Bekanntmachung der Patente vor der Untersuchung vorausgehen müsse. Endlich gab Herr Subdelegatus zu Protocolle, wie Celsissimus ihm zugleich eröfnet hätten: Daß die allerhöchste Kaiserl. Patente, Morgen als den 27ten d. M., in Hochders ganzen Grafschaft verkündet und angeschlagen werden sollten.

C o m m i s s i o .

1) Wären die von Celsissimo überschiedten zwey Schreiben nebst den dar-
18. 19. auf erfolgten Antworten sub [18] [19] [20] [21] ad Acta zu registriren.
20. 21.

2) Seyen Ee. Hochgräfliche Gnaden, mittelst Vorzeigung dieses Protocolls, unterthänig zu ersuchen, diejenigen von Hochders Unterthanen, welche in den Anlagen zu den Hochfürstlich Wiedischer Seite bey dem höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrathe eingereichten Exhibitis [2] [3] [4] als Deponenten vorkämen, nemlich: Wilhelm Weber, und Johannes Mener von Minnersbach, Wilhelm Urtheil und Philipp Meyer von Rister, Joh. Christ. Oberneu und Joh. Georg Heuberger von Eichen, auf künftigen Dienstag als den 28ten d. M. Vormittags, um ad Protocollum vernommen zu werden, hierher zu befehlen, und coram Commissione sitiren zu lassen.

D

Actum

Actum Hachenburg den 27ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Mar-
chand, und meiner, des Secretarius Commiff. Schmidt.

Ueberschickte Hochgräfliche Regierung ein Promemoria vom heutigen dato des
Inhalts: Wie sie, in Ansehung der gegen alle Vorstellungen beschlossenen Kund-
machung der Patente, es bey Ihrer Verufung auf Kaiserl. Majestät um so mehr
bewenden lassen müsse, als der Erfolg von wenig Tagen klar machen werde, daß
das Materiale der vom Kaiserl. Reichshofrathe verordneten Verständigung des Publici
ein Non-Ens, folglich dessen Voraussetzung ein Widerspruch sey, der allerhöchste
Richter aber die dadurch der Regierung zugefügte Kränkung seiner Beherrschung
würdig finden werde. Uebrigens gewärtige hochgedachte Regierung vor allen Dingen
die Mittheilung der bey dem höchstpreisllichen Reichshofrathe gegen sie erfolgten An-
zeigen und Bescheinigungen, um Ihre Nothdurft darauf wahrnehmen zu können.

Bald darauf übersandte hochgedachte Regierung ein zweytes Promemoria von
heute dahin: Da die Bürger hiesiger Stadt nicht von der Regierung, sondern von
dem Stadtrathe, auf einen von Altersher gewöhnlichen Bürger- und Befasseneid
verpflichtet würden, dieselbe anheim geben wolle, ob gleichwohl auch in hiesiger
Stadt die beschlossene Kundmachung der Kaiserl. Patente vorgenommen werden solle.

C o m m i s s i o.

- 1) Werden die von Hochgräfl. Regierung heute übergebenen beyde Vorstel-
22. 23. lungen sub [22] [23] ad Acta zu registriren verordnet.
- 2) Seye derselben in Ansehung der Kundmachung der Patente zu antworten:
Da allerhöchst Se. Kaiserl. Majestät in den Patenten keineswegs für
gewiß und ungezweifelt annehmen, daß die vorgeblich geschehenen Ver-
pflichtungen der Unterthanen ihre Richtigkeit hätten, so könne Commissio
auch auf den Fall, daß das Materiale der verordneten Verständigung
des Publici bey der Untersuchung nicht gegründet befunden würde, noch
keinen Widerspruch darinn finden, wann die Bekanntmachung der blos
Bedingungsweise eingerichteten Patente dennoch geschehen sey.
- 3) In Rücksicht der nachgesuchten Mittheilung der bey dem höchstpreisllichen
Reichshofrathe geschehenen Anzeigen: Da Celsissimo Commissario nicht
die Verhandlung einer Klagsache, sondern die Vornehmung einer Un-
tersuchung aufgetragen worden sey; so könne Commissio die bey dem
höchstpreisllichen Kaiserl. Reichshofrathe vorgebrachten Anzeigen um so
weniger mittheilen, als in dem höchstverehrllichen Conclufio vom 7ten
Jänner dieses Jahres membr. IX. sogar das Burggräflich Kirchbergische
Communications-Gesuch darum abgeschlagen worden, und zu Einbrin-
gung einer Vertheidigung, welche Commissio niemals erschwehren, viel-
mehr auf alle Art jederzeit zu erleichtern suchen werde, es gegenwärtig
noch zu frühe sey.
- 4) So viel die Verkündigung der Kaiserl. Patente hier in der Stadt an-
betreffe; würden Celsissimus Commissarius solche aus dem Grunde
auch darinn haben vornehmen lassen müssen, weil Allerhöchst Se. Kaiserl.
Majestät

Majestät ausdrücklich befohlen hätten, dieselben allenthalben im Lande bekannt zu machen.

5) Derur. Hochgräf. Reg. Copia Protoc. hod. et Resolutionis.

Actum Hachenburg den 28ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, Commissions-Secretarius Schmidt.

In dem, vermöge Commissions-Resoluti vom 26ten dieses Membr. II., auf heute angelegten Termin erschienen, der geschehenen Requisition zufolge, nachfolgende Unterthanen, und wurden einer nach dem andern, nach dem ein jeder derselben vorher auf das ernstlichste ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor dem Allwissenden verantworten, und demnächst mit einem körperlichen Eide erhärten könne, auch einem jeden über die Sache der nöthige Vorhalt geschehen, sämmtlich zu Protocolle vernommen; Wo sodann

1) Wilhelm Urtheil aus Niester, römisch catholischer Religion, 36 Jahr alt, deponirte: Er sey vor ungefehr 6 Jahren auf der Regierung von dem Herrn Regierungs-Inspector Neusch verpflichtet worden, nebst noch einem, dessen Namen er nicht mehr wisse, wohl aber, daß solcher aus Mörlen gewesen sey. Der ganze Inhalt der Verpflichtung sey ihm nicht mehr bekannt, aber so viel erinnere er sich noch ganz fest, daß er also gehuldigt habe: „Unserem jetzt regierenden Herrn Burggrafen, und nach dessen Tode unserer Comtesse ic.“

Inst. 1. Ob der Namen der Comtesse dabey genannt worden sey?

Resp. Vermuthlich sey es geschehen, er könne es aber nicht mehr mit Festigkeit sagen.

Inst. 2. Ob ihm mehrere Unterthanen bekannt wären, die eben so wie er gehuldigt hätten?

Resp. Er könne mit Gewisheit weiter niemand angeben, als den aus Mörlen, der mit ihm zugleich gehuldigt habe. Ohne Zweifel würden sich noch mehrere, wenn solche nicht die Furcht von der Aussage der Wahrheit abhalte, erinnern, wie sie gehuldigt hätten. Vor nicht gar langer Zeit aber, bald nachher als die gedruckten Kaiserl. Resolutionen unter die Bauern gekommen seyen, habe ihr Schultheiß Schmidt, dem Sendeschöffen Johann Adam Braun sämmtliche junge Unterthanen, welche erst kürzlich gehuldigt gehabt hätten, aufgeschrieben gegeben, welcher sie sodann befragt habe; wie sie gehuldigt hätten. Seit der Zeit wolle keiner von denselben mehr wissen oder sagen, wie er gehuldigt habe, und es wäre solches auch gegenwärtig, den Umständen nach, eine schwere Sache, da dem Vernehmen nach die Regierung nicht eingesehe, daß sie auch der Comtesse habe huldigen lassen. In dessen habe der mit ihm und dem Sendeschöffen Braun hieher gekommene Philipp Meyer unterwegs, als der Braun den letzteren gefragt hätte, ob er der Reden noch geständig sey, nemlich, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen, und der Comtesse habe huldigen müssen? mit Ja geantwortet.

Jedoch habe er Deponent vernommen, daß des Philipp Meyers Schwager denselben bey dem Herrn Regierungsrath Wredow heute frühe als einen schlechten Menschen angeben wollen, der bald so, bald anders rede, und dem nichts zu glauben sey.

Inst. 3. Ob ihm Deponenten jemand auf irgend eine Art Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Gar nicht, kein Mensch habe ihm Anleitung gegeben. Er werde auch von Niemand, er sey wer er wolle, Anleitung annehmen, indem es seine Selbzigkeit betreffe, und er um der ganzen Welt willen kein falsches Zeugniß ablegen wolle.

Inst. 4. Ob Deponent über diese Sache nicht schon einmal zu Dreyfelden in des Herrn Pastor Weydenbachs Hause etwas ausgesagt habe?

Resp. Ja, er wolle angeben, wie er zu dieser Aussage gekommen sey; nämlich also: Gedachter Pastor habe ihn als Schneidermeister zu sich rufen lassen, um ihm einige Kleidungsstücke in seinem Hause zu machen. Unter andern Neben wäre auch die Sprache darauf gekommen; wer nach dem Tode des jezigen Herrn Burggrafen das Land erben würde? Der Herr Pastor habe behauptet, daß Neuwied der nächste Erbe sey; Er aber habe solchem widersprochen, und endlich gesagt, wie er fest glaube, daß die Comtesse das Land bekommen werde, weil er Derselben auf den Todesfall des Herrn Burggrafen bereits geschuldiget habe. Nachher da er bey acht Tage lang bey dem Herrn Pastor geblieben sey, wären noch mehrere dergleichen Gespräche vorgefallen; unter andern auch davon, daß die Hasenburgerischen Untertanen lieber unter andere Regierung, als unter die Neuwiedische zu kommen wünschten, weil diese die Untertanen hart halten solle. Endigte hiermit seine Aussage, und nachdem ihm solche nochmals deutlich vorgelesen worden, und derselbe sie bestätigt, auch sich erklärt hatte, solche, wenn es verlangt werde, mit einem körperlichen Eide zu bestätigen, so ist derselbe mit der Aufsehung, dasjenige, so er hier ausgesagt habe, noch zur Zeit an Niemand zu entdecken, vor jetzt entlassen worden.

II) Philipp Meyer, 25 Jahr alt, reformirter Religion, zu Riefter wohnhaft, deponirte: Es wäre zu Fastnacht ein Jahr gewesen, als er auf der Regierung in Gegenwart des Herrn Regierungs-Rath Wredow und des Herrn Affessor Neusch geschuldiget habe. Er könne sich nicht anders erinnern, als daß er blos dem jezt regierenden Herrn Burggrafen geschuldiget habe.

Während diesem Verhör überschiede der verwittbten Frau Fürstin Durchl. besteller Vormundschafterath, Herr Regierungs-Rath Winder aus Weilsburg, ein Schreiben von heute des Inhalts:

Unter den heute abzuhörenden Untertanen würden ohne Zweifel diejenigen seyn, welche von Fürst. Neuwiedischer Seite in den bey dem Reichs-Hofrath eingereichten Exhibitis bereits, als von der Sache Wissenschaft habend, angegeben worden seyen. Er wolle von diesen Personen anzeigen, daß Wilhelm Weber ein Dieb sey, Wilhelm Urtheil von der Frau Fürstin zu Wied auf zweymal 1/2 Conventionshater geschenkt erhalten habe, und Philipp Meyer ein blodsünniger Mann wäre. Es würde daher nöthig seyn, den Deponenten bey der Abhörnung die mit angegebene Fragstücke und Puncte zugleich vorzuhalten, u. s. w.

Dem

Dem Philipp Meyer wurde demnach abzutreten befohlen, und

Resolvirt

24. 1) Werde die Vorstellung des Burggräflich Kirchbergischen Vormund-
schaftsraths, Herrn Regierungsrath Winder aus Weilburg sub [24] ad
Acta zu registriren verordnet.
- 2) Sey demselben in Rückantwort die Versicherung zu ertheilen, daß Com-
missio auf alles dasjenige, so zur Ergründung der Wahrheit, den vor-
kommenden Umständen nach, irgend nützlich seyn könne, allen Bedacht
nehme; Es sey ihr aber aufgefallen, daß Herr Regierungsrath Winder
sich auf den Inhalt der Hochfürstl. Wiedischen Exhibitorum am Reichs-
Hofrath beziehen können, da deren Communication sowohl am höchst-
preißlichen Reichs-Hofrath der hohen Burggräflich Kirchbergischen Vor-
mundschaft, als auch hiesiger Hochgräf. Regierung per Resolutionem
Commissionis vom 27ten dieses, abgeschlagen worden sey.
- 3) Detur dem Herrn Regierungsrathe Winder Copia Protocolli, in so
weit solches die von demselben eingerichte Vorstellung angehen, et hujus
resolutionis.

Hierauf wurde der Wilhelm Urtheil wieder vorgefordert, und noch über fol-
gende beyde Fragstücke abzuhören, für gut befunden.

Inst. 5. Ob Deponent wohl einmal bey dem Herrn Fürsten oder der Frau Für-
stin zu Wied gewesen sey, und was er bey Höchstendenselben gethan habe?

Resp. Ja, zweymal, da Höchstendenselben allhier zu Hachenburg gewesen
seyen, wo er Höchstendenselben der Huldigung wegen auch dasselbe erseht habe, was
er gegenwärtig zu Protocollo gegeben habe, und mit gutem Gewissen beschwören
könne. Das erjermal habe er auch für seinen Weg von Höchstendenselben einen haben,
und das zweitemal einen ganzen Conventionsthaler geschenkt erhalten.

Inst. 6. Ob er etwa durch dieses Geschenk bewogen worden sey, so wie
geschehen zu deponiren?

Resp. Nein, solches hätte ihn nimmermehr bewegen können, etwas falsches
auszusagen; und zudem habe er ja das Geschenk erst nachher erhalten, als er bereits
gesagt, was er von der Huldigung gewußt habe.

Hierauf wurde Philipp Meyer wieder vorgefordert, und weil solcher vorher in
Abrede gestellt hatte, daß er jemanden anders, als dem regierenden Herrn Burggrafen
gebuhdig hätte, der Wilhelm Urtheil aber behauptet, daß solcher heute noch bey
dem hierhergehen das Gegentheile eingestanden habe; So wurde ihm der Wilhelm
Urtheil ins Gesicht gestellt, welcher ihm vorhielt, daß heute, als er in Gegenwart
seiner von dem Sendshöffen, Johann Ad. Braun, gefragt worden sey: ob er noch
seiner Rede eingeständig wäre? Derselbe mit Ja geantwortet habe. Die Rede wäre
aber davon gewesen, daß der Meyer so wohl dem regierenden Herrn Burggrafen,
als der jungen Comtesse und dem Fürsten zu Weilburg gebuhdiger zu haben einmal
ausgesagt hätte. Der Philipp Meyer wollte dieses aber keineswegs eingestehen, es
wurde daher

Resolvirt

Ⓔ

Seyen

Sepen der Urtheil und Meyer bis auf heute Nachmittag zu entlassen; des Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräf. Gnaden aber unerrhänig zu ersuchen, den Sentschöffen Braun aus Niesfer auf heute Nachmittag hieher zu befehlen.

Sodann wurde mit Abhörung der übrigen citirten Zeugen fortgefahren, und zwar

III) Johann Christian Oberneu, 20 Jahr alt, reformirter Religion, aus Eichen, deponirte, auf gehörigen Vorhalt: Er habe vor 2 Jahren im Herbst gehuldigt, er könne aber nicht anders sagen, als daß er nur dem alten regierenden Herrn Grafen gehuldigt habe.

Inst. 1. Ob Er Jemanden mehr als dem regierenden Herrn Grafen gehuldigt habe?

Resp. Nein!

Inst. 2. Ob etwa der Gräfinn Isabella bey der Huldigung gedacht worden sey?

Resp. Nein!

Inst. 3. Ob er im vorigen Herbst auf dem Bruger Hofe gewesen, und daseibst erzählt habe, daß er der gedachten jungen Gräfinn gehuldigt hatte?

Resp. Längnete Anfangs ganz ab, jemals auf diesem Hofe gewesen zu seyn, und wollte solchen fast gar nicht kennen. Endlich aber gestand er ein, einmal im vorigen Herbst da gewesen zu seyn, wollte es aber durchaus nicht an sich kommen lassen, daß er daseibst von der Huldigung der Gräfinn Isabella etwas gesprochen habe, blieb auch dabey, ungeachtet ihm das Zeugnis von dem in der Fürst. Wiedischer Seitß am Reichs-Hofrath sub. Nro. XVIII. übergebenen Anlage benannten Notarius Schott und der beyden Zeugen vorgelesen wurde. Derselbe wollte sich auch nicht einmal erinnern, auf dem Bruger Hofe den Notarius von Neuwied mit den beyden Zeugen gesehen zu haben. Endlich sagte er jedoch, daß er bey seiner dasigen Anwesenheit mehrere Leute gesehen habe, die ihm aber ganz fremd gewesen wären. Von der Huldigung an die junge Gräfinn sey aber gar nichts gesprochen worden.

Endigte hiemit seine Aussage, und nachdem sie ihm nochmals vernehmlich vorgelesen worden, und er dieselbe bestätigte, und beschwören zu können versicherte, wurde derselbe mit auferlegtem Stillschweigen für jetzt entlassen.

IV. Joh. Georg Heuberger im 45ten Jahre seines Alters, reformirter Religion, zu Eichen wohnhaft, deponirte: Er wäre im verwichenen Herbst auf dem Bruger Hof gewesen, habe auch allda allerhand Leute gesehen und gesprochen, unter andern einen Namens Born von Sinnherd und den Bruger Hofmann Adam Sahn und und einen aus Neuwied. Sein Eidam, der bereits abgehörte Oberneu, wäre mit ihm dort gewesen. Sie hätten daseibst einige Kannen Wein, welche der Neuwiedische Herr zum Besten gegeben, getrunken; Von keiner Huldigung sey aber, seines Wissens geredet worden. Derselbe bliebe auch dabey, ohngeachtet ihm der Innhalt des Notariats-Instruments vorgehalten wurde; Sagte auch noch weiter aus, wie er überhaupt darauf schwören könne, daß er noch nirgends etwas davon, daß die neuangehenden Unterthanen der Gräfinn Isabella mit gehuldigt hätten, gehört habe.

Inst.

Inst. 1. Ob ihm Niemand Anleitung gegeben habe, wie er hier ausfagen solle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen.

Inst. 2. Ob ihm die im Instrum. Notar. benannten Zeugen Born und und Adam als ehrtliche Leute bekannt seyen?

Resp. Ja; er halte sie dafür, erinnere sich aber nicht, jemals mit denselben von der Huldigung an die junge Comtesse geredet zu haben. Indessen hätte er, wie gesagt, damals einige Kannen Wein trinken helfen, und es könnte seyn, daß er ein Glas Wein zu viel getrunken gehabt hätte.

Endigte hiermit seine Aussage, und nachdem er solche eidlich erhärten zu können erklärt, so wurde er pro nunc, imposito silencio, entlassen.

V. Johannes Meyer, etliche und dreyßig Jahr alt, reformirter Religion, zu Mindersbach wohnhaft, deponirte: Er habe vor etwa 9 bis 10 Jahren gehuldigt, wisse sich aber der Formul nicht mehr zu erinnern, die ihm damals vorgelesen worden sey. Er entschuldigte zugleich den Wilhelm Weber, daß derselbe nicht erscheinen könne, weil er schon seit 4 Tagen an einem Seitenstechen krank darnieder liege.

Weiten nun in der Hochfürstl. Wiedischen Reichs-Hofraths Anlage sub No. VII. angegeben worden ist, daß Joh. Meyer erst im Febr. 1784. proclamirt worden sey, und gehuldigt habe, so hat man nicht anders vermuthen können, als daß hierunter ein Irrthum vorliege, und wurde daher der Johannes Meyer bis zur Wieder- genehung, und mit Erscheinung des Wilhelm Webers dormalen entlassen.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

Der geschehenen Requisition zu Folge erschiene

VI. Joh. Adam Braun, Sendtschöffe zu Niesten, 58 Jahr alt, reformirter Religion, und wurde mit Erinnerung an seine aufhabende Pflichten, darüber vernommen: Was der Philipp Meyer heute unterwegs auf seine Fragen an ihn, ob er seiner Reden noch geständig sey, geantwortet habe? worauf derselbe aussagte: Er habe den Philipp Meyer sowohl gestern Abend bey der Bestellung, als auch diesen Morgen darüber befragt: ob er seiner ehemaligen Rede noch geständig sey? nemlich, daß er nicht allein dem regierenden Herrn Burggrafen, sondern auch der jungen Comtesse gehuldigt habe. Von demselben sey hierauf geantwortet worden: Ja, was er einmal gesprochen habe, dabey bleibe er.

Die Ursache aber, warum er den Philipp Meyer so gefragt habe, sey folgende gewesen: Es möchte etwa gegen 4 Wochen seyn, als er, der Sendtschöffe, von dem Kirchspiel-Schultheiß Schmidt den Befehl erhalten habe, die zunächst gehuldigt habenden Unterthanen darüber zu vernehmen, wie und wem sie gehuldigt hätten? Es wären deren zu Niesten 13 oder 14 gewesen. Einige darunter, welche Contin- gent-Soldaten wären, hätten sich darauf berufen, daß sie militärisch geschworen hätten. Von den übrigen wäre vorgegeben worden, daß sie sich dessen nicht mehr erinnern, ob sie dem Herrn Burggrafen allein, oder auch der Comtesse gehuldigt hätten; Außer dem Wilhelm Urtheil und Philipp Meyer. Jener habe nemlich damals fest behauptet, neben dem Herrn Burggrafen auch der Comtesse, und dieser, nemlich Philipp Meyer, sogar auch dem Prinzen von Weiburg gehuldigt zu haben.

Indessen habe letzterer von dem Prinzen zu Weilburg so wenig gestern Abend, als heute frühe mehr etwas wissen wollen.

Inst. 1. Ob die Befragung der jungen Leute im ganzen Lande geschehen sey?

Resp. Wie er glaube, Ja! und zwar dünke ihn, daß der Schultheiß Schmidt gesagt habe, daß solches auf Befehl der Regierung geschehe.

Inst. 2. Ob Deponenten bekant sey, daß mehrere Landesunterthanen, auf den Todesfall des Herrn Burggrafen, der jungen Comtesse gehuldigt hätten?

Resp. Die Rede sey davon schon seit verschiedenen Jahren im ganzen Lande gewesen, er wüßte aber namentlich diejenigen nicht anzugeben, die solches gethan hätten. Indessen könne es ein Jahr oder darüber seyn, als er hier in der Stadt einmal in des Wittersteins Haus zu thun gehabt habe, wo drey junge Unterthanen, die er nicht gekant, hinein gekommen wären und einem dritten erzählt hätten, daß sie so eben von der Regierung kämen, wo sie gehuldigt hätten, und zwar hätten sie sowohl dem Herrn Burggrafen, als auch auf dessen Todesfall der jungen Comtesse huldigen müssen.

Inst. 3. Ob Philipp Meyer ein schwachsinziger Mensch sey?

Resp. Keineswegs, er sey vielmehr ein ehrlicher und ziemlich verständiger Mann, der aber etwas furchtsam sey und sich leicht etwas überreden lasse.

Hierauf wurde Philipp Meyer dem Sendschöffen ins Gesicht gestellt, und als letzterer demselben alles, was er ihm ehemals, und heute unterwegs gesagt habe, ins Gesicht wiederholt hatte, so erklärte sich derselbe endlich:

Er müsse bekennen, heute Morgen die Unwahrheit gesagt zu haben; er wäre aber nicht Schuld daran. Seine Mutter, sein Schwager Joh. Adam Wirth, und seine Schwester, auch seine Frau hätten ihm sehr bang gemacht und ihn versichert, daß er aus dem Lande gejagt werden würde, wenn er eingestünde, daß er der Comtesse gehuldigt habe. Es sey aber wahr, und erinnere er sich dessen noch gar wohl, daß in der ihm vorgelesenen Eidesformel namentlich der Herr Burggraf, und die junge Comtesse genannt worden seyen. Den Huldigungseid habe ihm der Herr Assessor Keusch in Gegenwart des Herrn Regierungs-Rath Wredow abgenommen, und hätten noch fünf mit ihm zu gleicher Zeit gehuldigt, wovon er aber keinen als den Jacob Köttich könne, der in der Altstadt wohne.

Dem Sendschöffen Braun habe er zwar ehemals auch von dem Prinzen von Weilburg gesagt, solches sey aber daher gekommen, weil einst in der dortigen Mühle unter mehreren Unterthanen die Rede gewesen wäre, daß der Prinz von Weilburg die Comtesse heurathen, und also das Land erben werde, wo er dann gedacht und auch gesagt habe, daß also, weil er dessen Braut, der Comtesse, bereits gehuldigt habe, auch von ihm demselben schon mitgehuldigt worden seye.

Inst. 1. Ob der Name der jungen Comtesse Isabelle bey der Huldigung ausdrücklich genannt worden sey?

Resp. Er könne sich des Namens Isabella nicht erinnern, so viel aber ganz sicher, daß der Name junge Comtesse dabey gesagt worden sey.

Inst.

Inst. 2. Ob dem Deponenten noch mehrere Unterthanen bekannt seyen, die neben dem Herrn Burggrafen auch der jungen Comtesse gehuldigt hätten?

Resp. Außer den fünf, die mit ihm zu gleicher Zeit gehuldigt hätten, und wovon er nur den Jacob Rötlich gekannt habe, wisse er Niemanden anzugeben.

Nachdem nun Deponent und der Schöffe Braun ihre ihnen nochmals vorgelesenen Aussagen wiederholend bestätigt, und solche eidlich zu erhärten sich erboten, so sind dieselben gleich den vorigen, nach auferlegtem Stillschweigen, entlassen worden.

Eodem

Ueberschickten Celsissimus: 1) ein von der vermittelten Frau Burggräfin Durchl. erhaltenes Schreiben von heute, worinn Höchstidieselben nachsuchen, dem Verhör einen von Höchstidieselben requirirten Notarium beywohnen zu lassen, welcher allenfalls zum Stillschweigen verpflichtet werden könne. 2) Abschrift der darauf sogleich erteilten Antwort, des Inhalts: Es müsse Ihnen endlich zu viel werden, immer neue Vorstellungen zu erhalten, welchen zu deseriren Ihnen die Rechte nicht gestattet. Da Sie das Verfahren Ihrer Diener und Ihrer Unterthanen untersuchen, so würden Sie sich lächerlich machen, von der Frau Burggräfin einen Notarius dazu zuzulassen. Höchstidieselben könnten aber versichert seyn, daß die Untersuchung nach der strengsten Legalität und Unpartheilichkeit werde vorgenommen werden.

Commissio.

25. 26. 1) Sey das Schreiben der Frau Burggräfin und die darauf erteilte Antwort von Celsissimo sub [25] [26] ad Acta zu registriren. 2) Der regierende Herr Burggraf unterthänig zu ersuchen, die [14] Act. Commiss. denunciirten Unterthanen von Wundersbach auf Morgen hieher coram Commissione sistiren zu lassen, sodann diejenige Huldigungsformel, worauf die Regierung bisher verpflichtet haben wolle, ad Acta Commissionis gnädig zu verschaffen.

Actum Hachenburg den 29ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs=Raths Marchand, und meiner, Commissions=Secret. Schmidt.

In Befolge des gestrigen Commissions=Resoluti Memb. 2. überschickten Celsissimus ein von dem Wundersbachischen Schöffen ausgestelltes Attestat, daß die requirirten Johann Herbert Wies, und Johann Adam Geyer längst verstorben, der Bernhard Christ. Müller aber gefährlich krank sey. Die übrigen 4 Unterthanen erschienen, und wurden Einer nach dem Andern vorgedort, einem jeden aufs ernstlichste vorgehalten: daß er die Wahrheit so aussagen solle, wie er sie vor dem Unwissenden zu verantworten, und demnächst eidlich zu erhärten im Stande sey. So fort geschah ein jeder besonders von der Sache der nöthige Vorhalt, und sagten solche darauf nach einander folgendermaßen summarisch aus:

VII) Johann Peter Krauß, ungefehr 30 Jahr alt, reformirter Religion, zu Minderöbich wohhaft, deponirte: Er habe ungefehr vor 7 Jahren gehuldigt, und zwar des Nachmittags gegen 1 Uhr vor dem Herrn Regierungs- Assessor Reusch. Derselbe habe ihm aber die Eides-Formel so geschwind vorgelesen, daß er sich nicht im mindesten mehr erinnern könne, auf was Art und wem er gehuldigt habe.

Es wurde demselben hierauf die durch Celssimum der Regierung abgefoderte und so eben während dieses Verhörs von Hochdemselben der Commission zugeschickte Huldigungs-Formel vorgelesen, und er befragt: ob er nicht anders, und etwa ausdrücklich der jungen Gräfinn Isabella gehuldigt habe? derselbe bliebe aber fest dabei, daß er sich gar nicht mehr erinnere, wie, und wem von ihm der Unterthanen-Eid geleistet worden sey. Nachdem nun derselbe diese seine Aussage wiederholend bestätiget und allenfalls eidlich zu erhärten sich erboten, so wurde derselbe vorjekt entlassen.

VIII) Adam Grün, 26 Jahr alt, reformirter Religion, aus Minderöbich, deponirte: Er habe ungefehr vor ein und ein Viertel Jahr gehuldigt, und könne sich der ganzen Huldigungs-Formel ohnmöglich mehr deutlich erinnern, wohl aber so viel, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen und nach dessen Ableben der jungen Comtesse Isabella den Huldigungseid geleistet habe. Der Eid selbst sey ihm, wie er sich aber nicht mehr mit Gewisheit erinnere, von dem Herrn Regierungsgrath Wredow und zwar in Gegenwart der beiden übrigen Herren von der Regierung abgenommen worden.

Inst. 1. Ob er eidlich beschwören könne, daß der Name junge Comtesse Isabella, in der Eides-Formel ausdrücklich genannt worden sey?

Resp. Ja, dieses könne er beschwören, daß er ausdrücklich der jungen Comtesse Isabella auf den Todesfall des regierenden Herrn Burggrafen habe huldigen müssen.

Inst. 2. Ob ihm mehrere junge Unterthanen bekannt seyen, die auf eben diese Weise den Unterthanen-Eid hätten ablegen müssen?

Resp. Die Rede sey in dem ganzen Lande davon gewesen, daß alle Unterthanen auf den Todesfall des Herrn Burggrafen der jungen Comtesse Isabella huldigen müsten. Viele hätten auch davon gesprochen, er könne aber solche nicht wohl mit dem Namen angeben. Wenn aber alle junge Unterthanen vorgesodert würden, so werde sich solches von selbst ergeben. Diejenigen so in den letzten 3 Jahren aus seinem Orte gehuldigt hätten, wären aber, so viel er sich in diesem Augenblick erinnere, Joh. Theis Göbler, Adam Kühnemann, Joh. Peter Schmidgen, Joh. Theis Hülpisch, welcher letztere aber nur Samstag und Sonntags zu Hause sey; ferner Joh. Philipp Fischer, Joh. Adam Wandel, und Johann Adam Becker.

Inst. 3. Ob in der Huldigungs-Formel etwa auch der Name des Prinzen oder Fürsten von Weilburg genannt worden sey?

Resp. Das wisse er wahrhaftig nicht und besinne sich nur, daß die Comtesse Isabella dabey genannt worden sey.

Inst. 4. Ob ihm irgend jemand Anleitung gegeben habe, was er hier aussagen solle?

Resp. Nein, es habe ja Niemand gewußt, warum sie vorbeschrieben worden wären.

Nach-

Nachdem nun dem Comparenten die von Hochgräfl. Regierung eingeschickte Huldigungs-Formel vorgelesen worden, so betheuerte derselbe nochmals, daß ihm zwar nicht mehr der ganze Inhalt seiner abgelegten Huldigungspflichten, so viel aber noch ganz gewiß bekannt sey, daß die junge Comtesse Isabella ausdrücklich darinn genannt worden sey. *Hilce depositis et praelectis iterato alleverans imposito silentio dimittis.*

IX) Friedrich Göbler, im 25ten Jahre seines Alters, reformirter Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe im verwichenen Januarius gehuldigt, und zwar dem regierenden Herrn Burggrafen, und auf dessen Todesfall der jungen Comtesse.

Als nun dem Comparenten die von der Regierung eingeschickte Eides-Formel vorgelesen worden, so sagte derselbe weiter aus: Es könne zwar solches ohngefehr dieselbe Formel seyn, welche ihm vorgelesen worden, indessen erinnere er sich ganz fest und sicher, daß auf den Todesfall des Herrn Burggrafen die junge Comtesse genannt worden sey, der er habe huldigen müssen.

Inst. 1. Wer ihm den Huldigungs-Eid abgenommen habe?

Resp. Der Herr Assessor Neusch wäre ganz allein auf der Regierung gewesen.

Inst. 2. Ob darinn der Name Isabella genannt worden sey?

Resp. Solches könne er sich nicht erinnern, wohl aber dieses ganz genau, daß es darinn geheißen habe, der jungen Comtesse.

Inst. 3. Ob der Name des Prinzen von Weilburg dabey gedacht worden?

Resp. Nein!

Inst. 4. Ob ihm Niemand bekannt sey, der auf eben diese Art geschworen habe?

Resp. Es habe nur noch einer mit ihm gehuldigt, dessen Name ihm unbekannt sey, der aber aus dem Kirchspiel Hamm gewesen wäre, sonst habe er sich niemals darum bekümmert, wie die andern gehuldigt hätten.

Inst. 5. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben, wie er hier auszusagen solle?

Resp. Nein! kein Mensch habe ihm deswegen etwas angegeben.

Nachdem Comparenten hierauf seine Aussage noch einmal vorgelesen worden, und derselbe alles bekräftigt, und erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide erkräftigen zu können, sich erklärt, so wurde er für jetzt, nach auferlegtem Stillschweigen, entlassen.

X. Joh. Theis Georg, 66 Jahr alt, aus Mindersbach, brachte auf Befragen vor, wie mit seinem Namen ein Irrthum vorgegangen seyn müste, weil er schon vor 35 Jahren gehuldigt habe. Es werde aber wohl an seiner Stelle der Johann Theis Göbler gemeint gewesen seyn, welcher vor kurzem gehuldigt habe; und wurde daher derselbe, da man seine Angabe, dem Augenscheine nach begründet befunden, erlassen, sofort aber der Adam Grün und Friedrich Göbler nochmals vorgefordert und befragt: ob die mit citirt gewesenen Joh. Herbert Nies und Johann Adam Beyer wirklich in Mindersbach nicht mehr anzutreffen seyen?

Welches dieselben bejaheten und hinzufügten, daß unter diesen beiden Namen vermuthlich Johann Friedrich Geyer, und dessen Schwager der Schneidermeister Nies zu Kosbach, eine halbe Stunde weit von Mindersbach verstanden seyn würden, welche erst im legt verwichenen Herbst geahldigt hätten; worauf Commissio dieselben entließ, und

Resolvirte

- 1) Gey von der von Hochgräfl. Regierung eingebrachten Huldigungs-Formel diplomatisch-richtige Abschrift ad Acta zu nehmen, und sub [27] zu registriren.
- 2) Geyen des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden unterthänigst zu ersuchen, folgende von Johann Adam Grün angegebene Unterthanen, nemlich Joh. Theis Göbler, Adam Kühnemann, Joh. Peter Schmidchen, Joh. Philipp Fischer, Joh. Adam Wandel, Joh. Adam Becker, sämmtlich aus Mindersbach, auf Morgen ad Commissionem vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 30ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Secretarii Commissionis Schmidt.

Zufolge der gestrigen Resolution Memb. 2. erschienen heute die per Celsissimum vorgeladenen Unterthanen, und nachdem jeder besonders ernstlich ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor Gott dem Allwissenden verantworten und eidlich erärten könne, auch einem jeden von der Sache der gehörige Vortrag geschähen, so deponirte:

XI) Adam Kühnemann, reformirter Religion, 27 Jahr alt, zu Mindersbach wohnhaft, folgendes: Er habe vor zwey Jahren im April geahldigt, nebst noch einem von Wallroth, auf der Regierung vor einem Herrn, den er dem Namen nach nicht gekannt habe, und zwar dem gnädigsten regierenden Herrn, und sonst Niemand.

Inst. 1. Ob in der Huldigungs-Formel wirklich der regierende Herr Burggraf allein genannt worden sey?

Resp. Ja, sonst gar Niemand.

Inst. 2. Ob er auf Hochderso Todesfall Niemanden geahldigt habe?

Resp. Er wisse hiervon gar nichts.

Hierauf wurde dem Comparanten die von der Regierung per Celsissimum eingegebene Huldigungs-Formel vorgelesen; Derselbe wollte aber schlechterdings nichts davon wissen, daß ihm solche damals vorgelesen worden sey. Er wisse nur, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen geahldigt habe. Es sey auch übrigens zu lang her, daß er sich dessen nicht mehr deutlich erinnern könne.

Inst. 3. Ob Comparant mit seinen Mitzeugen sich unterwegs etwa beredet habe, wie sie zusammen hier aussagen wollten?

Resp. Nein!

Nach-

Nachdem dem Comparenten nun seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und derselbe sie bekräftigt hatte; So wurde er entlassen.

XII) Joh. Adam Wandel, 24 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe ungefehr vor 3 Jahren gehuldigt. Es wäre damals nur ein Herr auf der Regierung gewesen, der, wie er glaube, der Herr Assessor Neusch gewesen sey. Solcher habe ihm vorgehalten, daß er dem jetzt regierenden Herrn huldigen solle, worauf er auch den Eid abgelegt habe.

Inst. 1. Ob er Niemanden auf den Todesfall des jetzigen regierenden Herrn gehuldigt habe?

Resp. Er könne gar nicht sagen, daß davon etwas vorgekommen sey. Wenn es aber auch wäre, so könne er es doch nicht mehr für gewiß sagen.

Inst. 2. Ob ihm der Huldigungs-Eid ordentlich vorgelesen worden sey?

Resp. Er zweifelte daran, ob der Herr Assessor Neusch ihm etwas vorgelesen habe, sondern; so viel er sich erinnere, hätte er ihm aus dem Kopfe vorgehalten, daß er dem regierenden Herrn treu seyn solle. Er hätte ganz allein gehuldigt, obgleich er den Tag vorher mit seinem Schwager auf der Regierung gewesen wäre.

Inst. 3. Wie es komme, da Comparent mehrerer kleiner Umstände sich erinnere, daß er doch von seiner Huldigung so wenig behalten haben wolle?

Resp. Er erinnere sich nichts mehr mit Gewißheit, als was er gesagt habe. Derselbe blies auch, ohngeachtet ihm die mehrgedachte Eides-Formel vorgelesen wurde, dabei, daß er sich gar nicht mit Gewißheit erinnere, daß ihm dieselbe vorgelesen worden sey; sagend: wenn man von einem solchen Orte weg sey, so denke man nicht mehr daran. *Hilse depositis et praelectis, iterato asseverans dimissus.*

XIII) Joh. Theis Göbler, 29 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, zu Mindersbach wohnhaft, deponirte: Er habe im Febr. dieses Jahrs nebst noch zwey andern ihm unbekanntem Unterthanen, auf der Regierung vor einem Herrn, dessen Namen er nicht wisse, gehuldigt. Solcher habe ihm eine Formel vorgelesen, von der er sich nichts mehr erinnere, als daß er dem regierenden Herrn ein treuer Unterthan seyn solle, worauf er auch geschworen hätte.

Inst. 1. Ob er auf den tödtlichen Abgang des jetzt regierenden Herrn Niemanden namentlich, oder nur überhaupt dessen Erben und Nachkommen gehuldigt habe?

Resp. Nein, davon sey kein Wort vorgekommen. Weder von weiblichen Nachkommen, noch von Erben, sey ihm etwas vorgelesen worden, sondern blos vom regierenden Herrn.

Es wurde ihm hierauf die mehrgedachte Huldigungs-Formel vorgelesen; worauf derselbe antwortete, daß er nach dieser Formel nicht gehuldigt habe, sondern blos darauf: dem regierenden Herrn treu zu seyn. *Hilse depositis et praelectis, iterato affirmans, dimissus.*

XIV. Johann Philipp Fischer, 30 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe vor 3 Jahren gehuldigt, nebst noch einem alten Mann, vermuthlich aus den untern Kirchspielen, den er aber nicht gekannt

habe

habe

habe, und zwar blos dem jetzt regierenden Herrn, so viel er sich nemlich erinnere, indem es schon sehr lang her sey und so etwas sich gern vergeffe.

Inst. I. Wurde dem Comparanten die Eides-Formel vorgelesen, und er befragt, ob ihm dieselbe damals vorgelesen worden sey?

Resp. Nein! davon wisse er gar nichts. Er erinnere sich nicht, daß deren Inhalt dabey vorgekommen sey. Manche Unterthanen wüßten schon vor der Thüre nicht mehr, was ihnen vorgelesen worden sey, um so weniger könne er sagen, was vor 3 Jahren geschehen sey. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

XV) Johann Peter Schmidtchen, 28 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, aus Mindersbach, sagte aus: Er habe vor 2 Jahren allein gehuldigt auf der Regierung, vor einem Herrn, den er nicht gekannt habe, und zwar blos dem jetzt regierenden Herrn. Auf die übrigen an den Comparanten gerichtete Fragen antwortete derselbe vollkommen so wie die vorigen, heute verhörten Deponenten. Auch nachdem ihm die Eidigungs-Formel vorgelesen worden, beharrte er dabey, daß ihm damals nichts von Erben, Nachkommen u. s. w. vorgelesen worden sey. Als derselbe nun bey dieser Aussage beharrte, und versicherte solche beschwören zu können; So wurde er entlassen.

XVI) Joh. Adam Becker, 26 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, aus Mindersbach, sagte in allem mit den vorherigen übereinstimmend aus. Nach Vorlesung der Eidigungs-Formel behauptete derselbe ebensfalls, daß ihm so nichts vorgelesen worden sey, und war erbötig, dieses erforderlichen Falls zu beschwören, worauf er wie die obigen entlassen worden.

Commissio.

14. Seyen des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräflich Gnaden unterthänig zu ersuchen, die in dem Hochfürst. Wiedischen Promemoria [14] Act. commiss. ferner angezeigte Unterthanen; nämlich den N. Koch aus Oberhaddert, Joh. Heinrich Müller, und Johann Daniel Quast, aus Norcken, desgleichen den Heinrich Dünshmann, und Heinrich Wilhelm Herzinger aus Wied auf Morgen ad Commissionem vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 31ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

Zufolge der gestrigen Resolution erschienen die per Celsissimum vorgeladenen Unterthanen, und nachdem sie ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie sie solche vor dem allmächtigen Gott verantworten und eidlich bezeugen könnten, auch jedem insbesondere, von der Sache der gebührende Vortrag geschehen, so deponirten dieselben einer nach dem andern folgendermaßen:

XVII) Joh. Heinrich Dünshmann, reformirter Religion, 27 Jahr alt, zu Wied wohnhaft. Er habe vor 2 Jahren vor dem Herrn Assessor Neusch, nebst noch 5 oder 6 andern gehuldigt, die er nicht gekannt habe. Der Eid sey ihm so geschwind vorgelesen worden, daß einige von denen, die mit ihm gehuldigt hätten, gleich bey herausgehen sich einander gefragt hätten, was sie daselbst gemächt hätten. Er befinne

besinne sich davon auch nichts mehr, als daß er seinem gnädigsten Herrn gehuldigt habe. Als demselben hierauf die Eides-Formel vorgelesen wurde, so erklärte er, wie ihm vorthe, daß etwas vom weiblichen Geschlecht darinn vorgekommen sey, er könne es aber nicht beschwören.

Inst. 1. Ob etwa noch irgend jemand mit Namen darinn genannt, oder ausdrücklich der Namen junge Gräfinn oder junge Comtesse, darinn vorgekommen sey?

Resp. Davon besinne er sich gar nichts, und überhaupt nur noch dieses mit Gewißheit, daß er seinem gnädigen Herrn gehuldigt habe.

Nachdem Comparenten seine Aussage nochmals vorgelesen worden, so versicherte er, solche beschwören zu können, und wurde entlassen.

XVIII) Heinrich Wilhelm Herzinger, 24 Jahr alt, reformirter Religion, zu Wied wohnhaft, deponirte: Er habe um Michaelis des nächst verfloffenen Jahres vor einem Herrn, den er nicht gekannt, auf der Regierung gehuldigt, nebst noch 3 oder 4 andern ihm ebenfalls unbekanntem Unterthanen. So viel er sich erinnere, habe er dem regierenden Herrn und dessen Nachkommen gehuldigt. Die eigentliche Worte erinnere er sich aber nicht mehr; Nur meyne er seinem Verstande nach, den Namen „junge Comtesse Isabelle“ dabey gehört zu haben. Es wurde demselben hierauf die Eides-Formel vorgelesen, und er erklärte, daß er ungefehr also gehuldigt haben könne; jedoch wäre seinem Behalten nach der Ausdruck „junge Comtesse Isabelle“ mit darinn vorgekommen.

Inst. 1. Ob er beschwören könne, daß das Wort junge Comtesse Isabelle ihm vorgehalten worden sey?

Resp. Ja, seinem Gedenken nach könne er es.

Inst. 2. Ob noch sonst Jemand darinn genannt worden sey, z. B. der Prinz von Weiburg?

Resp. Nein!

Inst. 3. Ob ihm Jemand zu seiner Aussage Anleitung gegeben habe?

Resp. Gar nicht. Hicce praelectis iterato asseverans, imposito silentio, dimissus.

XIX) Jacob Koch, 51 Jahr alt, reformirter Religion, zu Oberhaddert wohnhaft, deponirte auf den ihm aus [14] Actorum Commis. geschenehen Vorhalt: Daß er niemals weder gehört noch gesagt habe, wie die jungen Unterthanen huldigen müßten. Indessen werde sein Tochtermann Christian Heinrich Amos aus Oberhaddert, der vor 3 Jahr erst gehuldigt habe, ein mehreres davon wissen.

Nachdem er bey wiederholter Vorlesung darauf beharrte, und es eidlisch erhärten zu können versicherte, wurde derselbe entlassen.

XX) Joh. Daniel Quast, 29 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Morken wohnhaft, deponirte: Er habe nebst seinem Bruder vor einem Jahre auf der Regierung vor dem Herrn Assessor Neusch in einem besondern Stubchen, da die anderen Herren in einer andern Saube gewesen wären, seinem Herrn, dem Herrn Burg-

grafen gehuldigt. Von dessen Ableben seye gar nichts vorgekommen; Und als demselben die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, behauptete er, daß von Erlöschung des Mannsstammes, von weiblichen Erben und Nachkommen, u. s. w. ihm nichts vorgelesen worden sey.

Inst. 1. Ob in der Huldigungs-Formel sonst kein Namen wäre genannt worden?

Resp. Er besinne sich keines andern Namen, als des von seinem gnädigsten Herrn. Dieses könne er beschwören, und wenn ihm noch etwas beyfallen sollte, so wolle er es anzeigen.

Inst. 2. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe, wie er hier auszusagen solle?

Resp. Nein, und wurde, wie die andern entlassen.

XXI. Johann Heinrich Müller, 22 Jahr alt, reformirter Religion, aus Norcken, sagte aus: Er habe vor 2 Jahren nebst noch einem ihm unbekanntem Unterthanen vor dem Herrn Assessor Neusch auf der Regierung gehuldigt. Weil es aber schon lange her sey, so wisse er nichts mehr mit Gewisheit zu sagen, ausser daß er dem gnädigsten Herrn und dem Hause Hachenburg gehuldigt habe.

Hierauf wurde ihm die Eides-Formel vorgelesen, derselbe erklärte aber: er könne sich gar nicht erinnern, so gehuldigt zu haben, sondern blos seinem gnädigsten Herrn. Von Erlöschung des Mannsstammes und den weiblichen Nachkommen wisse er nichts. Auch sey sonst seines Denkens kein anderer Namen vorgekommen. Es habe ihm auch Niemand Anlaß zu seiner Aussage gegeben, und er könne sie allenfalls beschwören. Nachdem ihm nun solche gleich den andern nochmals vorgelesen worden, und er dieselbe bestätigt hat, so wurde er entlassen.

C o m m i s s i o.

Seyen des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräfliche Gnaden unterthänig zu ersuchen, auf Morgen als den 1ten April, die ferner denunciirten Unterthanen, nemlich: den Joh. Friedrich Geyer, und den Schneidermeister Nies aus Rosbach, Jacob Röttich aus der Altstadt, Joh. Theis Hülpisch aus Wundersbach, Philipp Göbler aus Welkerbach, Joh. Christian Müller aus Köfseid, Joh. Gerhard Glammersfeld aus Neiffenscheid, Joh. Friedrich Dietrich aus Steineberg, Christian Heinrich Almos aus Oberhaddert, ad Commissionem verladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 1ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Secretarii Commissionis Schmidt.

Der gestrigen Resolution gemäß erschienen heute die per Cellissimum hieher befohlenen Unterthanen, und wurden, wie gewöhnlich ermahnt, die Wahrheit so auszusagen, wie sie solche mit einem körperlichen Eide bestätigten könnten. Nachdem auch einem jeden insbesondere der gehörige Vortrag von der Sache gesehen; So deponirten dieselben nach einander, wie folget:

XXII) Joh. Peter Dietrich, aus Steinebach, reformirter Religion, 25 Jahr alt: Es würden den zukünftigen Michaelis 2 Jahre seyn, daß er vor dem Herrn Professor Reusch, weil die andern an selbigem Tage vereideten schon fertig gewesen wären, ganz allein gehuldigt habe. Der ganzen Huldigungs-Formel könne er sich nicht mehr erinnern, so viel aber wisse er noch, daß darinn der Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen, denen er huldigen müssen.

Inst. 1. Ob wirklich der Name Isabelle in der Huldigungs-Formel genannt worden sey?

Resp. Von dem Namen könne er sich nicht erinnern, wohl aber so viel, daß der Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen.

Inst. 2. Dem Comparanten wurde die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt, ob er nach derselben nicht etwa gehuldigt habe?

Resp. Von weiblichen Nachfolgern u. s. w. sey ihm nichts vorgehalten worden, sondern nur, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen und der jungen Comtesse treu seyn solle.

Inst. 3. Ob ihm noch mehrere Unterthanen bekannt seyen, die also gehuldigt hätten?

Resp. In seinem Orte wären keine mehr, die kürzlich gehuldigt hätten. Viele Unterthanen wüßten auch wohl nicht mehr was ihnen damals vorgelesen worden sey; und die es wüßten fürchteten sich vor der Regierung, die Wahrheit zu sagen. Auch ihm hätten die Leute noch heute frühe sehr bange gemacht: Seine Schwiegermutter habe ihm aber zugeredet und ihn gewarnt, die Wahrheit zu sagen, wodurch er auch Herz gefaßt habe solches zu thun, indem er ja nicht wisse, ob er recht oder unrecht gehuldigt habe. Er bitte um baldige Entlassung, weil seine Frau so krank sey, daß er sie wohl schwerlich noch lebendig antreffen werde.

Inst. 4. Ob noch Jemand mehr in der Huldigungs-Formel genannt worden sey?

Resp. Das könne er nicht mehr sagen: Nur dessen besinne er sich noch gewiß, daß der Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen.

Inst. 5. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe, wie er hier ausagen solle?

Resp. Nein ganz und gar nicht! Nur hätten ihm die Leute bang gemacht und gesagt, es werde ihm übel gehen, seine Schwiegermutter aber hätte ihn gewarnt die Wahrheit zu sagen, es möchte hernach ablaufen wie es wolle.

Als dem Comparanten nun seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und er solche eidlich bestätigen zu können erklärte; So wurde er imposito silencio entlassen.

XXIII) Philipp Göbler, 28 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Welkersbach wohnhaft, deponirte: Er habe im verwichenen Herbst allein gehuldigt, und zwar dem regierenden Herrn Burggrafen, vor einem Herrn, den er nicht gekannt hätte. Wie die Huldigungs-Formel weiter gelautet hätte, wisse er sich nicht mehr zu erinnern. Der Sendschöffe habe noch mit ihm zwey junge Leute, die noch nicht lange gehuldigt hätten, hierher geschickt, wenn solche etwa auch abgehört werden sollten. Als ihm nun die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde; So versicherte er, daß ihm

bey der Huldigung zwar der regierende Herr Burggraf genannt worden sey, aber von weiblichen Nachkommen er sich nicht besinne, etwas gehört zu haben. Derselbe blieb auch dabey, mit der Verheuerung solches beschwören zu können, und wurde entlassen.

XXIV) Jacob Köttich, 24 Jahr alt, catholischer Religion, aus der Altstadt, der mit Dep. II. zugleich gehuldigt hat, deponirte: Er habe vor einem Jahre um die Fastnacht nebst noch einigen gehuldigt, vor dem Herrn Assessor Neusch, und zwar dem regierenden Herrn Burggrafen. Als ihm nun die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, so wollte er durchaus nichts davon wissen, daß ihm wie darinn enthalten ist, etwas von der Erlöschung des Mannsstammes, oder den weiblichen Nachfolgern u. s. w. vorgelesen worden sey.

Inst. 1. Ob die junge Comtesse darinn vorgekommen?

Resp. Davon könne er nichts sagen, nur dieses, daß er dem regierenden Herrn gehuldigt habe.

Inst. 2. Ob ihm Jemand zu seiner Aussage Anleitung gegeben habe?

Resp. Nein, gar Niemand! worauf Comparant entlassen worden.

XXV) Statt des citirten Schneidermeister Nies aus Noszbach, erschien der Schneidermeister Joh. Peter Viel daher und stellte vor, wie der Sendtschaffe Kötschen ihn hergeschickt, weil jener bereits vor langer Zeit gehuldigt habe, und der junge Joh. Peter Nies kein Schneidermeister sey. Der Johann Peter Viel wurde hierauf gleich dem vorigen vernommen, und deponirte: Er sey 26 Jahr alt, reformirter Religion, habe im vorigen Herbst, nebst noch einem aus dem Kirchspiel Hamm, vor einem Herrn, den er nicht gekannt habe, gehuldigt, und zwar dem regierenden Landesherren, sonst wisse er gar nichts mehr davon. Die Huldigungs-Formel wurde ihm hierauf vorgelesen. Er versicherte aber sich schlechterdings nicht darauf zu besinnen, daß von weiblichen Nachkommen darinn etwas vorgekommen sey.

Inst. 1. Ob der Ausdruck, die junge Comtesse, darinn vorgekommen sey?

Resp. Das wisse er nicht, er könne sich dessen nicht erinnern. Er könne aber weder schwören, daß solche darinn vorgekommen sey, noch auch schwören, daß sie nicht darinn vorgekommen sey. Der Huldigungs-Eid wäre ihm gar geschwind vorgelesen worden.

Inst. 2. Ob des Prinzen von Weisburg darinn gedacht worden?

Resp. Nein, das wisse er gewiß, daß davon nichts vorgekommen sey.

Inst. 3. Ob ihm jemand Anleitung gegeben habe, so auszusagen?

Resp. Nein! *Hilce depositis et praelectis iterato affirmans dimissus.*

XXVI) Heinrich Friedrich Beyer, 31 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Noszbach, deponirte: Er habe vor einem Jahre vor dem Herrn Assessor Neusch nebst noch zweien gehuldigt. Er könne aber von dem, was ihm vorgelesen worden, keine Rechenschaft geben, außer, daß er den Titel des anädigsten Landesherren gehört habe. Hierauf wurde ihm die Formel vorgelesen, derselbe blieb aber dabey, daß er weiter nichts sagen könne.

Inst.

Inst. 1. Ob der Namen junge Comtesse oder Isabelle darinn vorgekommen sey?

Resp. Er könne hierzu nicht Ja und nicht Nein sagen.

Inst. 2. Ob etwas von dem Fürsten von Weilburg darinn vorgekommen?

Resp. Das könne er auch nicht sagen. Er würde sich selbst vom regierenden Herrn nichts mehr erinnern, wenn er nicht vorher gewußt hätte, daß er demselben huldigen müßte, wodurch ihm dasselbe im Gedächtniß geblieben sey; dimissus.

XXVII) Christian Heinrich Amos, 35 Jahr alt, reformirter Religion, zu Oberhaddert wohnhaft, deponirte: Den verwichenen Michaelis senen es 2 Jahre gewesen, daß er nebst noch 3 oder 4 andern vor dem Herrn Assessor Reusch, seinem gnädigsten Landesherrn gehuldigt habe. Es wäre zu lange her, als daß er sich noch weiter etwas davon erinnern könnte; bliebe auch ungeachtet ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, schlechterdings dabey, daß er sich gar nichts mehr davon erinnere, und wurde gleich den andern entlassen.

XXVIII) Joh. Martin Schumacher, welcher ohne Citation von dem Sendeschöffen hergeschickt worden, 33 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Welkersbach wohnhaft, deponirte: Er habe im Sommer vorigen Jahres seinem gnädigsten Herrn nebst noch 2 andern vor dem Herrn Assessor Reusch gehuldigt. Er meyne zwar, daß der Namen der jungen Comtesse dabey genannt worden sey, könne es aber nicht mit Gewisheit behaupten.

Inst. 1. Ob nicht von dem Prinzen oder Fürsten von Weilburg dabey vorgekommen sey?

Resp. Nein!

Hierauf wurde ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen, er wollte sich aber dessen nicht mehr genau erinnern können, daß er darauf geschworen hätte. Er glaube nur dabey etwas von der jungen Comtesse gehört zu haben, das er jedoch zu beschwören sich nicht getraue; quibus depositis finiens et praelectis iterato affirmans dimissus.

XXIX) Joh. Peter Heckenhahn, welcher gleich dem vorigen ohncitirt hierher gekommen, 25 Jahr alt, reformirter Religion, aus Welkersbach, deponirte: Er habe um den verwichenen Michaelistag nebst noch 4 andern auf der Regierung gehuldigt, vor einem Herrn, den er nicht gekannt habe. Die Huldigungs-Formel sey ihm so geschwind vorgelesen worden, daß er von allem, so darinn stehen mögen, nichts mehr wisse; außer daß er seinem gnädigsten Landesherrn gehuldigt und versprochen habe, Demselben getreu zu seyn. Die Huldigungs-Formel wurde ihm hierauf vorgelesen; er beharrte aber bey seiner Unwissenheit, und wurde wie die andern entlassen.

XXX) Joh. Gerhard Flammersfeld, zu Reifferscheid geboren, und wohnhaft zu Röth, 30 Jahr alt, und reformirter Religion, deponirte: Er habe vor einem Jahre, nebst noch zweyen vor dem Herrn Assessor Reusch gehuldigt; er könne sich aber von allem dem, so ihm damals vorgelesen worden, nichts mehr erinnern, außer daß er dem Herrn Burggrafen gehuldigt habe. Es schwebte ihm zwar vor, als ob dabey die junge Comtesse auch genannt worden sey: Er könne aber doch dieses

nicht beschwören. Die Eides-Formel wurde ihm hierauf vorgelesen, derselbe wollte sich aber nicht mehr erinnern können, darnach gehuldigt zu haben; doch dünke ihn, daß die junge Comtesse darinn benannt worden sey.

Inst. I. Ob von Weilburg etwas dabey gedacht worden sey?

Resp. Das könne er nicht sagen. Seine Aussage wurde ihm hierauf nochmals vorgelesen, und nachdem er dabey beharrte; so wurde er entlassen.

XXXI) Joh. Theis Hilpisch, welcher mit dem Test. VIII. zugleich gehuldigt, 32 Jahr alt, reformirter Religion, aus Mündersbach, deponirte: Er habe vor einem Jahre nebst dem Adam Grün gehuldigt, und zwar seinem gnädigsten Herrn, dem regierenden Herrn Burggrafen. Als solchem hierauf die Eides-Formel vorgelesen wurde; so sagte er: es könne seyn, daß ihm so etwas vorgelesen worden sey, er wisse es aber nicht mehr. So wie der Grün, der mit ihm gehuldigt habe, geschworen hätte, habe er auch geschworen; es wäre ihm aber davon alles wieder entfallen. Bliebe auch dabey, daß er gar nicht mehr wisse, wie er gehuldigt habe; worauf derselbe gleich den vorigen entlassen worden.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

XXXII) Joh. Christian Müller, 25 Jahr alt, reformirter Religion, aus Köfheid, deponirte: Es sey ihm 3 bis 4 Wochen vor Fastnacht dieses Jahrs die Huldigung von dem Herrn Assessor Neusch abgenommen worden. Er wisse aber nicht anders, als daß er bloß dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe. Als demselben nun die Huldigungs-Formel vorgelesen worden, erklärte er, daß der Anfang, wo die Rede von dem Herrn Burggrafen sey, ihm vorgehalten worden wäre; von dem übrigen aber, wo von den weiblichen Erben vorkomme, wisse er nichts.

Inst. I. Ob sonst außer dem Herrn Burggrafen nicht auch der Name junge Comtesse, oder Prinz von Weilburg darinn vorgekommen sey?

Resp. Nein, dieses könne er nicht sagen, es sey ihm überhaupt nur etwas weniges in der größten Geschwindigkeit vorgelesen worden, so daß er solches nicht einmal verstehen können. Comparant bliebe auch dabey, als ihm seine Aussage vorgelesen wurde, und ward entlassen.

Eodem

Nachdem Commissio das Huldigungs-Protocoll der Hochgräfl. Regierung als gefodert, und diese solches durch den Secretarius Neuhof eingesendet; so befand es sich, daß dasselbe ein bloßes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der gehuldigten Unterthanen, nebst dem Jahre, Monathe und Tage der Huldigung sey, ohne Erwähnung dessen, worauf die angehenden Unterthanen vereidigt worden seyen, und es wurde hierauf

R e f o l v i r t

Seyen Se. Hochgräfl. Gnaden der regierende Herr Burggraf unterthänig zu ersuchen, die von einigen Deponenten als mit gehuldigt angezeigten, oder neben denselben im Huldigungs-Protocoll verzeichneten Unterthanen; nemlich der Jacob Schneider aus Wörten, welcher mit Test. I. zugleich gehuldigt, sodann die Joh. Peter Hänigen aus Langenbach gebürtig,

14. bürrig und zu Neunekhausen wohnhaft, Joh. Eitelberg von Breitscheid, Joh. Adam Ehlgem von Walroth, welche bey dem Depon. XI. Adam Kühnemann im Huldigungs-Protocoll aufgezeichnet stehen; ferner die in der Denunciarion [14] noch angezeigten Zacharias Schneider, Christian Weber und Wilhelm Orfge aus Flammersfeld ad Commissionem vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg Montags den 3ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius, Schmidt.

Zufolge der Commissions-Resolution vom 1ten dieses erschienen heute noch folgende Unterthanen, und wurden einer nach dem andern, nachdem ein jeder derselben vorher auf das ernstlichste ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor dem Allwissenden verantworten und mit einem körperlichen Eide erhärten könne, auch einem jeden der nöthige Vortrag von der Sache geschehen, summarisch zu Protocoll vernommen: wo sodann

XXXIII) Joh. Peter Hänegen, 22 Jahr alt, reformirter Religion, zu Neunekhausen wohnhaft, welcher laut Huldigungs-Protocoll mit Test. II. gehuldigt, deponirte: Er sey noch sehr jung gewesen, als er gehuldigt habe, und müsse bekennen, daß er von der Huldigungs-Formel nichts mehr verstanden habe, als seinem gnädigen Herrn treu zu seyn.

Als demselben die Formel [27] vorgelesen wurde, so sagte er, daß es möglich seyn könne, darnach geschworen zu haben, er wisse es aber nicht mehr.

Inst. I. Ob bey der abgelegten Huldigung Jemand mehr genannt worden sey, z. B. die junge Comtesse, oder der Name Weilburg?

Resp. Er wisse von Niemand mehr als dem regierenden Herrn Grafen; jedoch könne er weder darauf schwören, daß Jemand mehr darinn genannt worden, noch daß Niemand mehr darinn vorgekommen sey. Er bliebe hierbey mit der Versicherung, seine Aussage beschwören zu können, und wurde entlassen.

XXXIV. Johannes Eitelberg, 32 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Breitscheid wohnhaft, welcher laut Huldigungs-Protocoll mit Depon. XI. zugleich gehuldigt hat, sagte aus: Er habe im April 1784 gehuldigt, und besinne sich davon nichts mehr, als daß er seinem gnädigsten Herrn gehuldigt habe. An wen er aber nach dessen Ableben gehuldigt, und ob in der Huldigungs-Formel Jemand mehr genannt worden sey, dieses könne er weder bejahen noch verneinen. Bliebe auch dabei, ungeachtet ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen worden, und versicherte, daß er mit Gewisheit nichts weiter sagen könne, und wurde facta praelectione iterum affirmans entlassen.

XXXV) Johann Christian Weber, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Reifenscheid im Flammersfeldischen wohnhaft: entschuldigte den Wilhelm Orfgen, daß solcher heure nicht kommen können, weil seine Frau in Kindnöthen liege, und deponirte übrigens vollkommen so, wie der vorhergehende, und wurde entlassen.

XXXVI) Zacharias Schneider, 20 Jahr alt, reformirter Religion, zu Reifenscheid im Kirchspiele Flammersfeld wohnhaft, deponirte: Er habe im verwichenen

wichenen Herbstes gebulldigt, und habe von der ganzen Formel weiter nichts verstanden, als den Namen des regierenden Herrn, Johann August; wobei er auch nach Vorlesung der Huldigungs-Formel verbliebe.

Inst. I. Ob nicht auch der Namen „junge Comtesse, oder Prinz von Weiburg“ in seinem Huldigungs-Eid vorgekommen sey?

Resp. Er wisse es nicht, und könne weder beschwören daß es sey, noch daß es nicht sey. Der Eid sey ihm so geschwind vorgelesen worden, daß er nichts davon verstanden habe; worauf derselbe gleich den andern entlassen worden.

XXXVII) Jacob Schneider, 36 Jahr alt, catholischer Religion, zu Wörten wohnhaft, sagte vollkommen wie der vorige aus.

XXXVIII) Johann Adam Ehlgen, 25 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Ballroth wohnhaft, deponirte: Er habe ungefehr vor 2 Jahren gebulldigt, im übrigen vollkommen wie die vorigen.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

XXXIX) Wurde der Kirchspiel-Schultheiß Schmidt von Altstadt vorbeziehen, und in Gefolge der Auslage des Tekt. VI. darüber constituir: Ob er dem Sendtschöffen von Niefer den Befehl erteilt habe, die jungen Unterthanen darüber zu vernehmen, wenn sie gebulldigt hätten? Derselbe stellte in Abrede, daß sein Befehl an den Sendtschöffen also gelautet habe, um zu vernehmen, wenn die jungen Leute gebulldigt hätten, sondern blos dahin, daß die jungen Leute gelegentlich ermahner würden, in dem Falle, wenn sie wegen ihrer Huldigung vernommen werden sollten, die Wahrheit zu sagen und sich für Irrthum zu hüten.

Derselbe wollte Anfangs diesen Befehl aus sich erteilt haben, hernach aber behauptete er, es sey auf Befehl des Herrn Reg. Raths von Weutl geschehen. Der Befehl selbst sey ihm sowohl von demselben, als auch wieder von ihm den Sendtschöffen seines Kirchspiels mündlich und nicht schriftlich erteilt worden. Als nun derselbe weiter befragt wurde: was ihm die Sendtschöffen für Antwort von den jungen Leuten gebracht hätten? So antwortete derselbe, daß ihm solche gesagt hätten: wie einige Unterthanen behaupteten, der jungen Comtesse gebulldigt zu haben, andere dieses läugneren, und noch andere gar nicht wüßten, wie sie gebulldigt hätten; worauf Commissio denselben entließe und

Resolvirte

Seyen die Sendtschöffen des Kirchspiels Altstadt, ausschließlich des bereits abgehörten von Niefer, desgleichen die bey Tekt. XXI. im Huldigungs-Protocolle angemerken Joh. Wilhelm Schneider, und Joh. Wilhelm Heuzerodt, ferner die bey dem Tekt. XVIII. im Huldigungs-Protocolle angeführten, Joh. Henr. Scheid zu Pracht, Joh. Adam Liskam zu Eichen, Joh. Paul Schmidgen zu Krosbach, und Joh. Dietrich Kakenwinkel zu Warenbach, nicht weniger der mit dem Tekt. IX. eingetragene Joh. Heinrich Krämer zu Weifenbrüchen, und endlich die mit Tekt. II. gebulldigten Joh. Herrm. Schneider zu Flammersfeld, und Wilhelm Schmidt von Oberirsen, nebst dem im [14] am Ende vorkommenden ehemaligen Pfarrer Barth, auf Morgen, Dienstag den 4ten dieses hierher vorzuladen.

Actum

Actum Hachenburg den 4^{ten} April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs=Raths Marschall, und meiner, Comissions=Secretarius Schmidt.

Erschienen, laut gestrigem Resoluti nachstehende Unterthanen, und nachdem dieselben de veritate dicenda ernstlich ermahnt, und ein jeder besonders von der Ursache, wesswegen sie hierher beschieden worden seyen, unterrichtet worden; so deponirten sie wie folget:

XL) Joh. Paul Schmidtgen, 27 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Rosbach wohnhaft: Er habe im nächst verfloffenen Herbst nebst noch einem, den er nicht kenne, alhier auf der Regierung vor dem Herrn Assessor Neusch gehuldigt, und zwar habe er von allem dem, so ihm vorgelesen worden, nur das verstanden, daß er seinem gnädigsten Landesherrn treu seyn solle.

Inst. 1. Dem Comparanten wurde die Huldigungs=Formel [27] vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also geschworen habe, oder ob darinn noch besonders der Namen, J. W. junge Comtesse vorgekommen sey?

Resp. Er wisse es nicht, und könne weder schwören, daß etwas, noch daß nichts, davon vorgekommen sey.

Inst. 2. Ob wohl der Name Weilburg bey seiner Huldigung vorgekommen?

Resp. Er wisse es nicht.

Inst. 3. Ob ihm Niemand Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen. Seine Aussage wurde ihm hierauf nochmals vorgelesen, und als er dabey beharrere; so wurde er entlassen.

XLII) Joh. Wilhelm Heuserodt, 28 Jahr alt, reformirter Religion, aus Wölferling, sagte aus: Es sey den vergangenen Martini ein Jahr gewesen, als er nebst noch einigen vor dem Herrn Assessor Neusch seinem Herrn, dem regierenden Herrn Grafen Johann August gehuldigt habe; und als demselben die Huldigungs=Formel vorgelesen, und er befragt wurde, ob er also gehuldigt habe; so bliebe derselbe dabey, daß er es nicht mehr wisse.

Inst. 1. Ob von der jungen Comtesse darinn etwas, oder von Weilburg vorgekommen sey?

Resp. Nein; so viel er sich erinnere, nicht.

Inst. 2. Ob er sich mit Jemanden besprochen habe, wie er hier deponiren wolle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen. Seine Aussage wurde ihm hierauf nochmals vorgelesen, und als er dabey beharrere; so wurde er entlassen.

XLIII) Joh. Heinrich Scheid, alt 26 Jahr, lutherischer Religion, zu Pracht wohnhaft: Es sey um Michaelis ein Jahr gewesen, als er nebst noch einigen vor dem Herrn Assessor Neusch gehuldigt habe, der ihm gesagt hätte, er solle die Finger in die Höhe recken und Ja sagen, welches er auch gethan. Von der vorgelesenen Formel

Formel habe er aber nichts verstanden, als daß er seinem Landesherren treu seyn und bleiben solle; wisse sich übrigens gar nichts weiter zu erinnern, und als er hierbey schlechterdings beharrte, auch nachdem ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen worden; so wurde er entlassen.

XLIII) Joh. Wilhelm Schneider, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Hahn wohnhaft, deponirte: Er habe vor einem Jahre gehuldigt, und wisse sich des Huldigungs-Eides gar nicht mehr zu erinnern, nur dünke ihn, dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben.

Inst. 1. Ob noch Jemand mehr dabey genannt worden sey?

Resp. Dieses könne er weder bejahen noch verneinen; blieb auch dabey nach Vorlesung der Huldigungs-Formel, und da nichts mehr aus ihm zu bringen war, so wurde er entlassen.

XLIV) Der ehemalige Pfarrer Barth zu Höchstebach, jetzt zu Alpenroth wohnhaft, sagte auf den ihm aus [14] geschehenen Vorhalt aus: Wie er sich nicht anders erinnere, als daß er und sein verstorbener Vater dem regierenden Herrn Burggrafen bey dessen Regierungs-Antritt, und auf dessen Ableben der jungen Comtesse Isabelle hätten huldigen müssen, jedoch da dieses eine Sache sey, wovon er viel Verdruß haben könne; so bitte er um einige Tage Zeit, damit er darüber näher nachdenken, und allenfalls auch sich näher erkundigen könne, um nicht zu viel zu sagen; welches ihm verstattet, und er entlassen worden.

XLV) Johannes Heinrich Krämer, 31 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Weissenbrüchen wohnhaft, sagte aus: Er habe, so viel er wisse, dem Herrn Burggrafen gehuldigt, sonst wisse er von nichts. Als ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, so blieb er dabey, daß er und wenn er hängen solle, weder Ja noch Nein dazu sagen, auch nicht schwören könne, weder daß auf das Ableben des Herrn Burggrafen noch Jemand genannt worden, dem er huldigen müssen, noch daß Niemand genannt worden sey; worauf er entlassen wurde.

XLVI) Joh. Adam Liskam, 23 Jahr alt, reformirter Religion, von Eichen, deponirte: Er habe vor einem Jahre im Herbst vor dem Herrn Assessor Neusch, nebst noch einigen gehuldigt, und zwar sey ihm eine lange Formel vorgelesen worden, worinn der regierende Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen. Er glaube aber doch nur dem Herrn Grafen gehuldigt zu haben.

Inst. 1. Es wurde dem Comparanten die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er hiernach gehuldigt habe?

Resp. Das könne er nicht mehr wissen.

Inst. 2. Ob er mit Gewisheit sagen, und erforderlichen Falls beschwören könne, daß der Namen junge Comtesse ihm vorgelesen worden sey?

Resp. Ja, das könne er beschwören, daß in der ihm vorgelesenen Formel namentlich die junge Comtesse Isabelle genannt worden sey?

Inst. 3. Ob auch etwas von dem Fürsten oder Prinzen von Weisburg darinn vorgekommen?

Resp. Dies wisse er nicht mehr.

Inst.

Inst. 4. Ob er mit Jemand darüber gesprochen oder Anleitung erhalten habe, wie er hie ausfagen solle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen, noch sprechen können, indem er den Befehl erst gestern Abend erhalten, und heute frühe sich schon auf den Weg machen müssen; facta praelectione assertorum iterato alleverans impotito silentio dimissus.

XLVII) Herrmann Schneider, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Glammersfeld, deponirte: Er habe im Febr. 1785 nebst noch 4 ihm unbekanntem vor dem Herrn Assessor Keusch gehuldigt, und zwar wie er glaube, dem regierenden Herrn Burggrafen. Es seye ihm noch viel mehr vorgelesen worden, und unter andern auch die junge Comtesse Isabelle genannt worden. Er getraue sich aber nicht dieses zu beschwören. blieb auch dabey, daß er sich nichts gewisses mehr davon erinnern könne, ungeachtet ihm der Huldigungs-Eid vorgelesen wurde.

Inst. 1. Ob die junge Comtesse mit Namen vorgekommen sey?

Resp. So viel er sich erinnere sey darinn die junge Comtesse Isabelle genannt worden, es wäre ihm aber der Eid so geschwind vorgelesen worden, daß er es mit Zuverlässigkeit nicht beschwören könne.

Inst. 2. Ob etwas von Weilsburg vorgekommen sey?

Resp. Davon besinne er sich nichts. Als derselbe daher noch versicherte, mit Niemanden sich beredet zu haben; so wurde er gleich den vorigen entlassen.

XLVIII) Johannes Wilhelm Orszen, 31 Jahr alt, reformirter Religion, aus Reifenscheid im Glammersfeldischen, welcher gestern wegen den Kindesnöthen seiner Frau nicht erscheinen können, deponirte: Er habe im Febr. 1781 gehuldigt, und zwar seinem gnädigsten Herrn Burggrafen. Er meyne zwar auch den Namen der jungen Comtesse dabey gehört zu haben, weil ihm aber der Eid so schnell vorgelesen werden, und es schon so lange her sey; so könne er es jetzt nicht mehr beschwören.

Inst. 1. Ob er den Namen Isabelle wirklich dabey gehört habe?

Resp. Ja! er glaube es gewiß, könne es jedoch nicht beschwören.

Inst. 2. Es wurde ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er etwa hiernach gehuldigt habe?

Resp. Der Anfang möge richtig seyn, von dem übrigen aber wisse er nichts, und glaube er vielmehr, den Namen Isabelle gehört zu haben. Nach Vorlesung seiner Aussage bekräftigte er dieselbe nochmals, und wurde entlassen.

XLIX) Joh. Dietr. Ragenwinkel, 50 Jahr alt, reformirter Religion, zu Marenbach wohnhaft, deponirte: Er habe im jüngst verwichenen Herbst nebst noch einem vor dem Herrn Assessor Keusch in dessen Hause gehuldigt, und weil sie vom Regen ganz naß, und es schon spät an der Zeit gewesen sey, so habe derselbe ihnen nichts vorgelesen, sondern nur aus dem Kopf daher gesagt, daß sie ihrem Landesherrn und der Obrigkeit treu seyn sollten, welches sie auch beschwören hätten.

Inst. 1. Ob etwas von der jungen Comtesse oder von Weilsburg darinn vorgekommen sey?

¶

Resp.

Resp. Er könne dieses nicht sagen, er müße es denn nicht verstanden haben. Dimissus.

L) Joh. Wilhelm Schmitt von Oberirsen, 32 Jahr alt, reformirter Religion: Er habe im Jan. 1785 vor dem Assessor Neusch nebst noch andern, dem gnädigsten Herrn Burggrafen gehuldigt, wisse weiter nichts. Als demselben nun die Eides-Formel vorgelesen und er befragt wurde, ob er also gehuldigt habe: so bliebe er dabey, wie er sich nicht erinnere, daß ihm solche vorgehalten worden sey.

Inst. 1. Ob der Namen der jungen Comtesse oder Weiburg dabey vorgekommen sey?

Resp. Er wisse es nicht, worauf Comparent, nachdem er hiebey beharrte, entlassen worden.

LI) Joh. Heinrich Becker, Sendschöffe zur Hütte, 72 Jahr alt, reformirter Religion, auf seine aufhabende Pflichten ermahnt, die Wahrheit zu sagen, sagte auf den ihm wegen Test. XXXIX. geschehenen Vorhalt aus: Wie er von dem Kirchspiel-Schultheiß Schmitt den mündlichen Auftrag erhalten habe, die jungen Leute in seinem Orte zu fragen, wem sie gehuldigt hätten, und sie dabey zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen. In seinem sehr kleinen Dorfe wären nur 2 gewesen, deren einer gesagt hätte: Er habe dem Herrn Burggrafen gehuldigt; der andre aber: er wisse nicht, wem er gehuldigt habe; von der jungen Comtesse habe keiner ein Wort gesagt. Dimittibatur.

LII) Joh. Heinrich Beyer, Sendschöffe zu Wied, 66 Jahr alt, reformirter Religion, gleich dem vorigen ermahnt, deponirte mit demselben conform, und daß die jungen Leute seines Orts gesagt hätten, sie wüßten nichts mehr von ihrer Huldigung; erklärte sich dieses eidlich erhärten zu können, und wurde entlassen.

LIII) Joh. Heinrich Schneider, Sendschöffe zu Merkelbach, 44 Jahr alt, lutherischer Religion, deponirte ebenfalls mit vorigen übereinstimmend, und daß die jungen Leute zur Antwort ertheilt hätten, sie würden schon die Wahrheit aussagen, wenn sie vorgefordert würden, sonst hätten sie nichts gegen ihn gesprochen. Er selbst habe auch erst 1780 gehuldigt, wisse aber kein Wort mehr davon, weil er zu viel Brandwein gerunken gehabt hatte; dimissus.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem erschienen ferner

LIV) Joh. Martin Greis, Geschworne zu Oberhaddert, 48 Jahr alt, und reformirter Religion, wurde ebenfalls auf seine Pflichten befragt: was es mit dem Befehl des Schultheißens Schmitt für eine Bewandniß habe? worauf derselbe antwortete: Er habe einen mündlichen Befehl vom Kirchspiel-Schultheiß gehabt, um die jungen Leute, wenn sie wegen ihrer Huldigung vorgefordert und befragt würden, zu ermahnen, daß sie die Wahrheit sagen sollten; sie hätten ihm aber geantwortet, daß sie von nichts mehr wüßten, als dem gnädigsten Herrn gehuldigt zu haben. Es wäre zwar das Gespräch so gewesen, als hätten die jungen Leute auch der Comtesse huldigen müssen; wer aber dieses gethan habe, das wisse er nicht. Er habe auch selbst dem jetzt regierenden Herrn bey seinem Regierungsantritt gehuldigt; wie und auf was Art aber solches geschehen sey, könne er nicht mehr sagen. Seine Aussage wurde ihm hierauf vorgelesen, und als derselbe dabey beharrte, er entlassen.

LV)

LV) Peter Eg, Sentschöffe zu Gehlerd, 60 Jahr alt, reformirter Religion, conformis mit vorigen, und daß die jungen Leute seines Dorfs auf sein Vertragen von ihrer Huldigung nichts gewisses mehr zu sagen wissen wollen. Auch er habe dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt, er wisse aber kein Wort mehr davon mit Gewißheit zu bestimmen; finiens dimissus.

LVI) Gottfried Pfeifer aus Steinebach, Sentschöffe daselbst, 59 Jahr alt, und reformirter Religion, gleichfalls mit den vorigen übereinstimmend, und daß sie Sentschöffen, als der jegige Herr an die Regierung gekommen sey, in der Altstadt zum Schuttheiß zusammen berufen worden wären, und so viel er sich erinnere nur dem regierenden Herrn mit Handschlag huldigen müssen; von weiblichen Erben und Nachkommen aber seye nichts vorgekommen. Worauf derselbe entlassen wurde.

LVII) Johann Peter Fischer, Sentschöffe aus Mischebach, 52 Jahr alt, reformirter Religion, ebenfalls conformis, und daß die jungen Leute seines Orts ihm auf Befragen geantwortet hätten: Wie sie nicht anderst wüßten, als daß sie ihrem Landesherren, dem Herrn Grafen Johann August gehuldigt hätten; finiens dimissus.

Eodem resolvirt

Da die im Notariats-Instrumente bey den Fürstl. Wiedischen Reichshofraths-Exhibitis sub Num. XVIII. angezeigten Joh. Christian Oberneu, und Joh. Georg Heuberger aus Eichen, die von ihnen darinn enthaltenen Ausfagen völlig in Abrede stellten; so seyen des Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden zu ersuchen, die Notariats-Zeugen, Joh. Wilhelm Born von Giererd, und Joh. Adam Sahn vom Druger Hof, vor die Commission baldmöglichst zum Verhör zu sistiren.

Actum Hachenburg den 6ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, Commissions-Secretarius Schmidt.

Nachdem cellissimus Commissarius dem Subdelegato befohlen haben, auch den Ludwig Müller von Alpenroth über die Art, wie er gehuldigt habe, zu Protocoll zu vernehmen; so ist dazu der heutige Nachmittag bestimmt worden.

Eodem Nachmittags

LVIII) In Befolge vorstehenden Resoluti erschien Ludwig Müller, 34 Jahr alt, und reformirter Religion, aus Alpenroth, und nachdem derselbe ernstlich ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor dem Allwissenden verantworten und eidlich bestätigten könne; so sagte er nach geschehenem Vorhalt der Sache aus: Er habe vor 5 Jahren mit mehreren zugleich gehuldigt, und wisse von allem dem, was ihm vorgelesen worden nichts mehr, ausser daß er glaube, seinem gnädigsten Herrn gehuldigt zu haben.

Es wurde ihm hierauf die Eides-Formel vorgelesen, und er befragt: ob er also geschworen habe? worauf derselbe antwortete, es könne seyn, daß er darauf vereidigt worden sey, er wisse es aber nicht mehr.

Inst. 1. Ob etwa noch ein Namen, z. B. junge Comtesse oder Isabelle darinn genannt worden sey?

Resp. Dieses wisse er eben so wenig. Seine Aussage wurde ihm sofort nochmals vorgelesen, und da er versichert, dieselbe beschwören zu können, so wurde er entlassen.

Bald hernach erschien der sub N. XLIV. bereits vorgewesene Carl Friedrich Warth, und zeigte an, wie er sich nunmehr reiflich bedacht habe, und nicht anders sagen könne, als daß damals, wie nach dem Ableben des Herrn Burggrafen der Herr Amtmann Valentin ihm und dem jetzigen Pfarrer Köhler, sodann dem Schultheißen und Sendschöffen zu Höchstebach die Huldigung mit Handschlag an Eidesstatt abgenommen habe, die junge Comtesse ausdrücklich dabey genannt worden sey. Der damalige Schultheiß Kirberger und der Sendschöffe Fuchs zu Höchstebach seyen indessen gestorben, er habe daher bey seinem gewesenen Collegen Köhler sich der Sache wegen erkundigt; dieser wolle aber von solcher Huldigung gar nichts mehr wissen.

Inst. 1. Ob dabey der Namen Isabelle vorgekommen sey?

Resp. Dieses könne er sich nicht mehr erinnern, wohl aber mit Gewisheit sagen, daß in solcher Huldigungs-Formel die junge Comtesse genannt worden sey.

Inst. 2. Ob ihm mehrere Orte bekant wären, wo also gehuldigt worden sey?

Resp. Sein seliger Vater hätte damals zu Alpenroth als Pfarrer gestanden. Zu diesem seye er kurz nach seiner Verpflichtung einmal gekommen, wo ihn derselbe nach seiner Huldigung gefragt, und dabey erzeht hätte, daß er von dem Herrn Cammer-Commissarius Armack ebenfalls auf den Todesfall des regierenden Herrn Grafen an die junge Comtesse verpflichtet worden sey, worüber derselbe sich zugleich verwundert habe. Dem Comparenten wurde hierauf seine Aussage nochmals vorgelesen, und als er dabey beharrte und versicherte, dieselbe mit gutem Gewissen beschwören zu können; so wurde er entlassen.

Actum Hachenburg den 7ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marzhand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidts.

Erschiene der schon unterm 28. vor. M. vorgeforderte, und seitdem krank gewesene, nunmehr aber a Cellissimo nochmals hieher befohlene

LIX) Bernhard Christian Müller zu Mindersbach, 26 Jahr alt, catholischer Religion, und nachdem derselbe ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor dem Allmächtigen verantworten, und erforderlichen Falls beschwören könne, so sagte derselbe auf geschenehen Vorhalt der Sache aus: Er habe um Johannis vorigen Jahres, so viel er sich erinnere, nebst noch zweyen, wovon aber der eine ein Wittmann gewesen sey, und daher nicht mit geschworen habe, vor dem Herrn Altesstor Neusch gehuldigt, und zwar dem Herrn Burggrafen Johann August und der jungen Comtesse.

Inst. 1. Es wurde dem Comparenten die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er nicht nach derselben geschworen habe?

Resp.

Resp. Es wäre ihm noch mehr vorgelesen worden; allein er hätte es vergessen. Dieses habe er aber fest behalten, daß ihm erst der Herr Burggraf, und hernach die junge Comtesse genannt worden seyen, welchen er baldigen müssen.

Inst. 2. Ob denn wirklich die junge Comtesse, und mit was für einem Namen sie in der Eidesformel genannt worden sey?

Resp. Er meyne zwar, daß der Name Isabelle vorgekommen sey, den Ausdruck „junge Comtesse“ habe er aber ganz fest behalten.

Inst. 3. Ob etwas von Weilburg vorgekommen sey?

Resp. Das könne er nicht sagen, er wisse es nicht.

Inst. 4. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe, wie er hier auszusagen solle?

Resp. Ganz und gar nicht. Das könne ihn ja nichts helfen; er sage was er wisse, und würde von der Wahrheit nicht abgehen, wenn ihm auch Jemand noch so viel gäbe. Als dem Comparenten nun seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und er dabei beharrere, auch sie beschwören zu können, sich erklärt hat; so ist derselbe nach auferlegtem Stillschweigen entlassen worden.

Eodem

Erschienen der im Notariats-Instrumente sub N. XVIII. der Fürstlich Neuwiedischen Reichshofraths-Beplagen benannte eine Zeuge, Joh. Wilhelm Vorn von Giererd, und unter Beziehung auf ein von dem Mitzeugen Sahn ausgestelltes, und von dem regierenden Herrn Burggrafen an den Notarius Schott zu Neuwied zur Erklärung eingeschicktes, nachher aber ad Commissionem gegebenes Attestat, worin derselbe dem Test. IV. bezeugen wollen, daß damals, wie derselbe auf seinem Hof gewesen, nichts von der Huldigung der Hachenburgischen Unterthanen gesprochen worden sey; überbrachte derselbe eine Notariats-Note, wie gedachter Sahn obiges Attestat auslegen wolle, und daß der Oberneu so wenig als der Heuzberger ihnen abzulügen im Stande seyn würden, daß sie damals auf dem Bruger Hofe in ihrer und des Notarius Schott Gegenwart so ausgesagt hätten, wie in dessen Notariats-Instrumente enthalten sey.

C o m m i s s i o.

28. Seyen das Sahnische Attestat und die Notariats-Note sub [28] [29] ad Acta zu registriren; sodann Test. III. et IV. nebst dem Johann Adam Sahn, und Johann Wilhelm Vorn auf nächsten Dienstag zum weitem Verhör hieher zu führen; desgleichen der von Test. I. angegebene Schwager, des Test. II. Johann Adam Wirth mit diesen beiden Zeugen auf Montags den 10ten dieses vorzuladen, um letzteren darüber zu constituiren: ob und warum er sowohl seinem Schwager, dem Test. II. tang gemacht habe, als auch denselben für einen blödsinnigen Menschen ausgeben wollen.

Actum Hachenburg den 10ten April 1786.

Zufolge der vorstehenden Resolution erschien Test. I. Wilhelm Urtheil, und auf den ihm geschehenen Vorhalt wiederholte derselbe seine von dem Joh. Adam Wirth gethane Aussage also: des nämlichen Morgens, wie er neulich hierher gehen wollen,

wollen, habe ihm sein Schwager Wilh. Arzt erzeht, daß der Wirth ihm gesagt habe, wie er auf die Regierung oder zum Herrn Reg. Rath Wredow gehen und solchem anzeigen wolle, daß der Philipps Meyer ein schlechter Mensch sey, der viele Dinge rede, ohne sie behaupten zu können; finiens dimissus.

Ferner erschien Test. H. Philipps Meyer, wiederholte seine ehemalige Aussage ebenfalls dahin: daß sein Schwager Wirth und übrigen Verwandten ihm bang gemacht und gesagt hätten, es würde ihm übel gehen, und er könne um das Seinige kommen, oder wohl gar aus dem Lande gejagt werden, wenn er die bewusste Sache eingestände.

LX) Hierauf wurde der Johann Adam Wirth vorgefordert, welcher dann in Abrede stellte, daß er seinem Schwager Meyer, abgerathen habe, die Wahrheit zu sagen. Der Meyer behauptete ihm aber solches ins Angesicht, und blieb dabey, daß derselbe so wie deponirt zu ihm in Gegenwart seiner Mutter gesagt hätte. Der Wirth beharrte dem ohngeachtet bey seinem Lügner, gestand aber doch ein, daß er dem Meyer die Sache vorgehalten habe, und weil er ihm nichts eingestehen wolle, auch nachher von ihm gesagt habe, daß er ein schlechter Mann sey. Er habe aber nicht zum Arzt gesagt, daß er auf die Regierung, sondern daß er hieher zur Kaiserl. Commission gehen und solches anzeigen wolle. Wirklich seye aber auch sein Schwager zuweilen wankelmüthig in seinen Reden, sonst aber doch ein ehrlicher Mann.

C o m m i s s i o.

Seyen Comparentes zu entlassen, sodann der Adam Wirth nebst dem Wilhelm Arzt auf heute Nachmittag gegen einander vorzubehenden.

Eodem Nachmittags

Ershiene der Adam Wirth nebst dem Wilhelm Arzt, und nachdem dieser dem ersteren in das Gesicht behauptet, daß er zu ihm gesprochen: er wolle auf die Regierung gehen, und sagen, daß sein Schwager ein schlechter Mann sey, der bald so bald anders rede; so gestand derselbe endlich auch ein, daß er also gesprochen habe. Er hätte aber nicht anders gewußt, noch geglaubt, als daß die Commission sich auf der Regierung befinde. Finiens dimissus.

Eodem

Gaben Celsissimus einen Auszug eines von der Fürstin zu Wied Hochfürstl. Durchl. erhaltenen Schreibens vom 9ten dieses, zur Commission, worinn Höchst-dieselben die Anzeige machten, wie sie vernommen hätten, daß der Wirth Gerhard zu Höchstebach sich verlauten lassen, ebenfalls der jungen Comtesse und dem Prinz von Weisburg gehuldigt zu haben. Sodann erklärten Hochdieselben weiter: wie Commissio noch einige junge Unterthanen aus verschiedenen Kirchspielen, und allensfalls dem Birnbachischen und Stammersfeldischen abhören, sodann zu Beendigung der ganzen Sache rechtlicher Ordnung nach fortfahren könne.

C o m m i s s i o.

30. 1) Seye der Auszug des Hochfürstlich Neuwiedischen Schreibens sub [30] zu den Acten zu legen; sodann
- 2) Wären aus dem Huldigungs-Protocolle diejenigen jungen Unterthanen der Kirchspiele Birnbach und Stammersfeld, welche erst im vorigen Jahre

Jahre gehuldigt hätten, auszuziehen, und zum Theil, nebst dem im [30] benannten Joh. Gerhard von Höchstebach, auf Morgen, und zum Theil auf Uebermorgen zur summarischen Abhörung, mittelst unterthänigster Ersuchung Celsissimi, hierher vorzuladen.

Actum Hachenburg den 11ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marschand, und meiner, des Commissions-Secret. Schmidt.

Erschienen laut gestrigen Commissions-Resoluti nachbenannte Unterthanen, und wurden, wie gewöhnlich ermahnt, die Wahrheit zu sagen, sagten sodann, als jedem der gehörige Vortrag von der Sache geschehen, nach einander aus:

LXI) Johannes Peter Marenbach, 30 Jahr alt, reformirter Religion, aus Hienbach: Es würden den zukünftigen Herbst 2 Jahre werden, daß er auf der Regierung vor einem Herrn, den er nicht gekannt hätte, gehuldigt habe. Er wisse aber im geringsten nicht mehr, wie er gehuldigt habe; nur glaube er seinem gnädigsten Herrn versprochen zu haben, getreu zu seyn.

Inst. 1. Es wurde dem Comparenten die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er nach derselben verpflichtet worden sey?

Resp. Er wisse es nicht.

Inst. 2. Ob etwa außer dem regierenden Herrn noch ein Name, z. B. „junge Comtesse Isabelle“ oder etwas von Weilsburg darinn vorgekommen wäre?

Resp. Er wisse gar nichts mehr davon, und könne weder das eine noch das andere bejahen oder verneinen; bliebe dabei, und wurde entlassen.

LXII) Joh. Georg Hahn, 28 Jahr alt, reformirter Religion, aus Birnbach, deponirte in allem mit den vorlägen übereinstimmend, auch, nachdem ihm die Eides-Formel vorgelesen worden, bliebe er dabei, daß er nichts weiter von seiner Huldigung wisse, als daß er dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe; was ihm sonst noch vorgelesen worden sey, habe er gänzlich vergessen. Finiens dimissus. Weiter erschiene in Gemäßheit Commissions-Resoluti vom 6ten dieses der eine Notariats-Zeuge

LXIII) Joh. Adam Sahn, Hofmann des Bruger Hofes, und nach gekennem Vorhalte, sagte derselbe aus: der Johann Christian Oberneu von Eichen, nemlich Teck. III. habe damals, als der Notarius von Neuwied in seinem Hause gewesen sey, allerdings ausgesprochen: daß er zu Hachenburg nicht nur dem Herrn Burggrafen, sondern auch der jungen Comtesse habe huldigen müssen. Dessen bey demselben gemeinsamer Schwiegervater, Heuberger, habe dieses bestätigt, und dabei gesagt, daß dieses alle Unterthanen im Lande thun müssen.

Als nun demselben vorgehalten wurde, warum er denn das Interstat [28] ausgestellt, und dem Heuberger ertheilt hätte? So antwortete er: der Heuberger habe ihm zu sehr angelegen und lamentirt, und ihm nicht eher Ruhe gelassen, bis er ihm das Interstat ertheilt hätte. Weil diese Leute seine Nachbarn wären, so habe er ihnen gern davon helfen wollen, zumalen da er nicht geglaubt hätte, daß solches viel zu bedeuten habe, indem doch von dem Heuberger nicht selbst, sondern nur von

dessen Eidam also gehuldigt worden sey. Dem Oberneu, für welchen der Heuberger zwar auch ein Attestat verlangt habe, hätte er aber solches abgeschlagen, mit dem Zufüge, daß er solches ja nicht geben könne, weil der Oberneu ausdrücklich gesprochen, selbst der jungen Comtesse gehuldigt zu haben. Dimissus.

LXIV) Joh. Wilhelm Vorn, zweyter Notariats-Zeuge, 50 Jahre alt, sagte auf begehrenen Vorhalt aus: der Notarius Schott aus Neuwied habe in seiner und des Mitzeugen Sahn's Gegenwart auf dem Bruger Hofe den Oberneu zuerst befragt: wie er gehuldigt hätte? als nun derselbe geantwortet: dem Herrn Burggrafen und der jungen Comtesse; So hätte der Notarius weiter zu dem Heuberger gesprochen: ob dieses denn alle Unterthanen thun müßten? derselbe habe geantwortet; Ja, dieses müßten, oder, wie er vielleicht auch gesprochen haben könne, dieses würden in die Zukunft alle thun müssen; dimissus. Hierauf wurde Test. IV. Johann Georg Heuberger vorgefordert, welcher vorgebe, daß er sich nicht mehr erinnern könne, auf dem Bruger Hofe von der Huldigung gesprochen zu haben; jedoch wenn die Zeugen Sahn und Vorn es auf ihr Gewissen sagten, daß er es gesprochen habe, so müsse es wohl wahr seyn, er besinne sich aber nichts mehr davon. Worauf er ebenfalls abzutreten geheißen, und Test. III. Joh. Christian Oberneu vorgenommen wurde. Dieser wollte aber Anfangs schlechterdings es nicht an sich kommen lassen, auf dem Bruger Hofe von der Huldigung gesprochen zu haben. Nachdem aber die beiden Instruments-Zeugen Sahn und Vorn gegen ihn gestellt worden, und solche ihm ihre obigen Ausagen ins Gesicht wiederholten; so gestand er ein, daß er auf dem Bruger Hofe gesagt habe, der jungen Comtesse gehuldigt zu haben. Alle Leute und auch sein Schwiegervater Heuberger hätten ihm aber bang gemacht, und besonders habe der neulich mit ihm hier gewesene Meyer von Niestern (Test. II.) ihm gesagt, ja nicht anders einzusehen und anzugeben, als daß er nur dem Landesherrn gehuldigt habe. Hierauf wurde dem Oberneu abzutreten befohlen, und der Heuberger den beiden Instruments-Zeugen vorgestellt, die solchem denn ebenfalls ins Gesicht wiederholten: daß er auf dem Bruger Hofe ausdrücklich gesagt hätte, wie nunmehr alle Leute im Lande der Comtesse huldigen müßten. Nach langem verstockten Stillschweigen erklärte derselbe endlich: es sey wahr, daß er auf dem Bruger Hofe dasjenige gesagt habe, was diese Leute (der Sahn und Vorn) ausfragten, und zwar habe er solches von Unterthanen, besonders dem Joh. Gerhard Glammersfeld (Test. XXX.) gehört; er habe sich aber gefürchtet, es zu sagen, und hätte ihm noch der Unterschultheiß Kagenwinkel zu Glammersfeld gestern Abend gesagt, er werde über sein Schwägen eingestekt werden, wenn er nach Hagenburg komme. Der Oberneu sofort nochmals vorgefordert behauptete, daß es wirklich wahr sey, erst dem Herrn Burggrafen und hernach der jungen Comtesse gehuldigt zu haben.

Inst. 1. Ob denn der Ausdruck „junge Comtesse“ wirklich in der Eides-Formel vorgekommen sey?

Resp. Ja; dieses wisse er gewiß.

Inst. 2. Ob die Comtesse mit einem Namen genannt worden sey?

Resp. Er meine dieses für fest, könne sich aber darauf nicht mehr mit Gewißheit besinnen.

Inst. 3. Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

Resp. Ja; er habe sich nur bisher gefürchtet, die Wahrheit zu sagen. Es möge aber nun gehen, wie Gott wolle. Dem Oberneu wurde seine Aussage sofort noch

nochmals vorgelesen, und als er dabey beharrte und versicherte, solche beschwören zu können, so wurde er nebst den übrigen entlassen.

Eodem Nachmittags

LXV) Erschienen der gestrigen Resolution zufolge Johannes Gerhard, Wirth zu Höhlenbach, 24 Jahr alt, lutherischer Religion, und nachdem derselbe ernstlich ermahnt worden, die Wahrheit zu sagen, so deponirte solcher auf gefchehenen Vorhalt: Er habe im verwichenen Herbst vor dem Herrn Assessor Neusch auf der Regierung gehuldigt. Der ganzen Huldigungs-Formel könne er sich nicht mehr erinnern; nur dieses wisse er noch, daß ihm erst der Herr Burggraf Johann August, sodann die junge Comtesse, und endlich der Fürst von Weilsburg vorgelesen worden seyen, denen er huldigen müßten.

Inst. 1. Ob ihm der Namen der jungen Comtesse vorgelesen worden sey?

Resp. Es sey ihm zwar ein Namen von derselben vorgelesen worden, er habe aber solchen vergessen.

Inst. 2. Ob ihm wirklich Fürst von Weilsburg namentlich vorgelesen worden sey?

Resp. Ja, es sey auch der Fürst von Weilsburg mit seinem Namen vorgelesen worden; er habe aber den Namen vergessen.

Inst. 3. Es wurde dem Comparanten hierauf die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er nicht nach solcher gehuldigt habe?

Resp. Es könne seyn, daß er ungefehr so gehuldigt habe, indessen sey ihm auf den Herrn Burggrafen ausdrücklich die junge Comtesse und der Fürst von Weilsburg vorgehalten worden.

Inst. 4. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe wie er hier aussagen solle?

Resp. Nein, er sage das was er wisse und beschwören könne, sonst bekümmere er sich um Niemand. Auch habe er mit keinem Menschen deswegen reden können, da er erst heute gegen Mittag die Citation empfangen habe, und sogleich hieher gegangen sey. Dem Deponenten wurde seine Aussage nochmals deutlich vorgelesen, und nachdem derselbe dabey beharrte, auch sie mit einem körperlichen Eide bestärken zu können, sich erklärte; so wurde er nach auferlegtem Stillschweigen entlassen.

C o m m i s s i o.

Seyen des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräf. Gnaden unterthänig zu eruchen, die mit dem Depon. LXV. laut Huldigungs-Protocolls zu gleicher Zeit gehuldigten Unterthanen, und den vom Heuberger neulich angezeigten Unerschultheiß Ragenwinkel aus Glammersfeld auf zukünftigen Donnerstag ad Commiss. vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 12^{ten} April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand,
und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

M

Er

Erschienen, die laut Commissions-Resoluti vom 11ten dieses vorgeladenen Unterthanen, wurden de veritate dicenda ermahnt, und nachdem sie von der Sache gehörig unterrichtet worden; so deponirten dieselben folgendermaßen:

LXVI) Joh. Henricus Marenbach, 39 Jahr alt, reformirter Religion, aus Rimbach: Er habe im vorigen Jahre vor dem Herrn Assessor Neusch gehuldigt. Er besinne sich von der ihm vorgelesenen Eides-Formel kein Wort mehr, als daß er glaube, seiner Obrigkeit gehuldigt zu haben. Es wäre ihm zwar noch mehr vorgelesen worden, er könne aber zu Gott bezeugen, daß er nichts mehr davon wisse. Als nun derselbe auch nach der ihm vorgelesenen Huldigungs-Formel dabey verblieb, so wurde er entlassen.

LXVII) Henricus Kochhäuser, 29 Jahr alt, reformirter Religion, zu Rimbach wohnhaft, sagte mit dem vorigen übereinstimmend aus: Er könne zu Gott schwören, daß er nichts davon mehr wisse, was ihm etwa weiter, als dem regierenden Herrn Burggrafen unterthänig zu seyn, vorgehalten worden sey; der Eid sey ihm gar zu geschwind vorgelesen worden; er könne weder sagen, daß Jemand mehr, noch daß Niemand mehr als der Herr Burggraf darinn vorgekommen sey; worauf derselbe entlassen worden.

LXVIII) Joh. Gerh. Kolb, 30 Jahr alt, reformirter Religion, aus Marenbach, deponirte: Es sey ihm ganz entfallen, wie er gehuldigt habe; nur glaube er versprochen zu haben, seinem gnädigsten Herrn treu zu seyn. Als ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, blieb er dabey, daß er sich davon nichts mehr erinnere. Er meine aber, daß ihm von weiblichen Nachkommen, besonders der jungen Comtesse nichts vorgehalten worden sey, und gedente auch solches seiner Meinung nach beschwören zu können; wisse es aber nicht gewiß; dimissus.

LXIX) Joh. Gerhard Hollerbach zu Orfgen, 34 Jahr alt, reformirter Religion, sagte aus: Er habe vor einem Jahre gehuldigt, und zwar dem jetzigen regierenden Herrn. Von weiblichen Nachkommen wäre zwar etwas vorgekommen; er wisse aber nicht mehr auf was Art. Nach vorgelesener Huldigungs-Formel blieb er dabey und meinte, daß ihm solche wohl vorgelesen worden seyn könne.

Inst. 1. Ob darinn der jungen Comtesse gedacht worden?

Resp. Das wisse er nicht mehr.

Inst. 2. Ob des Fürsten oder Prinzen von Weilburg dabey gedacht worden?

Resp. Nein, das wisse er gewiß, und könne darauf 7 Eide zu Gott schwören, daß es nicht darinn vorgekommen sey. *Hilfē depositis et praelectis iterato afferens dimissus.*

LXX) Johann Christian Kochhäuser, 32 Jahr alt, reformirter Religion, zu Habelbach wohnhaft, deponirte: Er habe vor einem Jahre vor dem Herrn Assessor Neusch dem regierenden Herrn gehuldigt. Als ihm die Huldigungs-Formel [27] vorgelesen worden, sagte er: er besinne sich nicht, daß ihm von weiblichen Nachkommen etwas dabey vorgelesen worden sey.

Inst. 1. Ob ihm etwas von der jungen Comtesse vorgelesen worden?

Resp. Er habe nichts davon gehört. Es wäre zwar die Rede im Lande gewesen, daß die Unterthanen auch der Comtesse huldigen müßten, er aber könne schwören

schwören bey seiner Vereidigung nichts davon gehört zu haben, es müste ihm denn durch den Kopf gegangen seyn.

Inst. 2. Ob etwas von Weilburg vorgekommen sey?

Resp. Nein, davon wäre nichts vorgekommen. *Facta praelectione affirmans dimissus.*

LXXI) Joh. Heinrich Bischof, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Hasselbach wohnhaft, deponirte: Er habe vor einem Jahre gehuldigt, und zwar dem regierenden Herrn, sonst wisse er von nichts. Ob noch Jemand darinn genannt worden sey, oder nicht, wisse er gar nicht. Er könne nicht schwören, daß die Comtesse dabey vorgekommen, und könne auch nicht schwören, daß sie nicht vorgekommen sey. Nach Vorlesung der Huldigungs-Formel blieb er dabey, daß er nicht einmal wisse ob er darnach gehuldigt habe, und wurde entlassen.

LXXII) Joh. Bernhard Au, 27 Jahr alt, reformirter Religion, zu Hasselbach wohnhaft, sagte in allem mit dem vorhergehenden übereinstimmend aus, und wurde entlassen.

Actum Hachenburg den 13ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs-Raths Marchand, und meiner, Commissions-Secretarius Schmidt.

Erschienen, die laut Commissions-Resoluti vom 11ten dieses vorgeladenen Unterthanen, und nachdem dieselben de veritate dicenda ermahnt, und von der Sache gehörig unterrichtet und befragt worden, deponirten sie folgendermaßen:

LXXIII) Joh. Peter Hess, 39 Jahr alt, reformirter Religion, zu Rohlbach wohnhaft: Er habe um den verstorbenen Morini-Tag vor dem Herrn Assessor Neuwich gehuldigt. Es sey ihm viel vorgelesen worden; er wisse aber nichts mehr davon, als daß er glaube, seinem gnädigen Herrn gehuldigt zu haben.

Inst. 1. Ob ihm sonst Niemand vorgelesen worden sey; z. B. die junge Comtesse oder Fürst von Weilburg?

Resp. Es könne seyn und auch nicht seyn, er wisse es aber nicht mehr; es sey ihm alles wieder abgefallen.

Inst. 2. Die Eides-Formel wurde dem Comparanten vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Er wisse es nicht, blieb auch hierbey, und wurde entlassen.

LXXIV) Johann Sebastian Schneider, 32 Jahre alt, reformirter Religion, aus Girsenhäusen: Er habe dem Herrn Grafen Johann August und dessen weiblichen Nachkommen gehuldigt.

Inst. 1. Dem Comparanten wurde die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Es könne seyn, daß ihm solche vorgelesen worden wäre, von den Worten aber „nach Recht der Erstgeburt ic.“ wisse er nichts.

Inst. 2. Ob ihm etwas von der jungen Comtesse oder dem Fürsten von Weilburg vorgelesen worden sey?

Resp. Nein! So viel er wisse, sey ihm davon nichts vorgelesen worden. Als dem Comparanten seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und derselbe dabei beharret, auch versichert sie beschwören zu können; so wurde er entlassen.

LXXV) Joh. Peter Langenberg von Bixen, 27 Jahre alt, lutherischer Religion, deponirte: Er habe dem Landesherrn gehuldigt, sonst wisse er von nichts.

Inst. 1. Dem Comparanten wurde die Eides-Formel hierauf vorgelesen und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Nein! von weiblichen Nachfolgern u. s. w. sey ihm nichts vorgelesen worden.

Inst. 2. Ob ihm etwas von der jungen Comtesse oder von Weilburg vorgelesen worden sey?

Resp. Nein! das könne er nicht sagen, und wenn es ihm sein Leben kosten sollte. Finiens dimissus.

LXXVI) Johann Heinrich Rasenwinkel, Unterschultheiß zu Stammersfeld, wurde darüber zur Rede gestellt: warum er dem Test. IV. Heuberger (vid. Prot. vom 11ten dieses) gesagt habe, daß derselbe zu Hachenburg, wenn er hinkäme, ins Gefängniß geworfen werden würde? Worauf derselbe sich erklärte: der Heuberger habe sich beschwert, daß er noch einmal vor der Commission erscheinen solle, er, der Unterschultheiß habe darauf geantwortet: solches sey seine eigene Schuld, weil er nicht das erstmal sogleich die Wahrheit gesagt habe, und wenn er so fortführe, so könne er noch leicht ins Gefängniß kommen. Dieses sey aber bloß sein Scherz gewesen, und der Heuberger sey ein einfältiger Mensch, wenn er sich dadurch schrecken ließe; finiens dimissus.

Actum Hachenburg den 15ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marschand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

Wird nachrichtlich hierher registrirt:

- 1) Daß in dem [14] Act. Comm. neben bey die darinn denunciirten Zeugen ad marginem von Commissions wegen angemerkt ist, unter welchen Nummern solche im Protocolle vorkommen, und welche nicht abgehört werden können.
- 2) Daß überhaupt in der Grafschaft Sayn-Hachenburg vom 13ten Febr. 1777. an, bis zum 30 März a. curr. 808. neue Unterthanen gehuldigt haben.
- 3) Daß celsissimus Commissarius Subdelegato auf seinen mündlichen unentzählichen Vortrag von der Aussage des Test. XLIV. eröffnet haben: wie der Actus, wovon solcher rede, keine Huldigung, sondern bloß ein vorläufiger Handschlag der Treue für ihre Person gewesen seyn könne, weil sie sich damals noch abwesend befunden, und keine Huldigungs-Formel genehmigt gehabt hätten, welches erst nach ihrer Ankunft dahier geschehen sey, daher die Aussage dieses ohnehin abgesetzten Predigers Darch keine Rücksicht verdiene.

Don

Don Commissions wegen wurde sofort

Resolvirt

31. 1) Seien nunmehr, da bereits viele jungen Unterthanen summarisch, und mit Vorhaltung der von Hochgräfl. Regierung mitgetheilten a Celsissimo genehmigten Huldigungs-Formel, zu Protocol verhört worden, dieselben salvis Exceptionibus Hochgräfl. Regierung, nach der sub [31] hierher zu registrirenden Formel, mit Eidespflichten zu belegen, sodann ein jeder derselben nochmals besonders, hauptsächlich auf nachstehende drey Fragstücke; diejenigen neu aufgenommenen Unterthanen aber, von der Zeit an, wo die junge Burggräfin Isabelle mit dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg verlobt worden, welches dem Vernehmen nach im Herbst 1784 geschehen ist, auch auf das vierte wiederholt zu Protocol zu vernehmen; nemlich:
- a) Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm in der Huldigungs-Formel, worauf er geschworen habe, Jemand mehr als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey, und Wer?
 - b) Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm Niemand mehr mit Namen, als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey?
 - c) Ob darinn die junge Burggräfin genannt worden sey, und mit welchem Namen?
 - d) Ob auch von Weilburg darinn etwas vorgekommen sey, und Was?
- 2) Wären daher des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden unterthänig zu ersuchen, solche Ihnen nahhaft zu machende Unterthanen nach und nach nochmals vor die Commission, und zwar die ersten auf Dienstags den 1sten dieses, die übrigen aber auf die folgenden Tage, frühe um 9 Uhr hierher zu befehlen.
- 3) Bleibe Hochgräfl. Regierung freigestellt, Jemand zu bevollmächtigen und abzuschicken, der diesen Vertheidigungen in Ihrem Namen beywohnen, und die Unterthanen schwören sehen möge.
- 4) Hätte Hochgräfl. Regierung, wenn Sie bey obigen Fragstücken noch etwas sachdienliches zu erinnern nöthig finden sollte, solches vorher bey Zeiten der Commission anzuzeigen.
- 5) Nach geendigter dieser eidlichen Verhörung solle demnächst Hochgräfl. Regierung die erforderliche Einsicht der Commissions-Acten, zu Beybringung und Wahrung alles dessen, was Sie nöthig erachten mögte, gestattet werden.
- 6) Decret Hochgräfl. Regierung Copia hujus Resolutionis.

Actum Hachenburg den 18^{ten} April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marschand, und meiner, des Commissions-Secret. Schmidt.

In dem vermöge vorsehenden Commissions-Resoluti, auf heute angelegten Termine erschienen die nachher nahhaft anzuführenden Unterthanen, und nachdem von Hochgräfl. Regierung um 10 Uhr Niemand erschienen, so wurde mit der Beeidigung

digung derselben fortzuführen, und dieselben nach der Eides-Formel [32] zusammen praevia admonitione serä de vitando perjurio verpflichtet.

Nach geendigter dieser Handlung erschien Herr Regierungs-Assessor Neusch, welcher während der Vereidigung an der Thüre gewesen, als er aber den Actum gesehen, wieder abgetreten, und wollte Namens Hochgräflicher Regierung ein so rubricirtes Dictamen ad Protocollum in die Feder dictiren. Weil aber Commissio sich theils jetzt an der Abhörung der meistens weit von hier entfernten Unterthanen, nicht dadurch aufhalten lassen können, und nachher bey näherer Einsicht des producirten Aufsatzes gefunden, daß solches eine eigentliche Beschwerde gegen ihr bisheriges Verfahren sey, so wurde

Resolvirt

- 1) Sey das vom Herrn Regierungs-Assessor Neusch vorgebrachte Dictamen ad Protocollum nicht in Extensio zu Protocoll, sondern in Originali ad Acta sub [32] zu registriren, und demselben allenfalls auf sein Verlangen davon Abschrift zu erteilen.
- 2) Sey Celsissimo per Subdelegatum dessen Inhalt sogleich in Extensio unterthänig vorzutragen, und von Hochdemselben sich weiterer Verhaltungsbefehle unterthänigst zu erbitten.

Nachdem hierauf Herr Subdelegatus das Dictamen Hochgräflicher Regierung celsissimo Commissario überbracht, und von Hochdemselben zurückgekommen war, so gab derselbe zu Protocoll: Celsissimus hätten auf solche Vorstellung ihm erklärt: wie Hochders, auf Ihre Regierung gesetztes Vertrauen, dadurch jetzt sehr gemindert werde, daß dieselbe einer Untersuchung eines beschleunigten Facti auszuweichen suche, dessen wahre oder unwahre Beschaffenheit nicht anders als durch Zeugen an den Tag zu bringen sey; auch dieselbe sich darinn selbst widerspreche, daß sie in den erstern Vorstellungen an Hochdemselben auf die strengste Untersuchung so sehr angedrungen habe, jetzt aber vorbilden wolle, daß der Beweis der Non-Existentz eines solchen Facti a priori geführt werden können. Commissio solle also in dem gewöhnlichen von den Rechten vorgeschriebenen Untersuchungswege, durch Vereidigung der bereits abgehörten Unterthanen ungehindert fortfahren; um so mehr als Sie als Landesherr, durch die bis zu Ihren Zimmern gedruckenen Ruf von unordentlich geleiteten Huldigungs-Pflichten sich auch ohne allerhöchste Kaiserl. Befehle bewegen gesehen haben würden, die während Ihrer Regierung neu aufgenommenen Unterthanen sämmtlich, oder zum Theil über die Art und Weise ihrer geleiteten Huldigungs-Pflichten abhören und vernehmen zu lassen. Hierauf wurden die mit Eides-Pflichten belegten Unterthanen einer nach dem andern vorgefordert, und legten auf die an sie geschehenen Fragstücke, die gegenüber stehenden Antworten ab.

Tellis XLVII) Herrmann Schneider aus Stammersfeld.

Interrog. a. Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm in der Huldigungs-Formel worauf er geschworen habe, Jemand mehr als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey, und Wer?

Resp. Ja, er meyne gewiß, daß ihm Jemand mehr vorgelesen worden sey, und zwar die junge Comresse.

Interrog. b. Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm Niemand mehr mit Namen als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey? cessat.

Inter-

Interrog. c. Ob darinn die junge Burggräfinn genannt worden sey, und mit welchem Namen?

Resp. Er glaube den Namen Isabelle gehört zu haben.

Interrog. d. Ob auch von Weilsburg etwas vorgekommen sey und Was?

Resp. Das wisse er nicht, facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis VII) Johann Peter Kraus aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Er könne nicht anders sagen, als wie er im ersten Verhör ausgesagt habe, nemlich: daß er sich von seiner Huldigung nichts mehr erinnere.

Ad Int. b. Resp. Er könne auf sein Gewissen von seiner Huldigung nichts mehr sagen.

Ad c. et d. Cessat. Facta praelectione dimissus.

Testis VIII) Adam Grün aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Ja, das wisse er gewiß, und zwar sey ihm der Herr Burggraf Johann August und die junge Comtesse Isabelle vorgelesen worden, denen er huldigen müssen.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Die junge Burggräfinn sey ihm mit dem Namen Isabelle vorgelesen worden.

Ad Int. d. Resp. Wenn es etwa geschehen wäre, so wisse er es nicht mehr. Zeuge fügte hieby an, daß Joh. Theis Hilpisch aus Mindersbach mit ihm gehuldigt habe. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis IX) Friedrich Göbler aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Ja, wie er schon bey dem ersten Verhör gesagt habe, die junge Comtesse sey ihm auch vorgelesen worden, der er huldigen müssen.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Die junge Comtesse wäre mit ihrem Namen genannt worden, er könne sich aber dessen nicht mehr eigentlich erinnern, er wisse nur noch, daß in der Huldigungs-Formel der Name junge Comtesse vorgekommen sey.

Ad Int. d. Resp. Nein. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis LIX) Bernhard Christian Müller aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Ja, die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Ja, er meyne, daß es geheissen habe „die junge Comtesse Isabelle“ jedoch habe er den eigentlichen Namen Isabelle nicht deutlich behalten.

Ad Int. d. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XI) Adam Kühnemann aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er habe sich besonnen, daß ihm bey der Huldigung auf den Todesfall des Herrn Burggrafen die junge Comtesse vorgelesen worden sey, der er huldigen müssen.

Ad Int. c. Resp. Ja, es sey ihm der Name vorgelesen worden, der auf Bella gelauter habe, das Weitere vom Namen habe er aber vergessen.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XII) Johann Adam Wandel aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er könne hierüber mit Gewisheit nichts sagen, es stünde ihm aber so vor, daß auch die junge Comtesse dabey genannt worden sey.

Ad Int. c. Resp. Er meyne mit dem Namen Isabelle.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Int. 1. Warum er dieses nicht bey dem ersten Verhör angegeben habe?

Resp. Weil er es nicht mit völliger Gewisheit zu können geglaubt habe.
Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XIII) Johann Theis Göbler aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er wisse nur gewis, daß ihm der Herr Burggraf vorgelesen worden sey.

Ad Int. c. et d. Nein, von diesen Namen sey ihm nichts vorgelesen worden. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XIV) Johann Philipp Fischer aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er wisse es nicht.

Ad Int. c. et d. Cessat. Facta praelect. iterato affirmans dimissus.

Testis XVI) Johann Adam Becker aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Das könne er mit Gewisheit nicht sagen, daß ihm Niemand mehr vorgelesen worden sey.

Ad Int. c. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione dimissus.

XXXI) Johann Theis Hilsch aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Wisse es nicht.

Ad Int. c. et d. Cessat. Facta praelectione dimissus.

XV) Johann Peter Schmidhen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Das wisse er nicht mehr, es sey ihm entfallen.

Ad

- Ad Int. c. et d. Cessat. Facta praelectione dimissus.
- LXI) Johann Peter Marenbach aus Birnbach.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. Resp. Er wisse es nicht.
 Ad Int. c. Resp. Können es nicht bejahen und nicht verneinen.
 Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione dimissus.
- XLIX) Johann Dietrich Ragentwinkel aus Marenbach.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. Resp. Wisse es nicht.
 Ad Int. c. et d. Resp. Können es nicht bejahen und nicht verneinen.
 Facta praelectione dimissus.
- LXVIII) Johann Gerhard Kolb aus Marenbach.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. Resp. Wisse es nicht.
 Ad Int. c. et d. Resp. Können nicht ja und nicht nein dazu sagen.
 Facta praelectione dimissus.
- LXVI) Johann Heinrich Marenbach aus Rimbach.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. c. et d. Resp. Wisse es nicht.
- LXVII) Heinrich Kochhäuser aus Rimbach.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad b. c. d. Resp. Er wisse es nicht mehr; er könne nicht sagen, daß es geschehen sey, und könne auch nicht sagen, daß es nicht geschehen sey.
 Facta praelectione dimissus.
- LXII) Johann George Hahn aus Birnbach.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad b. c. d. Resp. Er wisse es nicht mehr, und könne weder Ja noch Nein dazu sagen. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.
- LXX) Johann Christian Kochhäuser aus Hasselbach.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. Resp. Er wisse sich nicht zu erinnern Jemand mehr gehört zu haben.
 Ad c. et d. Resp. Er habe nichts davon gehört. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.
- LXXI) Johann Heinrich Bischof aus Hasselbach.
 Ad Int. a. Cessat.

Ad b. c. d. Resp. Er könne weder sagen, daß Jemand, noch daß Niemand mehr ihm vorgelesen worden sey, dem er huldigen müssen. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

LXXII) Johann Bernhard Au aus Haffelbach

Ad Int. a. Cessat.

Ad b. c. d. Resp. Wie Testis LXXI. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

Das vom Herrn Regierungs-Assessor Reusch anheute überbrachte Dictamen ad Protocollum enthält dem Wesentlichen nach, folgendes: Ihr (der Regierung) hätte die Anklage mitgetheilt; ihr die abzuhörende Leute vor der Abhörung nahmbaft gemacht; ihre Erinnerungen, und den Unterthanen vorzulegende Fragen von ihrer Seite abgewartet und angenommen; das Protocoll zu allem und jedem Behuf schon vor der Vereidigung geöffnet, und dessen Einsicht derselben zu jeder Zeit gestattet werden müssen; dieselbe hätte, selbst nach dem in peinlichen Fällen üblichen Modo von der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wo sie alsdann die Non-Existenz des ihren Gliedern impuitirten Facti a priori hätte erweisen, und völlige Ueberzeugung zu Wege bringen, mithin alle Recherchen unnöthig machen können; wie denn auch diese, die Gestalt eines peinlichen Handels annehmende Untersuchung dem allerhöchsten Concluso vom 7ten Jänner d. J. nicht angemessen sey; weil höchstpreistlicher Reichshofrath ohne Zweifel die große Unwahrscheinlichkeit der Anzeige, das Widersprechende der Voraussetzung, worauf sie beruhe, welche für die Regierung streite, eingesehen habe. Da es also an so vielem mangle, was hätte vorausgehen sollen, so sey die auf heute angekünigte Handlung eine Formalität, wobey nichts salvirt werde, und wozu die Regierung zu concurriren außer Stande sey. Sie wolle sich daher zuorderst die Einsicht der bey Kaiserl. Majestät erfolgten Anzeigen, und sämtlicher bisherigen Verhandlungen geziemend erbeten haben.

C o m m i s s i o.

Eene von dem heutigen Protecell, in so weit es das von dem Herrn Regierungs-Assessor Reusch producire Dictamen ad Protocollum betreffe, sammt Resolutionen der Hochgräf. Regierung Copia zu erheihen, mit dem Anfügen: Wie Kaiserl. Commission durch keine, den bekanntesten Grundsätzen des Untersuchungs- und Denunciations-Processes entgegen laufende Vorstellungen von dem eingeschlagenen rechtlichen Wege, der von Kaiserl. Majestät anbefohlenen Untersuchung sich abbringen lassen werde; daher es bey den Resolucis Commissionis vom 27ten vorigen Monats Membr. 3. und vom 15ten curr. lediglich sein Verbleiben habe, und übrigens derselben noch bekannt gemacht werde, daß ihr frey stehet, zu den Morgen und Uebermorgen noch fortdauernden Vereidigungen der vorläufig abgehörten neu aufgenommenen Unterthanen ad videndum jurare einen Bevollmächtigten abzuschicken.

Actum Hachenburg den 19ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsrathe Marzchand, und meiner, Commissions-Secretarius Schmid.

In

In dem zur Fortsetzung der vereidigten Abhörung der bereits summarisch vernommenen jungen Unterthanen auf heute angelegten Termine, wurden, nachdem von Seiten der Regierung abermals Niemand erschienen, die nachbenannten nach der Eides-Formel [32] praevia seria admonitione de vicando perjurio verpflichtet; sodann einer nach dem andern secessis reliquis vorgefordert, und auf die obigen Fragestücke verommen, worauf dieselben folgendermaßen antworteten:

Testis I) Wilhelm Urtheil aus Niesler.

Ad Int. a. Resp. Ja, das wisse er gewiß, wie er schon gesagt habe, die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Den Namen habe er vergessen, daß ihm aber die Worte junge Comtesse vorgelesen worden seyen, wisse er fest.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis II) Philipp Meyer aus Niesler.

Ad Int. a. Resp. Ja; die junge Comtesse sey ihm mit vorgelesen worden.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Er besinne sich nur, daß die Worte junge Comtesse vorgelesen worden seyen.

Ad Int. d. Nein. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis III) Johann Christian Oberneu aus Eichen.

Ad Int. a. Resp. So viel er sich besinne Ja; und zwar die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Er meyne zwar, daß ihm die junge Comtesse mit ihrem Namen vorgelesen worden sey, wisse es aber nicht gewiß.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

XLVI) Johann Adam Lisfam aus Eichen.

Ad Int. a. Resp. Ja, das wisse er ganz gewiß, und zwar die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Junge Comtesse sey ihm ganz gewiß vorgelesen worden, er meyne auch fest mit dem Namen Isabelle.

Ad Int. d. Resp. Das wisse er nicht. Facta prael. iter. affirm. dim.

XXXV) Johann Christian Weber aus Neifenscheid.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. et c. Resp. Das könne er nicht sagen; er wisse es nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XXX) Johann Gerhard Gammersfeld aus Roth.

Ad Int. a. Resp. Ja er besinne sich nun, daß ihm auch die junge Comtesse vorgelesen worden sey.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Die junge Comtesse wäre ihm, seinem Behalten nach vorgelesen worden, ihres Namens könne er sich aber nicht mehr erinnern.

Ad Int. d. Resp. Das wisse er nicht. Facta praelectione asserorum iterato affirmans dimissus.

XXXVI) Zacharias Schneider aus Reiffenscheid.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Davon könne er mit Gewisheit gar nichts sagen.

Ad Int. c. d. Cessat. Dimissus.

XLVIII) Johann Wilhelm Orfgen aus Reiffenscheid.

Ad Int. a. Resp. Ja; er meyne „die junge Comtesse“ vorlesen gehört zu haben. Indessen wenn man gewis wissen wolle, wie die Unterthanen gehuldigt hätten, so dürften nur der Johann Dietrich Häuser aus Dahn, und der Peter Krämer aus Betzenhausen abgehört werden, welche sich verlauten lassen, daß sie ihre geleisteten Huldigungs-Pflichten noch umständlich wüßten.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Er meyne, daß die Comtesse mit dem Namen Isabelle vorgelesen worden sey.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XX) Johann Daniel Quast aus Norken.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Das könne er nicht sagen, er besinne sich nur noch des Herrn Burggrafen.

Ad Int. c. Resp. Er könne sich dessen nicht mehr erinnern; der Johann Friedrich Schnell zu Langenbach habe sich aber verlauten lassen, noch gewis zu wissen, wie er gehuldigt habe.

Ad Int. d. Resp. Davon sey ihm gewis nichts vorgelesen worden. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

XXI) Johann Heinrich Müller aus Norken.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. et c. Resp. Das könne er nicht sagen; er wisse davon nichts mit Gewisheit.

Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

Testis XXII) Johann Peter Dietrich aus Steineberg.

Ad Int. a. Resp. Ja; es sey ihm bey seiner Huldigung der Herr Burggraf Johann August und die Comtesse benannt worden.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Des eigentlichen Namen könne er sich nicht mehr erinnern, wohl aber ganz gewis, daß die Worte, junge Comtesse darin vorgekommen seyen.

Ad

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

XXIII) Philipp Gäßler aus Welferbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. et c. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.

Ad Int. d. Resp. Nein. Facta praelectione asseverans dimissus.

XXVIII) Johann Martin Schumacher aus Welferbach.

Ad Int. a. Resp. Er besinne sich nicht anders, als daß ihm der Herr Burggraf und die junge Comtesse vorgelesen werden seyen; jedoch wisse er festeres nicht ganz gewiß; es sey ihm dazu damals eingefallen, daß also der Herr Fürst von Weilsburg ihr Herr werden würde, weil er gewußt habe, daß die Comtesse mit solchem verlobt worden sey.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Der Namen sollte wohl auch dabey genannt worden seyn, er besinne sich aber nur des Ausdrucks „Comtesse.“

Ad Int. d. Resp. Das könne er nicht sagen. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

XXIX) Johann Peter Heckenhahn aus Welfersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Wisse nicht, ob es geschehen sey, oder ob es nicht geschehen sey. Dimissus.

XXIV) Jacob Röttich aus der Altstadt.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. et c. Resp. Wisse es nicht; er könne es nicht bejahen und könne es nicht verneinen.

Ad Int. d. Resp. Nein, davon sey gewiß nichts vorgekommen. Dimissus.

XXV) Johann Peter Viel aus Kosbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. et c. Resp. Er wisse es nicht.

Ad Int. d. Resp. Nein. Dimissus.

XXVI) Heinrich Friedrich Geyer aus Kosbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Können nicht Ja und nicht Nein dazu sagen. Dimissus.

XL) Johann Paul Schmidchen aus Kosbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen. Dimissus.

LXXIII) Johann Peter Hef aus Rosbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Er könne davon gar nichts sagen; er wisse es nicht. Dimissus.

Als hierauf Celsissimo durch mich den Secretarium von der heutigen Angabe des Testis XLVIII. und XX. unterthänige Relation erstattet worden, so befahlen Hochdieselben, daß die, von solchen angegebenen drey Unterthanen, welche Sie auf Morgen her befehlen würden, ebenfalls noch abgehört werden sollten.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

Uberschickte Hochgräf. Regierung ein Promemoria vom heutigen des Innhalts: Dieselbe bedaure, daß ihr gestriges Dictamen nicht in Extensio zu Protocoll genommen worden sey, da der daraus gezogene Extract nicht alle wesentliche Punkte enthalte; Sie bitte nur Ihr wissen zu lassen, wann ihr die Einsicht der Commissions-Handlungen angedeyhen solle.

Resolvirt

- 1) Werde das Promemoria Hochgräflicher Regierung sub [33] ad Acta zu registriren hiermit verordnet.
- 2) Seyen in dem, von dem [32] dem Protocoll einverleibten Extracte alle wesentliche Punkte desselben enthalten, und ausserdem dasselbe auch zur Einsicht in Extensio bey den Acten befindlich;
- 3) Solle Hochgräflicher Regierung der Tag zu Anfangung der Einsicht der Commissions-Acten bekannt gemacht werden.
- 4) Detur Hochgräflicher Regierung Copia Protocoll hodierni, so viel das übersendete Promemoria anlangt, et hujus Resolutionis.

Actum Hachenburg den 20^{ten} April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius, Schmidt.

Erschienen die von Teste XX. et XLVIII. gestern angegebenen Unterthanen, und wurden von denselben einer nach dem andern über die ihnen vorgehaltene Sache, praevia admonitione de dicenda veritate summarisch zu Protocoll vernommen, wo dieselben nach einander ausfragten:

LXXVII) Johann Peter Krämer, 32 Jahr alt, reformirter Religion, zu Bettgenhausen wohnhaft; er habe vor einem Jahre, nebst noch einem, vor einem Herrn, den er nicht gekannt hätte, auf der Regierung gehuldigt, und zwar zuerst dem Herrn Burggrafen Johann August, hernach der jungen Comtesse, und dann meyne er den Fürsten von Weilburg vorlesen gehört zu haben, dessen eigentlicher Name aber sey ihm wieder entsallen.

Inst. 1. Den Comparanten wurde hierauf die von der Regierung eingeschickte Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er nicht also gehuldigt habe? Resp.

Resp. Es könne seyn, daß ihm so etwas vorgelesen worden sey, er meyne aber ganz, die junge Comtesse und den Fürsten von Weiburg dabey nennen gehört zu haben.

Inst. 2. Mit welchem Namen ihm die junge Comtesse und der Fürst von Weiburg vorgelesen worden seyen?

Resp. Er könne sich nichts mehr erinnern, als der Worte „junge Comtesse“ und „Fürst von Weiburg“ die Formel sey ihm gar zu geschwind vorgelesen worden. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

LXXVIII) Friedrich Schnell, 32 Jahr alt, reformirter Religion, zu Langenbach wohnhaft: Er habe 1780 vor dem Herrn Assessor Neusch ganz allein gehuldigt; des ganzen Vortrags wisse er sich nicht mehr zu erinnern, wohl aber so viel, daß er dem Herrn Burggrafen, Johann August, dessen allenfallsigen Leibeserben, und auf den Erlösckungs-Fall, der rechtmäßig oder rechtlich abstammenden weiblichen Linie gehuldigt habe.

Inst. 1. Hierauf wurde dem Comparenten die eingeschickte Eides-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Von dem Recht der Erstgeburt ic. wisse er nichts, er meyne aber gan; gewiß und besonders den Ausdruck weibliche Linie gehört zu haben.

Inst. 2. Ob ihm etwa noch ein anderer Name darinn vorgelesen worden?

Resp. Er wisse sich davon nichts zu erinnern, wohl aber dieses „der rechtmäßig abstammenden weiblichen Linie“ Finiens dimissus.

LXXIX) Johann Dietrich Häuser, 27 Jahr alt, reformirter Religion, aus Sahn: Er habe vor ein und ein halb Jahr, nebst mehreren, vor einem ihm dem Namen nach unbekanntem Herrn auf der Regierung gehuldigt. Die Eides-Formel sey ihm gar geschwind vorgelesen worden, und er habe nur noch folgende zwey Posten davon behalten, nemlich „Comtesse und Fürst von Weiburg.“

Inst. 1. Die Eides-Formel [27] wurde ihm vorgelesen, und er befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Es werde ihm wohl auch der Herr Burggraf vorgelesen worden seyn, er besinne sich aber der ganzen Formel nicht mehr, nur der zwey Ausdrücke „Comtesse und Fürst von Weiburg“ wisse er sich noch gewiß zu erinnern.

Inst. 2. Wie es komme, daß er nur diese zwey Ausdrücke behalten habe?

Resp. Dieses wären ein Paar Worte, die sich leicht behalten ließen, das übrige sey ihm zu geschwind vorgelesen worden. Facta prael. iter. alle. dimissus.

Hierauf wurden die noch übrigen auf heute vorgeladenen neuangenenommenen, schon sum arisch abgehöretten Unterthanen nebst den dreyen so eben zu Protocoll vernommenen, zusammen vorgesordert, praevia admonitione de vitando perjurio nach der Formel [31] mit dem Zeugeneide belegt; welches vorgängig dieselben auf die, ihnen aus der Resolution vom 17ten dieses membr. 1. vorgehaltenen Fragstücke die gegenübersiehende Antworten erteilten:

LXXVIII) Johann Peter Krämer aus Wettgenhausen.

Ad Int. a. Resp. Ja; die junge Comtesse und der Fürst von Weiburg.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Es habe geheissen „junge Comtesse.“ Der Name der Comtesse aber sey ihm entfallen.

Ad Int. d. Resp. Das meyne er ganz gewiß, den Fürsten von Weisburg nennen gehört zu haben, dessen Namen ihm aber ebenfalls in Vergessenheit gekommen sey. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

LXXVIII) Friedrich Schnell aus Langenbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Ja, das wisse er gewiß, daß ihm weiter kein wirklicher Namen vorgelesen worden sey.

Ad Int. c. Resp. Er besinne sich nichts davon.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

LXXIX) Johann Dietrich Häuser aus Hahn.

Ad Int. a. Resp. Er könne nicht anders sagen, als wie er vorher ausgesagt habe, nemlich, daß ihm in seiner Huldigungs-Formel „Comtesse“ und „Fürst von Weisburg“ vorgelesen worden sey, denen er huldigen müssen.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Er wisse sich keines andern Namen als Comtesse zu erinnern.

Ad Int. d. Resp. Er wisse sich keines andern Namens als „Fürst von Weisburg“ zu erinnern. Facta praelectione asserorum iterato affirmans dimissus.

LXIX) Johann Gerhard Hosterbach aus Orfgen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. et c. Resp. Es könne seyn und auch nicht seyn, er wisse es nicht.

Ad Int. d. Resp. Nein, dieses wisse er gewiß. Dimissus.

XXXII) Johann Christian Müller aus Köscheid.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Es sey ihm nach mehrerem Nachsinnen beygefallen, und schwebt ihm in den Gedanken, als ob die junge Comtesse ihm ebenfalls vorgelesen worden sey.

Ad Int. c. Resp. Er meyne den Namen Isabelle gehört zu haben.

Ad Int. d. Er wisse es nicht. Facta praelectione iter. affirm. dim.

XLIII) Johann Wilhelm Schneider aus Hahn.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen; er wisse nur dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben. Dimissus.

LXV) Johann Gerhard Wirth zu Höchstebach.

Ad Int. a. Resp. Ja; die junge Comtesse und Fürst von Weisburg, die aber nicht also, sondern mit ihren Namen genannt worden seyen, welche er wieder vergessen habe.

Ad Int. b. Cessat.

Ad

Ad Int. c. et d. Resp. Die Namen wären ihm zwar vorgelesen worden, er hätte sie aber vergessen.

Inst. Woher er denn wissen könne, daß die Namen welche er zumalen vergessen hätte, die Comtesse und der Fürst von Weilburg gewesen seyen?

Resp. Die Leute hätten ihm nachher gesagt, daß solche Namen die Comtesse und der Fürst von Weilburg seyen, und es sey gewiß also, nur habe er die eigentliche Namen jetzt vergessen. Nach mehrmaliger Vorhaltung blieb Comparant dabey, und wurde entlassen.

LXXIV) Johann Sebastian Schneider aus Girsenhäusen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Nein; Niemand als der Herr Burggraf und seine weibliche Nachkommen.

Ad Int. c. et d. Resp. Nein. Dimissus.

LXXV) Johann Peter Langenberg aus Wisen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er wisse von Niemanden, als dem Herrn Burggrafen.

Ad Int. c. et d. Resp. Nein; gar nicht. Facta prael. iter. affirm. dim.

LVIII) Ludwig Müller aus Alpentroth.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Es könne seyn, und auch nicht seyn, er wisse es nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

XXXIII) Johann Peter Hänsgen aus Neuneckhausen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Können es nicht bejahen und nicht verneinen. Dimissus.

XXXIV) Johann Eitelberg aus Breitscheid.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen.

Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

XXXVII) Jacob Schneider aus Mörsen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

XXXVIII) Johann Adam Ehgen aus Balltroth.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Es könne seyn, und könne auch nicht seyn, er wisse es nicht mehr.

- Ad Int. d. Cessat. Dimissus.
- XLI) Johann Wilhelm Heuserodt zu Wölferlingen.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. Resp. Es sey Niemand als der Herr Burggraf vorgekommen.
 Ad Int. c. et d. Resp. Nein; er wisse nichts davon. Dimissus.
- XLII) Johann Heinrich Scheid aus Bracht.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. c. d. Resp. Er könne nicht sagen, daß es geschehen sey,
 und könne auch nicht sagen, daß es nicht geschehen sey. Dimissus.
- XLV) Johann Heinrich Krämer aus Weisenbrüchen.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. c. et d. Resp. Wisse nicht ob es geschehen oder nicht
 geschehen sey. Dimissus.
- L) Johann Wilhelm Schmidt aus Oberirren.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. c. Resp. Er wisse es nicht.
 Ad Int. d. Cessat. Dimissus.
- XVII) Johann Heinrich Dünshmann aus Wied.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. et c. Resp. Er wisse es nicht mehr; es könne seyn und
 könne auch nicht seyn.
 Ad Int. d. Cessat. Dimissus.
- XVIII) Heinrich Wilhelm Herginger aus Wied.
 Ad Int. a. Resp. Ja; seinem Verhalten nach sey die junge Comtesse
 Isabelle ihm auch vorgelesen worden.
 Ad Int. b. Cessat.
 Ad Int. c. Resp. Einem Verhalten nach, junge Comtesse Isabelle.
 Ad Int. d. Resp. Nein. Facta praelectione iterato affirmans
 dimissus.
- XXVII) Christian Heinrich Amos aus Oberhaddert.
 Ad Int. a. Cessat.
 Ad Int. b. c. Resp. Er wisse es nicht; es könne seyn und auch nicht seyn.
 Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

C o m m i s s i o.

- 1) Da die Zeugen, wegen der Lage ihrer Wohnorte, durch einander
 vorgeladen und vernommen werden müssen; so seyen, zur bessern Ueber-
 sicht

seht, deren nach geschehener Vereidigung auf die ihnen vorgehaltenen Fragstücke gethane Aufhagen in einen Notul zu bringen, und dieser zu den Acten sub [34] zu registriren.

- 2) Inzwischen könne Hochgräfliche Regierung bereits Uebermorgen frühe um 8 Uhr die Einsicht der Acten anfangen.
- 3) Derer Hochgräflicher Regierung Copia hujus Resolutionis.

Actum Hachenburg den 23^{ten} April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marschand, und meiner, des Commissions-Secret. Schmidt.

Ueberschieden celsissimus Commissarius ein Schreiben mit Anlage von der verwittibten Frau Burggräfinn Hochfürstl. Durchlaucht, worinn Dieselbe bitten:

- 1) Ihnen die Aussagen der vor der Commission abgehörten Unterthanen mitzutheilen;
- 2) Die Abschrift des Huldigungs-Protocolls, und
- 3) Auszüge aus den Inquisitions-Acten gegen Wilhelm Weber zu verstaten.

Die darauf ertheilte Antwort ist des Inhalts: daß Celsissimus weit entfernt seyen, die Unterfützung weiter als auf Ihre Bedienten und Unterthanen zu erstrecken, und da Se. Kaiserl. Majestät desfalls wegen der Fürstl. Frau Wittve nichts verordnet hätten; so könnten Sie

- 1) die verlangte Aussagen nicht mittheilen, sondern seye darum nach erstattetem allerunterthänigen Verichte allerhöchsten Orts einzukommen.
- 2) Dem Huldigungs-Protocoll, welches aber ein blofes Verzeichniß der neu-aufgenommenen Unterthanen sey, werde die Regierung Abschrift mittheilen.
- 3) Würden Sie nicht wozu Sie, wegen des von der Commission gar nicht abgehörten Wilhelm Webers die Acten-Auszüge ertheilen lassen sollten.

C o m m i s s i o .

Sehen das Schreiben der verwittibten Frau Fürstinn Durchlaucht mit Anlage und die darauf ertheilte Antwort Celsissimi sub [35] [36] [37] nachrichtlich zu den Acten zu legen.

Actum Hachenburg den 2^{ten} May 1786. gegen 12 Uhr Mittags.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marschand, und meiner, Commissions-Secretarius Schmidt.

Liefen celsissimus Comm. sarius Subdelegatum zu sich rufen, und nachdem dieser zurückgekommen, erklärte derselbe zu Protocoll: Wie Hochdieselben ihm zu vernehmen gesehen hätten, daß Sie mit Einschickung der Commissions-Acten und Erstattung Ihres Verichts an Se. Kaiserl. Majestät aus bewegenden Ursachen nicht länger Anstand nehmen könnten, zumalen die Ihnen dazu allerhöchsten Orts ange-

setzte Frist bereits verstrichen sey. Subdelegatus solle daher Ihrer Regierung bekannt machen; da heute bereits der eilfte Tag ablaufe, welcher ihr zur Einsicht der Acten und Einbringung ihrer Nothdurft vergönnt worden sey, so habe dieselbe ohnverlangt solche zu übergeben, widrigenfalls Celsissimus darauf nicht länger vergebens warten könnten, sondern diese Vertheidigung ihrer Regierung, deren Einreichung an ihre Person sie demnächst erwarteten, mit einem besondern Berichte begleitet, an Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst nachsenden würden, und solle alsdann Subdelegatus seinen Bericht von der bisherigen Untersuchung sofort an Hochdieselben erstatten.

Re solv i r t

Decur Hochgräf. Regierung Copia hujus Protocollis loco Resolutionis, und werde dieselbe ihre Erklärung darüber ohne Zeitverlust einzuschicken von selbst geneigt seyn, wo es nachher an baldigster Erstattung des Subdelegations-Commissions-Berichts an Celsissimum gar nicht ermangeln solle.

Actum Hachenburg den 3ten May 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs-Raths Mar-
chand, und meiner, Commissions-Secretarius Schmidt.

Ueberschickte Hochgräfliche Regierung eine Anzeige, worinn dieselbe meldet, daß sie mit ihrer Vernehmung den nächsten Freitag oder Sonnabend einzukommen hoffe.

C o m m i s s i o.

Seh diese Anzeige sub [38] ad Acta zu registriren.

Actum Hachenburg den 6ten May 1786.

Praesentibus iisdem.

Uebersandte Hochgräfliche Regierung einen so genannten gemüßigten Vortrag, nebst beygefügter Erklärung und Bitte, mit Beylage von Lit. A. bis Lit. L. incl. welche eigentlich deren Vertheidigung gegen die ihr Schuld gegebenen Handlungen enthält.

C o m m i s s i o.

- 1) Werde dieser Vortrag sub [39] mit Anlagen sub [40] ad Acta Commissionis zu registriren verordnet, und solle sofort a Commissione subdelegata der Hauptbericht ad celsissimum Commissarium, mit Beylegung des Original-Untersuchungs-Protocolls und Anlagen erstattet werden.
- 2) Decur Copia dieses und des vorhergehenden Protocolls mit den Resolutionen Hochgräflicher Regierung ad noticiam.

B e y l a g e n.

I.

Original-Rescript von Sr. glorreichst regierenden Kaiserlichen Majestät an den Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg, de dato Wien den 7ten Jänner et praef. Hachenburg den 4ten März 1786.

II.

Die dem Kaiserlichen allerhöchsten Rescripte bengefugte Hochfürstliche Wiedische Vorstellung de praef. am Reichshofrathe den 16ten August 1785. cum Adj. a Num. VII. usque XVI. incl. die künftige Sayn-Hachenburgische Succession betreffend.

III.

Dergleichen de praef. am Reichshofrathe den 23ten Sept. 1785. cum Adj. sub Num. XVII.

IV.

Dergleichen de praef. am Reichshofrathe den 3ten Oct. 1785. cum Adj. sub. Num. XVIII.

V.

Hochedelgebohrner, vielgeehrter Herr Regierungsrath.

Was Se. Kaiserliche Majestät für eine Untersuchung mir anzubefehlen allergnädigst gerühet haben, das wird der Herr Regierungsrath aus Allerhöchstdero an mich erlassenen, dahier in Abschrift angefügten allerhöchsten Rescripte vom 7ten Jänner dieses Jahres, welches ich den 4ten laufenden Monats erhalten habe, mit mehrerem entnehmen.

Nachdem nun zur allerunterthänigsten Befolgung dieses allerhöchsten Kaiserlichen Befehls mir, aus besonderem Vertrauen zu des Herrn Regierungsraths mir angerühmter Rechtschaffenheit, Unpartheylichkeit und Geschicklichkeit daran gelegen ist, daß derselbe die mir darinn anbefohlene Untersuchung in meinem Namen vornehmen möge, auch dessen Herr, des regierenden Fürsten zu Anhalt-Schaumburg Durchlaucht, auf mein Ersuchen, um demselben dazu die Erlaubniß und den erforderlichen Urlaub zu ertheilen, sich auf das freundschaftlichste willfährig erklärt haben; so ersuche ich solchen andurch, dieses Untersuchungs-Geschäft zu übernehmen und baldmöglichst hier an Ort und Stelle anzufangen, gebe demselben zugleich in Kraft dieses volle Macht und Gewalt, um in meinem Namen mehrgangeführte von allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät allergnädigst befohlene Untersuchung mit Zuziehung eines von ihm zu erwählenden und dazu zu verpflichtenden Secretarius vorzunehmen, fortzuführen und zu vollenden, darinn das Nöthige zu erkennen und zu verfügen, von meiner geist- und weltlichen Dienerschaft, sowohl als meinen Unterthanen diejenigen, so derselbe abzuholen für nöthig erachten wird, eidlich und auf Fragstücke oder nur summarisch zu vernehmen, allenfallsige Confrontationen anzustellen, die dazu nöthigen Regierung oder andere Acten einzusehen, überhaupt zu Ergründung der Wahrheit alle in Rechten verordnete und erlaubte Mittel ohne Einschränkung anzuwenden, und zu vollbringen, als zu welchem allem der Herr Regierungsrath sich dieses statt eines förmlichen Commissarii zu bedienen hat.

Damit aber auch demselben mit allem erforderlichen an Hand gegangen werden möge, so werde ich auf sein Anmelden, und allenfalls mündlichen Vortrag bey mir selbst, ihm allezeit dasjenige, so er zu Vollbringung der ihm aufgetragenen Commission begehren wird, herbeyschaffen, und diejenigen Personen von meiner Dienerschaft oder meinen Unterthanen, so er abzuholen für nöthig befindet wird, hierher befehlen und vor ihn stützen.

Ich erwarte demnachst von der ganzen Untersuchung des Herrn Regierungsraths mündlichen Bericht, und bleibe mit besonderer Achtung, Hachenburg den 18ten März 1786.

des Herrn Regierungsraths dienstwilliger
August Burggraf von Kirchberg.

D

6. Der

VI.

Der gestrige eclatante Vorgang belehret uns, daß es gegründet sey, was ein im Dunkeln schleichendes Gerücht bishero mit sich gebracht, nemlich: daß wir bey Kaiserlicher Majestät und vor den Augen des ganzen Reichs in der Gestalt pflichtvergeßener Thoren dargestellt worden. Unsere Situation ist schwer.

Es gereicht uns aber zu großer Consolation, daß Ew. Hochgräfl. Gnaden von Kaiserlicher Majestät die Untersuchung der uns angeschuldigten That ausgetragen, folglich das Mittel unsere gekränkte Ehre eben so öffentlich als sie verletzt worden, in geschicklich vorgeschriebener Weise wieder herstellen zu machen, Hochhero Händen anvertrauet worden.

Wir suchen und wünschen nichts als Gerechtigkeit. Weil es aber nicht wenig Ueberwindung kostet, in einer Position wie die unsrige ist, seinen Gang ruhig fortzugehen und Aemtern vorzustehen, in deren Fortsetzung ein großer Theil der Menge den offenbaren Widerspruch mit der angeschuldigten Qualität finden muß, so ist leicht zu erachten, wie sehr uns die Beschleunigung der demandirten Untersuchung am Herzen liege.

Wir bitten daher Ew. Hochgräfl. Gnaden unterthänigst, mit dem Geschäfte der Untersuchung, sobald Hochdieselben sich durch Kaiserlichen Befehl dazu in Stand gesetzt sehen, den Anfang machen zu lassen, nicht zweifelnde, es werde solches einem Mann anvertrauet werden, gegen dessen Integrität, Geschäftsfähigkeit und Unpartheylichkeit nichts einzuwenden sey, und der sich in keinem Nexu befinde, wobey wir Anstand haben müßten.

Die Sorge vor das einzige Gut, was uns auf Erden theuer seyn muß, rechtfertiget unsere Bitte, und wir suchen demüthig um Resolution an. Hachenburg den 2ten Febr. 1786.

unterthänigst-geliebtesten

Wredow. L. A. von Weust. C. L. Reusch.

VII.

Ew. Hochgräfl. Gnaden gestrige Aeußerung an den Secretarium Neuhof erhöht das Gefühl des Unrechts, welches wir leiden, unaussprechlich. Nicht als ob wir etwas fürchten! Das erhebende Gefühl der Unschuld läßt uns jedem Erfolg getroßt entgegen sehen. Von dieser Seite ist unsere Fassung die ruhigste — die erwünschteste. Wir sind aber mit Herzen begabt, die uns von ungeheuchelter Zuneigung an Ew. Hochgräfl. Gnaden hohe Person heften. Mehr als geschworne Treue — gewissenhaftes Attachement, angebohrne Liebe, (wann Ew. Hochgräfl. Gnaden diesen Ausdruck gelassen) ist es, was wir vor Hochdieselben empfinden.

Es schmerzet uns bis zur Wehmuth, Ew. Hochgräfl. Gnaden mit Präventionen erfüllt zu sehen, die das Werk der schwärzesten Calumnien, einer verabscheuungswürdigen Begierde sind, uns, es koste was es wolle, in Dero Augen zu Bösewichtern zu machen. Hochhero Wohlfahrt und Ruhe ist uns in ganz anderm Sinne theuer und werth, als denen die nichts vor unerlaubt halten, was ihrem System vorträglich scheint. Wären wir uns fähig den ersten Eindrücken zu widerstehen, so müßten wir auf den Trost verzichten, durch die Ew. Hochgräfl. Gnaden aufgetragene Untersuchung unsere geborgene Ehre gerettet zu sehen; indem die Art und Weise, womit sich Hochdieselben gegen uns erklären, mit der zu jeder Untersuchung erforderlichen Unpartheylichkeit incompatibel zu seyn scheint. Wir besitzen uns aber Gottlob! genug, um Möglichkeit und Mittel zu sehen, mit dem unersetzlichen Recht der Selbstvertheidigung die unbeschränkste Devotion gegen Ew. Hochgräfl. Gnaden zu vereinbaren. Wir tragen in Unterthänigkeit auf ein Geheiß an, das uns Selbsten verschafft, Ew. Hochgräfl. Gnaden überzeugend darzulegen, wie schwer und unverantwortlich Hochdieselben von denjenigen hintergangen worden sind, die uns auf uns kosten Hochhero eigener Ruhe Ihre Gnade rauben wollen. Der tiefste Respect soll von unserm Vereygen und Vertrau unentrennlich seyn, und wir sind des Sieges gewiß, den die Wahrheit über die schändlichste Verläumdung davon tragen wird.

Wir

Wir gewärtigen in Vertrauensvoller Submission Ew. Hochgräflichen Gnaden Befehle.
Hachenburg den 4ten Febr. 1786.

unterthänigst-gehorfamste

Wredow. L. A. v. Neust. E. L. Reusch.

VIII.

Unterthäniges Promemoria.

Das Conclufum vom 7ten Jänner befaget, wie es die Billigkeit und Natur der Sache ohnehin mit sich bringt, daß die entworfene Patente nicht eher verkündet werden sollen, als vorgängig der demandirten Untersuchung. So ist die Ordnung der Gesche. Eher pflegt Niemand an den Pranger gestellt zu werden, bis er schuldig befunden worden. Durch die Divulgation des Conclufi im Druck hat man zwar jener Drist- Richterlichen Anordnung unverantwortlicher Weise vorgegriffen. Das ist aber ein Privat- Factum, weßhalb zu seiner Zeit beym Richter Gnugthuung zu erlangen seyn wird. Schwerer wäre die Reparation, — aber auch schwerer die Schmach und Kränkung die uns zugesiget würde, wann gegen den Sinn und Buchstaben des Conclufi die Publication der Patente vor der Untersuchung erfolgte, — erst auf gerade wohl erequirt, und dann der Proceß instruiert würde.

Wir können uns nicht überreden, diese Contravention der Kaiserlichen Anordnung von Ew. Hochgräflichen Gnaden zu sükrdten. Hochdieselben werden den Buchstaben prüfen und im Zweifel süknden, daß Uebereilung nichts weniger als nöthig, im Gegentheil höchst bedenklich sen. Es ist uns aber nicht zu verdenken, das wir fernern Beschimpfungen so viel möglich entgegen gehen. Wir sind bedrängte, denen bey ihrer Selbstvertheidigung keine Wahl gelassen ist. Unsere Pflicht und Devotion gegen Ew. Hochgräfliche Gnaden bewegt uns daneben, so viel an uns ist abzuwenden, was Hochderselben unangenehme Folgen zu Wege bringen könnre. Wir erbitten uns daher positive gnädigste Nachricht, was Ew. Hochgräfliche Gnaden in Absicht der Patente zu thun beschloffen haben, um hiernach unsere Nothdurft abmessen und nach Befinden eine authentische Declaration über diesen Punct zu erlangen. Hachenburg den 6ten Febr. 1786.

unterthänigst-gehorfamste

Wredow. L. A. von Neust. E. L. Reusch.

IX.

Unterthänigstes Promemoria.

Ew. Hochgräfliche Gnaden haben, wie wir vernehmen, die an Hochdieselbe gelangte Kaiserliche Patenten zum Behuf der öffentlichen Bekanntmachung abzuschreiben befohlen. Es bleibt nach wie vor eine ungewöhnliche und mit der rechtlichen Ordnung nicht zu vereinbarende Sache, gegen ein angebliches Factum, welches erst untersucht werden soll, solche Maßregeln nehmen zu sehen, mittelst deren auf eine die Ehre der darunter beschuldigten Personen offenbar beeinträchtigende Weise dessen Existenz vorausgesetzt wird; da wir uns inzwißchen wohlbedeiden, daß Ew. Hochgräf. Gnaden die von allerhöchstem Dret an Hochdieselbe ergangene Befehle zu vollstrecken, nicht umhin können, so haben wir auch auf den Fall diese Befehle auf die ungesäumte Publication der Kaiserlichen Patente vor angefangener Untersuchung ausdrücklich und positive gerichtet seyn sollten, hiesigen Drets nichts weiter diesewegen vorzubringen, sondern müssen uns unsre Nothdurft alsdann zu seiner Zeit unmittelbar vor den allerhöchsten Thron gelangen zu lassen, vorbehaltten.

Ew. Hochgräf. Gnaden werden aber wie wir zuversichtlich hoffen, in Rücksicht unserer Lage und Umstände in Ungnaden nicht bemerken, wann wir eine nähere Belehrung über gedachte ausdrückliche und positive Beschaffenheit der Kaiserlichen Befehle zu unserm Behuf höchst nöthwendig und unentbehrlich finden, und in dieser Absicht um die Mittheilung

lung des an Hochdieselbe von allerhöchsten Ort ergangenen Rescripte submissivt und angelegentlich bitten. Hachenburg den 24ten März 1786.

unterthänig, gehorsamste

Wredow. L. A. von Brust. C. L. Reusch.

X.

Unserer Regierung wird hiermit auf ihre Vorstellungen an uns vom 24. und 6ten vorigen Monats, die Resolution ertheilt: Da 1) allerhöchst Sr. Kaiserliche Majestät in dem uns zugegangenen allergnädigsten Rescripte ausdrücklich befohlen haben, daß wir diesem nicht dieses (nemlich was uns zu untersuchen aufgetragen ist) vorgängig die Patentes unverzüglich bekannt machen, und affigiren lassen sollten, 2) Allerhöchste dieselben zum Ende solchem Rescripte die allerhöchsten Patentes sogleich ausgefertigte beschließen lassen, 3) in den Patenten selbst keinesweges unterstellt wird, daß bereits durch die Untersuchung die Wahrheit der Sache herausgebracht worden sey, und folglich diese, deren Anschlagung vorgehen müsse, vielmehr darinn den Untertanen bekannt gemacht wird, daß „die vorgeblich geleisteten Pflichten“ und — „wenn es hiermit die angebliche Beschaffenheit habe“ für unverbündlich erklärt würden; so wird unsere Regierung sich von selbst zu bescheiden wissen, daß wir aus allerunterthänigstem Respecte gegen die Befehle Sr. Kaiserlichen Majestät, allerhöchst, welche wir jeder Zeit pünctlich befolgen werden, die Bekanntmachung und Anschlagung der Patente nicht länger aufschieben mögen. Uebrigens da mit der von Sr. Kaiserlichen Majestät anbefohlenen Untersuchung gleich mit künftiger Woche der Anfang gemacht werden soll; so hat unsere Regierung allensfalls dasjenige, so ihr deswegen noch vorzutragen gut dünken mögte, ohne Zeitverlust an uns einzusenden. Hachenburg den 24ten März 1786.

August Burggraf von Kirchberg.

XI.

Unsere Regierung wird wegen Ihrem so eben nach Vollziehung der vorliegenden Resolution weiter eingereichten unterthänigsten Promemoria vom heutigen, auf den Inhalt dieser unserer Resolution hiernit verwiesen, zugleich ernstlich gewarnt, Uns mit Vorstellungen, als ob Wir den Sinn der Befehle seiner Kaiserlichen Majestät nicht selbst einzusehen vermögten, nicht weiter zu behelligen, damit Wir nicht zu nachrücklicheren Verwehungen geübrigt werden; in mehrerem Betracht, da Uns als regierendem Landesherren auch ohne allerhöchste Kaiserliche Befehle allensfalls frey sehen würde, auf den Uns befehligte geschehene Denunciationen dergleichen Bedingungsweise eingerichtete öffentliche Bekanntmachungen an Unsere Untertanen zu veranstalten. Hachenburg den 24. März 1786.

August Burggraf von Kirchberg.

XII.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Onkel!

Zu meiner äussersten Bestürzung vernehme ich, daß Ew. Idd. beschlossen haben sollen, die Kaiserliche Patentes affigiren zu lassen. Da diese eine Handlung unterstellen, die, wenn sie jemals existirt hätte, nicht gerechtfertigt werden könnte, die also zu gerechtem Mißfallen Kaiserlicher Majestät gereichen müste, die aber da sie durch meine Veranlassung und Mitwirkung hätte geschehen müssen, mich vor den Augen des höchsten Richters, vor den Augen Ew. liebden und der ganzen Welt, als Anstifterin und Theilhaberinn eines fränslichen und gefährlichen Plans darstellen, folglich um meinen bisher behaupteten guten Namen bringen würde; so dürfte ich mir wohl, zumalen es nichts verfählet, ob die Patentes acht Tage früher oder später affigirt werden, von Ew. Idd. soviel Schonung versprechen, daß, ehe und bevor jene Handlung genüglich untersucht, ihre Existenz hinlänglich und unwiderprechlich dargethan, und jene für mich so schimpfliche Supposition realisirt wäre, nicht eben so verfahren werden würde, als seze dieses allschon geschehen. Jedoch —
ich

ich mache keinen Anspruch auf Schonung, und habe es bey dem Bewußtseyn meiner Unschuld nicht nöthig — aber Gerechtigkeit darf ich verlangen, ich darf verlangen, daß Ew. Liebden den auf solche gegründeten allerhöchsten Kaiserlichen Auftrag nicht überschreiten und mir keinen unwiderbringlichen Nachtheil zufügen.

Das insinuirte Reichshofraths-Conclusum giebt hierunter keiner zweifelhaften Auslegung Start, der klare Buchstaben desselben will, daß die Anschlagung der Patente nicht eher, als vorgängig der Untersuchung geschehen solle. Ew. Liebden erlauben demnach, daß ich mich auf den deutlichen Inhalt dieses gerechtesten Conclussi bewerfe, daß ich gegen alles demselben nicht entsprechende Verfahren feyerlichst protestire, und mir quaevis competentia vorbehalte. Da ich indessen hoffen darf, daß Ew. Liebden auch in Erwägung der für Dieselben selbst aus jedem — dem angezogenen allerhöchsten Concluso nicht vollkommen angemessenen Schritt erwachsenden unangenehmen Folgen, nach Dero Gemüths Billigkeit von selbst geneigt seyn werden, alle Gelegenheit zu einer gegründeten Beschwerde zu entfernen; so will ich nur zu meiner eigenen, Ew. Liebden unmöglich gleichgültigen Veruhigung, als tenfalls aber auch zu Ergreifung anderer Maaßregeln, um eine schriftliche Enschliessung auf dieses Schreiben, nicht weniger, wie ich bereits in dem am 7ten vorigen Monats überreichten gethan, die einseitige Mittheilung der Huldigungs-Protocollen in bezahlten Abschriften, geziemend und mit Versicherung der unwandelbaren vollkommensten Hochachtung ganz ergebenst gebeten haben, mit welcher ich je und allezeit erharre. Hachenburg den 24ten März 1786.

Ew. Liebden

gehorsamst ergebenste Niece und Dienerrin

Isabelle Auguste verwittibte Burggräfinn von Kirchberg, geb. Pr. Keuß.

XIII.

Durchlauchtige Fürstin, Hoch- und vielgeehrte Frau Niece!

Ew. Liebden gefällige Zuschrift vom heutigen habe ich so eben zu erhalten die Ehre gehabt, und so sehr Dieselben überzeugt seyn werden, daß ich alles gern zu Dero Veruhigung und Vergnügen beptrage; so werden Dieselben doch auch so viel Freundschaft für mich haben, und mir nicht zumuthen, daß ich gegen die ausdrücklichen und wörtlichen Befehle allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät anstoßen solle.

Daß aber der Sinn des an mich von Kaiserlicher Majestät erlassenen allerhöchsten Rescripts keineswegs derjenige sey, welchen Ew. Liebden mir vorzustellen beliebt haben, solches werden Dieselben aus zweyen an meine Regierung heute erlassenen Resolutionen geneigtest ersehen, welche ich hier abschrefflich anzulegen die Ehre habe, und Ew. Liebden haben nur noch zu bemerken ergebenst bitten muß, daß, wenn die Untersuchung vor der Anschlagung der Patente hergehen sollte, diese unmöglich also Bedingungsweise, wie sie von Kaiserl. Majestät bereits vollzogen sind, gebraucht und angeschlagen werden könnten. Ich bin überzeugt, daß Ew. Liebden bey ganz ruhiger wiederholter Durchlesung und Beurtheilung des Reichshofraths-Conclussi alles dieses ungezweifelt wahr und gegründet finden werden, und soll übrigens die abschreffliche Mittheilung der Huldigungs-Protocolle meiner Regierung ohne Zeitverlust anbefohlen werden. Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung stets zu verbleiben. Hachenburg den 24ten März 1786.

Ew. Liebden

ergebenster Diener und Vetter

August Burggraf von Kirchberg.

XIV.

P r o m e m o r i a.

Es werden zwar meines Herrn Bruders, des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Liebden aus den Deuenselben mit dem allerhöchsten Kaiserlichen Rescripte den 7ten
 8
 Jänner

Jänner a. c. communicirten Ansuchen bereits einen hinlänglichen Stoff zu der Demerselben allergnädigst übertragener Untersuchung finden: wenn aber seit der Zeit sich noch mehrere neuere Data ergeben haben, wodurch die diesseitige Behauptungen bekräftet werden; so hat Endes Unterzeichnete zu Sr. Liebden desto geschwindern Einsicht nicht nur die dem höchsten Reichsgericht bereits namhaft gemachte, sondern auch die nachhero bekannt gewordene Zeugen und sachdienliche Umstände mit wenigen allhier anzufügen für nöthig erachtet. Diefenige Sapp. Hadenburgische Urterthanen nun, welche laut in Händen habenden Notariats-Instrumenten und glaubhaften Zeugnissen gestanden, wie sie der jungen Burggräfin Isabell, und in neuern Zeiten auch zum Theil des Herrn Erbprinzen zu Nassau, Weilburg Idd. Idd. die eventuelle Huldigung leisten müssen, sind nachfolgende:

In Actis Comm.

Test. XVII.

1) Johann Heinrich Dünsmann, zu Wied wohnhaft.

Test. XVIII.

2) Heinrich Wilhelm Herzinger, eben daselbst, welcher im vorigen Jahr die Pflichten also nebst noch 4 andern Unterthanen auf der Regierung ablegen müssen.

Ist. durante

Commissione ge-

storben, ohne

vorher abgehört

werden zu könn-

nen.

Test. V.

4) Meyer daselbst nächsten Sonntag (nemlich Menfe Febr. 1784.) aufgerufen, so dergleichen angeloben müssen. Es hätte noch in dem 1785ger Jahre also gehuldigt:

Test. VII.

5) Johann Peter Kauf } von Mindersbach,

Test. XXV.

6) Johann Herbert Nieß }

Test. XXVI.

7) Johann Adam Geper }

Test. XXIII.

8) Philipp Göbler, von Welkerbach, und könne er Weber, wann es nöthig, noch mehrere, und wohl 20 aus Mindersbach angeben, welche auf die Art gehuldigt hätten.

Test. X.

9) Johann Theis Georg, von Mindersbach,

Test. XX.

10) Johann Daniel Quast, zu Dorfen.

Test. I.

11) Wilhelm Urtheil, zu Niefer, habe etwa vor 6 Jahren also huldigen müssen, und wisse noch mehrere anzugeben, welche ein gleiches thun müssen. Es sey solche Huldigung nicht etwa eine allgemeine dem Burggräf. Kirchbergischen Hause, und dessen nach dem Tode des jetzt regierenden Herrn Burggrafen übrig bleibenden Gliedern, sondern eine besondere und ausdrückliche und persönlich auf die Burggräfin Isabell gerichtete Huldigung gewesen. Versichert auch dabey, wie seit kurzem alle angehende Unterthanen auch noch überdem dem Herrn Erbprinzen zu Weilburg die eventuelle Huldigung leisten müssen, und benennet zu dem Ende noch

Weilburg

Test. II.

12) den Philipp Meyer, zu Niefer, welcher noch in dem 1785ger Jahr also auch geschworen.

Test. III.

13) Johann Christian Obernen } zu Eichen wohnhaft,

Test. IV.

14) Johann Gerhard Heuberger } und bemerkt letzterer noch, wie ihm viele in der Gegend bekannt seyen, welche auf eben die Weise die Huldigung geleistet haben.

Test. LIX.

15) Bernhard Christian Müller zu Mindersbach, saget, wie er, als er im Jul. 1785. sich verheuratet, nebst dem regierenden Herrn Burggrafen, der Burggräfin Isabell sowohl, als auch dem Herrn Erbprinzen zu Weilburg namentlich huldigen müssen.

Weilburg

Test. VIII.

16) Johann Adam Grün, von Mindersbach. Derselbe füget hinzu, wie ihm der damalige Schnodschnöffe Johann Göbler daselbst bald darauf gefaget, daß, wann der Herr Burggraf sterben sollte, das Land an die Burggräfin Isabell falle, indem Selbiger schon zu gleich die Huldigung geleistet worden wäre.

Test.

- Test. XXII. 17) Johann Friedrich Dietrich, von Steineberg, Hachenburgischen Antheil edicir: im Jahr 1785. habe er bey Ablegung seiner Untertans-Pflichten zugleich der jungen Burggräfinn Isabelle und dem Erbprinzen zu Weilsburg die eventuellen Pflichten ablegen müssen.
- Weilsburg
Test. XXI. 18) Johann Heinrich Müller, zu Northen, Kirchspiels Kyrbgr.
Test. XXX. 19) Johann Gerhard Flammersfeld, von Reiffenscheid.
Test. XXXVI. 20) Zacharias Schneider }
Test. XXXV. 21) Christian Weber } von Flammersfeld.
Test. XLVIII. 22) Wilhelm Orfschen }
Test. XXXII. 23) Johann Christian Müller, von Köfscheid.
Test. IX. 24) Friedrich Göbller, Schmidt zu Wundersbach, welche alle ausgesaget, daß sie nicht nur dem regierenden Herrn Burggrafen Johann August, sondern auch auf deren Ableben der Burggräfinn Isabelle die Huldigungs-Pflichten wirklich geleistet haben. Und obshon nach Maafgabe von mehreren Dren einstimmig eingegangenen Nachrichten, wovon
- Test. XIX. 25) N. Koch, aus Oberhaddert, das umständlichere wird deponiren können, die dortige Regierung an die Schultheifen und Schöffen der sämtlichen Kirchspiele nummehro expost den Befehl erlassen, die Untertanen zu befragen, wem sie gehuligt haben, und die selbe jezo zu instruiren, wie solcher Eid nicht mit auf die junge Burggräfinn Isabelle gerichtet sey, um dadurch zu verhindern, daß die Untertanen bey der bevorstehenden Untersuchung nichts widerges deponiren mögen, welchen Befehl dann der Candidat Neuhof zu Altenkirchen bey dem Oberhöfyer Schlosser zu Schneberg selbst gelesen haben soll; so verlautet jedoch, daß viele der Untertanen, welche sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget, ohne Rückhalt gestanden haben: sie hätten der jungen Burggräfinn Isabelle und dem Prinzen zu Weilsburg auf sich beachenden Fall mitgehuligt. Ueberdem wird annoch mit Glaubwürdigkeit versichert, daß die Regierungs-Mitglieder und sämtliche Dienerschaft sich schon zum voraus zu Gunsten der jungen Burggräfinn Isabelle verbunden haben, und daß auch schon seit 1777. die Geistlichkeit auf solche Art verpflichtet worden sen.
- Weilsburg
Der vormalige Pfarrer zu Höchstebach Namens Barth, so dermalen zu Oberoth wohnt, wird auch das mehrere angeben können, wasmaffen im gedachten Jahr 1777. da er noch als Pfarrer zu Höchstebach gestanden, der Amtmann Valentin in Auftrag der Regierung dahin gekommen, und ihn beuchst Schultheifen und Synod-Schöffen die Pflichten nicht nur für den jetztregierenden Herrn Burggrafen, sondern auch nach deren Ableben für die Burggräfinn Isabelle abgenommen, so wie auch zu eben der Zeit der Cammer-Commissarius Armac eine gleichmäßige Huldigung zu Albroeth von dem dortigen damaligen Pfarrer, als Deponentens Vater, und den übrigen Gemeinds-Vorständen erfordert und abgenommen habe.
- Note
sind beyde gestorben.

Alle diese kürzlich angeführte wichtige Umstände will meines Herrn Bruders liebden zu näherer Prüfung und genauern Untersuchung aufs angelegentlichste hindurch anempfohlen haben. Neuwied den 20ten März 1786.

Caroline Fürstinn zu Wied, geb. Burggr. von Kirchberg.

XV.

Nachdem in der von Sr. Kaiserlichen Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kyrburg durch ein höchstvereheliches Reichshofraths-Conclusionum die künftige Sassen-Hachenburgische Succession betreffend, vom 7ten Jänner dieses Jahres anbefohlenen Un-

tersuchungssache, ich Endes unterschriebener Friedrich Christian Schmidt, von dem dazu von hochgedachter Sr. Hochgräflichen Gnaden bestelltem Commissarius dem Hochfürstlich Schaumburgischen Herrn Regierungsrath Marbrand, zum Commissions-Secretarius und Actuarius ernannt worden bin; so verspreche und gelobe ich hiermit vor Gott dem Allwissenden, daß ich das mir bey solcher Untersuchung übertragene Amt eines Secretarii und Actuarii Commissionis treu und redlich und fleißig verwalten, die Protocolle richtig niederschreiben, die mir anvertrauten Ausfertigungen, Acten, und was mir sonst von gedachtem Herrn Commissarius dabey zu verrichten befohlen werden dürfte, willig und mit gebührender Sorgfalt vollziehen und bewerkstelligen, ohne Erlaubniß des Herrn Commissarius an Niemand von den geführten Protocollen, deren Beylagen oder sonst einkommenden Schritten etwas abschriftlich oder zum Durchlesen weggeben, von denjenigen Umständen und Nachrichten, so von dem hohen Burggräflichen Hause, dessen Land und Leuten mir bey dieser Gelegenheit bekannt werden, und eine Geheimhaltung erforderlich mögten, an Niemand ohne Erlaubniß des Herrn Commissarius offenbaren, solches in gebührender Verschwiegenheit halten, und überhaupt alles dasjenige thun und lassen, was einem redlichen, fleißigen und gewissenhaften Secretario Commissionis aufliegt; vermöge dieser meiner Hand und Unterschrift, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen! Hadenburg den 23ten März 1786.

Friedrich Christian Schmidt.

XVI.

Wohlgebohrner hochgeehrter Herr Regierungsrath!

Wir vernehmen, daß Ew. Wohlgebohrne von Celsissimo nostro zu der in dem Reichs-Raths-Concluso vom 7ten Jänner a. c. in Sachen die künftige Sappir-Hadenburgische Erbsfolge betreffend, angeordneten Untersuchung subdelegirt sind. Es hat Deineselben zwar noch nicht beliebt, uns ihre dießfällige legitimation mitzutheilen, doch ist uns bekannt, daß Dieselbe schon verschiedene auf den Kaiserlichen Auftrag sich beziehende Geschäfte unternommen, unserm gnädigsten Herrn dahin gehörige Consilia ertheilt, und in Ihre Namen Ausfertigungen befohlen und besorgt, wovon wir, die uns betreffen, die uns geflehen zukommen sind. Wir haben aus diesen letztern ersehen, und aus der Erzählung des Herrn Regierungss-Secretarius Neuhof vernommen, daß Ew. Wohlgebohrne Celsissimum nostrum zu der Entschließung gebracht, wenigstens durch Dero Einräthen dazu beförderlich gewesen, daß die einverleibte Kaiserliche Patentes, welche die Existenz des Facti, so Sie zu untersuchen in Bereitschaft sind, voraussehen, nicht wie der Buchstabe des Conclusi besagt, und die Natur der Sache es mit sich bringt, vorgängig der von Deineselben zu vollziehenden Untersuchung, sondern also bald und ohne Verzug geschehen solle.

Dieses scheinen überzeugt zu seyn, daß Gefahr auf diesen Verzug haste. Wir haben, was diesen Punct betrifft, nur so viel zu erinnern, daß Celsissimum nostrum diese Gefahr vor Dero Ankunft nicht eingeleuchtet haben müsse, weil das höchstvereheliche Kaiserl. Rescript, wie wir wissen, schon einige Wochen vorher in Hochdero Händen war. Dieses bey Seite gesetzt, so erkennen Ew. Wohlgebohrne ohne Zweifel, daß der Schritt, welchen Sie zu thun angetrathen, unsere Ehre betreffe. Die uns Schuld gegebene Huldigungs-veranstaltung seht auf unser Seite Unsin und Pflichtvergessenheit voraus, zwe Rategorien, die kein redtlichaffener Mann durch öffentlichen Anschlag gelassenlich von sich prädiciren läßt. Ehre und Leben sind zwey große Güter, und wir wollen Ew. Wohlgebohrnen zu ihrer Nachricht unverhalten, daß uns in particulari sammt und sonders eins vollkommen so theuer und kostbar sey, wie das andere.

Die angeschuldigte unsinnige That ist nie in unsre Sinnen und Gedanken gekommen. Wir haben bis dahin noch immer den öffentlichen Geschäften, die uns anvertraut sind, ohne Zabel und Mißbilligung vorgestanden. Unser gnädigster Herr würden sie nicht in unsern Händen gelassen haben, wenn wir Spuren des Wahnsinns gedünstert hätten, der vorausgesetzt werden muß, um uns der befragten zwecklosen, widersprechenden und kaum denkbaren That fähig zu finden.

In dieser Situation können wir nicht mit uns als mit Leuten handeln lassen, die keine Befugniß zu reden und keine andere Pflicht hätten, als zu schweigen und zu dulden.

Wir

Wir fühlen den Werth unsrer Unschuld und Integrität, und wir kennen die Rechte, die uns begüten und unterstützen. Darunter gehört auch dieses, daß wir der unsrer Ehre nachtheiligen Ansetzung Kaiserlicher Patente, sofern sie der ausdrücklichen Intention des allerhöchsten Richters im Reich nicht gemäß ist, widersprechen können und dürfen. Diese preiswürdige Intention kann nicht anders als gerecht und geschnäpfig seyn. Ein anderes zu supponiren würde die gröblichste Verlesung der, der allerhöchsten Stelle schuldigen tiefen Verehrung ausmachen. Wir sehen mit Verwunderung Celsissimum nostrum dahin gebracht, daß Hochdieselben über diesen Punct uns weitres Gehör gewiegert, ja sogar auf den Fall femerer Vorstellungen mit nachdrücklichen Vorkehrungen bedrohet haben.

Nicht ohne lebhafteste Empfindung dieser höchstbedenklichen Alternation des wichtigen Verhältnisses zwischen Herrn und Diener, erinnern wir uns, daß es Ew. Wohlgebohrnen Consilia sind, welche bey dieser Vorkommenheit Einfluß und Wirkung haben. Wir erwegen femer, daß wir mit der von Denenselfen übernommenen Qualität eines Commissarii Subdelegati Obliegenheiten verbunden sind, Krafft deren Dieselbe vor alles, was die Ausrichtung des Kaiserlichen Auftrags betrifft, auch ihres Orts persönlich zu sehen haben. Daher sehen wir uns veranlassen, unsre Nothdurft auf das mit der Unterschrift Celsissimi nostri gestern uns zugekommene erste und zweyte Resolurum an Dieselbe mit dem Ersuchen geslangen zu lassen, diese unsre Vorstellung in reifen Bedacht zu nehmen, darauf, was Rechtsens zu beschließen, selbige ad Acta Commissionis Caesareae zu legen, und uns mit einer Antwort darauf auf das ehestige zu beehren.

Wir haben oben unsere Ueberzeugung zu erkennen gegeben, daß die allerhöchste Kaiserliche Intention in Betreff der Fund zu machenden Patente nicht anders als auf Recht und Billigkeit gerichtet seyn könne. — Wir glauben auch, daß der Buchstabe des an Celsissimum nostrum gelangten Rescripti ein andres nicht mit sich bringe. Man hat uns zwar dessen Einsicht verweigert. Wir sehen aber voraus, daß der Inhalt desselben von dem, dem Concluse vom 7ten Febr. einverleibten Tenore im Wesentlichen nicht verschieden seyn könne und werde. Wir finden den Inhalt sehr klar. Celsissimus nolter sollen untersuchen, was es mit dem uns angeschuldigten Facto vor Bewußniß habe, und — diesen vorzüglich, soll die Publication der Patente geschehen. Sätze der höchstpreisliche Kaiserl. Reichshofrath gewollt und vor rechtlich angesehen, daß diese Publication vor allen Dingen geschehen solle, so wäre der Antrag dazu auch zuzufordern und vor allen übrigen in dem Rescript enthalten. Dieses konnte aber deswegen nicht seyn, weil gedachtes höchste Reichsgericht die ihm geschehene Anzeige eines widerrechtlichen Facti nicht in Ungewissheit lassen, und Maafregeln, die die Nothwendigkeit der Fortdauer dieser Ungewissheit voraussetzen, nehmen, sondern die Wahrheit des Facti untersucht und ins Licht gesetzt wissen wollte.

Wir sind also fest versichert, daß der Fall einer Undeutlichkeit und Zweideutigkeit des allerhöchsten Kaiserlichen Rescripti, mithin die Nothwendigkeit einer Interpretation desselben nicht vorhanden sey. Ew. Wohlgebohrne scheinen das Gegentheil zu glauben, weil das uns gestern zugekommene, von Ihnen verfaßte erste Resolurum wirklich eine solche aus grammaticalsischen und logicalischen scheinenden Schlüssen und Folgerungen zusammengesetzte Interpretation darlegt. Werzogen sie uns die Bemerkung nicht, daß Niemand zweifelhaft abgefaßte Befehle interpretiren könne, als derjenige, welcher sie ergehen. Wir halten uns unsers Orts an den Buchstaben des Concluse, und Sie belieben diesen Buchstaben eine Deutung zu geben, die wir weder grammaticalsch noch logicalisch richtig finden. Dieselben erheben also Zweifel über diesen Buchstaben. Hierüber kann nur die höchste referirende Stelle Richter seyn. Die Vollziehung des Kaiserlichen Auftrags nicht nach dem Buchstaben, — sondern nach einer beliebigen Deutung würde einen Eingriff in das allerhöchste Richteramt ausmachen.

Sie geschieht mit Gefahr und Verlesung unsrer Existimation. Das unverständliche Rechte der Selbstvertheidigung setzt uns also in die Nothwendigkeit dagegen zu protestiren. Wir treten damit unsrer Pflicht gegen Celsissimum nostrum nicht zu nahe. Höchstbedenklich können nicht als Kaiserlicher Commissarius, noch weniger aber als unsrer Herr, als Landesherr, dem der Glimpf seines Regierungs-Collegii keine unbedeutende Sache seyn kann, unsre natürliche und angebohrne Rechte beeinträchtigen.

Hochdieselben können uns daher, da Sie dem geringsten Ihrer Unterthanen Gerechtigkeit zu verweigern nicht gewohnt sind, in Ungnaden nicht vermerken, wann wir uns, wie hiernit in submissiver Bescheidenheit geschieht, über diesen uns so nahe anliegenden Punct auf Kaiserl. Majestät und Dero allerhöchsten gerechtes Einsehen berufen.

Ob nach vollendeter Untersuchung die Verkündigung der Patente vernünftiger Weise annoch unmittelbar Statt finden könne, oder alsdann der Fall eintreten werde, da nach völlig anders besunderer Lage der Sache und Umständen der deutlichen Vorschrift der Reichs- und bürgerlichen Rechts, Satzungen gemäß, derselben eine vorläufige Berichtserstattung und die Einholung anderweiter allerhöchsten Instruction voran gehen müsse, darüber halten wir unnöthig uns noch zur Zeit weiter heraus zu lassen.

Es genügt jezo uns dasjenige vorstellig gemacht zu haben, was die Pflicht gegen uns selbst, unsern öffentlichen Leummuth und unsere davon abhängende zeitliche Wohlfahrt von uns erheischte. Wir ersuchen wiederholtermassen um beliebige Antwort, und verbleiben mit aller Achtung und Dienstbefissenheit, Hachenburg den 25ten März 1786.

Ew. Wohlgebohrnen

ganz ergebenste Gräflich Kirchberg
Sapnische zur Regierung verordnete
Räthe und Besizer.

Bredow. L. A. von Beust. E. L. Neusch.

XVII.

U n t e r t h ä n i g s t e V o r s t e l l u n g .

Ew. Hochgräflichen Gnaden haben mittelst des uns gestern zugegangenen ersten Resoluti uns eröffnen zu lassen geruhet:

Dasß da, mit der von Kaiserlicher Majestät anbefohlenen Untersuchung gleich mit künftiger Woche der Anfang gemacht werden solle, wir allenfalls dasjenige, so uns dieserwegen noch vorzutragen gut dünken mögte, ohne Zeitverlust an Hochdieselben einsenden möchten.

Wir haben diesen Zeitpunkt mit Sehnsucht erwartet, und unsre Erwartung war mit der billigen Hoffnung verbunden, daß der Ew. Hochgräfl. Gnaden von allerhöchsten Dri geschehene Auftrag allenthalben zu dem Zweck wirksam seyn werde, damit in Ansehung des Gegenstandes, wovon die Rede ist, keiner Zweudeutigkeit Raum gelassen, sondern die Wahrheit so wie sie ist, vor allen Dingen entdeckt und ans Licht gebracht werde. Wir vernehmen höchst untröstlich, daß dieser unserer gegründeten Hoffnung zuwider, und ohngesachtet unsrer mehrmaligen submissesten Vorstellungen, die in dem Concluso vom 7ten Febr. inserirte Kaiserliche Patentes, welche die Existenz des Facti, so zu untersuchen ist, voraussetzen, alsobald im Lande verkündigen zu lassen beschlossen sen, mithin der Zweifel, ob wir dessen, wessen wir zu unserer empfindlichen Kränkung bezüchtigt werden, wirklich schuldig seyen, oder nicht, im Publico noch ferner verlängert und unterhalten werden solle.

Da Ew. Hochgräfl. Gnaden zu unserm großen Leidwesen uns über diesen Gegenstand weiteres Gehör nicht versparten zu wollen erklärten; so sind wir gemüthiget, unsre diesfällige Nothdurft an denjenigen, welchem Hochdieselben dem Vernehmen nach die Vollziehung des allerhöchsten Kaiserlichen Auftrags per modum subdelegationis anvertraut, gelangen zu lassen. Wir sind übrigens mit alledem in Bereitschaft, was bey der vorstehenden Untersuchungs-Commission zu unserm Behuf dienen kann. Der Gebrauch aber, welchen wir davon zu machen haben, wird und muß von dem Gang und Erfolg dieses Untersuchungs-geschäftes selbst abhängen, wovon uns diejenige legale Notiz, welche die Sache erfordert, nemlich Bestimmung und Einsicht des Protocollis nebst Mittheilung alles dessen, was wir zu wissen nöthig haben, hoffentlich nicht versagt werden wird. Hachenburg den 25ten März 1786.

unterthänigst: gehorsamste

Bredow. L. A. von Beust. E. L. Neusch.

XVIII.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Onkel!

Es ist mir sehr zu Gemüthe gebrungen, daß Ew. Liebden, wie ich aus dem erhaltenen Antwortschreiben zu vernehmen hatte, durch meine gesiemende Vorstellung vom gestrigen, Euch nicht haben bewegen lassen, der Anschlagung der Kaiserlichen Patenten so lange Anstand zu geben, bis die Demenselben übertragene Untersuchung wegen der mir bei Verpflichtung hiesiger Unterthanen zur Last gelegten Begünstigung vollendet und dasjenige erbracht worden, was durch jene Patenten redressiret werden solle.

Ueberzeugt, daß dadurch der allerhöchste Auftrag überschritten werde, und daß diese Ueberschreitung in Ew. Liebden eigenen gerechtesten Denkungsart ihren Grund nicht finde, vielmehr wider Dero schon oft geäußerte unparteyliche Gesinnungen ersichtlich seyn müsse, bliebe mir nichts übrig, als davon an Kaiserliche Majestät, als den allerhöchsten Committenten zu appelliren, diese Appellation coram Notario zu interponiren, solche dem von Ew. Liebden ernannten Subdelegato insinuiren, und darüber ein förmliches Instrument errichten zu lassen. Da aber erlagter Herr Subdelegatus erkläret, wie das von Ew. Liebden ihn ertheilte Commissorium sich nur allein auf die Untersuchung beschränke, keineswegs aber auf die Bekanntmachung der Kaiserlichen Patenten erstrecke, und er also die eingewandte Appellation, nicht annehmen könne; so sehe ich mich veranlassen, diese Appellation, ob sie schon wie eingewandt ohne Zweifel ihre rechtliche Wirkung haben muß, Ew. Liebden auch selbst zu eröffnen, anben um Acta et apostolos auf das allerangelegenste zum ersten, zweiten und drittenmal zu bitten. Ich erharre übrigens mit ohnverbrüchlicher Ehrverbitzung, Hachenburg den 25ten März 1786.

Ew. Liebden

gehorsamst ergebenste Niece und Dienerinn
Isabelle Auguste verwitvte Burggräfinn von Kirchberg, geb. Pr. Reuß.

XIX.

Durchlauchtige Fürsinn, freundlich vielgeliebte und hochgeehrte Frau Niece!

Auf Ew. Liebden so eben erhaltene geehrteste Zuschrift von gestern kann ich aufrichtig versichern, daß es mir sehr leid thut, daß Dieselben von dem dürren buchstäblichen Jnnhalt des Kaiserl. Rescripts sich nicht wollen überzeugen können. Ich mag Ew. Liebden mit den schon eröffneten Gründen, daß nach dem wörtlichen Befehle allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät die Patenten vor der Untersuchung bekannt gemacht werden müssen, nicht nochmals behelligen: Nur bitte ich noch gütigst zu bemerken, da in dem allerhöchsten Rescripte mir noch nach der Untersuchung die specielle, positive Entlassung der mit unwechsmäßigen Pflichten allenfalls belegt befundenen Unterthanen besonders anbefohlen werden, die weiter allergnädigst verfügte generelle, hypothetische oder eventuelle Entbindung von Sr. Kaiserl. Majestät unmöglich zu gleicher Zeit bekannt gemacht werden könne, sondern dem Buchstaben und der Natur nach diese vor jener her gehen müsse. Hätten Ew. Liebden das so ganz und völlig klare hochverehrliche Conclusum vom 7ten Jänner dieses Jahrs für nicht deutlich genug halten zu können geglaubt, so würden Hochdieselben von Sr. Kaiserl. Majestät während so langer Zeit leicht eine Erklärung haben erwirken können. Nunmehr aber, da ich Allerhöchstderselben Befehle nur wörtlich befolge, so sehe ich nicht ab, was Dero Appellation bey mir, der ich die Patenten nicht als Richter erkannt habe, sondern mich nur eines allerhöchst gegebenen Auftrags entledigen will, fruchten solle. Wollen indessen Ew. Liebden bey Sr. Kaiserl. Majestät über mich Beschwerde führen, so kann und werde ich solche gerost und ruhig erwarten. Meiben Dieselben übrigens von der Liebe und Hochachtung versichert, womit ich zu erharren die Ehre habe. Hachenburg den 26ten März 1786.

Ew. Liebden

Ergebenster Diener und Vetter
August Burggraf von Kirchberg.

Hochgebohrner Graf, freundlich vielgeliebter und hochgeehrtester Herr
Vetter!

Die unangenehmen Auftritte, welche in der bekannnten Successions-Angelegenheit durch die höchst unwahrhaften Vorstellungen des Herrn Fürsten von Neuwied veranlaßt worden, müssen auch mir nothwendig sehr nahe gehen. Ew. Liebden wird es daher nicht befremdlich vorkommen, wenn ich es für meine Pflicht halte, meiner Tochter und meiner Enkelin auf alle mir nur mögliche Weise mich anzunehmen. Ich habe daher zu diesem Ende Ew. Liebden auf das angelegentlichste ersuchen wollen, die Dorenselben allergnädigst aufzutragende Untersuchung, wegen des fälschlichen Neuwiedischen Vorgebens, als ob nemlich meiner Enkelin und dem Herrn Erbprinzen von Weilsburg von denen neuangehenden Unterthanen namentlich geschuldigt worden, durch einen zu ernennenden ganz unparteyischen Commissarium auf das schleunigste zu veranstalten, und ehe und bevor dieselbe geschehen, mit Aufschlagung derer Kaiserlichen Patente, so wie es dem allerhöchsten Conclusto vom 7ten Jan. h. a. ohnehin gemäß ist, nicht zu verfahren.

Ich hoffe, daß Ew. Liebden auf mein billiges und nur gedachtem Conclusto angemessenes Gesuch die gehörige Rücksicht nehmen werden, damit ich mich widerigenfalls nicht genöthigt finde dieserhalb allerhöchsten Orts gegründete Beschwerden zu führen. Greiß den 17ten März 1786.

Ich bin mit aller Hochachtung
Ew. Liebden

ganz ergebenster Vetter und Diener
Heinrich der XI. Fürst Reuß.

XXI.

Durchlauchtiger Fürst!

Ob die Auftritte, welche Ew. Fürstl. Gnaden und Liebden in Dero gefälligen Zuschrift vom 17ten dieses zu erwähnen, belieben, und welche gewiß Niemanden unangenehmer als mir seyn können, durch wahre oder unwahre Vorstellungen veranlaßt worden sind, darüber mögte es gegenwärtig noch zu frühe seyn, bestimmt zu urtheilen. Uebrigens werden Ew. Fürstl. Gnaden und Liebden bey näherer Einsicht des Reichshofraths Conclusto vom 7ten Jänner finden, daß mir zwar die bewußte Untersuchung vorzunehmen aufgetragen worden ist, diese in aber und nicht dieses vorgängig die Kaiserliche Patente in meinem Lande unvorzüglich bekannt gemacht und affigirt werden sollen, woben noch zu bemerken ist, daß sogar das im Conclusto an dieser Stelle befindliche Wort sodann in dem Originalrescripte ausgelassen worden ist. Nach geschickener Untersuchung soll demnächst noch eine besondere positive Entlassung der unrechtmäßig versichert befundenen Unterthanen von mir erfolgen, welcher aber die Kaiserliche generelle Entbindung vorher gehen soll, und nothwendig muß. Die Patente waren auch von Sr. Kaiserlichen Majestät so gleich vollzogen, dem Rescripte beygefügt, und deren Inhalt setzet völlig außer Zweifel, daß solche vor und nicht nach der Untersuchung bekannt gemacht werden sollen.

Denn die meiner Regierung Schuld gegebene heimliche Verpflichtung wird darinn keineswegs als untersucht, als wahr und gegründet angenommen, sondern nur Bedingungsweise „wenn es damit die angezeigte Beschaffenheit habe“ unterstellt. Sollten daher solche Patente erst nach der Untersuchung angeschlagen werden, so würden sie in der von Sr. Kaiserlichen Majestät allerschönst vollzogenen Form ganz unbrauchbar und gar nicht anzuwenden seyn, weil sie von einer Sache Bedingungsweise und als blos möglich redeten, welche doch durch die Untersuchung entweder als angegründet, oder als wirklich und wahr befunden worden seyn müßte.

Ich werde daher die allerhöchste Patente vor der Untersuchung bekannt machen lassen, und bin so fest überzeugt, hieunter den Willen Sr. Kaiserlichen Majestät auf
das

das pünctlichste allerunterthänigst zu befolgen, daß ich jede Beschwerde darüber ruhig und mit völlig getrossem Muth erwartete. Hachenburg den 26ten März 1786.

Ich erharre mit aller Hochachtung
Ew. Fürstl. Gnaden und Liebden

gehorsamster Diener und Vetter
August Burggraf von Kirchberg.

XXII.

P r o m e m o r i a.

Wie müssen es in Ansehung der gegen alle Vorstellungen beschlossenen Kundmachung der bewußten Patente um so mehr bey unsrer geziemenden Verurteilung auf Kaiserl. Majestät allerhöchstes Einsehen bewenden lassen, da der Erfolg von wenigen Tagen, welcher aller Willigkeit zuwider nicht abgewartet werden wollen, klar machen wird, daß das Materiale der vom Kaiserlichen Reichshofrath in eventum verordneten Verständigung des hiesigen Publici ein non ens, folglich dessen Voraussetzung ein Widerspruch, die darinn liegende Bezichtigung hiesiger Regierung aber eine derselben ohne alle Schuld und Ursache wieder fahrende schmerzliche Kränkung sey, welche der allerhöchste Richter im Reich ohne Zweifel seiner gerechtesten Beherzigung würdig finden wird. Unterzeichnete gewärtigen übrigens nummehr vor allen Dingen die Mittheilung der gegen sie bey höchstpreisllichem Reichshofrath erfolgten Anzeige und der Bescheinigungen, worauf sich solche gründen, um ihre Nothdurft darauf gehörig wahrnehmen zu können. Hachenburg den 27ten März 1786.

Gräflich Sannische zur Regierung verordnete
Räthe und Besizer.

Bredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

XXIII.

P r o m e m o r i a.

Zur Nachricht wollen hierdurch ohnverhalten, daß kein hiesiger Stadt-Einwohner auf der Regierung und nach der alda vorgeschriebenen Formel, sondern vor dem Stadtrath mittelst eines von Alters her gewöhnlichen Bürger- und Beyassen-Eides in Pflichten genommen werde, anheim gebend, ob gleichwohl auch in hiesiger Stadt die beschlossene Kundmachung vorgenommen werden wolle. Hachenburg den 27ten März 1786.

Burggräf. Kirchberg-Sann. zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assesores.

Bredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

XXIV.

Wohlgebohrner Herr, hochgeehrtester Herr Regierungsrath und Subdelegatus!

Unter denen Leuten, welche Ew. Wohlgebohrnen bey der heute angehenden Untersuchung abhören werden, sind ohne Zweifel diejenige, welche in denen von Hochfürstl. Neuwiedischer Seite bey Kaiserl. Reichshofrath eingebrachten Exhibits und den denselben beygelegten Notariats-Instrumenten als um das Thema probandum Wissenschaft habend, figuriren von den ersten. Ew. Wohlgebohrnen erlauben, daß ich Sie mit einigen dieser Personen näher bekannt mache.

Wilhelm Weber von Mindersbach, ist ein von Jugend auf dem Stechen ergebener Mann, war mehrmalen deswegen in Inquisition, und hat judicialiter eingestanden, daß er seiner Thaten wegen das Leben verwirkt habe.

II

Wilhelm

Wilselm Urfheil, Schneidermeister von Niesler, sagt jedem, der es hören will, daß er einigemal von Jeho Hochfürstl. Durchlaucht der Frau Fürstinn von Neuwied selbstn über die Art, wie er gehuldet habe, vernommen, und von Höchstendenselben nach davon gegebener Nachricht, einmal mit einem halben, und das andermal mit einem ganzen Conventions-Thaler beschenkt worden seye.

Philipp Mener von Niesler, ist nach dem allgemeinen Zeugniß, ein von Gemüth schwacher und blödsinniger Mann. Also drei Leute, die offenbar keine personas standi in judicio, und gewiß die Eigenschaft nicht haben, ein gültiges Zeugniß abzulegen. Hiervon durch gegenwärtiges Unterrichten dürften dennach Ew. Wohlgebohrnen diese Leute zur Zeugenschaft schwerlich zulassen, oder wenigstens den moralischen und physischen Character derselben zugleich mitunteruchen, allenfalls die kende ersiere über dasjenige, was ich von ihnen gesagt habe, selbst ad Protocollum constituiren und ihre Aussage registriren lassen.

Ausserdem muß Ew. Wohlgebohrnen ich noch bemerklich machen, wie ein Theil des gemeinen Mannes sich überredet habe, daß die Erbfolge in hiesigen Landen dereinst Niemand als der Comtesse Isabelle gebühre, und da in der Huldigungs-Formel der weiblichen Nachfolger gedacht wird, sich darunter die Comtesse Isabelle vorstellen möge. Sollten daher die abzuhörende Leute blos befragt werden: ob sie der Comtesse gehuldigt hätten, so könnte wohl Mancher, mit obiger Idee im Kopf, ein Ja! antworten. Es wird daher nöthig seyn, es nicht blos bey jener Frage zu belassen, sondern den Zeugen,

- 1) die Huldigungs-Formel integraliter vorzulesen,
- 2) dieselbe zu befragen, ob ihnen bey ihrer Verpflichtung weiter etwas vorgelesen oder gesagt, auch
- 3) was ihnen vorgelesen und gesagt, und
- 4) ob die Comtesse Isabelle und der Erbprinz von Nassau-Weilburg ausdrücklich genannt worden; endlich
- 5) wer zugleich mit ihnen gehuldigt habe, wie denn
- 6)jenige Personen, welche angegeben werden, daß sie zugleich mit diesem oder jenem gehuldigt hätten, auf gleiche Art vernommen werden müßten.

Ew. Wohlgebohrnen verzeihen, wenn ich hier um etwas bitte, das die Sache und Ordnung schon mit sich bringt, also ohne mein Erinnern geschehen seyn würde. Die Wichtigkeit des Gegenstands und das große Interesse, welches meine gnädigste Fürstinn bey dieser Untersuchung haben, werden aber entschuldigen, wenn ich auch etwas überflüssiges thue. In der Zuversicht, daß auf diesen meinen der Sache angemessenen und auf rechtliche Ordnung gegründeten Vortrag, alle Rücksicht werde genommen, und mir darüber eine gefällige Entscheidung nicht werde vorenthalten werden, habe ich die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu seyn. Hachenburg den 28ten März 1786.

Ew. Wohlgebohrnen

gehorsamster Diener

M. Winder.

von Jeho der verwittibten Frau Fürstinn
von Kirchberg Hochfürstl. Durchl. bestell-
ter Vormundschaftsrath.

XXV.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Onkel!

Ew. Liebden haben endlich zu meiner wahren Zufriedenheit den von Kaiserlicher Majestät erhaltenen Commissions-Auftrag zu erfüllen, und wie ich vernehme, Morgen den Anfang mit Verhör der verschiedenen um die Sache Wissenschaft haben sollenden Personen machen zu lassen beschloßen. So wenig mir bey Ew. Liebden mir bisher bekannnen

Erereh,

Berechtigtheitsliebe einiger Zweifel übrig bleiben kann, daß nach Dero Intention bey der anzuwendenden Untersuchung nicht mit aller Legalität zu Werk gegangen werden sollte; so ge, wiß bin ich versichert, daß Ew. Liebden meine Bitte, um Erlaubniß, den Verhören einen von mir requirirten Notarius beyzuwohnen zu lassen, nicht einhöret lassen werden, da dieses nichts ungewöhnliches ist, und zu meiner desto mehrern Beruhigung gereichen wird. Untersuchungen von der Art, wie die gegenwärtige, wo es nur um Wahrheit zu thun ist, sind zwar an und für sich nicht zum Geheimniß geeignet; gleichwohl lasse ich mir nicht entgegen seyn, daß der Notarius auf das Stillschweigen verpflichtet werde. Da ich wünschte, daß der Notarius gleich anfänglich und also schon Morgen zu den Verhören gezogen werden mögte, so bitte ich um eine halbgefüllte Entschließung, und habe die Ehre mit schuldiger Verehrung zu seyn, Hachenburg den 27ten März 1786.

Ew. Liebden

ganz ergebenste Niece und Dienerinn
Isabelle Auguste verwittibte Burggräfinn von
Kirchberg, geb. Pr. Keuß.

XXVI.

Durchlauchtige Fürsinn, hoch- und vielgeehrteste Frau Niece!

Auf Ew. Liebden ankente erhaltenes abermals gefällig gewesenes Schreiben vom gestrigen kann ich nicht umhin, Derselben ergebenst bemercklich zu machen, daß es mir nicht anders als endlich zuviel werden müsse, immer neue Vorstellungen zu erhalten, welchen zu deferiren mir die Rechte keineswegs gestatten. Ohne hiervon weitere Gründe zu berühren; so belieben Ew. Liebden nur zu bedenken, daß ich ein Verfahren meiner Diener und meiner Unterthanen untersuchen lasse, zu welcher Untersuchung Dieselben einen requirirten Notarius schicken wollen; und gewiß werden Dieselben finden, daß ich vor Sr. Kaiserlichen Majestät und dem ganzen Reiche mich lächerlich machen würde, wenn ich der gleichen zugeben wollte. Dieselben können fest versichert seyn, daß die Untersuchung nach der strengsten Legalität und mit der gewissenhaftesten Unparteilichkeit werde vorgenommen werden, und ich bitte daher recht angelegentlich, so lange bis gegen Dieselben selbst etwas befürwählendes vorgenommen werden sollte, welches aber zuverlässig nicht geschehen wird, mich mit dergleichen Vorstellungen nicht mehr zu beunruhigen. Allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät werde ich zu keiner Zeit von meinem ganzen Verfahren allerunterthänigste Rechenschaft ablegen, und alodann überlasse ich Ew. Liebden dagegen vorzubringen, was Sie nöthig finden werden. Ich erhalte mit aller Hochachtung, Hachenburg den 28ten März 1786.

Ew. Liebden

ergebenster Vetter und Diener
August Burggraf von Kirchberg.

XXVII.

E i d e s s = F o r m e l.

Wie solche nach dem Regierungs-Antritt unseres gnädigen Grafen Herrn Johann Augusti denen Unterthanen abzunehmen.

Ihr solltet schwören und geloben zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr dem Hochgebohrnen unserm gnädigen Grafen und Herren Herrn Johann Augusti, Burggrafen von Kirchberg r. t. und Hochderselben männlichen Erben; nach Erbscheidung des Hochgräflichen Mannstamms aber, welches der Höchst verhöthen wolle, denen alsdann vorhandenen weiblichen Nachfolgern nach dem Recht der Erstgeburt — treu, gehorsam und unterthänig, auch hold und gewärtig seyn. Hochderselben in bürgerlichen, peinlichen, geistl. und weltlichen Sachen, vermög Hochihro habentem landesherrlichen Hoheit und Gerechtigkeith,

an euch zu erlassende Verordnungen und Befehlen, Jederzeit gehorsame und unterthänige Folge leisten; Er. Hochgräfl. Gnaden und des gesammten hohen Burggräfl. Hauses, auch Hochderoelben Land und Leuten Schaden treulich warnen und wenden, hingegen aber Jhro gesammtes hohes Interesse, Nutzen und Bestes fördern, dabey treulich und unverbrüchlich verbleiben, und euch davon auf feinerley Weise noch Wege abführen noch wenden lassen, auch überhaupt alles dasjenige thun und handeln wollet, was ehrlichen, gehorsamen und rechtschaffenen Unterthanen zu thun und zu handeln eignet und gebühret. So wahr ic.

Ist mit der vorliegenden von dem Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräfl. Gnaden Hochdero Regierung abgeforderten und ad Commissionem gesendeten Huldigungsformel wörtlich, nebst den unter und durchstrichenen Worten und Stellen vollkommen übereinstimmend.

Schmidt, Commissions-Secretarius.

XXVIII.

Brug den 1ten April 1786.

Der Johannes Gerhard Heuberger von Eichen verlangt ein Attestat von mir, was auf den Sonntag 1785. bey dem Newwieder gesprochen wäre worden, da kann ich nicht sagen, daß von der Huldigung ist gesprochen worden mit dem Heuberger.

Johann Adam Sahn.

XXIX.

Bruger Hof den 6ten April 1786.

Der Johann Adam Sahn erklärte auf dem ihm geschehenen Vorhalt, daß er ein Attestat ausgestellt, wie von der Huldigung der Hohenburgischen Unterthanen nichts auf dem Hof unterm 20ten Sept. a. p. gesprochen worden, daß er zwar das quaest. Attestat dem Heuberger ertheilet, jedoch bies dahin, daß der Zeuberger nicht gehuldiger habe, dessen Endam Oberneu hätte auch einen solchen Attestat begehret, er hätte ihm aber zur Antwort ertheilet, daß er solches ihm nicht geben könnte, weil er nicht läugnen könnte und würde, daß er Oberneu so wohl in als außer der Stube gesagt, wie er vor die gnädige Comtesse gehuldigt habe. Dieses würde er allezeit erhären, und auch gleich, dem gnädigsten Befehl zu Folge, Morgen vor die hochauschuliche Kaiserl. Subdelegation sich verfügen, und solches nöthigenfalls beschwören, wenn er nicht durch die Theilung des Bruger Hofes, als wozu heute die Commission erwartet werde, und woben sein Haab, Gut und Ehre vormalt, nicht davon abgehalten werde, sobald aber diese Theilung vorüber, so wolte er sich gehörig dafelbst einfinden, welches alles er mit seiner Unterschrift bekräftigte, und zwar in Gegenwart Conrad Rosenberger und Johann Wilhelm Born.

Johann Adam Sahn.

in fidem

H. E. Schott, Notarius.

Conrad Rosenberger, Johann Wilhelm Born.

pro Copia et in fidem

H. E. Schott, Notarius.

Conrad Rosenberger, Johann Wilhelm Born.

XXX.

Auszug Schreibens der Frau Fürstinn zu Neu-Wied Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräflichen Gnaden, zu Sachsenburg vom 9ten April 1786.

— Noch dieser Tagen erfahre, daß der Wirth zu Höchstebach, Namens Johann Gerhard sich verlauten lassen, wie er, als er noch mit vier andern Unterthanen zugleich die Pflichten auf der Regierung abgelegt, benebst Ew. Liebden auch der jungen Burggräfinn Isabelle und dem Prinzen zu Weilburg ldd. ldd. namentlich habe huldigen müssen. Ich ersuche daher geziemend auch diesen Gerhard nebst denen von ihm nahmhafft gemacht werdenden, und mehreren andern darüber vernehmen zu lassen. Neuwied den 9ten April 1786.

Caroline Fürstinn zu Wied, geb. Burggr. von Kirchberg.

XXXI.

Z e u g e n = E i d s f o r m e l.

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr in der Sache worinn ihr jetzt als Zeugen gefragt werdet, die reine lautere Wahrheit sagen und darinn gefählich nichts verhalten, oder verschweigen wollet, weder um Freundschaft, Feindschaft, Eunst, Haß, Furcht, Gabe oder Nutzen, noch sonst um einiger Ursachen willen, wie die erdacht werden mögten; getreulich und ohne Gefährde.

S t a b u n g

Allen demjenigen, so mir anjezt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe; dem verspreche ich getreulich nachzukommen; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen!

XXXII.

D i k t a m e n a d P r o t o c o l l u m.

Hiesiger Regierung sey die Aufforderung zugegangen, eine Anzahl Leute schwören zu sehen, von deren Abhörung und Aussagen sie so wenig Kenntniß habe, als von allen übrigen Verhandlungen der seit drey Wochen dahier beschäftigten Kaiserlichen Commission.

Aus dem Concluso vom 7ten Jänner dieses Jahrs wisse sie, daß von einem den Oesbern der Regierung sammt und sonders imputirten Fallo die Rede sey. Ihr Gesuch um Mittheilung der sie beschwerenden Anzeige habe nicht nur ihre eigene Rechtfertigung zum Grund gehabt, sondern eben so vorzüglich ihre Pflicht gegen Selbstmum. Das angezeigte Factum sey so beschaffen, daß der Beweis seiner Non-Existenz a priori geführt werden können. Wäre die Regierung einer der Sache angemessenen Rücksprache gewürdiget worden, so würde sie mit kurzer Darlegung dieses Beweises die Ueberzeugung gebracht haben, daß es keiner weitem Untersuchung bedürfe. Da es ohne Zweifel um Wahrheit und Evidenz zu thun sey, und wo diese vollständig vor Augen liege, fernere Recherchen überflüssig wären, so würde diese Ueberzeugung des Herrn Burggrafen, ihres gnädigsten Herrn Hochgräflichen Gnaden nicht haben gleichgültig seyn können. Wäre aber auch gut gefunden worden, dennoch zur weitem Untersuchung zu schreiten, so seyen die Gründe schwer anzufinden, auf denen die Nothwendigkeit beruhet haben sollte, die Regierung und ihre beschuldigte Glieder, dem sogar in peinlichen Fällen üblichen Modo zuwider, bis jeso davon auszuforschen. Sie würden pflichtmäßig im Stande gewesen seyn, solche zu besördern und abkürzen zu helfen.

Kaiserlicher Majestät allerhöchster Auftrag sey nicht auf eine, die Regierung in üblen Ruf und Verdacht setzende, das Ansehen eines schweren peinlichen Handtels mit sich führende Inquisition gerichtet. Dieser allerhöchste Auftrag gehe dahin, zu untersuchen:

X

Was

Was es mit der angeblichen auf den Herrn Erbprinzen von Weisburg geleisteten Huldbigung und der Verschließung hiesiger Regierungskanzley an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe.

Hier werde nicht voraus gesetzt, daß die Regierung schuldig sey; höchstpreisllicher Kaiserl. Reichsrath habe ohne Zweifel die große Unwahrscheinlichkeit der Anzeige und das widersprechende der Voraussetzungen, worauf sie beruhe, eingesehen, und die Vermuthung nicht nur vor billig und geschnähig, sondern auch einer besondern Aufmerksamkeit werth gehalten, daß die Glieder dieses Collegii ohne Ausnahme wohl nicht Thoren und Psücht, vergessene in gleichem Grad seyn würden.

Diese höchste Stelle habe also nicht gewollt, daß gegen dieselbe, zum Nachtheil ihres öffentlichen Rufes, gegen die Rücksicht, die ihr Officium verdiene, und der vor sie freiteten den rechtlichen Vermuthung — noch weniger aber, daß non servato juris ordine gegen sie zu Werk gegangen, und sie, ehe und bevor von ihrer Schuld einige nähere Spur ersüret, durch diese Untersuchung auf eine Weise affigirt werden sollte, vor die es schwer seyn werde, eine Schuldloshaltung zu finden.

Das hiesige und benachbarte Publicum sey in eine Aufmerksamkeit gesetzt worden, die vor sie, die sich unschuldig wüßten, überaus kränkend sey. Da es an so vielem mangle, was hätte vorangehen sollen, ehe zu der auf heute angekündigten Handlung geschritten worden, wohin die Mittheilung der Anklage, vorläufige Rücksprache mit der Regierung, Defnung des Protocolls zu jedem Behuf, dessen Einsicht zu aller Zeit, Mahnhafmachung der abzuhörenden Leute, Vernehmung der ihrentwegen zu machenden Erinnerungen, Ausnehmung nöthiger an diese vorläufig zu richtender Fragen und dergleichen mehr nach Vorkommenheit der Umstände gehört hätte, so sey diese Handlung eine Formalität, wodurch man eines Theils zu concurriren außer Stande sey.

Ihre Gegenwart dabey würde die Gestalt einer Confrontation annehmen, welcher sich zu unterziehen man die Regierung wohl von selbst dispensirt finden werde. Ueberhaupt sey Vertheidigung nicht der Begrif, der auf ihre Situation passe, denn er setze wenigstens einigen gegründeten Verdacht voraus, an statt daß mit dem gegen sie zu erregen gesüchten Verdacht die größesten Widersprüche verbunden seyen. Es sey nun aber Beweis des Ungrundes der Anklage, Rettung der Ehre, oder Vertheidigung — wie man ihre Nothdurft nennen wolle, so gehöre dazu vor allen Dingen nähere Kenntniß der Anklage, Wissenshaft von dem, was bisher geschehen, und Zulassung mit dem, was die Nothdurft erheische. Sie wollten sich also zuörderst zu diesem Behuf die Einsicht der bey Kaiserlicher Majestät erfolgten Anzeige und sämmtlicher bisherigen Verhandlungen geziemend erbeten haben. Uebrigens sey es unndthig zu bemerken, daß die Ausdrücke ihrer Empfindung nicht die Gesinnungen ihres gnädigen Herrn, sondern die nachtheiligen Ursachen und Einflüsse bekräften, denen sie ihre erduldbende Widerwärtigkeit zuzuschreiben hätten.

Was sie auch ferner zu ihrem Behuf vorzubringen genöthigt seyn möchten, würde allesammt so beschaffen gefunden werden, wie es der gewohnten Denck- und Handelseweise redlicher Diener angemessen sey, die ihrem Herrn mit unverbrüchlicher Treue und Devotion zugethon wären, und die Zeit würde lehren, daß alle ihre Schritte in den dormaligen unangenehmen Coniuncturen aus dieser Quelle hervorgeflossen, und auf dieselbe zurückzuführen seyen.

XXXIII.

P r o m e m o r i a.

Hiesige Regierung bequäme sich, in dem gestrigen Dictamine ihre Nothdurft geziemend und bescheidenlich vorzutragen zu haben. Den Sinn und die Deutung derselben stellt sie unparteylicher Prüfung anheim. Sie bedauert, daß, da die gebetene Aufnahme dieses Auftrages ins Protocoll unterblieben, dem daraus gezogenen Extract nicht alle wesentliche Punkte einverleibt worden.

Ueber

Ueber Grundsätze des rechtlichen Verfahrens sich dormalen weiter heraus zu lassen, findet sie unnöthig, sondern bitter nur gemeind, ihr wissen zu lassen, wann und wie ihr die zugesagte Einsicht der Commissions-Verhandlungen angedeyhet werde. Hachenburg den 19ten April 1786.

L. A. von Beust. Bredow. C. L. Neusch.

XXXIV.

Rotulus Testium juratorum, in der von Sr. Kaiserlichen Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg in der kaiserlichen Sächsisch-Hachenburgischen Successions-Sache per Rescriptum vom 7ten Jänner 1786. allerhöchst anbefohlenen Untersuchungssache de Acto Hachenburg den 18. 19. 20ten April 1786.

Int. a. Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm in der Huldigungs-Formel worauf er geschworen habe, Jemand mehr als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey, und Wer?

Test. I. Resp. Ja; das wisse er gewiß wie er schon gesagt habe, die junge Comtesse.

Test. II. Resp. Ja, die junge Comtesse sey ihm mit vorgelesen worden.

Test. III. Resp. So viel er sich besinne Ja, und zwar die junge Comtesse.

VII. Resp. Er könne nicht anders sagen als wie er im ersten Verhör ausgesagt habe, nemlich, daß er sich von seiner Huldigung nichts mehr erinnere.

VIII. Resp. Ja; das wisse er gewiß, und zwar sey ihm der Herr Burggraf Johann August und die junge Comtesse vorgelesen worden, denen er huldigen müssen.

IX. Resp. Ja; wie er schon bey dem ersten Verhör gesagt habe, die junge Comtesse sey ihm auch vorgelesen worden, der er huldigen müssen.

XI. Cessat.

XII. Cessat.

XIII. Cessat.

XIV. Cessat.

XV. Cessat.

XVI. Cessat.

XVII. Cessat.

XVIII. Resp. Ja, seinem Verhalten nach sey die junge Comtesse Isabell ihm auch vorgelesen worden.

XX. Cessat.

XXI. Cessat.

XXII. Resp. Ja; es sey ihm bey seiner Huldigung der Herr Burggraf Joh. August, und die junge Comtesse benannt worden.

XXIII. Cessat.

XXIV. Cessat.

XXV. Cessat.

XXVI. Cessat.

XXVII. Cessat.

XXVIII. Resp. Er besinne sich nicht anders, als daß ihm der Herr Burggraf und die junge Comtesse vorgelesen worden seyen, jedoch wisse er letzteres nicht ganz gewiß. Es sey ihm dazu damals eingefallen, daß also der Herr Fürst von Weilburg ihr Herr werden würde, weil er gewußt habe, daß die Comtesse mit ihm verlobt sey.

XXIX. Cessat.

XXX. Resp. Ja; er besinne sich nun, daß ihm auch die junge Comtesse vorgelesen worden sey.

- Testis XXXI. Cessat.
 XXXII. Cessat.
 XXXIII. Cessat.
 XXXIV. Cessat.
 XXXV. Cessat.
 XXXVI. Cessat.
 XXXVII. Cessat.
 XXXVIII. Cessat.
 XL. Cessat.
 XLI. Cessat.
 XLII. Cessat.
 XLIII. Cessat.
 XLV. Cessat.
 XLVI. Resp. Ja; das wisse er ganz gewiß, und zwar die junge Comtesse.
 XLVII. Resp. Ja; er meyne gewiß, daß ihm Jemand mehr vorgelesen worden sey, und zwar die junge Comtesse.
 XLVIII. Resp. Ja; er meyne die junge Comtesse vorgelesen gehört zu haben. Indessen, wenn man gewiß wissen wollte wie die Unterthanen gehuldigt hätten, so dürften nur der Johann Dietrich Häuser aus Hahn, und der Peter Krämer aus Wettgenhausen abgehört werden, welche sich verlauten lassen, daß sie ihre geleistete Huldigungspflichten noch umständlich wüßten.
 XLIX. Cessat.
 L. Cessat.
 LVIII. Cessat.
 LIX. Resp. Ja; die junge Comtesse.
 LXI. Cessat.
 LXII. Cessat.
 LXV. Resp. Ja; die junge Comtesse und Fürst von Weilburg, die aber nicht also, sondern mit ihrem Namen genannt worden seyn, welche er wieder vergessen habe.
 LXVI. Cessat.
 LXVII. Cessat.
 LXVIII. Cessat.
 LXIX. Cessat.
 LXX. Cessat.
 LXXI. Cessat.
 LXXII. Cessat.
 LXXIII. Cessat.
 LXXIV. Cessat.
 LXXV. Cessat.
 LXXVII. Resp. Ja; die junge Comtesse und der Fürst von Weilburg.
 LXXVIII. Cessat.
 LXXIX. Resp. Er könne nicht anders sagen, als wie er vorher ausgesagt habe, nemlich: daß ihm in seiner Huldigungs-Formel „Comtesse und Fürst von Weilburg“ vorgelesen worden sey, denen er huldigen müssen.

Intr. b. Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm Niemand mehr mit Namen als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey?

- Testis I. Cessat.
 II. Cessat.

Testis

- Testis III. Cessat.
- VII. Resp. Er könne auf sein Gewissen von seiner Huldigung nichts mehr sagen.
- VIII. Cessat.
- IX. Cessat.
- XI. Resp. Er habe sich besonnen, daß ihm bei der Huldigung auf den Tod
desfall des Herrn Burggrafen die junge Comtesse vorgelesen worden sey, der er huldigen müssen.
- XII. Resp. Er könne hierüber mit Gewisheit nichts sagen, es stünde ihm
aber so vor, daß die junge Comtesse dabei genannt worden sey.
- XIII. Resp. Er wisse nur gewiß daß ihm der Herr Burggraf vorgelesen worden sey.
- XIV. Resp. Er wisse es nicht.
- XV. Resp. Das wisse er nicht mehr, es sey ihm entfallen.
- XVI. Resp. Das könne er mit Gewisheit nicht sagen, daß ihm Niemand
mehr vorgelesen worden sey.
- XVII. Resp. Er wisse es nicht mehr, es könne seyn und könne auch nicht seyn.
- XVIII. Cessat.
- XX. Resp. Das könne er nicht sagen, er besinne sich nur noch des Herrn Burggrafen.
- XXI. Resp. Das könne er nicht sagen, er wisse davon nichts mit Gewisheit.
- XXII. Cessat.
- XXIII. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.
- XXIV. Resp. Wisse es nicht; er könne es nicht bejahen, und könne es nicht verneinen.
- XXV. Resp. Er wisse es nicht.
- XXVI. Resp. Können nicht Ja, und nicht Nein dazu sagen.
- XXVII. Resp. Er wisse es nicht, es könne seyn, und auch nicht seyn.
- XXVIII. Cessat.
- XXIX. Resp. Wisse nicht ob es geschehen sey, oder ob es nicht geschehen sey.
- XXX. Cessat.
- XXXI. Resp. Wisse es nicht.
- XXXII. Resp. Es sey ihm nach mehrerem Nachsinnen beorgefallen, und
schwebt ihm in den Gedanken als ob die junge Comtesse ihm ebenfalls vorgelesen worden sey.
- XXXIII. Resp. Können es nicht bejahen und nicht verneinen.
- XXXIV. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen.
- XXXV. Resp. Das könne er nicht sagen, er wisse es nicht mehr.
- XXXVI. Resp. Davon könne er mit Gewisheit nichts sagen.
- XXXVII. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.
- XXXVIII. Resp. Es könne seyn, und könne auch nicht seyn, er wisse es nicht mehr.
- XL. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen.
- XLI. Resp. Es sey Niemand als der Herr Burggraf vorgekommen.
- XLII. Resp. Er könne nicht sagen, daß es geschehen sey, und könne auch
nicht sagen, daß es nicht geschehen sey.
- XLIII. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen, er wisse nur
dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben.
- XLV. Resp. Wisse nicht ob es geschehen oder nicht geschehen sey.
- XLVI. Cessat.
- XLVII. Cessat.
- XLVIII. Cessat.
- XLIX. Resp. Wisse es nicht.
- L. Resp. Wisse es nicht.
- LVIII. Resp. Es könne seyn und auch nicht seyn; er wisse es nicht mehr.
- LIX. Cessat.

- Testis LXI. Resp. Er wisse es nicht.
 LXII. Resp. Er wisse es nicht mehr, und könne weder Ja noch Nein dazu sagen.
 LXV. Cessat.
 LXVI. Resp. Wisse es nicht.
 LXVII. Resp. Er wisse es nicht mehr, er könne nicht sagen daß es geschehen sey, und könne auch nicht sagen daß es nicht geschehen sey.
 LXVIII. Resp. Wisse es nicht.
 LXIX. Resp. Es könne seyn und auch nicht seyn, er wisse es nicht.
 LXX. Resp. Er wisse sich nicht zu erinnern Jemand mehr gehört zu haben.
 LXXI.) Resp. Er könne weder sagen, daß Jemand, noch daß Niemand
 LXXII.) mehr ihm vorgelesen worden sey, dem er huldigen müssen.
 LXXIII. Resp. Er könne davon gar nichts sagen, er wisse es nicht.
 LXXIV. Resp. Nein, Niemand als der Herr Burggraf, und seine weibliche Nachkommen.
 LXXV. Resp. Er wisse von Niemanden als dem Herrn Burggrafen.
 LXXVII. Cessat.
 LXXVIII. Resp. Ja; das wisse er gewiß, daß ihm weiter kein wirklicher Namen vorgelesen worden sey.
 LXXIX. Cessat.

Interrog. c. Ob darinn (in dem Huldigungseid) die junge Burggräfin genannt worden sey, und mit welchem Namen?

- Testis I. Resp. Den Namen habe er vergessen, daß ihm aber die Worte, junge Comtesse vorgelesen worden seyen, wisse er fest.
 II. Resp. Er besinne sich nur, daß die Worte „junge Comtesse“ vorgelesen worden seyen.
 III. Resp. Er menne zwar, daß ihm die junge Comtesse mit ihrem Namen vorgelesen worden sey, wisse es aber nicht gewiß.
 VII. Cessat.
 VIII. Resp. Die junge Burggräfin sey ihm mit dem Namen Isabelle vorgelesen worden.
 IX. Resp. Die junge Comtesse wäre mit ihrem Namen genannt worden, er könne sich aber dessen nicht mehr eigentlich erinnern, er wisse nur noch, daß in der Huldigungs-Formel der Namen „junge Comtesse“ vorkommen sey.
 XI. Resp. Ja; es sey ihm der Name vorgelesen worden, der auf „Wella“ gelautet habe, das weitere vom Namen habe er aber vergessen.
 XII. Resp. Er meyne mit dem Namen Isabelle.

Inst. Warum er dieses nicht beim ersten Verhör angegeben habe?

- Resp. Weil er es nicht mit völliger Gewisheit sagen zu können geglaubt habe.
 XIII. Resp. Nein, von diesem Namen sey ihm nichts vorgelesen worden.
 XIV. Cessat.
 XV. Cessat.
 XVI. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.
 XVII. Resp. Er wisse es nicht mehr; es könne seyn und könne auch nicht seyn.
 XVIII. Resp. Seinem Behalten nach „junge Comtesse Isabelle.“
 XX. Resp. Er könne sich dessen nicht mehr erinnern. Der Johann Friederich Schnell zu Langenbach habe sich aber verlauten lassen, noch gewiß zu wissen, wie er gehuldigt habe.
 XXI. Resp. Das könne er nicht sagen, er wisse davon nichts mit Gewisheit.

Testis

- Teltis XXII. Resp. Des eigentlichen Namens könne er sich nicht mehr erinnern, wohl aber ganz gewiß, daß die Worte „junge Comtesse“ darinn vorgekommen seyen.
- XXIII. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.
- XXIV. Resp. Wisse es nicht; könne es nicht bejahen, und könne es nicht verneinen.
- XXV. Resp. Er wisse es nicht.
- XXVI. Resp. Er könne nicht Ja und nicht Nein dazu sagen.
- XXVII. Resp. Er wisse es nicht; es könne seyn und könne auch nicht seyn.
- XXVIII. Resp. Der Name sollte wohl auch dabey genannt worden seyn, er besinne sich aber nur des Ausdrucks, Comtesse.
- XXIX. Resp. Wisse nicht ob es geschehen sey, oder ob es nicht geschehen sey.
- XXX. Resp. Die junge Comtesse wäre ihm, seinem Behalten nach, vor gelesen worden; ihres Namens könne er sich aber nicht mehr erinnern.
- XXXI. Cessat.
- XXXII. Resp. Er meyne den Namen Isabelle gehört zu haben.
- XXXIII. Resp. Können es nicht bejahen und nicht verneinen.
- XXXIV. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen.
- XXXV. Resp. Das könne er nicht sagen, er wisse es nicht mehr.
- XXXVI. Cessat.
- XXXVII. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht.
- XXXVIII. Resp. Es könne seyn, und könne auch nicht seyn, er wisse es nicht mehr.
- XL. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen.
- XLI. Resp. Nein; er wisse nichts davon.
- XLII. Resp. Er könne nicht sagen daß es geschehen sey, und könne auch nicht sagen, daß es nicht geschehen sey.
- XLIII. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen; er wisse nur dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben.
- XLV. Resp. Wisse es nicht ob es geschehen sey, oder nicht geschehen sey.
- XLVI. Resp. Junge Comtesse sey ihm ganz gewiß vorgelesen worden, er meyne auch fest mit dem Namen Isabelle.
- XLVII. Resp. Er glaube den Namen Isabelle gehört zu haben.
- XLVIII. Resp. Er meyne daß die Comtesse mit dem Namen Isabelle vor gelesen worden seye.
- XLIX. Resp. Können es nicht bejahen und nicht verneinen.
- L. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.
- LVIII. Resp. Es könne seyn und auch nicht seyn, er wisse es nicht mehr.
- LIX. Resp. Er meyne daß es geschehen habe; „junge Comtesse Isabelle“ jedoch habe er den eigentlichen Namen Isabelle nicht deutlich behalten.
- LXI. Resp. Er könne es nicht bejahen und nicht verneinen.
- LXII. Resp. Er wisse es nicht mehr, und könne weder Ja noch Nein dazu sagen.
- LXV. Resp. Der Namen wäre ihm zwar vorgelesen worden, er hätte ihn aber vergessen.
- LXVI. Resp. Wisse es nicht.
- LXVII. Resp. Wisse es nicht mehr; er könne nicht sagen, daß es geschehen sey, und könne auch nicht sagen, daß es nicht geschehen sey.
- LXVIII. Resp. Können nicht Ja und nicht Nein dazu sagen.
- LXIX. Resp. Es könne seyn und auch nicht seyn, er wisse es nicht.
- LXX. Resp. Er wisse sich nicht zu erinnern Jemand mehr gehört zu haben.
- LXXI. Resp. Er könne weder sagen daß Jemand, noch daß Niemand
- LXXII. } mehr ihm vorgelesen worden sey, dem er huldigen müssen.
- LXXIII. Resp. Er könne davon gar nichts sagen, er wisse es nicht.

- Testis LXXIV. Resp. Mein.
 LXXV. Resp. Nein; gar nicht.
 LXXVII. Resp. Es habe geheissen junge Comtesse; der Name der Comtesse
 aber sey ihm entfallen.
 LXXVIII. Resp. Er besinne sich nichts davon.
 LXXIX. Resp. Er wisse sich keines andern Namens als Comtesse zu erinnern.

Interrog. d. Ob auch von Weilburg darinn etwas vorgekommen sey, und Was?

Testis I. Cessat.

- II. Resp. Mein.
 III. Cessat.
 VII. Cessat.
 VIII. Resp. Wenn es etwa geschehen wäre so wisse er es nicht mehr.
 IX. Resp. Mein.
 XI. Cessat.
 XII. Cessat.
 XIII. Resp. Mein; von diesem Namen sey ihm nichts vorgelesen worden.
 XIV. Cessat.
 XV. Cessat.
 XVI. Cessat.
 XVII. Cessat.
 XVIII. Cessat.
 XX. Resp. Davon sey ihm gewiß nichts vorgelesen worden.
 XXI. Cessat.
 XXII. Cessat.
 XXIII. Resp. Mein.
 XXIV. Resp. Mein, davon sey gewiß nichts vorgekommen.
 XXV. Resp. Mein.
 XXVI. Resp. Können nicht Nein und nicht Ja dazu sagen.
 XXVII. Cessat.
 XXVIII. Resp. Das könne er nicht sagen.
 XXIX. Resp. Wisse es nicht ob es geschehen sey, oder ob es nicht geschehen sey.
 XXX. Resp. Wisse es nicht.
 XXXI. Cessat.
 XXXII. Resp. Wisse es nicht.
 XXXIII. Resp. Können es nicht bejahen und nicht verneinen.
 XXXIV. Cessat.
 XXXV. Cessat.
 XXXVI. Cessat.
 XXXVII. Cessat.
 XXXVIII. Cessat.
 XL. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Mein sagen.
 XLI. Resp. Nein; er wisse nichts davon.
 XLII. Resp. Er könne nicht sagen, daß es geschehen sey, und könne auch
 nicht sagen, daß es nicht geschehen sey.
 XLIII. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Mein sagen; er wisse nur
 dem regierenden Herrn geschuldtig zu haben.
 XLV. Resp. Wisse nicht ob es geschehen sey, oder nicht geschehen sey.

Testis

- Tectis XLVI. Resp. Das wisse er nicht.
 XLVII. Resp. Das wisse er nicht.
 XLVIII. Cessat.
 XLIX. Resp. Köñne es nicht bejahren und nicht verneinen.
 L. Cessat.
 LVIII. Cessat.
 LIX. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.
 LXI. Cessat.
 LXII. Resp. Er wisse es nicht mehr, und könne weder Ja, noch Nein dazu sagen.
 LXV. Resp. Der Name wäre ihm zwar vorgelesen worden, hätte ihn aber wieder vergessen.

Inst. Woher er denn wissen könne, daß die Namen, welche er zumalen vergessen hätte, die Comtesse und der Fürst von Weilburg gewesen seyn?

Resp. Die Leute hätten ihm nachher gesagt, daß solche Namen die Comtesse und der Fürst von Weilburg seyen, und es sey gewiß also, nur habe er die eigentlichen Namen jetzt vergessen.

- Tectis LXVI. Resp. Wisse es nicht.
 LXVII. Resp. Er wisse es nicht mehr; er könne nicht sagen, daß es geschehen sey, und könne auch nicht sagen, daß es nicht geschehen sey.
 LXVIII. Resp. Köñne nicht Ja und nicht Nein dazu sagen.
 LXIX. Resp. Nein; daß wisse er gewiß.
 LXX. Resp. Er habe nichts davon gehört.
 LXXI. Resp. Er könne weder sagen, daß Jemand, noch daß Niemand
 LXXIII. } mehr ihm vorgelesen worden sey, dem er huldigen müssen.
 LXXIII. Resp. Er könne davon gar nichts sagen; er wisse es nicht.
 LXXIV. Resp. Nein.
 LXXV. Resp. Nein gar nicht.
 LXXVII. Resp. Das meyne er ganz gewiß, den Fürsten von Weilburg nennen gehört zu haben, dessen besonderer Namen ihm aber ebenfalls in Vergessenheit gekommen sey.
 LXXVIII. Cessat.
 LXXIX. Resp. Er wisse sich keines andern Namens, als Fürst von Weisburg zu erinnern.

XXXV.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Onkel!

Wenn gleich Ew. Liebden in Dero Antwortschreiben vom 28ten vorigen Monats mir sehr deutlich und ausdrücklich zu erkennen geben, mit meinen Vorstellungen nicht mehr beunruhigt seyn zu wollen; so kann ich mich doch nicht überreden, daß Ew. Liebden mir dasjenige, was dem geringsten Ihrer Unterthanen nicht versagt werden würde, versagen sollten, ich meyne Mittel, meine aufs äußerste gekränkte Unschuld rechtserigen zu können.

Diese Mittel wird mir das bisherige Untersuchungs-Protocoll mit den Aussagen der abgehörten Zeugen, wie ich hoffe, zum Theil an Handen geben, und darf ich also, als bey der Sache hart beschuldigter Theil, wie Ew. Liebden von selbst erkennen, allenfalls aus meinem untern 2ten Jahr. jüngsthin eingekommenen Schreiben, davon ich zu geschwinderer Einsicht nochmalen eine Abschrift hier beifüge, Ihre überzeugen werden, nummehr und da die Zeugen bereits verzeuget worden, bey welcher Handlung billig auch Jemand von meiner Seite hätte seyn sollen.

- 1) Um die gefällige Mittheilung dieser Aussagen, und
- 2) der mir zwar unterm 24ten vorigen Monats zugesicherten — aber noch nicht erhaltenen beglaubten Abschriften der Huldigungs-Protocollen, nicht weniger
- 3) um gefällige Verfügung, daß mir aus den Inquisitions-Acten gegen Wilhelm Weber von Mindersbach mit denen erforderlichen Auszügen, daß derselbe mehrfältiger Verbrechen convinciret worden, an Hand gegangen werden möge;

in dem besten Vertrauen ergebenst bitten, daß Ew. Liebden mein guter Namen und dessen Aufrechthaltung eben so sehr am Herzen liegen werde, als vollkommen die Verehrung ist, mit welcher ich nie aufhören werde zu seyn, Hachenburg den 22ten April 1786.

Ew. Liebden

gehorsamst-ergebenste Niece und Dienerinn

Isabelle Auguste verwittibte Burggräfinn von Kirchberg, geb. Pr. Reuß.

XXXVI.

P. P.

Ein unter dem 7ten Jänner laufenden Jahres erschienenenes höchstpreissliches Reichshofraths-Conclusionum befehlet mich zu meiner innigsten Bestürmniß, wie meiner Frauen Lante, der Frauen Fürstin zu Neuwied Liebden sich von falschen pflichtvergeßenen Zeugen haben hintergehen lassen, und sich in dem Vertrauen auf solche nicht entsehe mögen, Kaiserlicher Majestät zu meinem Nachtheile zu hinterbringen: „als ob ich unter Begünstigung, und Mitwirkung Ew. Liebden Regierungs-Canzlei, wider Derselben Wissen und Willen mich schon seit mehreren Jahren annahere, nicht nur bey Annahme neuer Untertanen die Verpflichung auch namentlich auf meine Tochter, als dero einzige Erbsolgerinn, sondern auch neuerdingen sogar auf den mit ihr verlobten Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg erstrecken zu lassen.“ Fände ich mich durch diese Anzeige im mindesten betroffen, so würde ich standhaft genug seyn, die Folgen meiner Handlungen zu tragen.

Das Bewußtseyn meiner Unschuld aber, da ich in dem Augenblicke, wo meines Herrn Onkels zu Neuwied Liebden 400 Mann von Ihren Troupes haben ausrücken lassen, um auf den bedauerlichsten Fall des Ablebens Ew. Liebden gegen meine Tochter Gewalt zu üben, wo des Herrn Fürsten zu Salm Liebden sich in der Nachbarhaft gerüster und ihren Wächter Ew. Liebden zur Seite gestellt hatten, mein einziges Vertrauen auf Gott, als den besten Verstand der Wittwen und Waisen gesetzt habe, das Bewußtseyn der offenbaren Unwahrheit des Vorgebens, als ob auf meine Veranlassung anwesendige Troupes zur Occupation Ew. Liebden lande, in Bereitschaft gewesen seyen; ja das Bewußtseyn des Ungrundes jener offenbaren Calumnien (Ew. Liebden verzeihen, wann ich in meiner Behmuth hier den rechten Namen nenne,) einer Calumnien, mittelst welcher mir zur Last gelegt wird, als ob ich fähig gewesen wäre, Ew. Liebden Diener von ihren Hochdenen selbstnen schuldigen Pflichten so weit abzuleiten, daß sie sich hätten gebrauchen lassen, mit Abänderung der von Ew. Liebden bey dem Antritte Dero Reaierung befohlen, und eingesührten Huldigungs-Formel wider Hochders Willen die neuangehende Untertanen, namentlich für meine Tochter, und seit einiger Zeit sogar auch für deren Verlobten, des Erbprinzen zu Nassau-Weilburg Liebden zu verpflichten und huldigen zu lassen, dieses Bewußtseyn sage ich, ist es, welches mein Gemüth in einen mit Worten nicht genug auszudrückenden Kummer versetzt, und mich auf das empfindlichste kränket.

Mich nicht nur in den Augen Kaiserlicher Majestät, sondern auch Ew. Liebden, deren Wohlwollen mir und meiner Tochter gleich schätzbar ist, als eine Genossinn und Anstifterinn meineitiger Leute, dann dafür werden Hochders Diener im Grunde angegeben, auszusprechen zu lassen, kann mir wahrhaftig weniger gleichgültig seyn, als wenn zwei benachbarte Fürsten einer vorgehabten Vergewaltigung beschuldigt werden, indem diese deshalb sich hinlänglich zu rechtfertigen und den Ungrund zu zeigen, im Stande seyn werden, als wozu Ihnen das Gehör allergnädigst gegönnet ist. Mir ist aber nach dem buchstäblichen Inhalte

des

des allerhöchst verehrlichsten Conclisi keine Verantwortung abgefordert — da hingegen zu meinem einzigen Troste Ew. Lieb. die Untersuchung dieses Umstands allergnädigst aufgegeben.

Ew. Liebden haben es vor Gott zu verantworten, wenn Sie meine Unschuld ferner kränken lassen, oder dieselbe nicht an den Tag bringen wollen, welche doch endlich auch durch den dicksten Nebel und durch Verläumdung dringen wird. Ich nehme also die Freiheit, um die baldigste strengste Vornahme dieser Untersuchung gesiemen zu bitten. Ich siehe also nicht um eine Wirkung Ew. Liebden mir und meiner Tochter unendlich schätzbaren Wohlwollens, um eine Nachsicht — sondern um Recht, um die Schätzung meiner Ehre, welche mir geraubt werden will, und welche mir so lieb als das Leben ist.

Ew. Liebden haben die Gelegenheit in Händen, um hinter die Wahrheit zu kommen und zu erfahren, wie sehr Hochdieselben zu täuschen gesucht werden. So viel ich weiß, werden über alle Huldigungs-Actus Protocolle geführt. Die Einsicht derselben im Originale, zumalen derjenigen, welche über die Huldigung derer angeben, wie ich gewiß weiß, falschen Zeugen geführt worden sind, ja wenn diese noch kein Genüge leisten sollten, die Abhör derer bey deren Huldigung zugegen gewesenem Gerichts, und andern Personen, auf ihre Pflichten oder unter einem besonderen Eid sowohl über die Form der geleiteten Huldigung, als über den mir dabei zur Last gelegten Einfluß, muß hierin entscheiden.

Wüßte ich mich nicht sicher und frey, so würde ich mit diesem Gesuche Ew. Liebden nicht so dreiste unter die Augen treten. Hochderso Gemüthsbilligkeit und Gerechtigkeitsliebe läßt mich die Gewährung meiner Bitte, und demnächst die beglaubte Abschrift jener Huldigungs-Protocolle und übriger Urkunden zu Rettung meiner Unschuld hoffen. Ja ich will noch mehr sagen, Ew. Liebden eigene Verhütung, um zu wissen, von welcher Seite Hochdieselben mit Unwahrheiten hintergangen werden, Dero entliche Zufriedenheit, die, wie alles Angenehme, was Hochdenenselfen widerfähret, auch meine Zufriedenheit ausmacht, verspricht mir die Erfüllung meines sehnlichsten Wunsches, so wie die Wiederkehr Hochderso mir unschätzbaren Vertrauens und Wohlwollens, welches ich ferner zu verdienen und zu zeigen suchen werde, in welcher unwandelbaren Verehrung ich bin und lebenswählig seyn werde &c. Hachenburg den 7ten Febr. 1786.

XXXVII.

Durchlauchtigste Fürstin, hochgeehrte Frau Niece!

Ew. Liebden gefällige Zuschrift von gestern habe ich nebst Anlage zu erhalten die Ehre gehabt. Da ich weit entfernt bin, die mir allerhöchst anbefohlene Untersuchung weiter als blos auf meine Bedienten und Unterthanen zu erstrecken, und von Sr. Kaiserlichen Majestät mir wegen Ew. Liebden so wenig ein Auftrag geschehen, als weniger Hochdenenselfen auch die geringste Verantwortung abgefordert worden ist; so werden Dieselben so gütig seyn und mir nicht verübeln, wenn ich Denselben

- 1) die Aussagen der abgehörten Unterthanen nicht mittheilen zu können, sondern überlassen zu müssen glaube, nach meinem erstatterten allerunterthänigsten Berichte an Sr. Kaiserl. Majestät darum allerhöchsten Orts einzukommen.
- 2) Das Huldigungs-Protocoll, welches aber blos ein Verzeichniß der neuengonnenen Unterthanen ist, wird Ew. Liebden von meiner Diegierung auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.
- 3) Hi Ew. Liebden wegen des Wilhelm Webers von Sr. Kaiserl. Majestät nichts communicirt, auch derselbe von der Commission gar nicht abgehört worden, sondern vorher gestorben, und wüßte ich also nicht, zu welchem Endzweck ich Denselben feinetwegen Acten-Auszüge ertheilen lassen sollte.

Ich erharre mit aller Hochachtung, Hachenburg den 23ten April 1786.

August Burggraf von Kirchberg.

G e z i e m e n d e A n z e i g e .

Seit dem die Durchsicht der weitläufigen Untersuchungs-Protocollen und die Verrichtung der uns unentbehrlichen Auszüge derselben geendigt ist, arbeiten wir an unserer Vernehmlassung, so viel uns unsere Amtsverrichtungen und die dabey unvermeidliche Unterbrechungen nur immer gestattet. Die Abschrift dieser Handlung und ihrer Zubehörungen wird ihre Zeit erfordern. Dennoch hoffen wir nächsten Freitag oder längstens Sonnabend mit derselben einzukommen.

Wir halten uns versichert, daß die zu einem in Rechten so hochbegünstigten Behuf uns vergönnte Frist allerhöchsten Orts keinen Mißfallen erregen werde. Hachenburg den 2ten May 1786.

L. A. von Neustr. Wredow. C. L. Neusch.

XXXIX.

A d A t t a C o m m i s s i o n i s .

Die Untersuchung über eine der Burggräfinn Isabelle von Kirchberg angeblich geleistete Huldigung betreffend.

Gemüthlicher Vortrag nebst begefügter Erklärung und Bitte, mit Beylagen Lit. A. — L.
von Seiten

der Gräflichen Regierung zu Hachenburg.

In dem Zeitpunkt und unter den Umständen, worin wir uns befinden, scheint kaum noch ein Beweggrund zu dieser unsrer Vernehmlassung übrig zu seyn. Die Untersuchung, deren Gegenstand unser Factum war, ist, so viel wir wissen, geendigt. Was wir dabey zu erinnern hatten, kommt also hiesigen Orts zu spät. Das Resultat derselben ist so beschaffen, wie es — ohne unsrer Vorhursst Gehör und Eingang zu gönnen — nicht anders seyn konnte, zugleich aber so, daß es in den Augen jedes Unparteyischen keiner Rechtfertigung von unsrer Seite bedürfen wird. Es unterliegt nummehr der prüfenden Einsicht einer höhern verehrlichen Stelle, auf deren unumschränkte Willigkeitsliebe wir mit Zuversicht rechnen, und von deren gerechtem Ausspruch wir alles erwarten können. Unser ruhiges Gefühl, dessen unerschütterliche Grundlage Wahrheit und Unschuld ist, wird uns bis dahin, so wie bisher, anrecht erhalten. Die Erfahrung lehret uns aber Folgerungen zu beschreiben, welche nicht in der Natur der Dinge liegen.

Unser Stillschweigen könnte Deutungen hervorbringen, die den uns so unendlich wichtigen Zweck der genüthigenden Herstellung unsrer gekränkten Ehre, wo nicht hinderten, doch verzögerten. Wir können also nicht schweigen, sondern müssen uns schon bequemen, dasjenige, was wir am rechten Ort und zur rechten Zeit sagen zu können, vergeblich gewünscht haben, noch jezo zu sagen, und weil es nicht zu ändern ist, vergessen, daß wir in einer Angelegenheit, die uns selbst unsere zeitliche Ehre, Glück und Wohlfahrt betrifft, von allen, welchen Gehör verstatet worden, die letzten sind.

§. I.

Unsere Verantwortung erfordert, nach den Verhältnissen, worinn wir stehen, nicht gemeine Behutsamkeit. Sie beruht auf der Widerlegung dessen, was uns Schuld gegeben wird. Wir müssen also von dem Grund dieser Beschuldigungen und den Rücksichten, wornach sie zu beurtheilen sind, alles das anführen, was die Sache notwendig erheischt.

Wir legen die tröstliche Zuversicht, daß unser Vortrag nach dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit beurtheilt werden, und den Besinnungen der tiefen Hefsucht Gerechtigkeit wiederfahren werde, nach welchen wir alle unsre Widerwärtigkeiten nicht dieser oder
fener

jener hohen Person, sondern den unreifen Nachschlägen und widrigen Einflüssen zuschreiben, welche zu unserm Nachtheil wirksam gewesen sind. Indem wir diese Gefinnungen auf das feierlichste bezeugen, und uns gegen alle denselben zuwider laufende Deutungen geziemend verwahren, gehen wir zur Sache über.

§. 2.

Das uns Schuld gegebene Factum hat, so wie jedes andre, seine eigenthümliche wesentliche Bestimmungen, an denen sich durch keine willkürliche Erzählung etwas ändern läßt. Sie beruhen auf den Umständen des Orts, der Zeit und der Personen, und verdienen die größte Aufmerksamkeit. Auch die Art und Beschaffenheit der Anlage macht einen erheblichen Gegenstand unparteyischer Wahrheitsforschung aus. Demnach bietet sich die angestellte Untersuchung zur Betrachtung dar. Was wir zu unbefangener Beherzigung vorlegen, wird diefennach

- I. das Factum,
- II. die Anlage nach ihrer Entstehung und Beschaffenheit,
- III. die Untersuchung nebst ihrem Erfolg betreffen.

§. 3.

Zuförderst haben wir also I. von der That zu reden, der wir beschuldigt sind. In der Vorstellung, welche die Frau Fürstin zu Wied Durchl. den 16ten August 1785. bey höchstpreisslichem Kaiserlichen Reichshofrath übergeben, und deren Nachträgen, wird angezeigt:

Es sey in hiesiger Graffschaft wider Wissen und Willen *Celssimi nostri* die geheime Anstalt getroffen worden, daß jeder neu angehende Unterthan, jeder Fremde, der sich in der Graffschaft setze, jeder Sohn eines Unterthans, der da heyrathe, oder überhaupt seine eigene Oekonomie anfangte, zu gleicher Zeit, wann er seinem Landeshern verpflichtet werde, namentlich auch der Burggräfinn Louise Isabelle, als vorgeblicher künftigen Landesfolgerinn, den Unterthaneneid ablegen müsse. (§. 3.)

Seit Kurzem geschehe solches auch vor den Erbprinzen von Weilburg. Diese Verpflichtung geschehe durch uns, die hiesige Regierung, bediente §. 4. Es folge also nothwendig:

- 1) daß wir entweder bereits, wie es denn ausdrücklich versaut, in der hiesigen verwittibten Frau Burggräfinn oder Ihrer Gräfinn Tochter Pflichten getreten, oder doch wenigstens auf andre Weise an derselben Interesse zum Schaden der regierenden Frau Fürstin zu Wied, Antheil zu nehmen bewogen worden seyen. (ibid.)
- 2) Aus dieser Folgerung sey es zugleich erwiesen und sicher, daß auch die Landbeamten und Orts-Vorsteher, wie das Gericht gleichfalls sage, gewonnen, und von uns instruiert seyen. *ic.*
- 3) Unstre Handlungen seyen Verletzung der Pflicht, womit wir *Celssimo nostro* verwandt wären.
- 4) Wir erkühnten uns, Kaiserl. Majestät als oberstem Reichsrichter vor- und einzugreifen.
- 5) Läderten die Rechte einer dritten hohen Person, und mischten uns in eine Sache, die uns auf keine Weise angehe. (ibidem.)

S. 4.

Die Verpflichtung der Unterthanen mit dem Eid der Treue vor ihre Landesherrschafft ist ihrer Natur nach allenthalben eine öffentliche Handlung. Von uns soll vermöge obiger Anzeige eine Huldigung zum Besten der Comtesse Isabelle in geheim veranfalet worden seyn. — Diese Heimlichkeit läßt sich nur auf zweyerley Art bedenken. Entweder hätten wir den Vorgang selbst — das Factum — daß dieser oder jener gehuldigt habe, zu verbergen gesucht, oder die huldigende Unterthanen wären dahin gebracht worden, zu verschweigen, wenn — und wie sie gehuldigt hätten. Wir sehen keine Möglichkeit eines dritten Begriffs.

Es ist seit dem Jahr 1771. gewöhnlich, daß die jungen Landeseinwohner alsdann den Huldigungseid schwören, wann sie die schriftliche Erlaubniß zum Heyrathen von der Regierung empfangen. Sie müssen zu dem Ende nicht nur selbst in Person erscheinen, sondern auch ihre Verlobte mitbringen. Als Celissimus nolter Ihre Landesregierung antraten, war dieses also schon eine herkömmliche Sache, und in- und außerhals Landes notorisch, daß der junge Vursch, der seinen Kopulations-Schein abhole, dem Landesherrn huldige.

Das Factum der Huldigung konnte also, so lange diese Einrichtung blieb, wie sie war, nicht heimlich gehalten werden. Sie ist aber noch dieselbe. Unser gnädigster Herr haben nichts daran geändert. Hochdieselben wissen, daß selten ein Donnerstag (dieser ist dazu bestimmt) vorbehey geht, ohne daß junge Unterthanen den Eid der Treue schwören. Das ganze Land weiß eben dieses, und das Huldigungs-Protocoll bestätigt es. Das präcendirte Geheimniß stritte also entweder in der Art und Weise wie gehuldigt würde, oder es existirte nicht.

Um diese Art und Weise — den Zusatz wegen der Comtesse Isabelle — verborgen zu halten, hätte kein andres Mittel statt gefunden, als Ersuchen oder Befehl an die huldigende; Niemand etwas von dem was sie angelobet, zu eröffnen. Auf diesen Leuten beruhte es doch nemlich, daß die Sache ruchbar würde, oder verschwiegen blieb.

Ersuchen an einen Bauern von Seiten eines Landes Collegii oder des in seinem Namen handelnden Mitgliedes zum Vehm einer Handlung, die von Dbrigkeitewegen geschicht, die von Aleris her nicht anders als eine öffentliche angesehen worden, und die der Bauer sich nie anders als öffentlich gedacht hat — was hätten wir wohl zweckmäßiger wählen können, um unsere Schuld unverzüglich ans Licht zu bringen! Auch der am wenigsten bey der Sache verweilende, zum Nachdenken sonst nicht aufgelegte, würde in dieser seltsamen Cawtel einen Reiz gefunden haben, mit dem ausgegebenen Geheimniß sein Spiel zu treiben.

Also vermuthlich Befehl — mit oder ohne Gründe, Gründe — wie sie auch beschaffen gewesen wären, hätten bey dem Bauern unumgänglich die Zuee erzeugt, daß die Rechtmäßigkeit unsers Zwecks von seiner Entscheidung ohnhänge. Er ist deren bey Befehlen, die ihn nicht selbst betreffen, so wenig gewohnt, daß er schlechterdings der Versuchung nicht widerstanden haben würde, sich mit andern seines gleichen darüber zu unterhalten. Die Neuheit der Sache verbunden mit der Erhehlichkeit des Gegenstands würden diesen Antrieb vermehrt haben. Auch dieses Mittel hätte uns also die zuverlässigste Gewisheit gewährt, unser Geheimniß an jedem Huldigungstage weiter ins Publicum gebracht zu sehen. Es blieb uns demnach wohl nichts anders übrig als — unbedingter Befehl.

Wir bitten zu erwegen, daß dieser Befehl eine Fortsetzung der pflichtwidrigen Handlung gewesen wäre, von der die Rede ist, und daß dessen Kundwerdung nothwendig eben die Folge gehohet hätte, als die Verbreitung des präcendirten Geheimnisses selbst. Mißhin wäre ein weitres Gebot erforderlich gewesen, auf jenen Befehl zu verheimlichen.

S. 5.

Wir behaupten nicht, mit unsern Einsichten über die gewöhnliche Sattung von Menschen erhaben zu seyn. Die Rede des gemeinen Menschenverstandes aber dürfen wir wohl so lange reclamiren, als es weder glaubhaft noch erwiesen ist, daß wir, sammt oder sonders daran Mangel leiden.

Der

Der geringste Uebeltäter berechnet die Gefahr, der er sich blos stellt, nach der Wichtigkeit des Verbrechen, das er zu begehen Willens ist, und weiß die Vorkehr, die er anwenden muß, um den Folgen seiner That zu entgehen, nach beiden abzumessen. Mit dem festen Bewußtseyn, entdeckt und bestraft zu werden, ist nur ein Verriäther zu fündigen fähig.

An diesem Bewußtseyn hätte in dem vorausgesetzten Fall auf unsrer Seite nichts fehlen können. Unser Geheimniß hing von der Discretion einer Menge von mehreren hundert Bauern und eben so vielen Weibspersonen ab, die als Zuschauerinnen bey der präsumirten Heimlichkeit zugegen waren. Die Wirkung des Gebotts vom Stillschweigen würde vornehmlich bey diesen letztern unzweifelhaft gewesen seyn. Braut und Bräutigam pflegen nach vollzogener Huldigung eine Kanne Wein zu genießen, die ihnen aus dem Herrschaftlichen Keller gereicht wird. Ein bewährtes Mittel zur Sicherheit, daß unser Geheimniß die nächste Stunde nach der befragten Handlung in alle Welt ausgegangen seyn würde. Und diese Handlung erneuerte sich allwöchentlich.

§. 6.

Bedarf es ein mehreres, um einzusehen, daß unser Gebot des Stillschweigens mit der Ueberzeugung des völlig entgegen gesetzten Effects, nemlich der unmittelbaren als baldigen Entdeckung der präsumirten Unthat schlechterdings und nothwendig hätte verbunden seyn müssen? Wir sollten also vorsätzlich und wissentlich Verräther an uns selbst und an der Patrie geworden seyn, deren Vortheil wir zu befordern glaubten?

Dieser unnatürliche Verrath wäre, da er so augenscheinlich gewiß war, an die Stelle jeder andern Absicht bey unsrer Handlung, getreten. Er hätte die Natur des eigentlichen Hauptzwecks angenommen. Anstatt daß wir der Comtesse Isabelle und ihren hohen Angehörigen etwas angenehmes erwiesen, und uns selbst, wer weiß welchen Gewinn zugebracht hätten, hätten wir intendirte Absicht mit Bewußtseyn vereitelt, jenen hohen Theil dem Tadel der Welt bloßgestellt und uns gebunden, überwiesen, und verurtheilt in die Hände der Gerechtigkeit geliefert.

Wir wissen nicht, womit wir es verdient haben, durch eine Bemessung von dieser Art uns in die Gesellschaft entschiedener Wahnsinnigen herabgewürdigt zu sehen. Der Zweck, uns als Leute dieser Art zu behandeln und darzustellen, setzte voraus, daß Beschuldigten und Urtheil in Absicht unsrer Einleyer seyen, und daß es in der Gewalt des beschuldigten Theils stehe, uns eben so den Mund zu unsrer Vertheidigung, wie den Zutritt zur abtundenden Gerechtigkeit zu verschließen. Wir hätten uns kürzlich darauf beziehen können, daß keiner der vor der Commission abgehörten Leute gesagt hat, daß ihm bey seiner Huldigung Stillschweigen geboten worden wäre. —

Der hochverehrliche Herr Referent in dieser Sache wird diesen Umstand seiner Aufmerksamkeit würdig, vielleicht aber auch ohne Rücksicht auf denselben dasjenige schon allzu weitläufig und überflüssig finden, was wir in Absicht der vorgegebenen Heimlichkeit vortragen haben. Wir können nicht unbemerkt lassen, daß auch die beiden Angeber, auf deren Aussage die Anzeige an Kaiserliche Majestät vom 16ten August vorigen Jahres gebaut war, so wenig als die in der Beilage zum Nachtrag d. d. 3ten Decob. nachhaft gemachte zwey andre von dieser Heimlichkeit ein Wort erwähnen.

Die ausdrückliche Behauptung derselben ist also ein selbst erfundenes Aflertum, womit der Verfasser der Anzeige vom 16ten August Kaiserliche Majestät unverantwortlicher Weise zu hintergehen, sich nicht entblödet hat. Den Fall, daß die vorgegebene Thathandlung nicht heimlich, sondern öffentlich geschehen seyn könnte, haben wir nicht Ursache zu berühren, weil die Anzeige ausdrücklich das Gegentheil besagt. Der Unfinn wäre alsdann freilich noch palpabler.

Die Voraussetzung würde aber die hohe Person unsers gnädigsten Herrn beymahe mehr als uns treffen. Ohne anzunehmen, daß Hochdieselbe den ehregeräthlichsten Mißbrauch unsers Officii, mit dem Zweck Ihrer eignen Frauen Schwester Durchlaucht zu schaden, wissentlich gebuldet und zugelassen haben sollten, läßt sich dieser Fall nicht denken. Hätten nemlich

auser denen in der obgedachten Anzeige aufgeführten zween, noch so viele hundert andre seir fünf und mehr Jahren auf die angegebene Weise nach und nach öffentlich gehulbigt, wie wäre es wohl möglich zu glauben, daß die Sache nicht alsbald in den ersten Wochen, zu geschweigen in dem ersten Jahr, zu *Celsissimi nostri*, so wie zu des hiesigen ganzen Publici Wissenschaft gediehen, und auch in der Nachbarschaft ruckbar geworden seyn sollte?

S. 7.

Wären wir solche Feinde unser selbst gewesen, wie die uns widerfahrne Bezüchtigung absolut und unwidersprechlich voraus setzt, so würden freilich andre Rücksichten nicht viel über uns vermocht haben. Einem unbefangenen Forscher wird jedoch die Bemerkung nicht entgehen, daß die befragte Thathandlung auf einen solchen Grad von Unwissenheit der Rechte an den Tag gelegt haben würde, der dem ungeübtesten Anfänger zur Schande gereichen müßte.

Wenn ist es unbekannt, daß Heimlichkeit in Absicht alles dessen, was sich auf den Besitz beziehet, ein Mangel sey, der durch nichts in der Welt, selbst durch die entschiedenste richterliche Willkühr nicht zur gemachte werden kann? Gleichwohl hätte die heimliche Huldigung vor die Comtesse Isabelle derselben einen Vortheil vor den übrigen Theilen, die an hiesige Grafschaft Anspruch machen, zuwege bringen sollen. Der hohe Theil, den wir pflichtwidrig bedient, hätte also, so wie wir, in der Meinung stehen müssen, unfre pflichtvergeßene heimliche That binde dem zukünftigen höchsten Richter die Hände, und mache einen unbedingten Grund aus, wornach er sein künftiges Urtheil abmessen müsse; Unreue und Bosheit könnten also die Kraft und Wirkung der Gesetze annehmen, das offenbare Recht sey dem offenbarsten Unrecht untergeordnet. —

Was vor unglücklich elende Subjecte hat man aus uns zu machen sich bemüht? Ein leicht zu entschuldigender Irrwahn würde es freilich vor Leute von solchem Kaliber gewesen seyn, sich einzubilden, daß eine Art von Besitz darinn bestehen könne, wann unter zweitausend Untertanen allenfalls einige Hundert hier und da im Lande wären, die noch bey Lebzeiten des rechtmäßigen Besitzers einem unter mehreren auf die künftige Erbfolge Anspruch machen, im Voraus geschuldigt hätten. Und gleichwohl Welch ein Wahn vor Männer, die schon lange Jahre Amtswegen das Recht zu verwalten gehabt haben! Wo hätte dieser Besitz wohl gehatet? an dem Kopf des armen belästeten Bauern, an seiner Hüte, oder an dem Dorf, worinn er wohnt? Daß jede Besitzergreifung possessionem vacuum voraussetze, und daß vor dieser Erledigung weder natürliche noch bürgerliche Innhabung statt finden könne, war ein Argument, das vor Köpfe, wie die unsrige charakterisirt sind, begreiflichermaßen zu hoch seyn müßte. —

So wäre es diesemnach mit dem Facto beschaffen, dessen wir angeklagt werden. Wir empfinden im Innersten die bittere Schmach dieser Anklage. Sie läßt uns mit ihren unwidersprechlich notwendigen Voraussetzungen nicht die einfachsten Rechte der Menschheit übrig. Wir empfinden aber auch das Vergnügen unfre gebeugte Ehre durch die Anklage selbst gerettet zu sehn. Kein Beweis ist siegreicher, als der sich auf die wesentliche Natur des Menschen, und auf den unumstößlichen Satz des Widerspruchs bauen läßt. Unschuldig oder sinnlos, eins von beyden müssen wir gewesen seyn. Wer das letztere behaupten will, hat den Beweis zu führen.

S. 8.

Wir kommen zu den Folgerungen zurück, welche aus der uns bemeßenen That gezogen werden. diel. S. 3.

- 1) Wir müssen in die Pflichten der Comtesse Isabelle oder Ihrer Vormundschaft getreten, oder doch sonst in ihrem Interesse seyn.

Wären wir eins von beyden, so hätte der hohe mit uns beschuldigte Theil entweder sein Recht nicht gekannt, oder sich dessen Zerstückung selbst vorgesetzt, indem er solches auf die in der Anklage entfaltene Weise uns zur jämmerlichsten Verwahrlosung übergeben hätte.

War

War es möglich, bey Formirung dieser Schlussfolge eine solche unbeschreibliche Inkonsequenz nicht einzusehn?

- 2) Wir müßten auch die Landbeamten und Orts-Vorsteher in unsern Bund gezogen haben.

Solamen miseris! — die Gesellschaft von Thoren hätte sich dadurch vergrößert — Unfre Sinnlosigkeit würde also vermuthlich contagios gewesen seyn.

- 3) Unfre Handlungen seyen Verletzung der Pflicht, womit wir *Celsissimo nostro* verwandt wären.

Das wäre allerdings die eine wesentliche Cathegorie der Schuld gegebenen Thathandlungen. Die andre aber — Unsinn.

- 4) Wir erkühnten uns, Kaiserlicher Majestät, als obersten Reichsrichter vor- und einzugreifen.

Diese Folgerung hätte obgedachtermaßen den Urheber unsrer Verunglimpfung erinnern sollen, daß seine Imputation mehr unser Denkungsvermögen, als unser Herz betreffe. Wer anders als ein Verriekter, würde sich einfallen lassen, daß sein widerrechtliches Factum vermögend sey, der höchsten richterlichen Gewalt Maaß und Ziel zu sehn?

- 5) Wir lädirten die Rechte einer dritten hohen Person, und mischten uns in eine Sache, die uns auf keine Weise angehe.

Zuverlässig hätten wir durch ein Unternehmen, wie das uns Schuld gegeben ist, und durch eine so beschaffene Einmischung Niemand an seinen Rechten Eintrag thun können. Schaden hätten wir nur der hohen Parthie, deren Negotium wir vermeintlich geritten, und uns selbst gethan.

§. 9.

Wie aber, wenn die Aussagen der bey der hiesigen Untersuchung abgehörten Leute gleichwohl der bis dahin von vorn her erwogenen Anklage zu statten kämen? Diese Instanz führe uns natürlich auf dasjenige, was die Untersuchung betrifft, wann wir nicht zuvor

II. die nähere Beschaffenheit der Klage und ihrer Entscheidung

kürzlich zu erwägen hätten. Die erste Nachricht von der widerrechtlich veranfalteten Fuldigung scheint auf den Aussagen zweier hiesigen Unterthanen

des Wilhelm Webers von Mindersbach, und des Schneiders Urtheil (eigentlich Dörhen) von Nieser

zu beruhen. Hätte bey der Glaubwürdigkeit dieser Leute auch nicht das mindeste Bedenken vorgewaltet, so zweifeln wir doch mit Recht, ob darinn eine hinlängliche Veranlassung liegen könnte, Kaiserlicher Majestät eine Sache als Wahrheit vorzutragen, die so höchst unwahrscheinlich war, indem sie die unbegreiflichste Exorbitanzien voraus setzte. Wer wollte auf das Angeben zweyer Bauern vor gewiß annehmen, daß ein bis dahin allenthalben in gutem Ruf stehendes, die Angelegenheiten seiner Herrschaft und des Landes nicht ohne Verfall besorgendes, mit mehreren Mitgliedern besetztes Landes-Collegium mit einmal seiner Ehre und wohlverworbenen Eristimation so sehr vergessen, und gegen sich selbst so unvernünftig, feindselig und grausam geworden seyn sollte, um sich einer zu keinem erdenklichen Zweck wirkelame, folglich gänzlich vergeblichen Handlung, wider Pflicht und Gewissen, mit der entschiedensten Gewißheit einer augenblicklichen Entdeckung, schuldig zu machen.

Wir glauben auch in dem Fall, da von einer einsigen vergangenen That, von der außer den Angebern kein Mensch hätte wissen können, die Rede gewesen wäre, würde es der Klugheit, wir wollen nicht sagen, der Billigkeit gemäß gewesen seyn, zuzuförderf, und ehe und bevor diese widersprechende Angabe zum Grund einer beschwerenden Anzeige an

allerhöchsten Ort wäre genommen worden, über die Möglichkeit und Existenz des Facti nähere Betrachtung anzustellen, zuverlässigere Kundschaft einzuziehen und den Bedacht zu nehmen, die der Anzeige im Wege stehende Zweifel nach Möglichkeit aufzulösen.

Wären die dem hohen denunciantsischen Theil gegebene Consilia auf diesen Weg ausgesfallen, so würde der Erfolg sich in der Kürze anders bestimmt haben. Wir wiederholen, daß dieses nach der Beschaffenheit der Sache auch in dem Fall rathsam scheinen müßte, da bey den Personen der Angeber nichts zu bedenken war.

§. 10.

Wir müssen aber unter der oben (§. 1.) enthaltenen Verwahrung bemerken, daß der erste Angeber Wilhelm Weber weit und breit bekanntermaßen ein Subjekt war, das schlechtere irgendwo und gegen Niemand, am wenigsten also in einer Angabe, die irgend Jemandes Ehre betraf, den geringsten Glauben verdiente. Er war ein berüchtigter Dieb, der von Jugend auf diesem Laster ergeben, oft darüber angeklagt, in Inquisition gezogen, überwiesen und bestraft worden war.

Lit. A. Anliegende Auszüge der hiesigen gerichtlichen Acten sub Lit. A., 1. 2. 3. — bewahrt
1. 2. 3. heiten dieses. Von seiner Unwürdigkeit waltete bey ihm selbst eine so große Ueberzeugung vor, daß er, wie das gesammte Personale hiesiger Regierung zu bezeugen im Stande ist, vor der Verkündigung des letzten Urtheils darinn ihm eine 6 monatliche Schanzarbeit Strafe zuerkannt wurde, dem Collegio aus eigener Bewegung eröfnete: „ Er empfinde „ bey sich selbst auf das lebhafteste, und sey fest versichert, daß er mit seinen oft wieder „ horten Uebeltharen das Leben verwürkt habe; er sey auch bereit und willig zu sterben, „ und bitte nur um eine kurze Frist zur Vorbereitung auf sein Ende. ic.“

Als ein Mensch von dieser Art war er in der ganzen Gegend bekannt; er mußte bey jeder Gelegenheit sich seine Verbrechen vorrücken lassen, und sein Bewußtseyn gestattete ihm keine Widerrede. Wir haben bedauert, daß er zu Anfang der hiesigen Untersuchung in die Ewigkeit gegangen ist. Er würde auf Erfordern selbst das stattlichste Zeugniß von seiner Glaubwürdigkeit abgelegt haben.

Dieser Mann, an dem wir mehrmalen und nachdrücklich das Amt der strafenden Gerechtigkeit ausgeübt hatten, redete von uns — Dinge — die gegen allen Begriff und Wahrscheinlichkeit anliefen, die uns zu Leuten von seiner Art — vielleicht noch tiefer herabwürdigten — und er fand Glauben, in der Masse, daß sein Angeben, welches sich über dem nicht auf eigne Erfahrung, sondern auf Hörensagen gründete, der Inhalt einer Anzeige bey Kaiserlicher Majestät wieder wurde. Hier hemmt die Empfindung unsern Vortrag. — Wir erinnern uns der Verhältnisse, die wir zu respectiren haben — und schweigen.

Der Schneider Drtsey war kein Dieb, wie der Weber. Seine Glaubwürdigkeit litte jedoch erheblichen Zweifel. In seiner Aussage zum Untersuchungs-Protocoll kommt von seiner Abdrung vor Notarien und Zeugen zum Behuf obiger Anzeige nichts vor. Wir wären erforderlichen Falls darzuthun im Stande, daß er noch sehr nichts davon wissen will, jemal von einem Notario abgehört worden zu seyn. Wir werden in der Folge auf ihn zurückkommen müssen.

§. 11.

Was aber weder die Unwahrscheinlichkeit des Facti noch die Bedenklichkeit in Absicht der aussagenden Personen zu beweisen vermögend gewesen war, nämlich den Ausschub einer vor den Thron Kaiserlicher Majestät zu bringenden Beschwerde bis zu mehrerer Gewißheit von der Sache, hätte dieses nicht diejenige ausnehmend wichtige Betrachtung zuwege bringen sollen, welche sich jedem Unpartheyischen vor allen andern aufdrängte.

Die Aussagen der beiden Angeber Weber und Drtsey brachten es nicht mit sich, daß die angebliche Huldigung vor die Gräfinn Isabelle ein Geheimniß sey. Beiden beliebre es davon als von einer bekannten Sache zu reden. Sie meldeten über dieses, daß diese Huldigung

bigung schon seit 5 und mehr Jahren im Brauch sey. Es war also nicht von einer einzelnen vergangen Handlung, von der außer den Angebern Niemand wissen konnte, sondern von einem öffentlichen Facto die Rede, das Jahr aus Jahr ein, allwöchentlich wiederholt würde, und welches doppelt so viele Menschen wissen müssen, als seit fünf und mehr Jahren gehuldigt hatten. (Die Weibspersonen mitgerechnet.)

Man konnte leicht finden, daß dieser Menschen viele hundert seyn müßten, und daß kein großes und kleines Dorf im Lande sey, wo man nicht Leute finden würde, die eben die Wissenschaft besäßen, als der Weber und der Drtzen. Es stund also ein bequemer, einfacher und zuverlässiger Weg offen, sich von demjenigen, was diese Leute angegeben hatten, in der Kürze die vollständigste Gewißheit zu verschaffen.

Man durste nur bey dem ersten besten Hachenburgischen Dorf anfangen, die jungen Unterthanen über die Art ihrer Huldigung befragen, und dieses so lange von Ort zu Ort fortsetzen; bis die verlangte Gewißheit vorhanden war. Warum die befragten Unterthanen nicht sollten die Wahrheit gesagt, oder warum ihre Antworten nicht soviel Glauben sollten verdient haben, als die Angabe des Wilhelm Weber und des Schneiders Drtzen, ist gänzlich nicht abzusehen. Auch lassen sich andre Arten von Bedenkslichkeiten hierbey nicht ausfinden. Kein Geheimniß — kein Verbot des Stillschweigens vorhanden.

Hätte Anstand vorgewaltet, die Erkundigung ohne Vorwissen Cellissimi vorzunehmen, Ihre Einwilligung würde keiner Schwürigkeit unterworfen gewesen seyn. Umsonst fragt sich also, nach der Urtache, warum dieser Weg nicht eingeschlagen worden. Er war gleichwohl das untrügliche Mittel, sich in den Stand zu setzen, Kaiserl. Majestät nichts anders, als Wahrheit vorzutragen, und daß in dem Angeben des Wilhelm Webers und Schneiders Drtzen eben so gur und gewiß Wahrheit liege, als in den simplen ungekünstelten Antworten von 40, 50 und mehr andern ehrlichen Leuten, die eben das wissen mußten, was jene zu wissen vorgaben, dieses war doch schwer zu gedenken.

Die heeden in der Verlage N. XVIII. zur Anzeige vom 2ten October nachhaft gemacht seynen vermeintlichen Zeugen, Obernen und Heuberger erscheinen in den Protocollen der Untersuchungs-Commission in einer Gestalt, die es zweifelhaft macht, ob außer ihnen, dem Weber und Drtzen im ganzen Land untauglichere Subjecte zu dem Geschäfte und Verhuf, wozu sie gebraucht wurden, zu finden gewesen wären. An seinem Ort ein mehreres hiervon.

Wir sehen hier unauslöfliche Zweifel und Ursachen zur Befremdung von großer Wichtigkeit. Wir glauben, daß solche auch andern unpartheyischen Wahrheitsfreunden beygehen müssen. Wir hätten um unser selbst willen hohen Anlaß, uns weiter darüber zu verbreiten. Wir erinnern uns aber abermal an die Situation, worinn wir stehen, und begnügen uns auch über diesen Punct ein höheres Arbitrium walten zu lassen.

§. 12.

Unsre letzte Bemerkungen betreffen

III. die gegen uns veranstaltete Untersuchung.

Hier blutet unser Herz — Seit 15, 20 und mehr Jahren sind wir Diener des hiesigen Hochgräflichen Hauses. Wir haben auf dessen theuerste Rechte, auf die Familienverträge und auf die dadurch eingeführte Satzungen geschworen. Wir haben durch die der hohen Personen dieses Hauses eigne Güte des Herzens vermocht und bewogen, uns Ihnen und ihrem Interesse ohne Vorbehalt gewidmet und hingegeben. Wir haben denen uns anvertrauten Stellen nach unserm besten Wissen und Vermögen vorgestanden, ohne schänden Eigennuz und Selbstsucht, ohne andre Zwecke und Absichten als die unsre Pflicht erheischte. Wir fordern unsre Mitdiener, die Unterthanen, und die Nachbarschaft rings um zu Zeugen auf, ob je eine verwerfliche That in unserm Amt, Vernachlässigung unsrer Geschäfte, Trücke, Falschheit und Arglist, ob Begung des Rechts, Unterdrückung des Armen und Geringen, Mißbrauch der uns anvertrauten Gewalt, Hindersezung der unsrer Landesherrn

schäfe schuldigen Ehrerbietung; ob von diesem allen je etwas uns zu Schulden gekommen, oder ob nicht die Stimme eines jeden über dieses alles zu unserm Vortheil sey. Und eine solche Reputation sehen wir auf Kosten unser Vernunft angegriffen! —

Wir haben das Vertrauen *Celsissimi nostri*, Hochbero Zufriedenheit mit unser Verwaltung und die gnädige und billige Weise, mit welcher Sie Ihre Diener zu behandeln pflegen, uns zur Ermunterung dienen lassen, mit unser Treue desto mehr Sorgfalt zu verbinden. Unsrer Ergebenheit hat während der neun Jahre, da wir Ihnen zu dienen die Gnade haben, in keinem Sinne absondern zugenommen. Wir haben uns ein Geschäft daraus gemacht, dazu beizutragen, daß Hochdieselbe Ihre spätere Lebensjahre ohne Verdruss und unangenehm hinbringen könnten. Ein so glückliches Verhältniß, gebaut auf solche löbliche und erwünschte Gründe, sollten wir selbst zu zernichten fähig gewesen seyn! —

Durch eine That, die nur ein Mafender begehen konnte, indem der Verlust des bürgerlichen Lebens, der ganzen zeitlichen Wohlfahrt augenscheinlich gewiß damit verbunden war, die keinen Zweck hatte, weil der einzige Zweck, der sich denken ließ, unwiderbringlich dadurch zerstört würde! — (S. 10.) die der Parthie deren Vortheil sie befördern sollte, zum größten Nachtheil und Vorwurf gereichte! — (ibid.) ein unsinniges Opfer, für das sich keine Entschädigung denken ließ! —

Das Gerücht, daß wirklich eine solche That von uns gedacht und gegen uns vorgegeben werde, mußte billig von uns, so wie von Jedermann vor die abentheuerlichste und ungerneimste Sache gehalten werden. Wir glaubten von unsern Sinnen getäuscht zu seyn, als es sich offenbarte, daß eine Anzeige davon wirklich vor den Thron des allerhöchsten Reichs überhaupt gelangt sey. Die Möglichkeit einer solchen Verfolgung machte uns erschauern — womit wir sie verdient haben, das weiß der Allwissende.

Unsrer Handlungen — zeugen vor uns! — vielleicht mit unserm Erlauben, mit einer Ueberzeugung, die wir frey und öffentlich bekant haben, weil wir dieses Bekenntniß unsrer Pflicht und unserm Gewissen gemäß fanden? — Warum sollte sie aber erst jetzt eine Quelle von Widerwärtigkeiten vor uns werden, da sie schon vor neun Jahren bekant und offenbar war? Hätte sie uns zur Schuld und zum Tadel gereicht, wie würde das Vertrauen und die Zufriedenheit, deren *Celsissimus noster* uns bis dahin gewürdigt, haben bestehen können? Und wie könnte sie unsrer Pflicht zuwider seyn, da der Grund, worauf sie beruht — der Junbegriff der Familiengesehe des Hochgräfl. Hauses, ein Gegenstand unsres Dienereides war; da einsichtsvolle und erfahrene Männer eben den Sinn darinn gefunden hatten, wie wir!

Durch solche Betrachtungen mußte die Kränkung welche in der uns widerfahrenen Besuldigung lag, immer fühlbarer werden. Wir empfanden jedoch auch die wichtige Besürfniß, vor die Rettung unsers öffentlichen Rufs Maaßregeln zu ergreifen.

Eine höchst auffallend schnelle und allgemeine Verbreitung des Concluss vom 7ten Jänner sollte demselben, wo möglich, einen tödlichen Stosß beibringen. Es war abgedruckt worden; und von einem einsigen Posttag geraume Zeit zuvor ehe *Celsissimus* das allerhöchste Kaiserliche Rescript empfangen, gelangte eine solche Menage dieser Abdrücke anhero, daß sich das hiesige Publicum gleichsam damit überschwemmt fand. Wir beziehen Lit. B. uns auf die Anlage sub Lit. B. Sie wurden in den benachbarten Verständen in- und außershalb Landes, durch alle erdenkliche Mittel und Wege, durch Fuhrleute und Reisende, denen sie zu dem Ende zugesellt worden, sogar auf Viehmärkten, durch Bekante und Unbekante verbreitet und ausgestreut — das dadurch erregte Aufsehen läßt sich denken. Wer am glimpflichsten urtheilte, konnte sich erheblicher Zweifel über unsre Unschuld nicht erwehren. Diese Zweifel betrafen unmitelbar unser öffentliches Amt, und die Fähigkeit, demselben vorzustehen. Alle, die uns untergeben waren, mußten sich dieser letzten wegen in Ungewißheit befinden. Wir waren also uns und den Geschäften, die wir zu verwalten hatten, eine Erklärung schuldig, die man von jedem erwartet, der sich ohne Grund an seiner Ehre angegriffen sieht. Wir begnügten uns privatim, den Vorsehern des Landes das Lit. C.jenige zuzuschreiben, was die Anlage sub Lit. C. befraget.

Sodann übergaben wir Celsissimo nostro eine Vorstellung, (welche sub [1] bey den Acten der Untersuchungs-Commission liegt) darinn wir uns nichts als Gerechtigkeit und Beschleunigung der Untersuchung baten. Wir nahmen mit Leidwesen wahr, daß die uns widerfahrne Imputation Einbruch gemacht hatte. Wir trugen unsre Nothdurft mit Freymüthigkeit vor, wurden gehört und hatten die gegründete Ursache, einen geheißlichen, nemlich gesetzmäßigen Gang dieser vor uns so bedeutenden Angelegenheit zu hoffen.

Endlich erschien die Zeit der Untersuchung, und sie nahm ihren Anfang damit, daß die den Fall der Existenz des uns benegnetenen Facti voraus setzende allerhöchste Kaiserliche Patente vor allen Dingen verkündet werden sollten. Wir sahen durch die Bemerkung dieses Vorhabens die über unsre bis dahin so wohl conservirte Existimation durch die Divulgation des Conclusti vom 7ten Jänner erregte Zweifel auf eine Weise autorisirt, die uns am so empfindlicher seyn mußte, je näher wir dem Ziel zu seyn glaubten, da die Unwahrheit der uns Schuld gegebenen That, klar und evident werden würde.

Wir glaubten daher, die Vorstellungen wiederholen zu dürfen, die wir über diesen Gegenstand schon vorherin gethan, und die damals ihre Wirkung gehabt hatten. Diesemal war unsre Bemühung vergebens. Die von Celsissimo nostro erwählte Subdelegation stund unserm Antrag entgegen, und wir mußten uns bey dem, was nicht zu ändern war, beruhigen.

§. 13.

Der Erfolg der Untersuchung wurde uns desto interessanter. Wir baten um Mittheilung dessen, was uns beschwerte, und schickten uns an der Obliegenheit die bey diesem Vorgang auf unsrer Seite lag, ein Genüge zu thun. Unser Gesuch fand unverhofft keine Statt — Die Untersuchung wurde ohne unsre Vernehmung angesangen, ohne unsre Zulassung fortgeführt, so ist sie geendet worden.

Eine traurige Erfahrung, die uns mehrere widrige ahnden ließ — und unsre Ahndung fand sich gegründet. Nur bey der Vereidung der gegen uns abgehörten Unterthanen war uns vergönnet, als Zuschauer wenn wir gewollt hätten, zugegen zu seyn.

Wer je empfunden hat, was das Verhältnis zwischen Herrn und Diener besagt, der setze sich in unsre Stelle. Wir haben die Verhandlungen einer unter dem Namen unsers Herrn — gegen uns — ohne unser Zuthun vollendeten Untersuchung vor uns liegen, und sollen darüber das sagen, was die unschuldig Angeklagte, sich, seiner Ehre und seiner und der Seinigen Wohlfahrt schuldig ist.

Unser Schicksal legt uns harte Prüfungen auf. Es läßt uns keine Wahl übrig, Ehre und Leben sind, wie wir in unsrer gegenwärtigen Situation mehrmal zu äussern nicht umhin gekommt, gleich kostbare Güter. Was nützt uns ein Daseyn mit Verlust unsers öffentlichen Leumuths? Pflicht gegen uns selbst ist es also, wovon wir uns nicht loszählen können. Jeden Vorgang, jedes Bedenken, jeden Umstand der unsrer Integrität und Existimation nur von ferne zu nahe tritt, nur den geringsten Zweifel dabey übrig läßt, zu erheben, zu prüfen, und so wie er ist, darzustellen.

Man kann und wird uns beschuldigen, daß wir das Verfahren und die Verfügungen Celsissimi nostri auf diese Weise, so wie es Dienern nicht gebühre, angegriffen und tadelten. Wir kennen aber Hochhero Denkmalsart gar zu wohl, um uns zu überreden, daß Dieselben mit Vorsatz je etwas anders als was die Gesetze mit sich bringen, gewollt und verfügt hätten, unsre Unschuld und die Rettung unsrer Ehre Demenselben weniger wichtig und angelegen seyn sollte, als irgend eine Rücksicht.

Wir bezeugen vor Gott, daß unsre Devotion gegen Hochdieselbe noch immer die vorrige ist, daß wir alles, was uns Wideriges begegnet, lediglich den Bemühungen, uns in Ihren Augen verwerflich zu machen, und nicht Ihrer eignen Geninnung zuschreiben. Wir hoffen, daß Hochdieselbe unsrer kümmerlichen Lage Gerechtigkeit widerfahren, und unsre Affliction durch eine ungnädige Denkung oder Mißbilligung unsrer vorzutragenden Nothdurft nicht vermehren werden.

§. 14.

Unter dieser Voraussetzung und in dieser Hoffnung gehen wir zu dem vorliegenden Zweck über, und bemerken, daß der allerhöchste Kaiserliche Auftrag in dem Concluso vom 7ten Jänner d. J. dahin gerichtet war, zu untersuchen:

was es mit der angeblichen auf den Herrn Erbprinzen von Tassau Weilburg geleisteten Zuldigung und der Theilnehmung hiesiger Regierungskanzlei an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe.

Die letzten Worte geben zu erkennen, daß der höchstverpflichtete Kaiserliche Reichshofrath eine pflichtvergeßene Handlung von unser Seite nicht vermuthet, noch weniger voraus gesetzt habe. Ohne Zweifel haben dieser höchsten Stelle die Schwürigkeiten eingeleuchtet, welche bey einer solchen Voraussetzung alsbald zu entdecken waren. Ohne Zweifel stellte sich das Factum unwahrscheinlich, vielleicht unmöglich dar. Das bestimmte Urtheil über dessen Möglichkeit aber setzte allerdings eine nähere Kenntnis aller concurrirenden local und Personal-Umstände voraus. Es konnte also da wo die Sache geschehen seyn sollte, allein und am zuverlässigsten ausgefunden werden. Dieses Urtheil war dasjenige, was das Principium und die Basis dieser, so wie jeder andern Untersuchung hätte ausmachen sollen. Die Sorge und Bemühung, sich von der Existenz eines corporis delicti zu überzeugen, und dessen Art und Beschaffenheit zu untersuchen, ist sogar bey einem Criminal-Verfahren die erste. Non entis nulla sunt praedicata.

Wie könnte die Anzeige eines Facti, das sich bey der nächsten Erkundigung und Ueberlegung unmöglich findet, die Veranlassung zu weitern Vorschritten seyn. Würde ein Statker, der sich von einem Kinde überwältigt zu seyn klagt, Glauben verdienen? Wir haben oben (§. 4. sqq.) bis zur Ueberzeugung dargethan, daß das Factum, dessen wir beschuldigt werden, so offenbar widersprechend sei als — Seyn und Nichtseyn.

Wären wir mit dieser kurzen Demonstration zugelassen worden, ehe das Bauern-Verhör begann, wir denken, es wäre unterblieben — wenigstens in der Maasse, wie geschehen, nicht geführt worden. Welche Ursache aber konnte gütlich und hinlänglich scheinen, uns dieses Verhör und zu dessen Behuf die nähere Kenntniß der angeblichen Ver schul dung durch Mittheilung der davon handelnden Anzeigen nicht angebeihen zu lassen.

Waren wir nicht die Angeklagte? — solche Angeklagte, vor welche die wichtigsten Vermuthungen stritten? Was konnte es der Untersuchung und ihrem Zweck — der Wahrheit — schaden, wenn wir diese Vermuthungen geltend machten? war nicht vielmehr als dann der Zweck erreicht? Verdiente nicht unser officium, das wir zu verwalten fortführten, und worin wir auf mancherley Weise die Person Celsissimi nostri vorzustellen hatten, eine Rücksicht, die gegen die Erzählungen einiger zum Theil beim Trunk vernommenen, zum Theil mit Geld belohnten Bauern, (vid. infra §. 20.) an deren Spitze sich ein Wilhelm Weber (vid. §. 10.) befand, notwendig in Anschlag kommen mußte? Wie entscheidend würde die Vergleichung aller vor uns redenden Umstände mit dem Grade des Verdachtes gewesen seyn, der aus einer solchen Bauernsage hervorgieng, gesetzt, daß diese immittelst nach Art der Hyder vielöfthigt geworden wäre, würde sie nicht eine fruchtbare, wohlthätige und löbliche Bemühung gewesen seyn? Welches Geses stund derselben im Weg? — oder welche Befehung stellte sie nicht vielmehr als unumgänglich notwendig dar?

Wenn auch Celsissimo vorzubilden gewesen wäre, daß Ihr Verhältnis als landesherr gegen uns bey dieser Untersuchung gar nicht einreten dürfte, welche Vorstellung doch der Intention der höchsten committirenden Behörde schwerlich gemäß seyn konnte; wie war die Art des Verfahrens gegen uns aus dem erhaltenen Auftrag herzuleiten. Ließ sich in demselben das stillschweigende Gebot entdecken, uns nicht zu hören, wohl aber die Verhandlung der Untersuchung mit der größten Sorgfalt vor uns zu verbergen? Hatte dieses nicht die Gestalt jener fürchterlichen Inquisition — die nach ihren eigenthümlichen Sätzen verfährt? Wir waren ja doch Menschen, deren Ehre kein willkürlich zu behandelndes Ds jetzt seyn konnte, wenn auch unsre Qualität als Diener nicht in Betrachtung kam.

§. 15.

Könnte es uns verbacht werden, wenn wir bey dieser Bewandnis den ganzen Inbegriff des Untersuchungs Verfahrens, mit einer widerrechtlichen Beschaffenheit behafter zu seyn behaupteten, die demselben schlechterdings alle Wirkung benehme? —

Aber beim Fortgang des Verfahrens konnte die Nothwendigkeit, uns zu hören, ja selbst uns zu Wahrnehmung unsrer Nothdurft Anlaß zu geben, nicht verkannt werden. Würde unsers Vorbringens und obgedachter Rücksichten ohngeachtet, Unterthanen zu verhören, nöthig gefunden, so verdienten unsre Erinnerungen in Absicht der von denunciatorischer Seite vorgeschlagenen Subjecte große Aufmerksamkeit.

Der Bauer, welcher durch seine Aussage auf das Schicksal obrigkeitlicher Personen wirken soll, die Kraft ihres Officii von zween Streitenden immer nur dem Recht geben können, der das Recht vor sich hat, und den nicht ungestraft lassen dürfen, der Strafe verdienet, ist schon in dieser allgemeinen Rücksicht ein bedenklicher Zeuge. Wie viele sind deren, die nie vor der Obrigkeit zu schaffen — und nie Ursach gehabt haben, mit ihr mißvergnügt zu seyn?

Hätten wir diese Bemerkung zur rechten Zeit geltend machen können, der Wilhelm Dethen, der Philipp Meyer, der Johann Christ, Oberneu, der Johann Georg Heubeger, der Er-Pastor Barth, der Adam Gulin von Mindersbach, und andre, die wir unten namhaft machen werden, wären gewiß nie unter die Zahl der Zeugen wider uns aufgenommen worden.

§. 16.

Ein eben so betrachtungswürdiger Umstand beruhte auf der Art und Weise der hier eingeführten Huldigungen. Sie rühet nicht von uns her; wir haben die Formel, welche den Schwörenden vorgelesen wird, nicht verfaßt. Sie liegt, so wie sie bey dem Antritt der demaligen Regierung aufgesetzt und genehmigt worden, sub Lit. D. hier an. Vor in Lit. D. conventient haben wir sie lange gehalten; der Vorschlag zu Aenderungen bey diesem Punct aber mußte uns bey der gegenwärtigen Lage der Dinge notwendig als unbedenklich scheinen. Inzwischen konnte uns aus immer fortdauernden Beobachtungen nicht verborgen seyn, daß bey weitem der geringste Theil der jungen Leute, in der Gesellschaft ihrer Braut zum Actu hintraten, und was ihnen vorgelesen worden, hinlänglich oder auch nur nothdürftig verstand. Den wesentlichen Punct der Treue und Gehorsams gegen den Landesherren haben wir zu inculciren nie vergessen, über die hierauf folgende Stelle, die Erbsolge betreffend aber, eine Erklärung zu machen, haben Zeit und Geschäfte uns nie zugelassen.

Daß ein großer Theil der Huldigenden unter den weiblichen Nachkommen, deren allda Erwähnung geschieht, die Comtesse Isabelle verstande und verstanden haben, davor können wir nicht. Wir haben die hiesigen Bauern nie vor Leute gehalten, auf deren Meinung in Ansehung der künftigen Erbsolge etwas beruhte, und die Bemühung, einen oder den andern von ihnen vor diese und wider jene Meinung einzunehmen, hat uns von jeher ein sehr armseliges und verdienstloses Geschäft geschienen. Bey dem allen wußten wir aus mehr als einer zufälligen Erfahrung, daß jene Meinung in Ansehung der Comtesse Louise Isabelle, deren Widerlegung außer den Gränzen unsers Berufs lag, beynahe durchgängig vorhanden sey.

Mit dieser Meinung erfüllt, konnte und mußte mancher, die Formel nur dunkel vernehmende, im übrigen aber mehr auf seine neben ihm stehende Braut, als auf die künftige Sann-Habsburgische Erbsolge achtende junger Bauer wohl sehr entschuldbarer, natürlicher und begreiflicher Weise davor halten, er habe der Comtesse Isabelle geschworen. Und gleichwohl sollte auf der Aussage eines solchen Wahmenden und Treudnen ein Grund für oder wider unsre Unschuld, folglich unsre Wohlfahrt beruhen. —

Hätte diese Betrachtung, wann sie vor dem angestellten Verhör Raum und Einfluß gehabt hätte, nicht zu den wichtigsten Betrachtungen, Cautelein und Schlußfolgerungen Anlaß geben müssen?

§. 17.

Hätten wir aber nicht etwa mit Vorstellungen dieser Art auf allen Fall einkommen können? Dieses lag nicht in unsrer Willkühr. — Der letztern Abweisung, die uns widerfuhr, waren Anfündigungen beigefellt, deren Erfüllung zu provociren, zu viel gewagt gewesen wäre. Dulden und schweigen war unsrer Schicksal, auf den Gesichtern der ins Verhör gehenden oder von da zurückkommenden Bauern konnten wir täglich Hohnlächeln oder stille Bedauernis lesen, je nachdem der Inhalt des Zeugnisses war, das sie um unfertwillen abgelegt hatten.

Während dieser vor uns so kränkenden Epoque fand der hohe denunciatische Theil mit allem Gehör, was er der Commission zu seinem Behuf vorzutragen nöthig achtete. Sein Vorschlag bestimmte die Wahl der vermeinten Zeugen, und der Gang des Geschäftes hing, wie die Protocolle zeugen, großen Theils von seiner Veranlassung ab.

§. 18.

Wir haben von der Form der Untersuchung schon mehr zu sagen gehabt, als uns lieb ist. Nur dieses müssen wir noch hinzufügen. Die Vereidung der abgehörten Leute, wobei wir Zuschauer abgeben sollten, wurde angekünigt und vorgenommen, als dies selbst schon sämmtlich vernommen worden waren. Der Eid betraf aber, wie die Beilage der Commissions-Acten [31] ausweist, nicht ihre vorherigen, sondern die zukünftigen Aussagen. Jene waren gleichwohl ebenfalls an Eides Statt gesehen. Wir zweifeln, daß hier der Eid am rechten Ort gewesen sey. Er kam entweder zu früh oder zu spät. Und welche unter beiden Depositionen eines Subjectes ist, wenn sie sich widersprechen, die Gültigste? Keine unerschließliche Frage, wann diese Aussagen sammt und sonders in rechtliche Betrachtung kommen könnten. Wir wenden uns näher zu denselben, als dem Resultat der Untersuchung.

§. 19.

Von denen auf nur gedachte Art vernommenen Unterthanen, haben zwei und vierzig, die von ihrem eignen Facto reden, erklärt, nichts davon zu wissen, daß ihnen bey ihrer Huldigung Jemand anders namentlich vorgelesen worden, dem sie Pflicht zu leisten hätten, als ihr Landesherr. Sie sind im Untersuchungs-Protocoll sub Numeris 7. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 29. 31. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 45. 49. 50. 58. 61. 62. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. und 78. aufgeführt. Ein Theil derselben will auf die dahin gerichtete wiederholte Instanzen zwar gegen die Möglichkeit nicht streiten, noch schwören, daß auch andre Personen Erwähnung gesehen seyn könne. Es weiß und erinnert sich aber keines etwas davon.

Von diesem Nichtwissen von einer Sache von deren Existenz, nicht aber von deren Möglichkeit die Rede war, hätte die Provocation des Urtheils des Bauern über diese Möglichkeit, wo nicht bedenklich, doch höchst überflüssig und zweckwidrig scheinen sollen. Andre dieser Deponenten hingegen bleiben aller Instanzen ohngeachtet bey ihrer ersten sehr bestimmten Aussage. Dergleichen sind 7. 14. 15. 20. 21. 25. 73ste, vornehmlich aber der 13. 41. 74. 75. und 78ste. Sie wissen und erinnern sich genau und eigentlich, Niemand als ihrem Landesherren gehuldigt zu haben. Drei die von Hörensagen, deponiren, reden auf gleiche Weise. Es sind 51. 56. und 57ste drei Vorsteher von Gemeinben.

Dagegen sind Neune, nemlich der 1. 8. 9. 22. 44. 46. 59. 65. 77. und 79ste, welche gerade zu versichern, der Comtesse mitgeschuldigt zu haben. Und sehen die solches vermerken, oder bald verneinen, bald bejahen, nemlich der 2. 3. 11. 12. 18. 28. 30. 32. 47. und 48ste.

Wenn wir auf die oben (§. 16.) enthaltene Bemerkung zurückgehen, so müssen wir in der That bewundern, daß die Anzahl derer von den letzten beiden Vattungen nicht größer gewesen, zumal da den Aussagenden dasjenige, was der größte Theil bey seiner Huldigung wahrscheinlich in Gedanken gehabt, so deutlich vorgehalten und in den Mund gelegt worden.

Die

Die Menge derer von der ersten Gattung beweist übrigens die große Wahrheit, daß unter Menschen von der niedrigsten Klasse diejenigen noch immer die größte Zahl ausmachen, denen ihr Gewissen theuer ist, und die sich weder aus Leichtsinne noch mit Vorsatz die Unwahrheit zu sagen erlauben.

Hätte unsre Schuld oder Unschuld von dem Erfolg des ohne unser Zuthun angefallenen Bauerverhörs abgehangen, so würde dieser eventus, indem er die vollständige Rechtsfertigung vor uns ausmacht, alles, was wir bisher in Absicht auf dieselbe gesagt haben, in hohem Grad überflüssig machen.

In der That ist auch der Effect, vermöge dessen die uns widerfahrene höchstfränkende Beschüchtigung in desto hellerem Licht erscheint, davon untrennbar. Diese Unwahrheit beruhte aber auf der Evidenz, ohne daß es eines Menschen Zeugnisses darüber bedurft hätte. Eine Sache kann nicht zugleich seyn und nicht seyn.

Wer sich selbst vorsätzlich, und ohne allen erdenklichen Zweck, Glück und Ehre raubt, der hat den Gebrauch seines Verstandes verlohren. Er ist ein Narr im eigentlichen Sinn. Das erstere würde von uns unwidersprechlich geschehen seyn, wenn die befragte That wahr wäre. Entweder ist sie also nothwendig und unwidersprechlich unwahr, oder wir sind nothwendig Narren. Das letzte behauptet weder der hohe denunciantische Theil, noch einer von den Angebern, noch einer der vermeintlichen Zeugen. Die Vermuthung ist vor uns; also ist das erste ausgemacht.

Was hätten gegen diesen unzerföhrlichen Beweis hundert und mehr Bauern auszusagen vermocht, und was können eben so viele demselben hinzuthun? Höchst überflüssig ist in diesem Sinn jede Epicuristis über den Erfolg des sogenannten Zeugenverhörs. Ueberflüssig ist jede weitere allgemeine Verachtung über den Werth und Effect bestimmter Zeugnissen.

Unser guter Name ist durch die gegen uns gewagte Denunciation nicht angerührt, nicht von ferne erschüttert worden. Unsrer Vertheidigung lag in der Sache selbst. Wir bedurften keiner Zeugen dazu. In Beziehung auf uns ist es also unnöthig, des Axiomatis zu erwähnen.

Quod in materia defensionis duobus testibus super negativa deponentibus, plus creditur quam mille affirmantibus. GAIL de pace publ. c. 16. n. 23. CARPZ. pr. crim qu. 33. n. 13.

Was könnten wir auf unsre Lage uns zu gut thun, wenn wir von dieser Observation Gebrauch zu machen nöthig hätten?

Zwey gegen Tausend — In vorliegenden Fall hingegen Vierzig und mehr gegen Zehne und allenfalls noch Zehne.

Die Zeit ist verschwender, die wir in Absicht ihrer verwenden. — Doch wir hoffen Entschuldigung, wenn auch unbedeutende Zuschüchtionen der uns zugestoffenen Begebenheit vor uns Denkwürdigkeiten sind, denen wir einige Augenblicke widmen können.

§. 20.

Wir wollen uns kurz fassen. Unter den Zehnen der ersten Classe befinden sich zweien, nemlich der 22ste und 59ste, welche sich zwar des Ausdruckes Comtesse, aber nicht des bezeugigten Namens bemäßen. Ihr Gedächtniß muß sonderbarer Art seyn; da die beyde Vornahmen Louise und Isabelle gewiß den Bauern viel bekannter, und leichter zu behalten sind, als der Ausdruck Comtesse. In einer Sache, wo etwas darauf beruhte, würde dieser Umstand dem Werth ihrer Deposition sehr viel Eintrag thun. Von dieser Gelegenheit kommt nichts darauf an, ob das, was sie sich gehört zu haben einbilden, so oder anders lautete.

Der 65. 77. und 79ste aus der Zahl obiger Zehne präcediren auch des Fürsten, nicht des Prinzen von Weilburg Durchl. geschuldt zu haben. Sie sind wohl in allem Verachte
D d
unschulds

unschuldig, daß ihre Aussage zu viel, und also bekanntermaßen nichts beweist. Ihr Einbildungsvermögen mag von weitem Umfang seyn.

Wir müssen bey dieser Gelegenheit ein vor allemal anführen, daß das alles, was wir von der Unwahrscheinlichkeit einer angeblichen Huldigung vor die Comtesse Isabella vorgetragen haben, im wesentlichen auch auf die präsumirte Huldigung vor des Herrn Erbprinzen Durchl. anzuwenden, über dieses aber das Gedicht von dieser letztern an sich selbst so höchst abentheuerlich und ridicul ist, auch in den vorliegenden Depositionen so viel wir uns besinnen, wenig oder nichts vorkommt, daß wir uns dabey weitläufiger aufzuhalten, billigen Anstand genommen haben. Der 1. 8. und 10te aus obgedachter Gesellschaft paradiiren sehr übel.

Der 1ste Wilhelm Dreyer hat vor seine erste Geschichtserzählungen Geld empfangen. Mehrmalige vorläufige Unterredungen mit den hohen Neuwedischen Herrschaften (vid. eisdem ad Int. 5. in Prot. Comm.) scheinen ihm bey seinen nachherigen Aussagen vor der subdelegirten Commission eine besondere Dreistigkeit eingegeben zu haben. Er spricht ad Inst. 2. von der Furcht, die die Leute von der Aussage der Wahrheit abhalten werde, von veranfaßter Befragung durch den Eendtschüssen von dem mangelnden Einkommen der Regierung. Kurz, er weis sich ein importantes Ansehen zu geben, und scheint der Commission den Weg zeigen zu wollen, den sie wandeln müsse. Er ist sehr besorgt, den von ihm angegebenen Philipp Meyer in quali et quanto geltend zu machen. — Seine Wahrheitsliebe scheint nicht gemeiner Art zu seyn. Die Protocolle liegen vor Augen — von dem, was er der Huldigung wegen narriert, weis der, vermög Befrage sub Lit. E. Lit. E. mit ihm huldigende 37ste Zeuge Jacob Schneider von Morlen nichts, obgleich dessen Aussage im ersten und zweiten Verhör ganz unschicklich und superflüßig niedergeschrieben worden.

Der Adam Grün Teck. in Ordine VIII. hat unserer Erwartung vollkommen entsprochen. Er geriet vorlechtes Jahr wegen verführten gewaltsamen Abtriebs eines Kindes, wozu er Vater ist, in Inquisition, bewies im Läugnen die äußerste Frechheit und Bosheit, ward überwiesen, in rechtlicher Ordnung durch Stoßschläge zum Geständniß gebracht, und Lit. F. bestraft, wie das sub Lit. F. beygehende Urtheil besagt.

Seiner rohen Gemüthsart konnte kein Anlaß willkommner seyn, sich vermeintlich an uns zu rächen, als den ihm seine verlangte Abhörung über unser vorgelegtes Factum gab. Er scheint sich besonders der ihm so heilsamen Stoßschläge erinnern zu haben, indem er von demjenigen aus uns, der ihm solche dictirte, behauptet, daß er ihm den Huldigungseid abgenommen habe, ohngeachtet derselbe schon seit zehn Jahren diesen Actum nicht mehr versichert.

Lit. G. Der vermög anliegenden Extracts des hiesigen Huldigungs-Protocolls sub Lit. G. zu seiner Zeit mit ihm huldigende 31ste Zeuge Johann Theis Hülpisch, weis nichts davon, daß er anders Jemand, als seinem gnädigsten Herrn dem regierenden Herrn Burggrafen gebuldigt habe. (v. Prot. C. sub hoc. Num.) Wir müssen anmerken, daß der Inquisitionsproceß dieses Deponenten, in hiesiger Gegend überall nachbar genug geworden, schwerlich also bey seiner Ernennung zum Zeugen eine unbekante Sache gewesen sey.

Ausnehmend merkwürdig vor uns ist der zu dieser Zahl gehörige vid. [14] Actorum Commissionis von der hohen denunciatorischen Seite ebenfalls zum Zeugen aufgeführte ehemalige Prediger Barth, in Ordine XLIVtus.

Lit. H. Dieser Mensch macht, seitdem er vermög der Anlage sub Lit. H. vor 4 Jahren, wegen geständlichen Ehebruchs und andrer groben Laster seines Dienstes entsetzt worden, von allen nur erstmöglichen Mitteln Gebrauch, um sich eine neue Pfarre zu verschaffen. Er hat seine Zudringlichkeit bey Celissimo nostro und uns über diesen Punct aufs äußerste getrieben, zugleich aber solche Wege eingeschlagen, daß wir auf den Fall eines Actus die Landesverweisung durch Hufaren ankündigen mußten.

Und dieser, — der seine Nachzier gegen uns durch alle benachbarte Länder trägt — sollte durch seine Ernennung zum Zeugniss ein Werkzeug werden, uns unsern ephelichen Namen zu rauben, —

— vox faucibus haeret —

Mag

Was für Rechtgeber muß die hohe denunciantische Parthe haben! Nach diesen bleiben noch zwey, der 9. und 46ste, die der Comtesse im Geiſt gehuldigt hätten. Warum sollten wir ihnen die Furcht ihrer Phantasey ſtreitig machen? Die Ausweis anliegenden Extracts des Huldigungs-Protocolls sub Lit. I. et K. mit ihnen verpflichtete, nemlich der Lit. I. et K. 45. 41. 42. und 49ſte wiſſen von dem, was jene ſagen, nichts. —

Die letzte Gattung von zehen, welche meinen und glauben, zum Theil erſt gar nichts wiſſen, dann ſich eines beſſern beſinnen, nachdem ſie zum Theil zwey drey mal verhöret, confrontirt und der Variation überführt worden, iſt einer ſpeziellen Muſterung höchſt unwürdig. Was gehen uns ihre Variationen, ihr Meinen und Glauben an? Ihr Wahrſchein unter den Händen eine andre Geſtalt anzunehmen. Inzwiſchen können wir den Vortrag mit dem 2. und 3ten Zeugen nicht ganz unberührt laſſen.

Der 2te Philipp Meyer hat der Commiſſion viel Mühe verurſacht. Ihr erklärt der Drey Sendſchöffe (Deponens VI.) beſſen Privat-Connexionen allerlei Aufſchlüſſe geben könnten, von uns aber billig übergangen worden, und der dem Gedicht von der Huldigung für die Comteſſe ſich ſehr gewogen bezeugt, vor einen ziemlich verſtändigen, doch leicht zu überredenden (Inſt. 3.) Mann. Seine Verwandten (vid. Depon. LXI.) und das Publikum erklären ihn vor einen armen Tropf. Er weiß erſt nichts davon, daß er anders Jemand als dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe, (Prot. Com. ſub hoc Num.) dann bekennt er, was ihm der Sendſchöffe vorgeſagt, und klagt über die Furcht, ſo ihm ſeine Frau und Schweſter eingejagt hätte. — Von denen mit ihm huldigenden vier andern wiſſen der 24. 33. und 50ſte nichts davon, was er ſagt; der 47ſte hingegen gehört in ſeine Klaſſe, und ſcheint mit ihm in gleicher Verhältniß zu ſeyn. (vid. Adj. ſub Lit. K.)

Der 3te Johann Chriſtian Oberneu, und der 4te Johann Georg Zeuberger, haben noch ſeltſamere Anreize veranlaßt. Letzterer weiß nichts als von Hörensagen. Beeder von einem Notario auf dem Brugger Hof aufgefaſſete Erzählung war die Veranlaſſung und der Grund der Anzeige bey Kaiſerlicher Majeſtät vom 3ten October vorigen Jahres.

Beide erinnern ſich bey ihrem Erſcheinen vor der Commiſſion von dieſer angeblichen Ausſage und Abhörung nicht ein Wort, (Prot. ſub his Numeris) beſinnen ſich endlich, daß ſie auf dem Brugger Hof mit einigen Neuwiedſchen Leuten Wein getrunken hätten. Von der Huldigung ſey aber damals nicht geredet worden. Beide verſichern, dieſes beſchrieben zu können. Es gelangt ihremwegen des Atteſtats eines von denen bey ihrer Abhörung auf dem Brugger Hof angeſich zugegen geweſenen Inſtrumentszeugen, des Johann Adam Sahn, ad Acta (vid [28] Adj. Prot. C.) worinn dieſer verſichert, daß mit dem Zeuberger damals von der Huldigung nichts geſprochen worden ſey. Darauf wird der inſtrumentirende Notarius in Bewegung geſetzt, und bringt eine Modification dieſes Atteſtats zuwege, die [29] den Acten anliegt. Endlich werden die Inſtrumentszeugen Sahn und Born mit beiden vor der Commiſſion confrontirt. (vid. N. 73. und 74. Depon.) Unmittelbar vor der Confrontation bleiben Oberneu und Zeuberger bey dem, was ſie vorher geſagt, und zu beſchreiben ſich erboten hatten. Endlich ergeben ſie ſich — der Oberneu erklärt: es möge nun gehen wie Gott wolle.

Züßwahr, glaubhafte Zeugen — zum Behuf einer Anzeige bey Kaiſerlicher Majeſtät, und zu jeder Art von Beweis! —

Von Mißhuldigenden ſind keine vernommen worden.

Der 11te, Adam Kühnemann verſichert bey ſeiner erſten Vernehmlaſſung zwey mal, allein ſeinem gnädigſten Herrn gehuldigt zu haben, ſonſt Niemand. Im zweyten Verhör hat er ſich beſonnen, daß ihm ein Name vorgeleſen worden, der auf Bella gelauter habe u.

Der 12te, Johann Adam Wandel, eben ſo zuerſt, er könne gar nicht ſagen, daß davon etwas vorgekommen. Demnachſt — er könne nichts mit Gewißheit
D d 2 ſagen,

sagen, doch stünde ihm so vor, daß auch die junge Comtesse dabey genannt worden, er meyne mit dem Namen Isabelle.

Die übrigen, welche glauben und sich vorstellen, sind der 18. 28. 30. 32. 47. 48te. Wir bitten uns ein Detail zu verzeihen, das leicht jedem Edel erwecken könnte, dem nicht beim hellen Tage die Nacht vorhanden zu seyn dünkt.

§. 21.

So ist das Resultat der Untersuchung beschaffen, bey welcher der hohe denunciantische Theil auftreten konnte, so oft es ihm gut dünkte, wir, die Beklagten aber nicht eher, als nachdem sie vollbracht war.

Man verage uns nicht, daß wir dieses einzigen Umstandes nochmals gedenken. Er soll auch der einzige seyn, den wir wiederholen, so viel andre von Erheblichkeit sich auch noch zur Betrachtung darbieten. Er war derjenige, der das Gefühl unsrer krankenden Situation außerordentlich erhöhte.

Nachdem durch Anschlagung der Patente das inn- und ausländische Publicum veranlassen und berichtigt worden war, unsre Rechtschaffenheit, so wie unsere Sinneskräfte in Zweifel zu ziehen, so wurden wir natürlicher Weise der Gegenstand einer allgemeinen Aufmerksamkeit. Jedermann glaubte in unserm Angesicht Schuld oder Unschuld zu lesen.

Diese unangenehme Beobachtung wurde uns besonders empfindlich, bey der Verwaltung unsers öffentlichen Amtes, am empfindlichsten aber, als die Untersuchung ihren Anfang genommen hatte, und Jedermann uns davon ausgeschlossen, auch alles so veranfaltete sah, daß ihre Verhandlungen uns verborgen bleiben mußten.

Wer, der uns nicht von nahem kannte, konnte sich bey so bewandten Umständen enthalten, auf schwereres Verbrechen, auf schon angemachte Schuldbarkeit, auf ein tragisches Ende vor uns zu schließen! gewiß herbe Leidenstrage vor uns! die wir sammt und sonders noch einmal auszuhalten nicht fähig seyn würden.

Mit dem Aufsehen, welches eine unter dem Namen Kaiserlicher Majestät geführte Untersuchungs-Commission weit und breit verursachte, verbreitete sich die krankende Sage von unsrer angeleglichen Vergehung schnell und allenthalben. Wir wurden von Freunden und Untertanen bedauert, und eben diese Bedauernis vermehrte unsre Affliction, weil sie größtentheils auf der Voraussetzung beruhte, daß unser Zustand unheilbar sey.

Wer sich an unsre Stelle setzt, wird diese kurze Beschreibung nicht übertrieben, folglich sich ohne unser Zuthun überzeugt finden, daß durch die bey Ihro Kaiserlichen Majestät gegen uns auf die allerhinlänglichste Veranlassung erfolgte wahrheitswidrige Anzeige und ihre Folgen uns mit Unrecht ein Schicksal bereitet und zugezogen worden sey, welches unter die härtesten gehört, die christlichen Männern begegnen können.

Unser guter Name, unsre wohl erworbene Opinion, sind die theuersten, zum Theil, die einzigen Güter, die wir auf Erden besitzen. Sollten wir dazu bestimmt seyn, sie uns schuldig zu verlieren? Der Gedanke ist niederwerfend — aber wir können ihm keinen Raum geben. Warum sollte die über alles wachende Gerechtigkeit allein zu unserm Nachtheil unthätig seyn?

Warum sollten unser gnädigster Herr, dem wir treu und redlich dienen, vor der uns längbaren Evidenz unsrer Unschuld Ihre Augen verschließen wollen. Sollten unsre Ehre und unsre davon unzertrennlich abhängende zeitliche Wohlfahrt vor die allerhöchste Beförderung, welche eine Untersuchung gewiß nicht zu dem Zweck unsrer Unterdrückung sondern zu Entdeckung der Wahrheit befohlen hat — gleichgültige Dinge seyn?

Zahlreiche Beispiele berechtigen uns, zu glauben, daß der christliche Name des geringsten Unterthans im Reich vor die Gerechtigkeitsvolle Vorsorge des allerhöchsten Richters ein
 nicht

nicht minder bedeutender Gegenstand sey, als das Mein und Dein der Grossen. Von dieser dürfen wir also die Herstellung unsrer verletzten Ehre, unsrer unschuldig gekränkten Reputation gewiß und zuversichtlich erwarten.

Wir hoffen aber zunächst auch die gerechte Wohlmeinheit Celsissimi nostri. Aus Liebe zu Ihnen wollen wir alles unsers ausgestandenen Kammers vergessen, und auf sonstige Entschädigung Verzicht thun, wenn Hochdieselbe Ihre Ueberzeugung von unsrer Unschuld auf eine solche Art öffentlich zu erklären geruhen wollen, daß wir nicht nur bey dem hiesigen und benachbarten Publico vor das Vergangene gerechtfertiget, sondern auch gegen die Wirkungen ähnlicher Anfälle vor die Zukunft sicher gestellt werden.

Wir glauben, daß der höchste Grad von Treue und Ergebenheit kein größeres Opfer von uns heischen kann. Bleibt aber diese Bitte ungewähret, so ist uns nichts als die Zusucht zu dem allerhöchsten Thron Kaiserlicher Majestät übrig, so müssen wir von da flehentlich Hülfe und Gerechtigkeit erbitten.

Wir würden in deren Ermangelung unglücklich seyn und bleiben, denen ein Kammers volles Leben nichts wünschenswerther machte, als den baldigen Beschluß desselben. Wir überheben uns die Mittel zu unsrer Beruhigung nahmhaft zu machen, oder vorzuschreiben. Sie ergeben sich aus der Art der Verletzung, aus der Grösse des Verlustes, den wir erlitten haben.

Wir bedürfen aber in jenem unverhofften Fall auch Schutz und Bedeckung vor die Zukunft. Konnte uns so viel Trübsal ohne alle Veranlassung vor das vergangene widerfahren, so haben wir Ursache zu fürchten, daß die Zukunft uns noch mehrere und andre Gattungen derselben zubereiten werde.

Unsre Situation ist an sich die bedenklichste und beschwerlichste von der Welt. Unsere Personen drohen bey dem Streit über die Sayn-Hachenburgische Erbfolge, Aussichten und Besorgnisse, die unsren Muth auf mehr als eine Weise niederschlagen. Wir wollen die uns anvertrauten Stellen mit aller der Treue, Sorgfalt und Behutsamkeit versehen, die wir bisher angewendet haben. Ohne die Gewißheit eines höhern und mächtigen Schutzes aber werden wir unterliegen.

Von der Seite unsers theuersten Landesherren drohet uns hoffentlich nichts. Ihr großmüthiges edles Herz ist uns Bürge vor alle unverdiente Behandlungen. Aber Einkünfte, über die wir nichts vermögen, Absichten, denen unsre Personen im Wege zu stehen scheinen, sind die Quelle unsrer Besorgnissen.

Wir ersuchen diese unsre Vorstellung den Actis der vollendeten Untersuchungs-Commission beyzufügen, und bitten Celsissimi nostri Hochgräf. Gnaden untermthänig, uns mit einer gnädigen Entschliessung darauf zu versehen; im Fall aber diese zu unserm grossen Leids wegen auf die eben gebetene Art nicht statt haben sollte, dieses unser dringendes Anliegen und Gesuch allerhöchsten Orts mit Hochdero vielvermögendem Vorwort bestens zu unterstützen, solches durch unmittlere Wege geltend zu machen, gerechtst und mildest zu entscheiden. Hachenburg den 6ten May 1786.

Wredow. L. A. v. Weust. E. L. Neusch.

B e y l a g e n

z u N u m. X X X I X. s u b L i t. A. b i s L.

L i t. A. I.

U n t e r s u c h s = A c t a e n t g e g e n

Des ehemaligen geschwornen Webers zu Wundersbach hinterlassene Söhne Joh.
Wilhelm und Johann Philipp.

pto. verschiedener Diebereyen, ergangen von Hochgräflichem Amte
Schöneberg 1750. 1751.

E s

pro:

In Untersuchungs-Sachen entgegen Johann Wilhelm Webern in pro. furti, ergeheth hiermit diese

S e n t e n z,

Daß gedachter Weber wegen seines eingestandenen und erwiesenen zweifachen Diebstahls, und gegen sich habenden anderweiten erheblichen Verdachtes, in eine Arbeit-Strafe von 6 Wochen bey Wasser und Brod, sodann in die Restitution des Diebstahls und Bezahlung der Unkosten zu condemniren seye. Inmaßen derselbe Kraft dieses wirklich darinn condemnirer wird. W. N. W.

Public, Johann Wilhelm Weber den 15ten Febr. 1751.

J. P. Düncker.

Not. ist vor über-
süßig angesehen
worden.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird mittelst Heydruckung des hiesigen Regierungsz-
Kanzley-Insiegels beurfundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. A. 2.

A t a i n q u i s i t i o n i s g e n e r a l i s
e n t g e g e n

Johann Wilhelm Webern von Mindersbach,

pro. furti reiterati, ergangen von Hochgräfl. Amte Schönberg 1755.

In Sachen ex officio angestellter und vollführter Inquisition entgegen Joh. Wilhelm Webern wiederholt begangene Diebstähle betreffend, wird hiermit auf desselben Verhör und Bekenntniß zu Recht erkannt:

Daß derselbe, ob ihm wohl andern zum Exempel eine schimpfliche und härtere Bestrafung um so mehr gebühret, als er bereits wegen dieses Verbrechen vorhin bestrafet worden, dennoch in Hoffnung seiner künftigen von ihm versprochenen Besserung, zu einer vierwöchentlichen Arbeit bey Wasser und Brod im Gesängniß, wie auch zu Bezahlung derer Inquisitions-Kosten zu condemniren seye.

Als wir dann hiermit erkennen und verdammen. W. N. W.

Aus besonders gnädigstem Befehl Hochgräflicher Obervormundschaft
Burggräfl. Kirchberg, Saynische Vormundschaftl. Canzlei, Director
und Rath.

Public, Hachenburg den 26ten Mart. 1755.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurfundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit.

Lit. A. 3.

A & a j u d i c i a l i a
in U n t e r s u c h u n g s = S a c h e n
e n t g e g e n

Johann Wilhelm Webern zu Mindersbach 1779. furti.

S e n t e n t i a.

In Inquisitionssachen gegen Wilhelm Weber von Mindersbach, Diebstahl betreffend, wird auf gegen denselben verhängte Untersuchung zu Rechte erkannt:

Daß Inquisit seines wiederholt begangenen Verbrechens halben in 6 Monatlische Gefängniß, und Schanzarbeit Strafe auf seine Kosten, wie auch die hiesü über aufgelaufene Inquisitionskosten zu condemniren sey. W. R. W.

R e g i e r u n g.

Publicirt dem Inquisiten, Hachenburg den 24ten August 1779.

in fidem Neusch.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet, Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. B.

Extract der Annotationen hiesiger Regierung, die Divulgirung des Conclusti vom 7ten Jänner 1786. betreffend.

Den 1ten Febr. 1786. Abends wurde mir dem Regierungsrath Wredow von hiesigem Kaufmann Kramer das sub N. 1. anliegende Schreiben des Kaufmanns Weidbreu zu Neuwied behändiget, womit derselbe den sub 2. benzesfügten Abdruck eines in der Sayn-Hachenburg'schen Successions-Sache den 7ten Jänner ergangenen Reichshofraths-Conclusti unter der Aeußerung begleitet, daß dessen Inhalt vermuthlich hier interessant gefunden werden würde.

Kaufmann Kramer erwähnte dabey, daß dem Vernehmen nach eine Menge solcher Abdrücke auf gleiche Weise mit heutiger Post von Neuwied an andere hiesige Personen gelangt seyen. Wie mir dann auch in eben dem Augenblick noch zwei dergleichen gedruckte Conclusta behändiget wurden.

Den 2ten Febr. bestätigte sich die gestrigen Tags erfolgte Ausbreitung des Conclusti vom 7ten Jänner dahin, daß jedem der hiesigen Regierungsmitglieder vor sich, anheute an, und von verschiedenen Orten und Bekannten mehrere Exemplarien davon zu Gesicht gekommen. 11.

Daß vorstehender Extract dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

A b s c h r i f t
A d j. a d L i t. B. 1.

Neuwied den 1ten Febr. 1786.

Hochzu Ehren Herr, werther Freund!

Aus alter Bekanntschaft übermache Ihnen einliegend auch ein Exemplar von dem er-
gangenen Kaiserlichen Conclufum in pro. der Succession ihres Landes. Da nicht zweifle,
solches wird Ihnen interessant zu lesen seyn, so hat mich dieses zu Schreibung dieses Briefs
bewogen. Kann ich Ihnen sonst hier angenehmes erweisen, so befehlen Sie immer frey

über ihren alten Freund und Diener

Carl W. H. Weibtreu.

A u f s c h r i f t
H e r r n H e r r n K r ä m e r
f r e y

Hachenburg.

Das vorstehende Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches
wird hiermit beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

A d j. a d L i t. B. 2.

Menerer allerhöchste Kaiserliche Resolution, die künftige Sayn-Hachenburgische Suc-
cession betreffend, nemlich die Conclufa

de Lunae 31. Octob. 1785,

Martis 22. Nov. 1785.

Lunae 28. Nov. 1785.

Lunae 19. Dec. 1785.

Martis 20. Dec. 1785.

Sabbathi 7. Jan. 1786. Ihrem Inhalte nach abgedruckt.

L i t. C.

Abschrift eines von den Mitgliedern hiesiger Regierung an die Schultheißen des Landes
ergangenen Erlasses.

Man hat hiesige Regierung bey Kaiserlicher Majestät durch falsche Anklage zu ver-
leumden gesucht. Höchstwiewohl aber haben die Sache, wie billig, zu untersuchen befohlen.
Das Conclufum vom 7ten Jänner, welches hiervon handelt, ist zur Ungebühr ausgestreut
worden, in der sichtbaren Absicht die Unwissenden irre zu führen, der Regierung an ihrer
Ehre Abbruch zu thun, und glauben zu machen, als ob dasjenige wahr wäre, was erst
untersucht werden soll.

Die Untersuchung wird die Falschheit der Bezüchtigungen klar machen, der Regierung
eine eclatante Genugthuung verschaffen, und vor diejenige schwere Folgen haben, welche
sich der Unwahrheit schuldig gemacht haben. Ich habe dieses dem Herrn Schultheiß zu
seinem Unterrichte melden und anheim geben wollen, gelegentlich die Unterthanen zu verständ-
igen und vor Irrthum zu warnen. Hachenburg den 6ten Febr. 1786.

Ich ersuche dieses auch dem Herrn Pfarrer zu communiciren.

Das vorstehende Abschrift dem Original, Concept vollkommen gleichlautend seye,
solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. D.

Lit. D.

E i d e s s = F o r m e l.

Wie solche nach dem Regierungs-Antritt unsers gnädigen Grafen, Herrn Johann August denen Unterthanen abzuschwehnen.

Ihr sollet schwören und geloben zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr dem Hochgebohrnen unserm gnädigen Grafen und Herrn Herrn Johann August, Burggrafen von Kirchberg T. T. a) und Hochderoselben männlichen Erben; nach Erlöschung des Hochgräflichen Mannstammes aber, welches der Höchste verhalten wolle, denen alsdann vorhandenen weiblichen Nachfolgern nach dem Recht der Erstgeburt — treu, gehorsam und unterthänig, auch hold und gewärtig seyn, Hochdenenselben in bürgerlichen, peinlichen, geist- und weltlichen Sachen, vermöge Hochihro habenden landesherrlichen Hoheit und Gerechtigkeith an euch zu erlassenden Verordnungen und Befehlen jederzeit gehorsame und unterthänige Folge leisten, Er. Hochgräf. Gnaden und des gesammten Hachenburggräflichen Hauses, auch Hochderoselben Land und Leuten Schaden getreulich warnen und wenden, hingegen aber IHro gesammtes hohes Interesse, Nutzen und Besen fördern und werben helfen, dabey treulich und unverbrüchlich verbleiben, und euch davon auf keinerley Weise noch Wege abführen noch wenden lassen, auch überhaupt alles dasjenige thun und handeln wollet, was ehrliehen, gehorsamen und rechtschaffenen Unterthanen zu thun und zu handeln eignet und gebühret. So wahr ic.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurfundet, Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

- a) Hier fand sich dasjenige inserirt, was auf den Fall, da die hinterbliebene Frau Wittib des Herrn Burggrafen Wilhelm Georg mit männlicher Leibesfrucht gesegnet gewesen seyn würde, nöthig gefunden worden war.

Lit. E.

E x t r a c t H u l d i g u n g s = P r o t o c o l l i.

Actum Hachenburg den 30ten Dec. 1779.

Acto wurde als Unterthan verzelet:

- Mörlen. 269. Johann Jacob Schneider von Mörlen.
Mißer. 270. Johann Wilhelm Drey von Misser.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurfundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. F.

U n t e r s u c h u n g

g e g e n

Adam Grün von Mindersbach 1784.

Abortus proc. attent.

U r t h e i l

In Untersuchungs-Sachen entgegen Johann Adam Grün von Mindersbach, in pro. attentatae procuracionis abortus, wird nach vollführter Verhandlung hiermit zu Recht erkannt:

3 f

Daß

Daß der Inquisit Grün des von ihm einständig versuchten Verbrechens wegen mit der Landesverweisung zu bestrafen, gegen Chirurgen Volcker dahier aber die weitere Untersuchung vorzubehalten sey. W. D. W.

Publicirt Inquisito Grün, Hachenburg den 10ten Nov. 1784.

Burggräflich Kirchberg = Sayn. Regierung.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird mittelst dieses beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. G.

Extract Huldigungs = Protocoll etc.

Actum Hachenburg den 18ten Nov. 1784.

Also wurde als Unterthan verpflichtet:

Mindersbach. 685. Johann Theis Hülpisch von Mindersbach.

Mindersbach. 686. Johann Adam Grün von Mindersbach.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, wird hiermit beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. H.

U n t e r s u c h u n g s = A c t a .

g e g e n

Den Pfarrer Barth zu Höchstebach, verschiedener Vergehungen wegen.

Prævia iterata relatione ad Celsissimum wurde Inculpato hierauf nach hohem Befehl eröffnet:

Daß er, um das durch sein Verbrechen entstandene ärgerliche Aufsehen, nicht zu vermehren, mit der wohlverdienten Bestrafung verschonet, hingegen seines geistlichen Amtes entsetzt, und dergleichen in hiesigem Lande zu begehen auf immerdar unfähig erklärt seyn solle, hiernächst sich binnen 14 Tage längstens von dem Ort seines Aufenthalts nicht nur, sondern auch gänzlich aus hiesigem Lande weg zu begeben. Womit er dimittiret wurde. Hachenburg den 4ten Jan. 1782.

in Sessione Consistorii.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. I.

Extract Huldigungs = Protocoll etc.

Actum Hachenburg den 22ten Sept. 1785.

Also wurde als Unterthan verpflichtet:

Pracht. 754. Johann Heinrich Schmidt von Pracht.

Eichen. 755. Johannes Adam Kiskam von Eichen.

Hofbach

Kosbach. 756. Johann Paul Schmidtgen von Kosbach.
 Marnbach. 757. Johann Dietrich Kaywinke von Marnbach.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. K.

Extract Huldigungs = Protocollix.

Actum Hachenburg den 29ten Dec. 1785.

Acto wurde als Unterthan verpflichtet:

Mindersbach. 784. Johannes Friedrich Gäbler von Mindersbach.
 Weisenbrüchen. 785. Johannes Heinrich Krämer von Weisenbrüchen.

Daß vorstehender Extract dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. L.

Extract Huldigungs = Protocollix.

Actum Hachenburg den 20ten Jänner 1785.

Acto wurde als Unterthan verpflichtet:

Langenbach. 692. Johannes Peter Hänfgen von Langenbach.
 Nister. 693. Philipp Meyer von Nister.
 Alstadt. 694. Jacob Dietrich aus der Alstadt.
 Oberisen. 695. Johann Wilhelm Schmidt von Oberisen.
 Flammersfeld. 696. Johann Hermann Schneider von Flammersfeld.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

In Se. Kaiserliche Majestät allerunterthänigster Vorbericht des Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato Hachenburg den 13. April 1786.

die unterm 7. Jänner a. c. aufgetragene Untersuchung betr.

Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchstes Rescript vom 7ten Jänner dieses Jahres habe ich den 4ten März zu erhalten die Gnade gehabt, und dessen allerunterthänigste Befolgung mir sogleich anulegen seyn lassen. Damit aber wegen der Untersuchung selbst nirgends ein gegründeter Verdacht einer Partheylichkeit vorwalten könne; so habe ich mit Erlaubniß des bey der Sache gar nicht interessirten Fürsten zu Anhalt Schaumburg Durchlaucht. Dero Regierungsrath Marchand, welcher mir schon von mehreren Jahren her bekannt war, subdelegirt, um solche mit Zuziehung eines verpflichteten Secretarius hier an Ort und Stelle rechtlicher Ordnung nach vorzunehmen. Derselbe ist auch darauf den 22ten des vorigen Monats um solche anzufangen hier eingetroffen. Weil aber Eure Kaiserliche Majestät in dem allerhöchsten Rescripte allergnädigst befohlen hatten, daß der Untersuchung vorgängig die beygeschlossenen Patente bekannt gemacht und angeschlagen werden sollten; so mußte ich voreerst diese verfertigen. Meiner Frau Niece, der vermittelten Burggräfin von Kirchberg geb. Fürstin Neuß Liebden machten zwar nebst meiner Neze-

zung Vorstellung dagegen, und Erstere ließen sich sogar bewegen, endlich dagegen die Appellation an Ew. Kaiserliche Majestät zu ergreifen. Allein meine treu devotesten Pflichten gegen Ew. Kaiserliche Majestät sind mir zu theuer, als daß ich von der buchstäblichen allerunterthänigsten Befolgung Allerhöchsterer Befehle mich dadurch im geringsten hätte fallen abbringen lassen.

Allerhöchstdieselben hatten 1) die Patente höchst eigenhändig unterschrieben, und in ordine ad publicandum dem Rescripte beylegen lassen, und dabey 2) befohlen, daß solche unverzüglich bekannt gemacht werden sollten. 3) Waren die Patente nur generaliter und bedingungsweise, wenn es mit der vorgeblichen Huldigung die angezeigte Beschaffenheit habe, eingerichtet, und hätten daher nach der Untersuchung, wodurch auf eine oder die andere Art Gewißheit entstehen muß, gar nicht mehr gebraucht werden können, zumalen 4) da Ew. Kaiserliche Majestät auf den Fall, wenn die vorgebliche Huldigung wirklich gegründet befunden würde, mir die specielle, positive Entbindung meiner Unterthanen von den unrechtmäßig geleisteten Pflichten noch besonders anbefohlen hatten. 5) Hiesie es auch in dem allerhöchsten Rescripte wörtlich: „die sem“ dem Untersuchen nicht aber: „die ses“ oder das Untersuchen vorgängig die Patente anzuschlagen, und 6) war das im Concluso dabeystehende Wort „so dann“ welches noch eine Folge der Zeit anzeigen können, in dem allergnädigsten Rescripte nicht befindlich.

Ich durfte daher mich schlechterdings nicht bewegen lassen, die Anschlagung der Patente bis nach der Untersuchung zu verschieben, da es 7) ohnehin nöthig war, die Unterthanen, wenn sie allenfalls unrechtmäßig gehuldigt gehabt hätten, hiervon vorher zu entbinden, damit sie durch solche ihre eventuell geleisteten Pflichten vor der Commission die Wahrheit zu sagen, nicht abgehalten würden.

So gewiß ich es mir zur allergrößten Ehre rechne, wenn Ew. Kaiserliche Majestät, meine Handlungen mit Allerhöchsterer Beyfalle begnadigen; so sehr schmeichle ich mir, nach den allerunterthänigsten vorgelegten Gründen, solchen dadurch verdient zu haben, daß ich die allerhöchsten Patente aller Widersprüche ohngeachtet den 27. vorigen Monats in den dreyzehn Kirchspielen meiner Grafschaft Hachenburg bekannt machen und anschlagen lassen. Als hierauf die Untersuchung anfangen sollen, verlangten hochgedachten meiner Frau Niece Liebden, daß Sie derselben einen zu verpflichtenden Notarium beyfugen mögten.

So sehr gern ich Derselben alles mögliche zur Freundschaft und Gefälligkeit thue; so konnte mir doch nicht anders als auffallend seyn, daß Dieselben zu einer Untersuchung meiner Diener und meiner Unterthanen, einen Notarium beyzufügen verlangten, wo sonst dritte Personen bey dem Benehmen eines Herrn mit seinen Dienern sich nicht einzulassen mögen, auch ohnehin bey Untersuchungen dergleichen Verfügungen gar nicht gewöhnlich sind.

Ich sahe mich daher genöthiget, Derselben dieses Ihr Begehren ebenfalls abzuschlagen, und die Untersuchung der rechtlichen Ordnung nach fortgehen zu lassen. Indessen scheint solches Geschäft, da mehrere inzwischen abgehörte junge Unterthanen die von ihrer Huldigung geföhrte Anzeige bejahen, andere solche verneinen, die meisten aber, wie sie gehuldigt haben, gar nicht mehr wissen wollen, und meine Regierung auch mit Ihrer Nothdurft dagegen allerdings anzuhören ist, weitläufiger zu werden, als daß es möglich wäre, dasselbe während der allergnädigst angelegten Friß zu beendigen. Eure Kaiserl. Majestät dürfen sich aber allergnädigst versichert halten, daß solches so schleunig, als es die Umstände nur irgend erlauben, vollzogen werden solle, und werden diesen meinen allerunterthänigsten Bericht für eine vorläufige allerhöchsterer Variations-Anzeige des gedachten allerhöchsten Rescripts einweilen anzunehmen allergerechteste Geruhen.

Zu Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Huld und Gnade empfehle ich mich übrigens allerunterthänigst und erharre in dem allertiefsten Respecte.

An Se. Kayserl. Majestät allerunterthänigster Commission:
Schlußbericht des regierenden Herrn Burggrafen, de dato Hachenburg den 13^{ten} May 1786.

P. P.

Ew. Kayserl. Majest. empfangen anbey, unter Beziehung auf meinen bereits allerunterthänigst erstatteten Bericht vom 13ten vorigen Monats, wegen der mir, in der fünftigen Sann-Hachenburgischen Successions-Sache, per Rescriptum clementissimum vom 7ten Jan. a. c. aufgetragenen Untersuchung, den von dem bestellten Subdelegato, Regierungs-Rathe Marchand, an mich erstatteten Bericht, sub Lit. A. mit beygelegten Untersuchungs-Protocolle sub sign. O. und dessen Anlagen von 1 bis 40 incl. in vidimirter Abschrift.

Lit. A. mit
Nebenant.
sub sign.
O. und
1 bis 40

Wegen dem Geschäfte selbst und dessen Erfolge werde ich mich darauf allerunterthänigst beziehen, und nur nachfolgendes bemerken dürfen.

1) Die hohe Burggräfl. Kirchbergische Vormundschaft, oder meiner Hochgeehrten Frau Niece, der verwittibten Frau Burggräfinn Ebd., sind nach geendigtem Zeugen-Vorhör, laut 35, bey mir eingekommen, und haben die Mittheilung der Zeugen-Aussagen verlangt. Da ich aber von Eurer Kayserl. Majestät hierzu keinen Auftrag erhalten hatte, und ich weit entfernt bin, die Gränzen Eurer Kayserl. Majest. allergerechtesten Befehle im geringsten zu überschreiten, so habe ich Denselben in Ihrem Begehren laut 37 nicht willfahrt, sondern Sie damit allenfalls an Allerhöchstdieselben verwiesen.

2) Sind viele Aussagen in den Untersuchungs-Acten, besonders dem beschworenen Rotulo 34 sehr bestimmt ausgedruckt, und es bleibt daher allezeit ungezweifelt richtig, daß man wenigstens Fürst. Wiedischer Seits hinreichende Ursache gehabt habe, um bey Eurer Kayserl. Majestät Klage zu erheben. Die Behauptungen, daß meine Regierung die Huldigungen beschuldigter Mäßen vorgenommen habe, waren so allgemein im Lande, daß Unterthanen sie mir in meinen Zimmern selbst vorbringen wollen, und ich mich bewogen gesehen haben würde, die Untersuchung aus mir selbst zu veranlassen, wenn auch das Allerhöchste Conclusum vom 7ten Jan a. c. nicht dazu gekommen wäre.

3) Können Eure Kayserl. Majestät sich allergnädigst fest versichert halten, daß ich an solchen unrechtmäßigen Huldigungen keinen Antheil genommen habe.

4) Finde ich es sehr unrecht von meiner Regierung, daß dieselbe in Ihrer Vertheidigung 39 hin und wieder sich von dem Verfahren der Commission anzüglich ausdrückt, und im §. 17. sogar sich darüber beschwehrt, daß der Hohe denunciantische Theil bey der Commission mit allem Gehör gefunden habe; da doch eines Theils die weiteren Denunciationen bey einer Untersuchung nicht abgewiesen werden dürfen, und andern Theils ich überhaupt Eure Kayserl. Majestät versichern kann, und muß, daß das ganze Geschäft mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Unpartheiligkeit geführt worden ist.

Bg

Gegen

Gegentheils ist mir der, von meiner Regierung, in [40] sub Lit. C. eingereichte, in das Land, ohne mein Wissen und Willen geschene Erlaß sehr auffallend gewesen, und scheint derselbe ziemlich den Grund zu enthalten, warum mehrere Zeugen im Untersuchungs-Protocolle von der Furcht zu reden, ausgefagt haben; — auch daß also die Fürstlich-Wiedische Anzeige [14] n. 25. davon nicht ganz ungegründet gewesen sey.

Eurer Kayserl. Majestät Allerhöchsten Auftrag wegen der Untersuchung hoffe ich hierdurch hinreichend allerunterthänigst vollzogen zu haben, und erwarte nunmehr Allerhöchstdero allergerechteste Beyfallsbezeugung über mein ganzes Verfahren bey dieser Sache mit dem allerdevotesten Vertrauen.

Dieses vorgängig, werde ich demnächst wenn es erforderlich seyn sollte, noch besonders die allergnädigst anbefohlene Entbindung meiner mit unrechtmäßigen Huldigungspflichtigen belegten Unterthanen veranstalten, so wie auch das nöthige an meine Regierung erlassen; Wobey ich jedoch, da es mir nicht gleichgültig seyn kann, ob meine Diener nach Ihren Pflichten oder dagegen gehandelt haben, die weitere gerechte Erkenntnis mir als Landesherrn allerunterthänigst vorbehalte.

Zu Euler Kayserl. Majestät Allerhöchster Huld und Gnade empfehle ich mich übrigens allerunterthänigst und erharre in dem allertiefsten Respekte.

Subdelegations-Commissions-Bericht des Regierungsraths
Marchand, an den Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato
Hachenburg den 13^{ten} May 1786.

Hochgebohrner Reichsgraf, Gnädigster Graf und Herr!

Eurer Hochgräflichen Gnaden überreiche ich anbey unterthänigst das Sign. O. Protocoll sub signo O, mit Beylagen von [1] bis [40], in der von mit Beyl. Er. Kayserlichen Majestät unterm 7ten Jänner dieses Jahrs Hochdenselben allergnädigst anbefohlenen Untersuchungssache, wozu Hochdieselben mich zu subdelegiren in Gnaden geruhet haben.

Da das ganze Untersuchungsgeßchäft unter den Augen Euler Hochgräflichen Gnaden geführt worden ist, so daß Hochdieselben den darinn abgehaltenen Verhören zuweilen selbst beygewohnt, und auf geschene mündliche unterthänige Vorträge bey wichtigeren Vorfällen, mir von Zeit zu Zeit, so wie das Protocoll ausweist, nähere Verhaltungsbefehle ertheilet haben; So werde ich in meinem davon zu erstattenden Berichte mich desto kürzer fassen können.

Die Commission wurde vorerst durch Registrirung der von Euler Hochgräflichen Gnaden eingehändigst erhaltenen Actenstücke; Als: — — des allerhöchsten Kayserl. Rescripts, mit den demselben beygefügt gewesenen Hochfürstlich-Wiedischen Reichshofraths-Exhibitions; — — des mit der verwittibten Frau Burggräfinn Hochfürstl. Durchlaucht von Hochdenselben über verschiedene Gegenstände geführten Briefwechfels; — — mehrerer Vorstellungen von Hochdero Regierung, mit den darauf ergangenen Resolutionen; — — nicht weniger des Commissoriums, und der eidlichen Reversalien des zur Commission bestellten Sekretarius Schmidt, erknet.

Nächste

Nächst dem wurde mit summarischer Abdrung der von Hochfürstlich-Biederischer Seite, sowohl am Höchstpreisslichen Reichshofrathe, [23]4] Act. Commissionis, als auch in dem an Eure Hochgräfliche Gnaden, als allerhöchst verordneten Commissarium, nach besonders eingeschicktem Promemoria, [14], denunciirten Unterthanen, der wirkliche Anfang der Untersuchung gemacht.

Sämmtliche Verhöre sind, wie Eure Hochgräfliche Gnaden mehrmals selbst zu gehört haben, mit der größten Vorsicht abgehalten worden. Subdelegatus hat einen jeden Zeugen auf das ernstlichste ermahnet, nicht mehr auszusagen, als was er gewiß wisse: — Er hat denselben die Eides-Formel [27], wonach die Regierung die Huldigung vorgenommen zu haben behauptet, deutlich vorgelesen: — Ihnen die Sache, worauf es ankam, möglichst erklärt; — Und überhaupt sich alle ersinnliche Mühe gegeben, um die Wahrheit an den Tag zu bringen.

Auch sind neben den angezeigt gewesenen Unterthanen noch mehrere zu Protocol vernommen worden; — theils solche, worauf die Abgehörten sich bezogen; — theils, welche mit denselben zu gleicher Zeit gehuldigt hatten; — theils, welche nach Eurer Hochgräflichen Gnaden Befehl aufs geradewohl aus dem Huldigungs-Protocolle ausgezogen worden sind.

Das Untersuchungs-Protocol enthält alles dieses umständlich, nebst den Aussagen der Componenten, genau so, wie solche von denselben erteilt worden sind.

Alle und jede Unterthanen, welche während der Regierung Eurer Hochgräflichen Gnaden, vom 13ten Febr. 1777. an bis zu Ende März dieses Jahrs, gehuldigt hatten, abzuhören, war Eurer Hochgräflichen Gnaden Absichten entgegen, und würde auch viel zu weitläufig geworden seyn, da deren Anzahl sich auf 808 belauft.

Vielmehr ist zu Abkürzung der Untersuchung unterm 15ten April von Commissionen dahin resolvirt worden:

„ daß die bereits abgehörten Unterthanen, salvis Exceptionibus Hochgräflich
 „ cher Regierung, mit Eidespflichten zu belegen, und nochmals respective
 „ über folgende Fragstücke (worauf natürlicher Weise die Hauptsache beruhete)
 „ zu befragen seyen; nemlich:

- a) „ Ob Component gewiß wisse, daß Ihm in der Huldigungsformel, wor-
 „ auf Er geschworen habe, Jemand mehr, als der Herr Burggraf Jo-
 „ hann August, vorgelesen worden sey? und wer?
- b) „ Ob Component gewiß wisse, daß Ihm Niemand mehr mit Namen, als
 „ der Herr Burggraf Johann August, vorgelesen worden sey?
- c) „ Ob darinn die junge Burggräfin genannt worden sey, und mit wel-
 „ chem Namen?
- d) „ Ob auch von Weilburg darinn etwas vorgekommen sey, und was?

„ Sodann daß der Regierung frey stehe, jemand ad videndum jurare testes
 „ abzuschicken, — auch daß dieselbe dasjenige, so Sie bey obigen Fragstücken
 „ sachdienliches zu erinnern nöthig finden sollte, vorher bey Zeiten
 „ einzuschicken habe.„

Anstatt, daß Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung dieser Resolution in rechtlicher Ordnung nachleben sollen; so überschiedte Dieselbe vielmehr in dem Termine,

und zwar sehr verpätet, als Commissio schon eine Stunde vergebens gewartet und die vorgeladene Unterthanen bereits vereidet hatte, (vid. Prot. Comm. vom 18. April) durch den Herrn Regierungs-Assessor Neusch die unter [32] bey den Commissions-Acten liegende Erklärung ein, deren besonderer Inhalt Eurer Hochgräflichen Gnaden, nachdem Hochdenselben solche zu Ertheilung weiterer Verhaltungsbefehle überbracht worden war, eben sowohl wie Subdelegato höchstauffallend gewesen ist.

Dieselbe enthielt Beschwerden über das bisherige Verfahren der Commission, ohngefahr dahin: daß Ihr davon nicht eher genaue Mittheilung geschehen, und Ihr das Protocol nicht zu allen Zeiten geöffnet worden sey, wo sie die Non-Existenz des Ihr imputirten facti a priori hätte beweisen können und wollen.

Eure Hochgräfliche Gnaden befahlen aber, Innhalt's Protocolls vom 18ten April, mit der Zeugenabklärung fortzuführen; — aus den angeführten Gründen, welchen ich noch folgenden hinzuzufügen für nöthig achte.

Dero Regierung nemlich scheint hauptsächlich glaubend machen zu wollen, daß die Form des Processus inquisitorii auf Sie bey gegenwärtigem Falle nicht anwendbar sey. Se. Kayserl. Majestät haben aber Eurer Hochgräflichen Gnaden wörtlich die Vernehmung einer **Untersuchung**, wie Hochdero Unterthanen bisher gebuldet hätten, und in wie weit Dero Regierung an solchen Verpflichtungen Theil genommen habe, aufgetragen.

Hierbey wird, den bekanntesten Rechten nach, nicht anders als nach den Regeln des inquisitorischen Processus verfahren, nur aber zu mehrerer Schonung der beschuldigten Personen die gehässigeren Ausdrücke von Inquisition und so weiter vermieden.

Quistorps Grundzüge des teutschen peinlichen Rechts §. 665. ibique alleg. Harprechts Dec. 49. n. 46. Ludovici Einleitung zum peinlichen Prozesse Cap. 4. §. 1. 2.

Hochdero Regierung wollte daher auch gleich Anfangs in Ihrer Vorstellung [22] Actorum Comm., die Hochfürstlich-Wiedischen bey dem Höchstpreißen Reichshofrathe vorgebrachten Anzeigen communiciret haben, um Ihre Nothdurft darauf wahrnehmen zu können. Dieselbe trug dadurch — — der buchstäblichen Vorschrift des Allerhöchsten Kayserlichen Rescripts entgegen — — darauf an, das anbefohlene **Untersuchungsgeschäft** in ein schriftliches Verfahren umzuschaffen, und wurde Ihr daher auch solches sogleich abgeschlagen.

vid. Prot. Comm. de 27. Mart. a. c. cum resolutione.

Nunmehr behauptete Dieselbe sogar in dem [32] Actorum Comm., daß Sie, nach Mittheilung der Sie beschwehrenden Anzeigen, durch einen Beweis a priori alle weitere Untersuchungen und alle Recherchen unnöthig und überflüssig gemacht haben würde; — — — Da Ihr als einem Regierungs-Collegio doch nicht unbekannt seyn konnte, daß die Ihr Schuld gegebenen und gegen Sie bescheinigt angezeigten Handlungen unnmöglich anders als durch eine Untersuchung, — — durch Abklärung der dabei zugegen gewesenen andern Menschen — — an das wahre Licht zu bringen sey; — — Da Denselben auch keinesweges enthalten seyn dürfte, daß Sie bey Eurer Hochgräflichen Gnaden selbst, in Ihrer Vorstellung [6] Actorum Commissionis, um die Beschleunigung dieser Untersuchung auf das dringende angestanden hatte, und daß — — — wann es ihr möglich gewesen wäre, durch einen solchen Beweis das ganze Untersuchungs-geschäft überflüssig zu machen, — — — Derselben nichts wichtiger — nichts angelegentlicher seyn müssen, als diesen Beweis Eurer Hochgräflichen Gnaden, als Ihrem Landesherren, vorzulegen, um bey Hochdenselben

denſelben ſich von dem gegen Sie erregten, auf Beſcheinigungen gegründeten Verdachte auf das baldigſte zu reinigen; — zumalen Eure Hochgräfliche Gnaden Derſelben noch ausdrücklich unterm 24ten März reſcribirt hatten:

„ Da mit der Unterſuchung der Anſang gemacht werden ſolle, — daß Dieſelbe
 „ be allenfalls dasjenige ſo Ihr deswegen noch vorzutragen gurdünken möchte,
 „ ohne Zeitverluſt an Hochdieſelben einzufenden habe.

vid. [10] Actorum Commiſſionis.

Se. Kayſerliche Majeſtät hatten auch vor Eröffnung des höchſtverehrlichen Conclaus vom 7ten Jänner keineswegs für gut gefunden, Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung zu hören, — eben ſo wenig als die hohe Burggräflich-Kirchbergiſche Vormundſchaft, welche noch ausdrücklich darum eingekommen war. vid. laud. Concl. memb. IX. — — Vielmehr hatten Se. Kayſerliche Majeſtät auf die Hochfürſtlich-Wieidiſchen Anzeigen, weil Allerhöchſtdieſelben ſolche durch die begelegten Zeugnisaufſagen wahrſcheinlich und keineswegs, wie Hochdero Regierung in [32] Act. Comm. zu ſagen wagt, widerſprechend gefunden hatten, ſogleich wirkliche erſtliche Verfügun gen getroffen.

Commiſſio konnte daher zu Ergründung deſſen, wie die während der Regierung Eurer Hochgräflichen Gnaden aufgenommene Unterthanen gehuldigt hatten, keinen andern Weg, als welchen Se. Kayſerl. Majeſtät ſelbſt durch Rückſichtnehmung auf die beſcheinigten Aufſagen einiger derſelben vorgezeichnet hatten, einſchlagen; das heißt: — neben jenen noch mehrere andere neuaufgenommene Unterthanen, den Vorſchriften des Proceſſes gemäß, abhören, um dadurch der Erſteren Aufſagen entweder zu beſtärken oder zu zernichten.

Ohnehin war aber auch bey dieſer Sache, um hinter die Wahrheit zu kommen, den Umſtänden nach ſlechterdings kein anderes Mittel vorhanden. Dann über die Art und Weiſe, wie die Regierung die Unterthanen huldigen laſſen, iſt, wie Eure Hochgräfliche Gnaden wiſſen, nichts beſonders aufgeschrieben worden; das ſogenannte Huldigungsprotocoll beſtehet bloß aus einem Verzeichniſſe der Namen und Wohnungsorten der Gehuldigten, und der Zeit, wann ſolches geſchehen iſt.

In aller Rückſicht mußten und konnten daher bloß die neuaufgenommene Unterthanen über die Sache den gehörigen Aufſchluß geben; — Und zwar waren ſolche, den bekanntſten Grundſätzen des Inquiſitions- und Denunciations-Proceſſes zuſolge, ſummarisch und nach Befinden des Richters über die Hauptſache auch eidlich zu vernehmen.

vid. Quistorps Grundſätze des teutiſchen peinlichen Rechts edit. de 1776. §. 664. wie ſolches alles von ſubdelegirter Commiſſion, Inhalts Protocollis, wirklich alſo befolgt worden iſt.

Auch pflegen nach den bekanntſten Vorſchriften ſolchen Proceſſes die Acten nicht eher geöffnet zu werden, als bis irgend eine Vertheidigung eingebracht werden ſoll; — und es war daher überall keine Erfoder niß, ſondern eine Gefälligkeit und Milderung des Verfahrens, wann Eure Hochgräfliche Gnaden Dero nachgeſetzter Regierung, welche die Beſchuldigung in Abrede ſtellte, vid. [67]8], dennoch ausdrücklich freyſtellerten, vor der Unterſuchung alles was Ihr gut dünken möchte, einzubringen. vid. [10] — ferner daß Commiſſio dieſelbe, um die Zeugen ſchwo ren zu ſehen, vorgeladen.

Quistorp §. 699. ibique alleg. de Boehmer ad art. 70. C. C. §. 3. 4. Eiſens hardt in dem 6. Th. der Rechtsſändel n. 16.

und Ihr Dabey überlassen hat, bey den Hauptfragstücken der Zeugen noch ehe solche vertheidigt würden, das was Sie etwa zu erinnern nöthig finden sollte, vorher bey Zeiten der Commission anzuzeigen. vid. Refol. in protocollo Commiss. de 15. April.

Alles was Hochdero Regierung mit Recht verlangen konnte, war dieses, daß Ihr gegen die Zeugen Ihre Einreden vorbehalten, und Sie nach gedöneten Acten mit Ihrer Nothdurft oder Vertheidigung gehört werden mußte, welches Commissio ebenfalls keineswegs unterlassen hat.

vid. resol. Comm. vom 15. Apr. memb. 1. & 5.

Eure Hochgräfliche Gnaden können daher überall vollkommen sicher seyn, daß das geföhenere Untersuchungs-Verfahren, als den Grundfögen des gemeinen Processes gemäß eingerichtet, den allerhöchsten Beyfall Sr. Kayserlichen Majestät erhalten werde; — und Commissio wird ruhig übergehen können, was Hochdero Regierung in Ihrer Vertheidigung oder Vernehmungslaffung [35] ohne alle rechtliche Unterstützung hin und wieder noch weiter dagegen vorgebracht hat.

Nur das einzige wird hier noch zu bemerken seyn, daß Dieselbe sich sehr irre, wenn Sie in §. 18. Ihrer Vertheidigung behauptet, daß die Vereidung der Unterthanen nachher, als sie schon an Eidesstatt vernommen gewesen, und der Eid nicht der Zeugen vorherige sondern zukünftige Aussagen betroffen habe, nicht am rechten Ort gewesen sey. Denn die Unterthanen waren nur, nach vorgängiger ernstlicher Ermahnung die Wahrheit zu sagen, und nicht mit Handgelübde an Eidesstatt vernommen worden. Ein solches summarisches Verhör darf aber mit einem nachherigen Eide nicht befärkt werden, ausser bey unwichtigen Fällen

Quisforp am angezogenen Ort §. 699.

sondern die Zeugen werden vereidet, und sodann über die aus dem ersteren Verhör gezogenen Fragstücke oder Beweis-Artikel nochmals vernommen.

vid. ibid. & alleg.

In der Sache selbst sezet Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung einen großen Grund Ihrer Unschuld in dem Beweise, daß Ihre Mitglieder, wenn Sie die beschuldigte Handlung, welche unmöglich verborgen bleiben können, wirklich begangen hätten, pflichtvergeßene Thoren, ja Unsinnige und Rasende gewesen seyn müßten; — — und allerdings hat jeder vernünftige Mensch, besonders ein ganzes Collegium, die große rechtliche Vermuthung für sich, daß dasselbe pflichtmäßig und feineswegs thöricht gehandelt habe. — — Indessen leidet jede — auch die stärkste rechtliche Vermuthung — den Beweis des Gegentheils.

Ohnehin ist im Grunde jede unrechte Handlung thöricht; und doch geschehen deren — — selbst welche nothwendig entdeckt werden müssen und am Ende wirklich entdeckt werden — — so viele der grössten Art; — — je nachdem die Menschen durch wahres oder eingebildetes Interesse oder andere Leidenschaften Ihre Stimmungen erhalten. Es würde sonst kein vernünftiger Mann über dergleichen unrechtmäßige Handlungen angeklagt oder deren beschuldigt werden dürfen.

Subdelegati Ermessen nach mögte daher sowohl hierauf — — als daß die angezeigten Huldigungen, wenn sie wirklich geschehen wären, dem begünstigten Eheite keinen Vortheil bringen können — — so viel nicht, wie Hochdero Regierung zu glauben scheint, eigentlich ankommen; sondern es genug seyn, wenn erwiesen wäre, daß

daß solche Gehuldigungen wirklich und in der That geschehen seyen; daher auch *Se. Kayserl. Majestät* blos die Untersuchung des Facti allergnädigst anbefohlen haben, — ohne auf sonst irgend etwas Rücksicht zu nehmen. Was die eidlich abgehörten 61. neu aufgenommenen Unterthanen anlangt; so sind darunter sieben und dreißig, welche seit der Verlobung der jungen Burggräfinn *Isabelle Hochgräflichen Gnaden* gehuldigt haben.

Hievon sagen *Test. LXV. LXXVII. und LXXIX.*, mithin drey aus, daß Sie auch an den Fürsten von *Weilburg* verpflichtet worden seyen. *Zwölff* behaupten aber, daß solches bey Ihnen nicht geschehen sey; — Und die übrigen zwey und zwanzig wollen dasselbe weder bejahen noch verneinen.

In Ansehung der jungen Burggräfinn *Isabelle* sind unter den eidlich abgehörten jungen Leuten neunzehn, welche behaupten, daß sie an Dieselbe gehuldigt hätten; nemlich *Test. I. II. III. VIII. IX. XI. XII. XVIII. XXII. XXVIII. XXX. XXXII. XLVI. XLVII. XLVIII. LIX. LXV. LXXVII. LXXIX.* — worunter jedoch die Zeugen *XII. XXVIII. XXXII. XLVII. und XLVIII.* sich dessen nicht mehr fest erinnern.

Uebrigens sind unter allen Deponenten 37. welche weder bejahen noch verneinen, und fünf, nemlich *Test. XIII. LXX. LXXIV. LXXV. und LXXVIII.*, welche mehr oder weniger bestimmt verneinen, der jungen Burggräfinn gehuldigt zu haben.

Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung urtheilt von solchen Zeugen anders als unter andern: — daß unter den 19. bejahenden Unterthanen nicht fünf, sondern zehn seyen, welche unbestimmt ausgesagt hätten; — und die eigene Einsicht des beeidigten Zeugen *Rotali 34* wird hierinn die beste Ueberzeugung geben. Auch zählt Dieselbe alle diejenigen 37. Unterthanen, welche nichts wissen wollen, unter die verneinenden; — *Commissio* glaubt aber Ihrer Ueberzeugung nach dieselben nur, als *nescientes* unter die gar nichts beweisenden rechnen zu können, und daß selbst die *negantes* welche mit den *affirmantibus* nicht zu gleicher Zeit gehuldigt haben, dagegen nicht als *de eodem facto*, sondern als *de diversis factis* restantes anzusehen seyn möchten.

Wegen der Gültigkeit der Zeugen, so wie die Entscheidung der ganzen Sache, überläßt *Subdelegatus* höherem Ermessen, und bemerkt nur noch, daß Er nicht einsehen könne, warum Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung wegen des abgesetzten *Predigers Barth Test. XLIV.* so vieles vorgebracht habe, da derselbe nicht eidlich abgehört worden ist, sondern *Commissio* vermöge *Protocolis* vom 15. April N. 3. auf solchen gar keine Rücksicht genommen hat.

Ich hoffe hierdurch den mir gnädigst geschehenen Auftrag hinreichend vollzogen zu haben, und erharre in tiefstem Respekto.

Allerhöchste Kayserliche Resolution vom 23^{ten} May 1786.

Martis 23. May 1786.

Die Sayn = Hachenburgische künftige Succession betreffend.

Abfolvitur Relatio & Conclusum.

Postaneur des Herrn Fürsten *Heinrich XI. zu Reuß*, wie auch der verwittibten Burggräfinn zu *Riedberg humillimæ literæ ad Imperatorem*, sammt den vorläufigen

H 2

figen Berichte des regierenden Burggrafen Johann August de præf. 24. April a. c. ad Acta.

2^{do} Rescribatur besagtem Burggrafen ulcerius:

Aus seinem allerunterthänigsten Vorberichte hätten Kayserliche Majestät missfälligst ersehen, welcher Gestalt er Burggraf unter Verdrehung des deutlichen Wortlautes des Kayserlichen Rescripts vom 7ten Jan. dieses Jahrs nicht nur vor gut befunden habe, die - in ganz bestimmten Ausdrücken auf die vorherige Untersuchung; ob es sich auch wirklich mit der von der Frau Fürstin zu Wied angegebenen Unterthanen-Verpflichtung in der angebrachten Weise verhalte, gerichtete Patenten sofort und sogar ohne Rücksicht auf die von der Burggräflichen Vormundschaft dagegen eingewandte Berufung an Kayserl. Majest. im Lande affigiren zu lassen, sondern auch diese Untersuchung selbst mit einem ganz zweckwidrigen, weit aussehenden und unnötigen Verhör der Unterthanen anzufangen.

Allerhöchstdieselbe wolten Ihme Burggrafen daher dieses der Kayserl. Allerhöchsten Willensmeinung zuwider laufende Benehmen andurch ernstgemessenst verwiesen, und ihn (ob es allerhöchst Ihro schon bey der einmal geschehenen Affixion der Patenten, jedoch in der bloßen Rücksicht, daß den Unterthanen darinn die Befreyung ertheilet werde, sich im Erledigungsfalle nicht für bereits verpflichtet anzusehen, sondern lediglich an denjenigen unter den Erbschafts-Prätendenten zu halten, welcher den Besitz auf keine mit öffentlicher Gewalt verbundene Art zu ergreifen suchen werde, bzwenden lassen) andurch anbefohlen haben, mit Hintansetzung der der Kayserlichen Absicht gänzlich entgegen unternommenen Unterthanen-Abhörnung sich diejenigen Huldigungs-Protocolla, welche über die Verpflichtung der in denen dem Kayserl. Rescript de 7. Jan. a. c. beygeschlossenen Fürstlich-Wiedischen Exhibitis als Zeugen angeführten Unterthanen abgehalten worden sind, vorlegen zu lassen, und falls sich darinn ausgedrückt befinde, daß die Verpflichtung auf die minderjährige Burggräfinn Isabella oder den Herrn Erb-Prinzen zu Nassau-Weilburg namentlich mitgerichtet sey, solche sofort in glaubhafter Abschrift an Kayserliche Majestät zur weitern allerhöchsten Maßnehmung einzufenden; Wohingegen wann bey dieser Eidesleistung die sonstigen gewöhnliche Huldigungsformel nicht überschritten worden seye, er Burggraf obbesagte Unterthanen mittels Vorlegung der von der Frau Fürstin zu Wied sub Num. 7. 17 & 18. beygebrachten Notariat-Instrumenten darüber zu constituiren habe, was es damit, daß sie in Folge derselben dennoch ausgesaget, nicht nur selbstin respectie der Burggräfinn Isabella und dem Herrn Erb-Prinzen von Nassau gebuldiget zu haben, sondern auch zu erklären, daß von anderen Unterthanen auf diese Art gebuldiget worden seyn solle, für eine Beschaffenheit habe. Und gleich wie sich im übrigen bey Vollziehung dieses Vorgestalt lediglich auf die Erwirrung des Fürstlich-Wiedischen Angebens beschränkten Geschäftes von selbstin verstehe, daß er Burggraf auch der Burggräflichen Vormundschaft die Einziehung der zu ihrem etwaigen Vorstande benötigten Zeugschaften und sonstiger Beweis-Mittel auf itgend eine Art weder direct noch per indirectum zu erschwehren, und den anher genommenen Recurs nicht entgelten zu lassen habe; So wolten Allerhöchstdieselbe ihn auch angewiesen haben, den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an freundschaftlicher Berathung der Burggräflichen Vormunderin (wobin sich die demselben in Concluso de 7. Jan. a. c. nur in Rücksicht auf die angezeigte vorgebliche thätliche bey Beystandsleistung und Mitwürkung zu der Pflichtleistung der Unterthanen untersagte Einmischung in diese Successions-Sache keineswegs erstrecken lasse) zu behindern, oder demselben diejenige Erläuterung, welche Herr Fürst zu Widerlegung der Fürstlich-Wiedischer Seite angebrachten Befehuldigungen allensfalls nöthig zu haben glaube, zu versagen, und endlich wie er diesem allem die allerunterthänigste Folge geleistet habe, längstens in Trno 2. J. an Kayserl.

ferl. Majest. zu berichten, und den gegenwärtigen Kayserl. Befehl seinem wörtlichen Inhalt nach allenthalben und mit Vermeidung aller weiteren Mißdeutung um so gewisser in pünctlichen Vollzug zu setzen, als ansonsten die Untersuchung einem anderen Stand des Reichs übertragen werden sollte.

3^{to} Lassen es Kayserl. Majest. bey der von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Allerhöchstderselben geschehenen Erklärung, daß Herr Fürst die ihm ohnehin unbenommene freundschaftliche Berathung der vermittelten Burggräfin über die Grenzen der rechtlichen Gebühr zu erstrecken niemals gefonnen gewesen, noch in Zukunft erstrecken werde, einweilen bewenden, und behalten sich übrigens, so viel die wegen der imputirten Mitbetheilung an der auch im Namen seines Erb-Prinzens vorgeblich geschehenen Verpflichtung der Unterthanen und Verbindung mit der Burggräflichen Vormundschaft, sowohl gegen die Frau Fürstin zu Wied, als gegen den Burggrafen nachgesuchte Genugthuung betrifft, Allerhöchstdero weitere Entschließung bis zu Einlangung des von dem Burggrafen unter heutigem Dato abgeforderten Berichts bewandten Umständen nach bevor, und wird implorantischer Herr Fürst immittels auf vorstehendes Membrum Conclufi verwiesen.

4^{to} Detur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien quidem adhuc petitus trnus 2. J. sed non nisi ad satisfaciendum rescripto cæl. de 7. Jan. a. c. & sub priori comminatione.

5^{to} Lassen es Kayserliche Majestät bey der sowohl von der Fürstlich-Salm-Salmischen Vormundschaft, als auch von der Frau Fürstin zu Wied sub præl. 13. & 20. Marc. nuperi eingereichten Parition ad Membrum 7^{mum} Conclufi de 7. Jan. a. c. bewenden, es wird aber beyden Imploranten anbey, dieser Erklärung auf keine Art entgegen zu handeln, sub comminatione in dicto Membro Conclufi contenta aufzulegen.

An Se. Kayserl. Majest. allerunterthänigster Bericht des Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato Hachenburg den 28^{ten} Junii 1786.

Al l e r d u r c h l a u c h t i g s t e r R.

Aus einem von Eurer Kayserl. Majest., unter dem 23. May dieses Jahres, an mich erlassenen Allerhöchsten Rescripte, die künftige Sayn-Hachenburgische Succession betreffend, das mir den 21ten dieses zugekommen ist, habe ich alle die falschen Vorspiegelungen und erdichteten Angaben folgern können, die bey Eurer Kayserl. Majestät gegen mich und mein Commissarisches Verfahren von Seiten derjenigen angebracht worden sind, die Ursache gehabt haben müssen, bey der mir allerhöchst aufgetragenen Untersuchung die Unterdrückung der Wahrheit zu wünschen. Wenn nun gleich Eurer Kayserl. Majest. mein allerunterthänigster Schlußbericht vom 13ten vorigen Monats, und die von mir an Allerhöchstdieselben allerunterthänigst eingesandten Commissions-Acten bereits zugekommen seyn, und die Sache zu meiner Rechtfertigung in ihrem vollen Lichte darstellen werden; So dringt mir doch Allerhöchstdero Mißfallen über mein Verfahren zu sehr zu Gemüthe, als daß ich nicht unverweilt Allerhöchstdieselben fernerweit die Gründe meines Verfahrens und die wahre Lage der Sache allerunterthänigst vorlegen sollte, um die anmaßlichen Beschwerden gegen jenes gänzlich in ihr erstes Nichts zurückzubringen und den Verdacht abzulehnen, den man zu Erschleichung des gedachten Allerhöchsten Rescriptes gegen mich zu erwecken gewußt hat.

Eurer Kayserl. Majest. habe ich in meinem allerunterthänigsten Berichte vom 1zten April dieses Jahres die Gründe allerunterthänigst vorgelegt, die mich bewogen haben, die allerhöchsten Patente vor der Untersuchung affigiren zu lassen. So weit entfernt ich war, Eurer Kayserl. Majest. allerhöchstes Rescript nach seinem Wortlaute zu verdrehen, und so gewiß ich, nach der reiflichsten Erwägung der Sache mich auf das vollkommenste überzeugt glaubte, allerhöchst dasselbe buchstäblich allerunterthänigst befolgt zu haben; So groß ist mein Leidwesen, daß ich Allerhöchstdero allerhöchste Willensmeinung nach meiner Absicht hierinn nicht erreicht habe. Es gereicht mir indes dessen zur Beruhigung, daß Eure Kayserl. Majest. es bey der geschehenen Anschlagung allergnädigst haben bewenden lassen, und daß ich nunmehr aus den Untersuchungs-Acten allerunterthänigst bemerken kann, daß alle die Umstände bewahrheitet worden sind, die Allerhöchstdieselben durch die Untersuchung ins Klare gesetzt wissen wollen. Allerhöchstdero allerweisestem Ermessen stelle ich dabey allerunterthänigst anheim, ob nach deren nunmehr durch die Untersuchung herausgebrachten Lage, die allerhöchsten Patente, also bedingungsweise eingerichtet, noch würden haben an die Unterthanen bekannt gemacht werden können. Ich würde mir auch nie angemaßt haben, die von der Burggräflichen Vormundschaft gegen die Anschlagung der Patente eingewandte Berufung an Eure Kayserl. Majest. zu übergeben, wann ich nicht geglaubt hätte, die mir allerhöchst aufgetragene Untersuchung erstrecke sich nicht weiter, als über meine Dienerschaft, durch welche die Verpflichtungen meiner Unterthanen allein geschehen seyn könnten. Mir schien Eurer Kayserl. Majest. allerhöchster Auftrag diese Grenzen der Untersuchung so deutlich zu bestimmen, daß ich nicht hätte wagen mögen, dieselbe auf die verwittibte Frau Burggräfinn auszudehnen, und ich mußte folglich diese als eine personam terciam & extraneam betrachten, welcher diese ganze Untersuchung im mindesten nichts angienge, und welcher somit mein Verfahren kein Recht zu einer Berufung geben konnte. Eure Kayserl. Majest. hatten mir in dem allerhöchsten Rescripte vom 7ten Jänner dieses Jahres allergnädigst befohlen:

„ Was es mit der angebliehen, auch dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg ge-
 „ leisteten Huldigung, und der Betheiligung meiner Regierungskanzley an diesen
 „ Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe, sofort **behörig zu untersu-**
 „ **chen,** und nach Befund der Sache derselben derley Unternehmen für die Zukunft
 „ **schärfest zu untersagen,** **sämmtliche** auch dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-
 „ Weilburg mit Pflichten belegte Unterthanen derselben **sofort zu entlassen,** die-
 „ sem (— — dem Untersuchen, untersagen und entlassen) vorgängig aber die bey-
 „ geschlossenen Patenten allenthalben im Lande **unverzüglich** bekannt machen
 „ und affigiren zu lassen, und endlich über dessen Vollzug meinen allerunterthänig-
 „ sten Bericht einzusenden. „

Eure Kayserl. Majest. hatten bereits diese sämmtliche ungebührliche Verpflichtungen, wenn es sich damit angebrachtermaßen verhalte, für nichtig und unverbindlich erklärt, und dadurch die Rechte der andern Erbsolgsprätendenten allergerechtest aufrecht erhalten. Allerhöchstdieselben geruhen aber überdies mir noch allergnädigst aufzugeben, die eigentliche Beschaffenheit dieser angeblichen Huldigungen **behörig zu untersuchen;** — — theils um meiner Regierungskanzley derley Unternehmen für die Zukunft **schärfest zu untersagen,** theils aber auch um die mit solchen Pflichten belegte Unterthanen derselben nochmals besonders entlassen zu können. Ich folgerte hieraus nicht allein die schon oben allerunterthänigst bemerkten Grenzen der mir allerhöchst anbefohlenen Untersuchung, sondern ich mußte auch, um Eurer Kayserl. Majestät allerhöchste Willensmeinung vollkommen zu erreichen, alle die Wege und Mittel einschlagen, welche thuntlich und erforderlich waren, um die **Wahrheit** heraus zu bringen, und dadurch dem Zwecke der mir allergnädigst anbefohlenen **behörigen** Untersuchung entgegen arbeiten. Die bey meiner Regierung eingeführten Huldigungs-
 Protocolle

Protocolle sind weiter nichts, als ein vom Anfange meiner Regierung an bis auf jetzt fortzuehendes Namens-Verzeichniß der Unterthanen, die gehuldigt haben, und auf welchen Tagen solches geschehen ist, wie Eure Kayserl. Majest. aus der Anlage B. als allergnädigt ersehen werden. Außer und neben diesem Verzeichnisse ist von den abgelegten Huldigungspflichten der Unterthanen gar nichts aufgeschrieben worden, und daraus läßt sich also, ihrem einfachen Inhalte nach in keine Wege und nicht im geringsten ersehen, ob die Verpflichtung widerrechtlich auf andere erstreckt, oder ob die vorgeschriebene Huldigungsformel gehörig beygehalten worden ist. Wären aber auch die Huldigungs-Protocolle so eingerichtet, daß die Art der geschehenen Huldigung daraus ersichtlich wäre, so würden dieselbe doch nie den Beweis des Gegentheils ausschließen, wenn derselbe gesetzlich geführt werden könnte, und dieses um so weniger bey meiner Dienerschaft, da der von derselben ohne mein Wissen in mein Land veranstaltete und bey den Untersuchungs-Acten sub [39] Lit. C. befindliche Erlaß schon den stärksten Vermuthungen gegen dieselbe Maß giebt. Es blieb also kein anderes Mittel zur Untersuchung, was es mit den angeblichen Huldigungen für eine Beschaffenheit habe, übrig, wenn anders Eurer Kayserl. Majest. allerhöchste Absicht erreicht werden sollte, als: — theils die Fürstlich-Wiedische Seite angezeigt gewesenen Unterthanen, theils solche, auf welche sich die Abgehörten bezogen hatten, theils die, welche mit denselben zu gleicher Zeit gehuldigt hatten, theils andere, welche auf gerathewohl aus den Huldigungs-Protocolen gezogen werden mußten, eidlich zu vernehmen. — Dies habe ich bewerkstelliget: Ich habe mir dabey die Vorschrift der Befehle zum alleinigen Augenmerk gemacht, und damit diejenige Unpartheilichkeit verbunden, die mich gegen alle Verantwortung sichern wird.

Wollen Eure Kayserl. Majest. auf die von mir allerunterthänigst eingesandte Untersuchungs-Acten allergnädigt einen Blick werfen, so werden Allerhöchstdieselben so gleich allergerechtest erkennen, daß sich das Fürstlich-Wiedische Angeben durch diesen Weg nur zu sehr bewahrheitet hat, und darinn noch mehrere redende Beweise finden, daß die eidliche Abhörung der Unterthanen unumgänglich nothwendig war.

Auch werden Eure Kayserl. Majest. aus allem allerunterthänigst vorgebrachten allergerechtest ersehen, daß zur Eruirung der Wahrheit oder des Fürstlich-Wiedischen Angebens schlechterdings kein anderes Mittel möglich war, als welches ich bey der Untersuchung eingeschlagen habe; und da der Erfolg davon mein Verfahren eben so sehr rechtfertiget, als er die Absicht derjenigen verräth, die bey Eurer Kayserl. Majest. Klage dagegen erhoben haben; So kann ich des allerunterthänigsten Vertrauens leben: Allerhöchstdieselbe werden dieses, so wie in dessen Befolge die Unthunlichkeit der neuen allerhöchsten Auflage: „mit Hintanfegung der von mir unternommenen Unterthanen-Abhörung die Untersuchung blos durch die Huldigungs-Protocolle, welche über die Verpflichtungen der in denen dem Allerhöchsten Rescripte vom 7ten Jänner a. C. beygeschlossenen Fürstlich-Wiedischen Exhibitis als Zeugen angeführten Unterthanen, abgehalten worden sind, und der allenfallsigen Vernehmung derselben zu bewerkstelligen,“ obristrichterlich allergerechtest anerkennen.

Eurer Kayserl. Majest. habe ich in meinem allerunterthänigsten Schlußbericht bereits allerunterthänigst vorgetragen, daß die Behauptung, meine Regierung habe die Huldigung beschuldigermaßen vorgenommen, in meinem Lande allgemein gewesen sey, und daß ich mich bewogen gesehen haben würde, die Untersuchung für mich selbst zu veranstalten, wenn Eure Kayserl. Majest. allerhöchster Auftrag auch nicht dazu gekommen wäre.

Da mir als Landesherrn dieses Recht unstreitig zustund, so sahe ich mich um so mehr veranlaßt, bey der mir von Eurer Kayserlichen Majest. allerhöchst aufgetragenen Untersuchung, die Wahrheit so tief wie möglich, zu ergründen, um neben der Erreichung Allerhöchster Absicht, zugleich in Stand gesetzt zu werden, beurtheilen zu können, ob Schritte der Art ohne mein Wissen in meinem Lande geragt würden, und ob sich meine Dienerschaft eines solchen ihr bengemeßenen Vorgehens wirklich schuldig gemacht habe, das für dieselbe die ahndungswürdigste Folgen haben muß. Eure Kayserl. Majest. haben auch meine Landesherrliche Rechte allgerichtetst aufrecht erhalten wollen, und mir nur allergnädigst anbefohlen, nach **MEINEM** Befund der Sache meiner Regierungskanzley derley Unternehmen für die Zukunft zu untersagen.

Darf ich nun Eurer Kayserl. Majest. aus obigem allerunterthänigst rückerinnerlich machen: daß ich blos meine Unterthanen abgehört habe: daß ich die Untersuchung nicht weiter als über meine Dienerschaft erstreckt habe; — und noch allerunterthänigst hinzufügen: daß ich schon für mich, als Landesherr zu allem diesem berechtigt war: daß ich außer Schuld bin, wenn andere dadurch mitbetroffen werden: daß ich mich also dadurch einem dritten, über den ich mir keine Untersuchung anmaße, nicht verantwortlich machen kann; So steigt der Unfug der falschen Vorpiegelungen, womit man Eure Kayserl. Majest. hintergangen hat, bis zur ahndungswürdigsten Höhe.

Der Burggräflichen Vormundschaft habe ich die Wahrung ihres Interesses nie erschwehret; Warum ich aber derselben die Mittheilung der Zeugenaussagen verweigert habe, desfalls habe ich Eurer Kayserl. Majest. meine Gründe, in meinem allerunterthänigsten Schlußberichte vorgelegt, und ich darf mich auch nur noch auf das oben angeführte allerunterthänigst beziehen.

Ich werde immer weit entfernt seyn, die Burggräfliche Vormünderin den an Eure Kayserl. Majest., obwohl zu voreilig, genommenen Recurs auf irgend eine Weise entgelten zu lassen, gleichwie ich auch nie die Absicht gehabt habe, noch jemals hegen werde, den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an freundschaftlicher Veranlassung derselben, wann solche in den von Eurer Kayserl. Majest. allgerichtetst vorgeschriebenen Grenzen verbleibet, zu behindern; noch auch dem Herrn Fürsten auf gehührendes Ansuchen diejenigen Erläuterungen, welche Demselben zur Verantwortung der Fürstl. Wiedischer Seits wider denselben angebracht seyn sollen Verschuldigungen etwa zu statten kommen könnten, um so weniger zu versagen, da ich bey sothanem Rechtsstreite im mindesten nicht befangen bin.

Ueberall habe ich mir Eurer Kayserl. Majest. allerhöchste Absicht zum unabänderlichen Ziel gemacht, und da ich hoffe, den Unbestand aller der Einstreuungen, die man gegen mein Verfahren bey Allerhöchstdenselben vorzubringen sich nicht entblödet hat, zur Genüge allerunterthänigst gezeigt zu haben; So darf ich nunmehr des allerunterthänigsten Vertrauens leben: Eure Kayserl. Majest. werden allgerichtetst geruhen, mein Verfahren allergnädigst zu genehmigen, und das mir in allem Betracht sehr nahe gehende allerhöchste Rescript vom 23ten vorigen Monats wieder als herbedreichtst aufzuheben. Ich verharre in der allertiefsten Ehrfurcht.

Anlage

Anlage zu vorstehendem Berichte sub Lit. B.

Huldigungs-Protocoll

Actum Hachenburg den

Acto wurden als Unterthanen verpflichtet.

Das das hiesige Regierungs-Protocoll der Verpflichtungen junger Unterthanen, von dem Regierungs-Antritte des jetzigen Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg-Hochgräf. Gnaden an, vorstehendermaßen wörtlich also anfängt und bis jezt bey Huldigungen mit dem bloßen Verzeichnisse der Namen der Unterthanen und der Zeit, wann solche gehuldigt haben, eben also fortgefahren worden ist, und noch wird, auch kein anderes Huldigungs-Protocoll auf hiesiger Regierung vorhanden ist; Ein solches wird andurch unter Veydruckung des Hochgräflichen Regierungs-Insigels und meiner des Regierungs-Sekretarii eigenhändiger Namensunterschrift beurkunder.

Hachenburg den 27ten Junii 1786.



J. Valentin Reuhof,
Reg. Sekret.

Allerhöchste Kayserl. Resolution vom 19^{ten} Decembr. 1786.

Martis den 19^{ten} Decembr. 1786.

Abfolvitur Relatio & Conclusum.

Imo Ponaneur des Burggrafen August zu Kirchberg allerunterthänigste Berichte de praesentis 19. Jun. & 10. Julii anni curr. wie auch des Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Dillenburg hum^{ms}z Litteræ ad Imperatorem de præf. 12. Junii anni curr. sammt dessen, dann der Vormundschaft der Grafen zu Sayn-Wittgenstein überreichten Vollmacht und der von letzterer ad Membrium 3^{tiam} Conclufi de 28. Febr. anni præf. übergebenen Varijions-Anzeige ad Acta.

Ido Nachdem Kayserl. Majestät in den Allerhöchstderoeselben von dem Burggrafen selbst vorgelegten sämtlichen Commissions-Acten den rechtlichen Beweis, wodurch die Burggräfliche Regierungs-Kanzley oder derselben Depucati eines bey der Verpflichtung der neu angehenden Unterthanen an Tag gelegten pflichtwidrigen Betragens überführt werden könne, anzutreffen nicht vermocht, als wird besagte Regierungs-Kanzley von allem gegen dieselbe hierunter geschöpften Verdacht von Obristreichlichem Amtswegen andurch frengesprochen. Idque

III^{tes} Notificetur dem Burggrafen August per Rescriptum cum addito: Kayserl. Majestät versehen sich allergnädigst zu demselben, er werde nicht nur gegen seine durch das beygeschlossene Obristrichterliche Erkenntnuß als vollkommen gerecht fertigt befundene Dienerschaft sich aller ferneren Untersuchung gänzlich enthalten, sondern auch mit Veseitigung alles weiteren unverdienten Argwohns denselben das vormalsige Landesherliche Vertrauen fernerhin nicht zu entziehen, sich angelegen seyn lassen. Wo im übrigen jedoch mit Verwerfung der wegen der vormaligen Patentens-Anschlagung in dem Bericht de præf. 10. Julii h. a. gemachten unerheblichen Einwendungen, und auf Wiederaufhebung des Kayserl. Rescripts vom 23. May a. c. gestellten Gesuchs, Allerhöchstdieselbe seine des Burggrafen allerunterthänigste Variations-Erklärung nach Maassgab des Kayserl. Befehls, der Vormundschaft der Burggräfin Isabella die Wahrung seines Interesse nicht erschwehren, noch den an Kayserl. Majestät genommenen Recurs entgelten lassen, so wie den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an gesegemäßig freundschaftlicher Verathung nicht behindern zu wollen hiemit als hinreichend angenommen, und endlich demselben die unverzügliche Abnahm der Kayserlichen Patenten, falls solche nicht immittelst bereits geschehen seyn sollte, auch durch allergnädigst anbefohlen haben. Wie nun Burggraf diesem Kayserl. Befehl die allerunterthänigste Folge geleistet habe, und respect. zu leisten gedente, darüber seyen Allerhöchstdieselben dessen allerunterthänigster Anzeige in trno 2. D. gewärtig.

IV^{tes} So viel die, den beyden Herren Fürsten zu Nassau-Oranien-Dillenburg und Weilburg bey Gelegenheit der Krankheit des Burggrafen imputirte militarische Affirmations-Zusicherung betrifft, lassen es Kayserl. Majestät bey den in derselben allerunterthänigsten Vorstellungen de respect. 28. April und 12. Junii anni curr. enthaltenen Erläuterungen, wodurch sich der Ungrund der bey Kayserlicher Majestät disfalls geschehenen Anzeige nummehr ergibt, allgeregtest bewenden,



175579

ULB Halle

3

004 928 350



12



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Vollständige Akten

in der
von Sr. Kayserlichen Majestät
dem regierenden

Herrn Burggrafen von Kirchberg

in der
künftigen Sayn = Hachenburgischen
S u c c e s s i o n s - S a c h e

per Rescriptum de 7. Januarii 1787.

aufgetragenen

U n t e r s u c h u n g s - S a c h e

mit den

darinn erstatteten Commissarischen Berichten

und weiter

ergangenen Reichshofraths Conclusis.



1 7 8 7.

